Jahresberichte des Literarischen Zentralblattes

Rechtswissenschaft

1. Jahrg. 1924 4. Band

Jahresberichte

des Literarischen Zentralblattes

über die wichtigsten
wissenschaftlichen Neuerscheinungen des gesamten
deutschen Sprachgebietes

Herausgegeben von Dr. Wilhelm Frels
Bibliothekar an der Deutschen Bücherei

Erster Jahrgang 1924
Band 4
Rechtswissenschaft

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
1925

Rechtswissenschaft

Bearbeitet von

Dr. Paul Güntzel

Oberbibliothekar an der Bibliothek des Reichsgerichts

und

Dr. Heinrich Treplin

Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Leipzig

Das Schrifttum des Jahres

1924

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

1925

Vorwort des Herausgebers

Aufgebaut auf dem Material des Literarischen Zentralblattes, durch zurückgestellte oder aus besonderen Gründen erst jetzt eingefügte Titelanzeigen vermehrt, sollen die vorliegenden Jahresberichte einen Überblick bieten über die deutsche wissenschaftliche Arbeit des letzten Jahres. Die kritische Auswahl des Zentralblattes war maßgebend auch für die Jahresberichte. Ihr Umfang und ihre Grenzen, ihre Schwächen und, wie ich hoffe, auch ihre Vorzüge sind damit gegeben. Die Referate sind im allgemeinen unverändert aus der Zeitschrift übernommen worden. Der Umfang des Jahresberichts wurde bestimmt durch den Inhalt der 21 Nummern des Zentralblattes. Der durch diese Beschränkung ermöglichte rasche Druck der Bände dürfte den Nachteil ausgleichen, daß hier etwas weniger als die Gesamtliteratur des Jahres 1924 geboten wird, dafür sich aber eine Anzahl Titel aus dem Dezember 1923 vorfinden. Auf eine Anführung der abgeschlossenen Zeitschriftenjahrgänge ist im allgemeinen verzichtet worden, da jeder wichtige Aufsatz für sich verzeichnet wurde; Ausnahmen wurden gemacht, sofern Zeitschriften neu auf den Plan traten oder ihr Inhalt eine wesentliche Veränderung oder Erweiterung erfuhr.

Die Bearbeitung der 24 Bände erfolgt durch die Referenten des Literarischen Zentralblattes unter eigener Verantwortung. Was zu den einzelnen Fächern noch im besonderen zu sagen ist, geschieht in den Einleitungsworten der Bearbeiter. Grundsätzlich wurde darauf verzichtet, Grenzgebiete sowohl in dem einen wie in dem andern Fache zu behandeln: der Germanist wird z. B. außer zu dem Bericht über die germanischen Sprachen auch zu denen über Volkskunde, Theatergeschichte und allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft greifen müssen. Ein Autorenregister ist jedem Bande, in Bänden, die mehrere Fächer vereinen, jedem Fache beigefügt. Das erste Jahr mit bisweilen wechselnden Bearbeitern und sich oft erst endgültig herausbildenden Richtlinien für die Auswahl und Gruppierung weist notgedrungen an manchen Stellen noch gewisse Ungleichmäßigkeiten auf.

Die Jahresberichte des Literarischen Zentralblattes sollen kein Ersatz, sondern eine Ergänzung der bestehenden kritischen Fachbibliographien sein; sie wünschen vor allem dem wissenschaftlichen Arbeiter das meist späte Erscheinen jener Bände weniger fühlbar zu machen.

Wilhelm Frels

Vorwort der Bearbeiter

Das Berichtsjahr 1924 läßt auch auf dem Gebiete des rechtswissenschaftlichen Schrifttums eine Aufwärtsbewegung deutlich erkennen. Während in den Vorjahren infolge des überaus schnellen Arbeitens der Gesetzgebungsmaschine das Bedürfnis der Rechtspraxis nach Herausgabe kleinerer Gesetzestexte und Verordnungssammlungen kaum befriedigt werden konnte, der völlige Verfall unserer Währung das Erscheinen größerer wissenschaftlicher Werke fast unmöglich machte und die Zeitschriften, soweit sie nicht ein Opfer der Zeit wurden, zu starken Einschränkungen zwang, war besonders am Ende des Berichtsjahres die Rückkehr zu geregelteren Verhältnissen festzustellen. Eine Reihe der maßgebenden systematischen Darstellungen und der führenden großen Kommentare kam in neuer Auflage heraus. Auch die Zeitschriften erschienen wieder weit häufiger und umfangreicher; einige der eingegangenen lebten zum Nutzen von Wissenschaft und Praxis von neuem auf, so vor allem das führende Organ der deutschen Zivilprozeßwissenschaft, die „Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß", die „Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts" und die „Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege" u. a.

Vorzugsweise wurden in diesem Jahre die neuen Probleme behandelt, die durch die Umwälzung der Staats- und Rechtsverhältnisse hervorgerufen wurden. Außerdem konnten einzelne alte Rechtsfragen von neuem aufgenommen werden. Im Mittelpunkt des Rechtsinteresses jedoch stand die Aufwertung, die in einer großen Reihe von Einzelschriften und zahllosen Zeitschriftenaufsätzen erörtert wurde. Daneben trat das für Handel und Industrie wichtige Problem der Goldmarkumstellung. Ferner schloß sich ein längeres Schrifttum an die Neuordnung im Zivil- und Strafprozeß und im Strafvollzug, an den Streit um Art. 48 der Reichsverfassung sowie an das richterliche Prüfungsrecht von Gesetzen und Verordnungen. Besonders stark war die Literatur über das Steuerrecht und das jetzt selbständig gewordene Arbeitsrecht, wobei hauptsächlich der Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes und die Frage der Arbeitsgerichte Beachtung fand. Im Völkerrecht waren es schließlich die durch den Versailler Vertrag und die Begründung des Völkerbundes hervorgerufenen Rechtsfragen, die noch immer die Fachkreise beschäftigen.

Die systematische Einteilung ist so eingehend gestaltet, daß der Benutzer das besondere Gebiet, auf das es ihm ankommt, leicht finden kann. Um einzelne Bücher festzustellen, genügt das Namensregister.

Eine wertvolle Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Teils des „Literarischen Zentralblattes" bildet für das Berichtsjahr 1924 die Literaturübersicht der „Deutschen Juristen-Zeitung", von April 1925 an die der „Juristischen Wochenschrift". Während dort die Titel der Neuerscheinungen fast vollständig aufgezählt werden, wurden in der Auswahl für das Zentralblatt besonders wichtige Schriften hervorgehoben und nach Möglichkeit charakterisiert.

Leipzig, den 10. Februar 1925.

P. Güntzel. H. Treplin.

Cont. Harr. 11-11-26 aut.

Inhaltsverzeichnis

Die Titel der in Fraktur gedruckten Werke sind in Fraktur, die Titel der in Antiqua gedruckten Veröffentlichungen in Antiqua wiedergegeben.

1. Jahrbücher. Festschriften. Biographien

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Begr. v. Hugo Neumann. Hrsg. v. Franz Schlegelberger u. Wilhelm Boschan. Jg. 21. Bericht über d. Jahr 1922. Berlin: Franz Vahlen 1923. (VIII, 404.) 8°

Festschrift für Eduard Rosenthal zum siebzigsten Geburtstag. Hrsg. v. d. Juristischen Fakultät d. Universität Jena. Jena: Gust. Fischer 1923. (IV, 217 S.) 8°

Die Festschrift enthält vier Abhandlungen: 1. Fischer, Hans Albrecht, Subjekt und Vermögen. Der Verfasser erblickt das Rechtssubjekt einer Stiftung in dieser selbst, insofern die Stiftung zwar objektiv aus der Vermögensmasse besteht, zugleich aber subjektiv das Verfügungsrecht über diese hat. 2. Gerland, Heinrich, Die materiell-rechtl. Bestimmungen d. Jugendgerichtsgesetzes: Einleitung. Strafbarkeit von Kindern u. Jugendlichen. Erziehungsmaßregeln u. Strafen. Die bedingte Strafaussetzung. D. Strafvollzug u. d. Durchführung d. Erziehungsmaßnahmen. 3. Hübner, Rudolf, Der Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Frankfurter Verfassungswerkes. 4. Hedemann, Justus Wilhelm, Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung. Das Problem wird nach einem geschichtlichen Überblick u. nach Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung vom zivilistischen u. arbeitsrechtl. Standpunkt aus beleuchtet. Am Schluß werden Thesen für die Risikoverteilung aufgestellt.

Festnummer z. 24. April 1924, aus Anlaß d. 70. Geburtstages von Franz Klein. Hrsg. in Verb. mit d. Wiener Jurist. Gesellsch. u. d. Schriftleitung d. Jurist. Blätter von d. Schriftleitung d. Gerichts-Zeitung. Wien: Manz 1924. (LVI S.) 4° = Gerichts-Zeitung. Jg. 75, Sondernummer.

Aus dem Inhalt: Engel, Friedrich: Franz Klein. Sein Leben u. sein Wirken. Hellmer, Erwin: Der Zivilprozeß Franz Kleins u. d. heutige österreichische Prozeß. Klang, Heinrich: Richtlinien für die Aufwertung von Geldforderungen in d. bisherigen Gesetzgebung. Pagenstecher, Max: Zur Auslegung des § 228 ZPO. Petschek, Georg: Relativ unbeachtliche Entscheidungen. Pollak, Rudolf: Die demokratische Republik u. ihre Volksvertretung.

Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Hrsg. von Hans Planitz. 1. Leipzig: F. Meiner 1924. gr. 8° = Die Wissenschaft d. Gegenwart in Selbstdarstellungen.

1. Konrad Cosack. Ludwig Ebermayer. Victor Ehrenberg. Otto Fischer. Otto Lenel. Otto Mayer. Ernst Zitelmann. Philipp Zorn. (VII, 236 S., 8 Taf.)

Mit dem Werke wird eine Sammlung eingeleitet, die das Leben und den wissenschaftlichen Werdegang der führenden Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft der Gegenwart enthalten soll. Der vorliegende erste Band bringt die Biographien der im Titel genannten Juristen. Es sind die älteren, deren Lebenswerk geschlossen vorliegt. Den einzelnen Biographien ist das Bildnis des Selbstdarstellers vorangesetzt.

Heymann, Ernst: Die Heidelberger Juristenfakultät. In: Deutsche Juristen-Zeitung. Jg. 29, Sept. 1924, H. 17—18. S. 641—650.

Der Verf. legt die geschichtliche Entwicklung der Juristenfakultät dar mit einer kurzen Charakterisierung ihrer Vertreter.

Kisch, Guido: Otto Frankl. 1855—1923. Eine Skizze seines Lebens und Wirkens. In: Zeitschrift für d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd 87, H. 3. S. 241—258.

Der Verfasser gibt einen kurzen Lebensabriß des verstorb. Professors a. d. deutsch. Universität Prag Frankl, des langjährigen Mitherausgebers der Zeitschrift für d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht, würdigt ihn als vorzüglichen akademischen Lehrer und bespricht seine literarische Tätigkeit, die dem Konkurs-, Berg- und Urheberrecht gewidmet war und im In- und Ausland nachhaltige Wirkung geübt hat.

Mutzner, Paul: Eugen Huber (13. Juli 1849 bis 23. April 1923). [Mit Titelbild v. Huber.] In: Zeitschrift f. Schweizer. Recht. Bd 65, N. F. Bd 43 (1924), H. 1. S. 1—44.

Der Verfasser gibt in kurzen Zügen das Lebensbild Hubers, des berühmten schweizerischen Juristen und 40jährigen Mitarbeiters d. Zeitschrift f. Schweizerisches Recht, würdigt ihn als Mensch, als akademischen Lehrer, insbesondere aber als Rechtsgelehrten, als den hervorragenden Kenner und Bearbeiter des schweizerischen Privatrechts u. den Urheber des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Schrift ist ein Verzeichnis der Veröffentlichungen Hubers beigegeben.

Petschek, Georg: Friedrich Stein †. In: Ztschr. f. Dtsch. Zivilproz. Bd 49, 1924, H. 1/2. S. III—XII.

Das vor 3 Jahren durch d. Ungunst d. Zeitverhältnisse eingegangene führende Organ des deutsch. Zivilprozeß- u. Konkursrechts wird von A. v. Staff, Ernst Jäger u. Richard Kann neu herausgegeben. An der Spitze des 1. Heftes steht eine von Petschek in Wien gehaltene Gedächtnisrede auf Friedrich Stein, der als Mitherausgeber der wiedererstandenen Zeitschr. in Aussicht genommen war.

Klein, Peter: Ernst Zitelmann. In: Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd 12, H. 4, 1924. S. 504—520.

Der Verf. schildert den Juristen Ernst Zitelmann; er scheidet eine Würdigung seines „sonstigen wissenschaftl. Wirkens, seiner künstlerischen u. menschlichen Betätigung" aus.

2. Allgemeines

a) Rechtsfindung und Rechtsanwendung

Ebbecke, Julius: Das Recht der Gegenwart im Reiche u. in Preußen auf Grundlage einer Rechtsordnung nach Lebenszwecken. Berlin: de Gruyter 1924. (IV, 312 S.) 8⁰

Da die im Gebrauch befindl. Rechtsbücher infolge der umfassenden Gesetzesänderungen d. letzten Jahre größtenteils veraltet sind, will der Verf. eine Gesamtdarstellung des heute geltenden Rechts geben. Abweichend von der üblichen Betrachtungsweise sind die gesetzl. Vorschriften so zur Darstellung gebracht, „daß der Zweck u. die Bedeutung der einzelnen Bestimmung klar zutage treten und damit diejenige Ordnung des Rechtsstoffes gewonnen wird, die allein den Lebensverhältnissen gerecht wird und eine gesunde Fortentwicklung des Rechts ermöglicht". Die Hauptteile sind: Gesundheitsschutz, Gesundheitspflege, Schutz der geistigen Freiheit, Bildungspflege, Vermögensschutz, Wirtschaftspflege, Eigenrecht, Familienrecht, Staatsgewalt, Staatsverwaltung, Völkerrecht.

Bender, J., [u.] Wolfgang Weber: Wichtige Rechtsbegriffe und Rechtsregeln, dargest. in Zeichnungen mit erl. Text. Ein Hilfsbuch f. Studium u. Unterricht. Berlin: Sack 1923. (164 S.) 8⁰ = Sacks Vorbereitungs-Bücherei. Bd 20.

Dem Beispiel Krückmanns folgend, der in seinen Institutionen des BGB. mehrfach Zeichnungen zur Erläuterung von Rechtsregeln gebracht hat, haben die Verfasser wichtige Rechtsbegriffe durch Figuren und Linien veranschaulicht, die teilweise an schwierige mathematische Darstellungen erinnern. Den Zeichnungen ist eine textliche Darstellung der Materie beigegeben. Bei der Auswahl des Stoffes sind Rechtsbegriffe gewählt, die sowohl praktisch bedeutsam, als auch zur Schulung des juristischen Denkens besonders geeignet sind.

Isay, Hermann: Die Isolierung des deutschen Rechtsdenkens. Vortrag. Berlin: Vahlen 1924. (54 S.) 8⁰

Die Schrift soll ein Weck- und Mahnruf an die deutschen Juristen sein. Der Verfasser führt aus, daß das ausländische rechtswissenschaftliche Schrifttum wie das ausländische Recht in dem Deutschland der Vorkriegszeit fast völlig unberücksichtigt geblieben sei und daß noch heute die deutsche Rechtswissenschaft — von einigen Sondergebieten abgesehen — ein Bild reinster Inzucht bilde. Den deutschen Juristen wird die Aufgabe gestellt, die Rechtswissenschaft aus dieser selbstverschuldeten geistigen Absonderung herauszuführen und wieder Fühlung mit dem westeuropäischen Rechtsdenken zu gewinnen.

Simons [Walter]: Das Reichsgericht in Gegenwart und Zukunft. In: Deutsche Jurist.-Ztg. Jg. 29, 1924, H. 7—8, Sp. 241—6 u. H 9—10, Sp. 325—30.

Der Präsident des RG. weist darauf hin, wie stark durch die Erschütterung des deutschen Rechtslebens auch der oberste Gerichtshof in Mitleidenschaft gezogen ist und wie dieser jetzt häufig im Mittelpunkt des rechtspolitischen Kampfes steht. Er berichtet über die Maßnahmen zum Abbau des RG. und die einschneidenden Organisationsänderungen, wobei er für eine

Hebung der Stellung der höchsten Richter des Reiches eintritt. Unter Mitteilung eingehenden Zahlenmaterials gibt er ein Bild von der Ueberlastung des RG. in den letzten Jahren, die nicht zuletzt auf die vielen ihm aufgebürdeten Nebenarbeiten (Reichsdisziplinarhof, Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte, Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik und Reichsschiedsgericht) zurückzuführen ist. Der Verfasser schlägt vor, die Nebenaufgaben des RG. einzuschränken und die Hauptaufgaben durch Erweiterung der Zuständigkeit des RG. in öffentlich-rechtlichen Fragen und Angliederung von Verwaltungssenaten zu vermehren, wodurch sich die Errichtung eines selbständigen Reichsverwaltungsgerichts erübrigen würde.

Bourier, Adolf: Deutscher Rechtshof. In: Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins. Jg. 1, Nr 6, 1924. S. 170—179.

Diese neue Zeitschr. bringt in erster Linie Beiträge über Fragen aus dem Grundbuchrecht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — In dem angeführten Aufsatz tritt B. für die Schaffung eines „Deutschen Rechtshofs" ein. Darunter versteht er „eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Oberste Reichsstelle, die die gesetzliche Aufgabe hat, auf Anrufen der hierzu nach dem Gesetze berufenen Organe des Rechts- und Wirtschaftslebens Vorschriften der Reichsgesetze in freier Weise mit Gesetzeskraft auszulegen, wenn sie ein Bedürfnis hierzu anerkennt oder ein Oberlandesgericht die Reichsstelle anruft".

Hofacker, W.: Der logische Aufbau des Deutschen Rechts. Beiträge zur Vereinfachung des Rechtswesens. Stuttgart: Kohlhammer 1924. (44 S.) 8°

In seinen höchst interessanten u. lehrreichen Ausführungen legt der Verf. dar, daß das heutige Rechtswesen an einer völlig unlogischen Gliederung kranke u. somit die Rechtsanwendung sehr erschwert sei. Den hauptsächlichsten Fehler erblickt d. Verf. in einer mangelhaften Begriffsbestimmung durch Vertauschung von Satzsubjekt u. Prädikat; aus dem Subjekt u. nicht aus dem Prädikate sind die Rechtsfolgen herzuleiten. Hauptbeispiele für den unlogischen Aufbau des Rechts sind die falsche Klarlegung von Justiz u. Verwaltung u. die unberechtigte Trennung des materiellen Rechts vom Verfahrensrecht.

Rüfe: Der völkische Neuaufbau Deutschlands: Die Wiederaufrichtung des deutschen Volksgebäudes unter germanischem Recht. Leipzig: Weicher 1924. (79 S.) 8°

Das deutsche Erziehungs-, Bildungs- u. Gemeinwesen steht im Widerspruch mit dem deutschen Innenleben. „Der jüdische Geist der Willkür u. der schrankenlosen Genußsucht hat den germanischen Geist der Freiheit u. des sittlichen Lebensgenusses überwuchert." „Germanisches Recht, germanische Selbstverwaltung, germanische sittliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft" sollen wieder zur Geltung kommen.

b) Grundsätze und Grundlehren

Wurzel, Karl Georg: Das juristische Denken. Studie. 2. Aufl. (Manuldr.) Wien: Perles 1924. (VII, 102 S.) gr. 8° Aus: Österr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. Jg. 21.

Der Verfasser unterzieht die herrschende Auslegungstheorie einer scharfen Kritik. Er will die Auslegung nicht auf die „Enthüllung" des im Rechtssatze schon Enthaltenen gemäß bestimmten Vorschriften beschränken, sondern auch durch das von ihm als „Projektion" bezeichnete Verfahren den Rechtssatz auslegen, indem er die außerhalb des Rechssatzes liegenden Umstände mit diesem verbindet. Als solche Umstände kommen in erster Linie ethische und ökonomische Erscheinungen in Betracht. Durch zahlreiche Beispiele werden die Ausführungen erläutert.

Vecchio, Giorgio del: Die Grundprinzipien des Rechts. Übertragen von Albert Hellwig. Berlin: Rothschild 1923. (62 S.) 8° = Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Beiheft 16 f. d. Mitglieder der internat. Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie samt den Gesetzgebungsfragen.

Die feinsinnige Schrift erörtert näher die „Grundprinzipien des Rechts", nach welchen auf Grund des italienischen Gesetzes der Richter zu entscheiden hat, wenn Gesetz und Analogie versagen. Oberster Grundsatz ist, daß die Grundprinzipien nicht mit dem geltenden Recht in Widerspruch stehen. Die Grundprinzipien selbst aber werden aus dem Naturrecht gewonnen, das, von dem Leben des Menschen untrennbar, einem menschlichen Bedürfnis entspricht. Die Übersetzung ist klar und verständlich gefaßt.

Kaufmann, Felix: Die Kriterien des Rechts. Eine Untersuchung über die Prinzipien der juristischen Methodenlehre. Tübingen: Mohr 1924. (VIII, 164 S.) 8°

Der Untersuchung liegt der Gedanke einer Wissenschaftsforschung auf Grund allgemeiner theoretischer Methode u. innerhalb dieser auf Grund erfahrungswissenschaftlicher Methode zu Grunde. Im Mittelpunkte d. allg. Wissenschaftstheorie steht das Prinzip d. Verträglichkeitssphären, das die Grenzen einzelner Gebiete zieht, im Mittelpunkte d. Theorie d. Erfahrungswissenschaften d. Prinzip d. Subsumption, wodurch das Individuelle erfaßt wird. Der allgemeine Teil befaßt sich mit d. Wissenschaft als solcher, d. spezielle Teil mit d. Rechtswissenschaft; in letzterem wird zunächst eine Analyse d. juristischen Formelemente gegeben u. sodann auf empirische Methode d. Zusammenhang d. Rechtssätze in d. Rechtsordnung dargelegt.

Rümelin, Max: Gesetz, Rechtsprechung und Volksbetätigung auf dem Gebiet des Privatrechts. Erster Vortrag: Objektives Recht und Rechtsquellen. In: Archiv für die civilistische Praxis. N. F. Bd 2, H. 2. S. 145—172.

Der Verfasser gibt zunächst eine Erklärung des Rechtsbegriffs und legt dann eingehend dar, was unter objektivem Recht zu verstehen ist. Er rechnet zu dem objektiven Recht in erster Linie das Gesetzes-, Gewohnheits- u. Autonomierecht. Es werden dann der Begriff und die Arten der Rechtsquelle erörtert. Der zweite Vortrag befaßt sich mit der Rechtsprechung, der dritte mit der Rechtsbetätigung der an den zu regelnden Verhältnissen beteiligten Personen (Volksbetätigung).

Rümelin, Max: Gesetz, Rechtsprechung u. Volksbetätigung auf dem Gebiet des Privatrechts. 2. u. 3. Vortrag. In: Archiv für die civilistische Praxis. Neue Folge Bd 2, 1924, H. 3. S. 265—317.

2. Vortrag: Die richterliche Rechtfindung. Es wird das Verhältnis des Richters zum Gesetz untersucht und die beiden Gesetzesauslegungsarten ausführlich besprochen. Der Verfasser neigt der historischen Auslegungsart zu, nach welcher der Wille und Sinn des Gesetzes zu erforschen ist, daneben aber nach Ansicht des Verfassers auf die Zwecke und Interessen Rücksicht zu nehmen ist, im Gegensatz zur objektiven Lehre. Es schließen sich daran noch weitere Erörterungen, insbes. über die Fortbildung d. Rechts durch Lückenergänzung u. Gebotsberichtigung.

3. Vortrag: Rechtsbewußtsein und Rechtsbetätigung des Volkes. Gegenstand der Untersuchung ist die Wechselwirkung zwischen positivem Recht einerseits und Rechtsbewußtsein und Volksbetätigung andererseits. Der Verfasser erörtert eingehend unter wiederholter Bezugnahme auf den tiefgründigen schweizerischen Rechtsgelehrten Eugen Huber das Wesen des Rechtsbewußtseins, die Fälle, in denen eine Rechtsbetätigung des Volkes möglich ist, sowie die Einwirkung von Gesetzes- und Richterrecht auf das Rechtsleben des Volkes.

Giese, Friedrich: Vom Beruf d. Verwaltung zur Gesetzgebung. In: Das Recht. Jg. 28, 1924, H. 17. S. 334—343.

Der Verf. erörtert die Frage der Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit der Uebertragung der Gesetzgebung auf die Verwaltung. Er gibt einen Ueberblick über die durch die Verwaltung getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen von den Kaiserl. Rechtsverordnungen 1914 beginnend bis zu den Ermächtigungsgesetzen v. 1923. Der Verf. hält es mit Rücksicht auf die Not der Zeit für gerechtfertigt, daß der Verwaltung gesetzgeberische Tätigkeit übertragen wird; er hält die Verwaltung aber hierfür nicht geeignet, da sich die Gesetzgebung in ihrer Hand verschlechtert hat und die Achtung vor dem Gesetz untergraben ist.

Friedrichs, Karl: Werturteile. In: Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. Bd 56, 1924, H. 4/6. S. 149—193.

Das Werturteil steht ebenso wie der Erfahrungssatz zwischen den Rechtssätzen u. den Tatsachen. Von den Erfahrungssätzen unterscheidet es sich dadurch, daß es ein einzelnes Urteil ist, das eine besondere Beziehung ausdrückt. Das Werturteil gehört der Gefühlswelt an. In den sehr interessanten u. lehrreichen Ausführungen bespricht der Verf. die Hauptfälle, in denen es sich um Abgabe eines Werturteils handelt; zuletzt steht die Frage im Vordergrunde, wann das Revisionsgericht ein Werturteil nachprüfen kann. Inhalt: Werturteile. Aufgabe des Gerichts. Zeugen. Sachverständige. Üble Nachrede. Mängelrüge. Revision. Ermessen. Polizeiliches Ermessen u. Verantwortung. Ästhetische, sittliche, wirtschaftliche Werturteile. Ursache u. Wirkung. Gefahr und Verdacht. Unmöglichkeit, Untunlichkeit, Not. Verschulden. Wichtiger Grund.

Smoschewer: Können Ausnahmevorschriften rechtsähnlich angewandt werden? In: Blätt. f. Rechtspfl. i. Bezirk d. Kammergerichts. Jg. 34, 1924, Nr 11. S. 102—104.

Unter Heranziehung d. Rechtsprechung d. RG. erörtert S. die Frage, „ob in Fällen, die von den Sondergesetzen nicht ausdrücklich geregelt sind, den darin geregelten aber wesensgleich liegen, der der alten Rechtsordnung oder der der neuen Sonderordnung zugrunde liegende Rechtsgedanke den Vorrang verdient".

c) Rechtsphilosophie — Kantliteratur

Weigelin, Ernst: Über rechtliche u. sittliche Fiktionen. In: Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd 18, H. 1. S. 23—29.

Calker, Fritz van: Recht und Weltanschauung. Mannheim: Bensheimer 1924. (X, 77 S.) 8°

Die Schrift enthält 5 Aufsätze: Der Jurist als Karikatur, die Sehnsucht nach dem idealen Recht, der Vervollkommnungsgedanke als Sinngehalt des Rechts, Weltanschauung und Strafrechtsreform und der Jurist als Führer. Die Aufsätze, die Vorträgen entstammen, sind zunächst für junge Juristen bestimmt und bezwecken Recht und Rechtsprechung auf Grund einer gefestigten Weltanschauung durch stetige Verbindung mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens zu bessern und zu vervollkommnen.

Schelcher: Recht und Gewalt. In: Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Bd 56, H. 1/3, 1924. S. 1—92.

Der Verfasser behandelt in längeren Ausführungen — unter Anführung einiger geflügelter Worte aus der allgemeinen Literatur — die Gewalt als eine Entstehungsursache des Rechtes, wobei er sich mit gegenteiligen Meinungen auseinandersetzt. In dem ersten Abschnitt werden der Begriff des Rechtes, die allgemeinen Elemente der Rechtsbildung, insbesondere das Verhältnis von Staat und Recht und hierauf die Beziehungen zwischen Recht und Moral, Sitte, Gerechtigkeit und Billigkeit dargelegt. Der zweite Abschnitt enthält die Rechtsquellen, nämlich das Gewohnheitsrecht, das Gesetzesrecht und das Recht aus Gewalt. Insbesondere wird die Rechtsbildung der Revolution besprochen.

Rümelin, Max: Die Rechtssicherheit. Rede, geh. b. d. akad. Preisverteilung am 6. Nov. 1924. Tübingen: Mohr 1924. (72 S.) 8°

Der berühmte Rechtsgelehrte legt dar, welche Interessenrichtungen das Rechtssicherheitsinteresse umfaßt (Ordnungs-, Staatssicherheits-, Gleichheits-, Freiheits-, Vertrauensinteresse usw.). Es werden dann die Hauptsicherheitsinteressen der einzelnen Rechtsgebiete näher behandelt. Im Privatrecht spielt das Rechtsdauer- u. das Vertrauensschutzinteresse eine bedeutende Rolle, im Strafrecht das Vertrauensinteresse des Angeklagten, wie das Staatssicherheits- u. Rechtsbewährungsinteresse des Bürgers. Im Anschluß hieran berührt R. noch einige angrenzende Probleme, insbes. das Verhältnis der Gesellschaftsgruppen und des Richters zu den Fragen der Rechtssicherheit.

Heck, Ph.: Die reine Rechtslehre und die jungösterreichische Schule der Rechtswissenschaft. In: Archiv für die civilistische Praxis. N. F. Bd 2, H. 2. S. 173—194.

Der Verfasser nimmt zu der von Kelsen, Sander und Kaufmann aufgestellten Forderung einer „reinen Rechtslehre" kritisch Stellung. (Kelsen: Rechtswissenschaft u. Recht, Sander: Rechtsdogmatik oder Theorie d. Rechtserfahrung u. Kelsens Rechtslehre, Kaufmann: Logik der Rechtswissenschaft). Es werden zunächst die den Schriften gemeinsamen Grundgedanken — Erstrebung einer von geschichtlichen, sozialen und rechtspolitischen Bestandteilen freien Rechtswissenschaft — erörtert, dann die Ziele und Wege der bisherigen Rechtswissenschaft dargelegt und hierauf die einzelnen Lehren der drei Autoren besprochen. Der Verfasser lehnt sämtliche Lehren ab, die Kelsens als irrig u. die Sanders und Kaufmanns, da diese die Rechtswissenschaft als philosophische Teildisziplin auffassen, die sich mit dem Rechte beschäftigen, aber andere als juristische Ziele verfolgen.

Gysin, Arnold: Die Lehre vom Naturrecht bei Leonard Nelson u. das Naturrecht d. Aufklärung. Berlin: Rothschild 1924. (IX, 139 S.) 8⁰ = Beih. 17 für d. Mitglieder d. intern. Vereinig. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie.

Der Verf. stellt die neue Rechtslehre Nelsons (System der philosophischen Rechtslehre), für den die Schriften von Jakob Friedrich Fries (1803) grundlegend waren, kritisch dar. Der neuen Lehre werden dann das alte Naturrecht, vertreten durch Hugo Grotius u. Thomas Hobbes, sowie die Lehren von der Freiheit u. Gleichheit in ihrer Ausbildung und Verbreitung im Naturrecht gegenübergestellt.

Sauer, Wilhelm: Grundlagen der Gesellschaft. Eine Rechts-, Staats- u. Sozialphilosophie. Berlin-Grunewald: Rothschild 1924. (506 S.) 8⁰

In dem umfangreichen, tiefgründigen Werk untersucht der Königsberger Rechtsphilosoph die durch die Umwälzungen des letzten Jahrzehnts bis ins Innerste erschütterten Grundlagen der Gesellschaft, des Staats u. des Rechts. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Rechtsphilosophie, die allgemeine Staatslehre u. die Soziologie gemeinsam zu begründen. Das Buch wendet sich an weitere Kreise, „vor allem an solche, die philosophisch <erkenntnistheoretisch wie geschichtsphilosophisch>, soziologisch, ökonomisch, juristisch oder politisch interessiert sind; jedoch setzt es Spezialkenntnisse auf diesen Gebieten keineswegs voraus". Von besonderem Interesse ist die in dem Werk enthaltene Wert-Monadentheorie. „Die Kultur ist die größte, der Wert die kleinste Einheit einer sinnvollen Welt. Die Wertteilchen sind die Atome der Kultur, sie sind die Monaden der sinnvollen Welt."

Rumpf, Max: Was ist Rechtssoziologie? In: Archiv für die civilistische Praxis. N. F. Bd 2, H. 1. S. 36—51.

Der Verfasser stellt die Rechtssoziologie einerseits als eine Unterart der Soziologie dar, die sich mit den Rechtsverhältnissen als Erscheinungen der Gesellschaft befaßt, andererseits stellt er sie als einen Ausschnitt aus dem Sozialleben (Vollrechtswissenschaft) neben die formale Rechtswissenschaft. Es wird ferner der Einfluß der Soziologie auf die Rechtswissenschaft u. umgekehrt der Einfluß der Rechtswissenschaft auf die Sozio-

logie, dieser insbesondere mit Rücksicht auf die Erwerbsgesellschaften erörtert.

Emge (Carl August): Ueber die Zusammenhänge zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft einerseits, zwischen Religionsphilosophie, Geschichtsphilosophie andererseits. (1.) Eine Vorschule der Rechtsphilosophie. In: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd 18, H. 4, 1924. S. 524—569.

Die vorgetragenen Gedanken waren zuerst Gegenstand eines Vortragskurses, den der Verf. im Herderinstitut in Riga abhielt. Die Arbeit wird voraussichtl. demnächst in Buchform erscheinen.

Haff, Karl: Rechtspsychologie. Forschungen zur Individual- und Massenpsychologie des Rechts u. zur modernen Rechtsfindung. Berlin: Urban & Schwarzenberg 1924. (118 S.) 8° = Handbuch d. biologischen Arbeitsmethoden. Abt. 6, Methoden d. experimentellen Psychologie, Teil C II, H. 1.

In seiner tiefgründigen Untersuchung zeigt der Verf., wie stark die Rechtswissenschaft u. die Rechtspraxis von d. Erfahrungswissenschaft der Psychologie befruchtet werden können. Zu gliedern sind die rechtspsychologischen Tatsachen in ein der Individualpsychologie u. in ein der Massenpsychologie angehöriges Gebiet. Während die massenpsychologischen Grundlagen des Rechtes schon vielfach untersucht sind, liegen individualpsychologische Untersuchungen kaum vor. „Die Individualpsychologie d. Rechtes steht noch vor einem weiten, zukunftsreichen Brachfelde."

Kant-Festschrift zu Kants 200. Geburtstag am 22. April 1924. Im Auftrage d. Vereinigung f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie hrsg. v. Friedrich v. Wieser, Leopold Wenger, Peter Klein. M. Kants Bildnis in Lichtdr. n. e. Zeichnung von Püttrich. Berlin: Rothschild. [1924]. S. 161—461. = Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie Bd 17, 1924, H. 3. gr. 8°

Oppermann, W.: Kant. Aus der Festschrift der internationalen Vereinigung für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie zum 22. April 1924. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, Okt. 1924, H. 10. S. 719—726.

Haymann, Franz: Kants Kritizismus und die naturrechtlichen Strömungen d. Gegenwart. Festrede anläßl. d. 200jähr. Wiederkehr d. Geburtstages von Immanuel Kant, geh. am 8. III. 1924 in d. jur. Gesellsch. in Köln. Berlin: Rolf Heise 1924. (33 S.) 8°

Verf. geht aus von der apriorischen Rechtslehre Kants u. bespricht das Verhältnis von positivem Recht u. Naturrecht i. d. Gegenwart. „Die apriorischen Normen des Naturrechts haben innerhalb positiver Jurisprudenz nur insoweit Geltung, als die oberste Gewalt in einem Gemeinwesen in eigener selbständiger Entschließung dieses Naturrecht als maßgeblich für d. Inhalt ihrer Normen anerkennt."

Sauer: Der Einfluß Kants auf die Rechtswissenschaft. In: D. Jur.-Zeitg. Jg. 29, H. 7/8. S. 252—257.

„Der Einfluß Kants auf die Rechtslehre ging nicht von seiner Rechtslehre aus, sondern von seinem philosophischen System. Unser Thema ist nicht so zu stellen: Der (persönliche) Einfluß Kants auf die Rechtslehre; es lautet: Der (sachliche) Einfluß der Kantischen Philosophie auf die Rechtslehre."

Sauer, Wilhelm: Der Einfluß Kants auf die Rechtsphilosophie. Zu Kants 200. Geburtstag (22. April 1924). In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. Jg. 18, Nr 8, April 1924. S. 178—186.

Die Kantsche Rechtsphilosophie ist aus der Gesamtheit seiner Lehre, aus dem Gesamtsystem des Kritizismus zu entnehmen. Auf diese im Kritizismus enthaltenen Grundbegriffe sind nach Kant die besonderen Rechtsdisziplinen zurückzuführen. Es wird zunächst der Einfluß Kants auf Fichte u. Hegel und Stammler, der sich wieder enger an Kant anschließt, dargelegt. Der Verfasser bespricht ferner die Lehren der Marburger Schule der Neukantianer (Begründer: H. Cohen), der sich an Kant anlehnenden südwestdeutschen Schule (Begründer: Windelband) und die Lehren von Vaihinger und Kelsen.

Sauer, Wilhelm: Kants Einfluß auf das Straf- u. Prozeßrecht. Zu Kants 200. Geburtstag. In: Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd 44, 1924, H. 1. S. 1—9.

Der Verf. schildert in kurzen Zügen den Einfluß Kantischer Wissenschaft auf das Straf- u. Prozeßrecht bis in die neuesten Zeiten. Er sieht ihn am wenigsten in der eigenen Rechtslehre Kants (Vergeltungsgedanke), als vielmehr in seiner Ethik, Erkenntnistheorie, Teleologie u. Metaphysik.

Emge, August: Das Eherecht Immanuel Kants. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft. Berlin: Rolf Heise 1924. (40 S.) 8° = Sonderdrucke der Kant-Studien. Bd 29, H. 1/2.

Verf. beklagt, daß das Zivilrecht Kants nur selten Gegenstand wissenschaftl. Betrachtung sei. Der Ausgangspunkt des Kantschen Eherechts ist d. Geschlechtsgemeinschaft; es wird dann eine Definition der Ehe gegeben u. d. Zweck d. Ehe dargelegt. Aber unter einem weiteren, neu eingeführten Gesichtspunkt betrachtet Kant die Ehe; er sieht sie als ein „auf dingliche Art persönliches Recht" an. Es werden hierauf d. Folgerungen Kants aus d. Ehe besprochen: Erwerbstitel, Ansprüche, Gleichheit d. Besitzes, Nichtigkeit u. Auflösung. Es ist nicht leicht, der „normativ-apriorischen" Betrachtungsweise Kants in ihrem logischen Aufbau u. ihrer strengen Beweisführung zu folgen.

d) Rechtswissenschaft und Dichtung

Müller, Georg: Recht und Staat in unserer Dichtung. Flüchtige Bilder für nachdenkliche Leute. Hannover: Letsch 1924. (178 S.) 8°

Dem „Recht in Goethes Faust" u. dem „Recht bei Richard Wagner" läßt der Verf. jetzt Streifzüge durch das ganze Gebiet unserer deutschen Dichtung folgen, auf denen er in frischer,

lebhafter Darstellung den unendlich vielen Beziehungen der Dichtung zu Recht u. Staat nachgeht. Diese „flüchtigen Bilder" sind für den Juristen sehr anziehend; sie werden auch dem literarisch Interessierten willkommen sein. Zahlreiche Belege u. Anmerkungen ermöglichen ein tieferes Eindringen in die Frage des Rechts in der Dichtung. Diese Umschau nach Beziehungen zwischen Dichtung u. Recht soll helfen, dem deutschen Volke wiederzugewinnen, was ihm so bitter not tut: Volkstümlichkeit von Recht u. Staat.

Meister, Oskar: Einige Beziehungen der allgemeinen und Literaturgeschichte zum Recht. <Zugleich ein Beitrag zur Frage: „Humanismus oder Realismus im Recht?"> = Festgabe z. 80. Geburtstage Paul Strzemchas. In: Ztschr. d. deutschen Vereines für d. Geschichte Mährens u. Schlesiens. Jg. 26, H. 4. S. 104—117.

Der Verf. erörtert zunächst den Wert humanistisch-geschichtlicher Bildung für den Rechtsgelehrten u. geht dann näher auf die Wechselbeziehungen zwischen Literatur und Recht ein, auf die Tätigkeit der Juristen als Dichter und den günstigen Einfluß der Dichtkunst auf die Rechtswissenschaft unter Berufung auf namhafte Persönlichkeiten.

3. Rechtsgeschichte

a) Römisches Recht — Griechisches und orientalisches Recht

Czyhlarz, Karl Ritter von: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. 18., neubearb. Aufl. von Marian San Nicolò. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky 1924. (XII, 504 S.) 8°

Die Auflagen der letzten zwei Jahrzehnte waren fast unveränderte Abdrucke der 7./8. Auflage von 1904. Der jetzige Herausgeber hat das bewährte Lehrbuch mit der modernen romanistischen Forschung in Einklang gebracht. Bei den einzelnen Materien hat er die geschichtliche Entwicklung stärker betont, als es früher der Verfasser getan hatte.

Seeler, Wilhelm: System des römischen Privatrechts. Grundriß zu Vorlesgn. Dorpat: „Noor-Eesti Kirjastus" 1924. (II, 144 S.) 8°

Der Grundriß enthält eine kurze Darstellung des römischen Privatrechts und ist zum akademischen Gebrauch sehr geeignet.

Kantorowicz, Hermann: Leben und Schriften des Albertus Gandinus. In: Zeitschr. f. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 44, 1924, Romanist. Abt. S. 224—358.

Der Verf., der schon ein größeres Gandinuswerk veröffentlicht hat, entwirft in recht anschaulicher Form ein Bild von dem Leben, Wirken u. den Schriften des berühmten mittelalterlichen Rechtsgelehrten A. Gandinus, des „einz'gen alten Juristen, der uns aus Hunderten von Urkunden genau vertraut ist". Gandinus, der zuletzt das Amt eines Podestà von Fermo bekleidete, galt als das Muster eines unparteiischen Richters, eine in d. damaligen Zeit seltene Erscheinung. Er ist der „erste Praktiker,

der ein gelehrtes juristisches Werk verfaßt hat, und der erste Schriftsteller, der ein System des Strafrechts zu stande gebracht hat". Auch hat er als erster dem Statutarrecht, der für d. Praxis entscheidenden Rechtsquelle, ein ganzes Werk gewidmet. Nach der Schilderung d. Lebens werden zunächst die unechten Schriften u. dann der „Tractatus de maleficiis" u. die „Questiones statutorum" eingehend gewürdigt.

K a d e n , Erich-Hans: Ein Beitrag zur Lehre der bedingten Novation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanist. Abt. Bd 44, 1924. S. 164—210.

Es werden die Rechtswirkungen, die sich aus der bedingten Novation im klassischen und Justinianischen Recht ergeben, näher untersucht. Der Verf. erörtert die Fälle des Bestandes der prior obligatio u. d. Einwirkens d. posterior obligatio auf die prior obligatio pendente condicione, der Klage aus d. prior obligatio während des Schwebens d. Bedingung, der mora der prior obligatio u. des Erbübergangs.

G e n z m e r , Erich: Der subjektive Tatbestand des Schuldnerverzugs im klassischen römischen Recht. In: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 44, 1924, Romanist. Abt. S. 86—163.

Der Schuldnerverzug im klass. röm. Recht (mora) bedeutet ein „Rechtsinstitut, in welchem gewisse Rechtsfolgen an einen Tatbestand geknüpft werden, der sich aus einem objektiven — Aufschub d. Erfüllung einer obligatorischen Verbindlichkeit — u., abges. v. etwaiger Custodiahaftung, einem subjekt. Teil — Verschulden — zusammensetzt". Die Abhandlung beschäftigt sich mit den Rechtsfolgen d. subjekt. Tatbestandes, insb. dem Grade d. Verschuldens (dolus, culpa, diligentia, custodia, vis major). Zunächst werden die Rechtsfolgen im allgemeinen, u. a. der Begriff der durch den Verzug eintretenden perpetuatio obligationis auseinandergesetzt und hierauf d. subj. Schuldnerverzug bei den stricta iudicia u. bonae fidei iudicia u. Fideikommissen erörtert.

H e l d r i c h , Karl: Das Verschulden beim Vertragsabschluß im klassischen römischen Recht und in der späteren Rechtsentwicklung. Leipzig: Theodor Weicher 1924. (58 S.) 8° = Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. H. 7.

Nach einer kurzen Darlegung der verschiedenartigen Auffassungen im römischen Recht wird das Verschulden bei den einzelnen Verträgen im römischen Recht — im Deutschen BGB. hauptsächlich in den §§ 276, 278, 823, 826 geregelt — näher untersucht. Es schließt sich daran eine Uebersicht insbesondere über die moderne ausländische Gesetzgebung und sodann ein Verzeichnis der römischen Quellen.

S t o l l , Heinrich: Die formlose Vereinbarung der Aufhebung eines Vertragsverhältnisses im römischen Recht. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanist. Abt. Bd 44, 1924. S. 1—85.

K l i n g m ü l l e r , Fritz: Ius ad rem? In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanist. Abt. Bd 44. S. 211—223.

Die missio in possessionem des Fideikommissars (Paulus-Sent. IV 1,15) ist nach Ansicht des Verfassers nicht als ein Fall des ius ad rem, unter dem ein auf der Grenze zwischen Sachen- u. Obligationenrecht stehendes Recht zu verstehen ist, anzusehen.

Püschel, Willy: Confessus pro iudicato est. Bedeutg. d. Satzes f. d. röm. Formularprozeß, zugl. e. Beitr. zur Erklärg. d. lex Rubria. Heidelberg: Winter 1924. (301 S.) gr. 8°

Die Schrift gibt eine eingehende Kritik der von der confessio in iure handelnden capita 21 und 22 der lex Rubria. Es soll damit ein Beitrag zum Verständnis des heutigen Prozeßanerkenntnisses, insbesondere zur Anfechtungsfrage geliefert werden. In der Schrift wird kritisch Stellung genommen zu den Abhandlungen von Demelius über die confessio im römischen Zivilprozeß und von Gradenwitz über das Rubrische Fragment.

Weiss, Egon: Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. 1. Leipzig: Meiner 1923. gr. 8°
1. Allg. Lehren. (XII, 556 S.)

Das Werk stellt das griechische bürgerliche Recht bis zum Eindringen des römischen Rechts, und zwar auf Grund der Inschriften, Papyri und Schriftsteller dar im Gegensatz zu den früheren Bearbeitungen, die nur das attische Recht zum Gegenstand hatten. Insbesondere hinsichtlich der prozessualen Materien ist die rechtsvergleichende Methode angewendet. Der erste Band enthält: 1. Rechtsquellen. 2. Rechtssubjekt. 3. Rechtsgeschäft. 4. Zwangsvollstreckung.

Βιζουκιδης, Περικλης Κ.: Ἡ δικη του Σωκρατους. Τα δε προλεγομενα Ἰωσηφ Kohler. *Ἐκδοσις τριτη [πιστη ἀνατυπωσις της πρωτης]. Ἐν Ἀθηναις: Ἐλευθερουδακης και Μπαρτ.* Berlin: Heymann 1924. (334 S.) 8°

Nach dem Vorwort Kohlers u. einer kritischen Einleitung gibt der Verf. in einer eingehenden Vorgeschichte des Prozesses eine Charakteristik d. Sokrates u. legt seine Wirksamkeit u. seinen Einfluß dar. Es werden dann der Verlauf des Prozesses selbst dargestellt u. im Anschluß daran der Aufenthalt im Gefängnis u. die letzten Augenblicke. Den Schluß bilden Urteile u. Schlußfolgerungen. Dem Werke sind ausführliche Register beigegeben.

Partsch, Josef: Juristische Literaturübersicht (1912—1923). In: Archiv für Papyrusforschung u. verwandte Gebiete. Bd 7, 1924, H. 3 u. 4. S. 258—287.

In einer kurzen Einleitung weist P. auf die umfangreichen in den letzten Jahren erschienenen Zusammenstellungen des Schrifttums über die Papyruskunde hin, um dann die Aufgabe der eigenen Literaturübersicht zu umgrenzen. „Nur die jurist. Darstellung u. die monographische Forschung soll hier überblickt werden, indem andererseits für die Bedürfnisse d. Juristen ein Hinweis auf die unentbehrliche historische Literatur erfolgt."

Bartholomae, Chr.: Die Frau im Sasanidischen Recht. Rede, geh. beim Stiftungsfest d. Heidelberg. Akad. d. Wiss. am 11. Mai 1924. Heidelberg: Winter 1924. (20 S.) 8° = Kultur u. Sprache. Bd 5.

Verf. legt die Rechtsverhältnisse der Frau, insbesondere das Eherecht im Sasanidischen Reich in der Zeit von etwa 250 bis 620 n. Chr. dar. Die Entwicklung zeigt, daß sich die Frau auf dem Wege der Emanzipation befand, bis dieser Entwicklung durch die Zerstörung des Sasanidenreichs durch die Araber ein Ende gemacht wurde.

Pringsheim, Fritz: Die Rechtsstellung der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanist. Abt. Bd 44. S. 396—526.

b) Deutsches Recht

Fehr, Hans: Das Recht im Bilde. Mit 222 Abb. Bd. 1. München u. Leipzig: Rentsch (1923). (171 S.) 8° = Kunst u. Recht, Bd. 1.

In dem erschienenen ersten Buche des Werkes, das drei Bände umfassen soll, gelangen die Zeugnisse der bildenden Kunst zur Darstellung. Sie gehören zum größten Teil in den Kreis der Miniaturmalerei, und zwar der deutschen und der schweizerischen. Der zweite Band bringt „Das Recht in der Poesie"; der Titel des dritten Bandes lautet: „Die Poesie im Recht." Jeder Teil ist in sich abgeschlossen.

Bartels, Paul: Deutsches Rechtsleben in der Vergangenheit, mit besonderer Berücksichtigung Niederdeutschlands. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1924. (55 S.) 8° = Unser Volkstum. Eine Sammlung von Schriften zum Verständnis deutscher Volkheit.

Das Rechtsbewußtsein und der Rechtssinn des deutschen Volkes soll neu gestärkt und wiederbelebt werden durch Rückkehr zu den Grundgedanken des Rechts, wie sie in den deutschen Rechtsaltertümern, Rechtsbüchern, Rechtssprichwörtern und Weistümern niedergelegt sind.

Kisch, Guido: Zur Sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit. I. Dietrich von Bocksdorfs „Informaciones". Leipzig: S. Hirzel 1923. (31 S.) 4° = Sächsische Forschungsinstitute in Leipzig. Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte. Beiträge zur Geschichte der Rezeption. Bd. 1, H. 1.

Das Werk Dietrich von Bocksdorfs hat den Titel: Informaciones domini ordinarii, quas Magdeburgensibus dederat ad petita, dummodo graviter in sentenciando oberraverunt. Es ist in einer Rechtshandschrift des Ratsarchivs zu Görlitz enthalten, besteht aus Schöffensprüchen und Prozeßformularen und ist ungefähr in den Jahren 1433 und 1451 entstanden.

Peterka, Otto: Rechtsgeschichte der böhmischen Länder. In ihren Grundzügen dargest. 1. Reichenberg: Stiepel 1923. 8°

1. Geschichte d. öffentl. Rechtes u. d. Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit. (183 S.)

Der Grundriß soll in die heimatliche Rechtsgeschichte einführen, vor allem dem Bedürfnisse nach einem akademischen Studienbehelfe Genüge leisten. Darüber hinaus will der Verfasser durch eine eingehendere Darstellung der rechtsgeschichtlichen Forschung überhaupt, insbesondere der deutschrechtlichen dienen.

Goldmann, Emil: Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts. Mit 1 Taf. Teil 1. Wien u. Leipzig: Deuticke 1924. (62 S.) 8°

Inhalt: 1. farfalius. 2. Das Bild des cod. Paris. Lat. 4787 der lex Ribuaria. 3. Der Entsippungsritus der lex Salica. 4. Nachträgliches zum andelang-Problem. 5. Zur feltortus-Frage. 6. Zum Intertiationsproblem. 7. Die Extravagante „De terra condempnata" der lex Salica. 8. Die Fassung des Titels „In quantas causas electi debeant iurare" in der lex Salica emendata nach dem cod. Voss. Q. 119.

Beyerle, Franz: Ueber Normtypen u. Erweiterungen der Lex Salica. In: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abt. Bd 44. S. 216—261.

Krusch, Bruno: Die Lex Bajuvariorum, Textgeschichte, Handschriftenkritik u. Entstehung. M. 2 Anhängen: Lex Alamannorum u. Lex Ribuaria. Berlin: Weidmann 1924. (342 S.) 8°

Der Verf., der im Auftrage der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae die neue, von Freiherrn v. Schwind bearbeitete Ausgabe der Lex Bajuvariorum nachgeprüft hat, kommt zu dem Ergebnis, daß die neue Ausgabe ein Mischtext aus Emendata, Antiqua u. späteren Ueberarbeitungen ist, u. daß die Angriffe gegen die angeblich „verfehlte" Ausgabe Merkels unberechtigt sind.

Patzelt, Erna: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform u. Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. Budapest: Eligius 1924. (123 S.) 8°

Es fehlt bisher an einer Bearbeitung der Weistümer. Die Verf. hat sich die Bearbeitung der österr. Weistümer zum Ziel gesetzt unter besonderer Berücksichtigung der agrar- u. sozialpolitischen Entwicklung.

Hugelmann, Karl Gottfried: Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil. In: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 44, 1924, Kanonist. Abt. S. 427—487.

Der Verf. erörtert die Beziehungen d. Sachsenspiegels zu dem vierten Lateranensischen Konzil, woraus sich Anhaltspunkte für die Datierung d. Sachsenspiegels ergeben. Als Vergleichspunkte kommen in Betracht die Kaiserwahl, das Ehehindernis der Verwandtschaft und die Besetzung der Bistümer. Der Verf. lehnt eine Beeinflussung des Sachsenspiegels im allgemeinen ab; er bezeichnet dessen Verfasser als einen konservativen, am alten deutschen Recht festhaltenden Juristen und Politiker u. maßvollen Gegner der hierokratischen Richtung. Vgl. die kanonistischen Streifzüge des Verfassers durch d. Sachsenspiegel im 7. u. 9. Bande d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung.

Oberschwäbische Stadtrechte. 2. Stuttgart: Kohlhammer 1924. gr. 8° = Württemb. Geschichtsquellen. Bd 21.

2. Die älteren Stadtrechte d. Reichsstadt Ravensburg. Nebst

d. Waldseer Stadtrechtshandschrift u. d. Satzgn. d. Ravensburger Denkbuchs. Bearb. von Karl Otto Müller. (VIII, 339 S.)

Zallinger, Otto: Die Eheschließung im Nibelungenlied u. in der Gudrun. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky 1923. (68 S.) 8° = Akademie d. Wissenschaften. Philos.-hist. Kl. Sitzungsber. Bd 199, Abh. 1.

Z. gibt ein lebendiges Bild des Vorgangs der Eheschließungen im Nibelungenlied u. in der Gudrun. Er versucht den Beweis zu führen, daß die Eheschließung in einem Vertrag zwischen den Brautleuten bestand im Gegensatz zu der Lehre, die für die älteren Zeiten das Muntgeschäft (Vertrag zwischen dem Vater der Braut u. Bräutigam) als den wesentlichen Akt ansah. Dies ergibt sich nach Ansicht des Verf. aus der anschaulichen u. ausführlichen Beschreibung der rechtlichen Vorgänge in den beiden Epen. Der Darstellung in ihnen sowie der darauffolgenden zusammenfassenden Würdigung geht eine rechtsgeschichtliche Erörterung voran.

Mayer, Ernst: Germanische Geschlechtsverbände u. das Problem der Feldgemeinschaft. In: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 44, German. Abt. S. 30—113.

In sehr eingehenden Untersuchungen kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß für die Vorzeit wohl ein Herdenkommunismus, zu keiner Zeit aber Agrarkommunismus nachzuweisen ist, daß Ansiedlung u. Ackerbau gerade die Ueberwindung der Herdengemeinschaft bedeuten. „Der Geschlechtsverband ist aber unter d. Leitung d. Geschlechtsältesten, d. Adligen gestellt: daraus hat sich ein großer, vielleicht der wichtigste Teil der sogenannten Grundherrschaften entwickelt."

Schröder, Edward: „Herzog" und „Fürst". Ueber Aufkommen und Bedeutung zweier Rechtswörter. In: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 44, Germ. Abt. S. 1—29.

Der Literarhistoriker S. gibt eine eingehende wortgeschichtl. Untersuchung, deren Auswertung er den „juristischen Fachverwandten" überläßt.

Mayer, Ernst: Die Entstehung der germanischen Todesstrafe. In: Der Gerichtssaal. Bd 89, H. 5/6. S. 353—396.

Es wird kritisch Stellung genommen zu Karl v. Amira: Die germanischen Todesstrafen (München 1922). Nach Ansicht des Verfassers hat dieses Werk die endgültige Lösung der Probleme nicht gegeben, „so sehr vermutlich gerade die Wucht, mit der es auftritt, vorerst die communis opinio bestimmen wird."

Schwerin, Claudius Frh. von: Die Formen der Haussuchung in indogermanischen Rechten. Mannheim: Bensheimer 1924. (47 S.) gr. 8° = Rechtsgeschichtl. Studien. H. 1.

Die Untersuchung befaßt sich mit dem Recht der Haussuchung, das dem Bestohlenen zum Zweck der Auffindung der ihm gestohlenen Sache zusteht. Es wird das Verfahren, in dessen Mittelpunkt der Eintritt des Bestohlenen in das Haus steht, eingehend erörtert; eine gewichtige Rolle bei der Durch-

suchung spielt die Kleidung des Durchsuchenden. Unter den germanischen Rechten ergeben die nordischen das meiste Material.

Haff, Karl: Studien zum Bürgschaftsrecht in den altburgundischen, savoyischen u. westschweizerischen Rechtsquellen. In: Zeitschrift f. Schweizer. Recht. Bd 65, N. F. Bd 43 (1924), H. 1. S. 129—155.

Es wird die geschichtliche Entwicklung in den drei Rechtsgebieten, sowie der enge Zusammenhang zwischen ihnen dargelegt. Im altburgundischen Recht war der Bürge Gestellungsbürge, da er den Schuldner zur Zahlung zu stellen hatte; eine eigene Haftung des Bürgen bestand nach dem burgundischen Volksrecht, der Gundobada, noch nicht. Inhalt: Der Schuldvertrag und seine Formen. Die Schuldbürgschaft. Schuld und Schuldbürgschaft und deren Vollstreckung. Die Prozeßbürgschaft. Die vermeintliche Zusammengehörigkeit von fidejussio und wadiatio.

Schücking, Lothar Engelbert: Die pazifistischen Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung des Fürstbistums Münster. Leipzig: Oldenburg [1924]. (20 S.) 8° = Kulturwille. Kleine Flugschriften, H. 2.

Leicht ist es aufzuzeigen, „wie im ganzen Mittelalter sich alles um die eine pazifistische Frage dreht: an die Stelle der Gewalt das Recht zu setzen." Dies zeigt die Entwicklung im Fürstbistum Münster, wo seit 1368 von den Bischöfen mit den Landständen eine Reihe von „Landesvereinigungen" errichtet sind, die alle der Fürsorge für den inneren Frieden im Territorium gedient haben. „Sicher haben in allen rein deutschen Territorien derartige pazifistische Entwicklungen jahrhundertelang stattgefunden."

Keßler, Theodor: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Siegener Stadtverfassung. In: Siegen u. Siegerland 1224 bis 1924. Siegen 1924. S. 35—40.

Müller, Karl Otto: Das Gericht zu Ottendorf. Eine Untersuchung über d. Zuständigkeit südfränkischer Dorfgerichte im Mittelalter. In: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 74, 1924, Germ. Abt. S. 168—196.

Der Verf. veröffentlicht eine amtliche Kundschaft d. Dorfgerichts zu Ottendorf v. Jahre 1492 über d. Fälle, für die das Gericht seit alters zuständig war. Der Erläuterung d. Urkunde, die für d. Frage über d. Abgrenzung d. sachlichen Zuständigkeit zwischen hoher u. niederer Gerichtsbarkeit von Wichtigkeit ist, geht eine Darstellung d. geschichtl. Entwicklung u. der Rechtsverhältnisse d. Dorfes voraus.

Beyerlein, Franz Adam: Der Prozeß des Müllers Arnold. Leipzig: Deutscher Verlag (1924). (62 S.) 8° = Friedrich der Große. Bd 3 = Geschichten aus der Geschichte. 34.

In novellistischer Form schildert B. frisch u. lebendig den Prozeß des Müllers Arnold; auch seine Darstellung läßt erkennen, wie die Affäre des Müllers Arnold, trotz der von ihm geübten Kabinettsjustiz, ein Ruhmesblatt in der Geschichte des großen Preußenkönigs ist.

Hedemann, Justus Wilhelm: Zehn Jahre. In: Mitteilungen d. Jenaer Instituts f. Wirtschaftsrecht. Nr 8, Nov. 1924.

H. gibt einen interessanten Überblick über die Rechtsentwicklung der letzten zehn Jahre, die durch Krieg, Zwangswirtschaft, Revolution, Sozialisierung, Rätesystem, Diktatur, Ermächtigungsgesetz, Währungsverfall, Clausula rebus sic stantibus u. Aufwertung gekennzeichnet wird; er zeigt, wie jeder dieser „Begriffe" stark ins Wirtschaftliche hineinragt.

Schwalb: Der gegenwärtige Stand der Rechtsentwicklung in Elsaß-Lothringen. In: Jur. Woch. Jg. 53, 1924, H. 9/10. S. 625—30.

Die frühere deutsche Reichs- u. Landesgesetzgebung ist auf allen Gebieten des Rechts durch Einführung französ. Gesetze abgeändert. Das elsaß-lothringische Recht zerfällt in zwei Hauptmassen: das gesamtfranzös. Recht („droit métropolitain") u. das elsaß-lothring. Provinzialrecht („droit local").

4. Bürgerliches Recht

a) Kommentare, Textausgaben, Gesamtdarstellungen und allgemeine Abhandlungen

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bisher hrsg. von E. Strohal. Bearb. von F. André [u. a.]. 4. Aufl. Bd 4. Familienrecht, Lfg 1: §§ 1297—1436. Berlin: de Gruyter 1924. (336 S.) gr. 8°

Cosack, Konrad, u. Heinrich Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd 2, Abt. 1. Sachenrecht. Recht d. Wertpapiere. 7. u. 8., neubearb. Aufl. Jena: Fischer 1924. (518 S.) 4°

Schmidt, Arthur Benno: Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. Textausg. mit kurzen Anm. 4., neubearb. u. stark verm. Aufl. München: Beck 1925. (XXIV, 337 [vielm.: 537] S.) kl. 8° = Deutsche Reichsgesetze. Textausg. mit Sachreg.

Die handl. Ausg. enthält in zeitl. Reihenfolge eine Zusammenstellung der neben dem BGB. geltenden Gesetze u. Verordnungen privatrechtl. Inhalts. Zur Orientierung ist eine system. Übersicht vorangestellt.

Locher, Eugen: Abfindungsbelastete Eingriffsrechte im BGB, und HGB. In: Archiv f. d. ziv. Praxis. N. F. Bd 3, H. 1. 1924. S. 1—42.

Nach einer allgemeinen Betrachtung über die Rechtsfolgen des Eingriffs werden die Einzelfälle näher erörtert. Der Verf. unterscheidet folgende Gruppen der abfindungsbelasteten Eingriffsrechte: Eingriffe in Eigentum u. Besitz (Überbau, Notweg usw.), in die Freiheit (Konkurrenzverbot), abfindungsbelastete Vernichtungsrechte (Anfechtungs-, Rücktritts-, Widerrufs-, Kündigungsrechte), u. diejenigen Eingriffsrechte, deren Ausübung den Berechtigten zum Ersatz der dem Gegner aus der Befriedigung des Anspruchs erwachsenen Kosten verpflichtet (z. B. §§ 369, 811 BGB.).

Grau, Walter: Rechtsprechung u. Gesetzgebung zur Anpassung des Privatrechts an die veränderten Verhältnisse. In: Archiv für die civilistische Praxis. Neue Folge. Bd 2, 1924, H. 3. S. 318—363.

b) Allgemeiner Teil

Behrend: Gibt es im geltenden Recht noch milde Stiftungen? In: Archiv d. öffentl. Rechts. N. F. Bd 6, H. 3, 1924. S. 265—310.

Ausgehend von dem Körperschaftssteuergesetz, in dem von „Personenvereinigungen u. Zweckvermögen, welche ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen", die Rede ist, untersucht der Verfasser sehr eingehend unter Heranziehung verwandter Begriffe, den Begriff der „milden Stiftung". Er kommt zu dem Ergebnis, daß im Sinne des § 82 Abs. 1 BGB. diesem Begriff alle diejenigen stiftungsmäßigen Erscheinungen zuzurechnen sind, „welche dem Beweggrunde eines gewissen menschlichen Edelmuts, dem „Gemeinwohle" zu dienen streben."

Rostosky, Friedrich: Der Sachinbegriff im ein- u. mehrfachen Zubehörverhältnis. Ein Beitrag zur Auswertung des Zubehörbegriffs. In: Iherings Jahrbücher für die Dogmatik d. bürgerl. Rechts. Folge 2, Bd 38, H. 1/3, 1924. S. 75—158.

Der Verf. erörtert die Fragen, wie sich ein Sachinbegriff als Zubehör verhält und wie, wenn ein mehrfaches Zubehörverhältnis rechtlich vorstellbar ist, sich darin ein Sachinbegriff als Gemeinzubehör oder als Hauptsache zu einem Gemeinzubehör verhält (Beispiel: Inventar mehrerer zu einem Landgut gehörenden Grundstücke).

Bader, Hans: Leichnam und Leichenasche — ihre Rechtsstellung. In: Schweiz. Juristen-Ztg. Jg. 20, H. 24, 1924. S. 365—371.

Der Verf. versteht unter Leichnam den entseelten menschl. Körper, so lange er noch nicht aufgelöst ist, also auch den schon begrabenen Leichnam. Es werden zunächst die sich hieraus ergebenden rechtl. Folgen erörtert. Verf. ist ferner der Ansicht, daß der Leichnam nicht als Sache angesehen werden kann. Es ist daher kein Besitz u. Eigentum an ihm möglich, auch kann er nicht verkauft oder gestohlen werden. Im Gegensatz zum Leichnam ist die Leichenasche Sache.

Oertmann, Paul: Die Rechtsbedingung (condicio iuris). Untersuchungen zum Bürgerl. Recht u. zur allg. Rechtslehre. Leipzig: A. Deichert 1924. (249 S.) 8°

Der bekannte Rechtsgelehrte erörtert ausführlich in streng wissenschaftlicher Form das Wesen der Rechtsbedingung, unter der er eine nachholbare, aber beim Geschäftsschluß selbst noch ausstehende Wirksamkeitsvoraussetzung versteht, ferner die rechtl. Bedeutung des von Rechts wegen bedingten Geschäfts (Tatbestandsbedeutung, Parteigebundenheit, Wirksamkeit von Zwischenverfügungen usw.) u. die Einzelfälle (Mangel der Substrate für das zu begründende Recht, mangelnde Einigung der Geschäftsparteien, sonstige Fälle).

Zusammenstellung der Verjährungsfristen des bürgerl. Rechtes im Auslande. In: Mitteilgen. d. Industrie- u. Handelskammer in Berlin. Jg. 22, 1924, Nr 11. S. 493—3.50

Durch Anfrage bei den dtsch. Auslandsvertretungen hat die Ind.- u. Handelskammer die bürgerlich-rechtl. Verjährungsfristen in d. einzelnen Ländern festgestellt. Dankenswerterweise veröffentlicht sie die umfassende Zusammenstellung dieser Bestimmungen.

c) Schuldverhältnisse

a) Allgemeines — Aufwertung und dritte Steuernotverordnung

Ficke, Ingo: Die rechtliche Natur des Notgeldes. In: Zeitschrift für das ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd 87, 1924, H. 4. S. 399—488.

Oertmann, Paul: Verschuldungsfähigkeit. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. Jg. 18, Mai 1924, Nr 10. Sp. 242—250.

Der Verfasser kritisiert die Fahrlässigkeitslehre, die Fr. Leonhard und ihm im wesentlichen folgend Sieber für das bürgerliche Recht aufgestellt haben. (S. Abdr. aus Festgabe für Enneccerus, 1913 u. Neuauflage von Plancks Kommentar zu § 276 Ziff. 2b, 3, bb). Diese unterscheiden zwischen Sorgfalt, die rein abstrakt aufzufassen ist, und Verschuldungsfähigkeit, die unter Berücksichtigung d. individuellen Besonderheiten d. Schuldners festzustellen ist. Der Verfasser verwirft diese Auffassung, da sie mit den Bestimmungen des BGB, das nur für gewisse Personen (§ 828 fg.) einen individualisierenden Maßstab anlegt, in Widerspruch steht. Er hält an der herrschenden objektivistischen Lehre fest, die sich unter Berücksichtigung der Verkehranschauung mit einer Gruppenbildung begnügt.

Schumann, Hans: Die Forderungsabtretung im deutschen, französischen und englischen Recht <Entwicklung und heutige Gestaltung>. Marburg: Elwert 1924. (185 S.) 8° = Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr 37.

Das Zessionsrecht ist in den drei Ländern im ganzen einheitlich nach dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit und eingeschränkt durch den sozialen Gedanken des Schuldnerschutzes geregelt. Das deutsche Recht ist am schärfsten gegliedert; es enthält aber ebenso wie das französische Recht dem englischen Recht gegenüber Bestimmungen, die teilweise dem Rechtsgefühl der Allgemeinheit fremd bleiben.

Wahle, Karl: Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung u. Rechtsprechung Mitteleuropas. Wien: Rikola-Verlag 1924. (284 S.) 8°

Der Verf. gibt in dieser umfassenden Arbeit unter eingehender Berücksichtigung der Praxis u. des Schrifttums einen Ueberblick über die Entwicklung d. Geldentwertungsfrage in den mitteleuropäischen Staaten (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Tschechoslowakei, Polen u. Neuitalien). „Ein wesent-

licher Mangel d. bisherigen Behandlung d. Geldentwertungsfragen ist die Beschränkung auf das eigene enge Territorium. Nur ausnahmsweise wird — u. dann ohne jeden Zusammenhang mit d. ausländischen Rechtsentwicklung — ein vereinzeltes Urteil herausgerissen, das oft in seinem Heimatstaate ganz vereinzelt steht. Die vorlieg. Arbeit will diese Lücke schließen." — Inhalt: Steuerprobleme. Bilanzfragen. Geldentwertung u. Preistreibereirecht. Geldentw. u. bürgerl. Recht.

Bauhofer, A.: Der 59. schweizerische Juristentag in Freiburg <29. und 30. Sept. 1924>. In: Schweizerische Juristen-Ztg. Jg. 21, H. 9, Nov. 1924. S. 117—123.

Gegenstand der wissenschaftlichen Beratungen bildete das Thema „Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse", worüber der deutsche Referent, Rechtsanwalt Hans Müller in Zürich, u. der französische Referent, Bankdirektor Edmund Barth in Zürich, berichteten. Nach Ansicht von Müller können die Folgen der Währungsverschlechterung am besten durch Anwendung der Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung, nach Ansicht von Barth nur durch Gesetzesänderung, d. h. durch Verzicht auf den Zwangskurs des Papiergeldes vermieden werden.

Oertmann, Paul: Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen. Berlin: Sack 1924. (77 S.) 8°

In dieser Schrift sagt sich der Verfasser von seiner früheren Auffassung über den Einfluß der Geldentwertung los und tritt mit gewichtigen Gründen für den Aufwertungsgedanken ein.

Großmann, Hermann, Simonson, Albert, Zeiler, Alois: Im Kampf für eine gerechte Aufwertung. Stuttgart: Muth 1924. (100 S.) gr. 8°

Inhalt: Großmann: 1. Wirtschaftliche Gründe für eine gerechte Aufwertung; 2. Vorschläge für eine gerechte Aufwertung. Simonson: Die Aufwertungsfrage vom rechtlichen Gesichtspunkte aus. Zeiler: 1. Die Rechtslage vor dem Eingreifen der 3. Steuernotverordnung; 2. Rechtsungültigkeit der Aufwertungsbestimmungen der 3. Steuernotverordnung.

Zeiler, Alois u. Ernst Sontag: Brennende Fragen der Aufwertung. Nach Fällen aus dem Leben. Mannheim: Bensheimer 1924 (X, 140 S.) gr. 8°

Die beiden bekannten Vorkämpfer für die Aufwertung behandeln in Einzelaufsätzen gemeinverständlich die verschiedenen Anwendungsfälle des Aufwertungsgedankens. Die Verfasser stehen auf dem Standpunkt, daß die 3. Steuer-Not-VO. rechtsungültig sei und daß sie wohl nicht lange in Kraft bleiben werde; trotzdem ist sie im Text und in den Anmerkungen berücksichtigt. Ein Stichwortregister erleichtert den Gebrauch der Schrift, die über diese weiteste Kreise beschäftigenden Fragen Klarheit gibt.

Langen, Arnold: Entwertung und Aufwertung. Vortrag. Greifswald: Bamberg 1924. (48 S.) 8°

In diesem auf dem Greifswalder Universitätstage in Stolp gehaltenen Vortrag gibt L. einen Überblick über die Entwicklung

des Aufwertungsproblems und über die Bestimmungen der 3. Steuernot-VO., wobei er kritisch zu den einzelnen Fragen Stellung nimmt.

Stampe, Ernst: Das Aufwertungsurteil des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923 und mein eigner Kampf für das Recht der Darlehnsgläubiger. (Mit e. vollst. Abdr. d. Reichsgerichtsurteils.) Greifswald: Abel 1924. (71 S.) 8°

Die Schrift enthält eine Sammlung von Aufsätzen, die der Verfasser seit 1921 als tatkräftiger Wortführer des Aufwertungsgedankens geschrieben hat. Im letzten Aufsatz wird zu dem Aufwertungsurteil des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923 Stellung genommen; entgegen der Auffassung des höchsten Gerichtshofs nimmt der Verfasser an, daß die Berücksichtigung der Geldentwertung mit Hilfe des § 242 Abwertung des Darlehnsschuldners, nicht aber Aufwertung zugunsten des Darlehnsgläubigers veranlassen kann.

Liefmann, Robert: Ein neuer Vorschlag zur Aufwertungsfrage. Deutsche Wirtschafts-Ztg. Jg. 21, 1924. Nr 21. S. 341—3.

Keine Regelung der Aufwertungsfrage ist gerecht, die nur die Leistungsfähigkeit d. Schuldner, nicht aber die Bedürftigkeit d. Gläubiger berücksichtigt. Sämtliche langfristige Forderungen (auch Kriegsanleihen, Sparkassenguthaben u. dergl), die am 1. 1. 1919 bestanden, werden zusammengelegt u. zwar in der Weise, daß die Inhaber größerer Forderungen nur mit Quoten berücksichtigt werden. Ferner ist das jetzige Vermögen d. Gläubigers zu berücksichtigen, dergestalt, daß Leute mit größerem Vermögen sich noch weitere Abzüge gefallen lassen müssen.

Leibrock, Otto: Zur Aufwertungsfrage. In: Deutsche Wirtschafts-Zeitung. Jg. XXI, Aug. 1924, Nr 33. S. 577 bis 579.

Müller, Hans: Die Einwirkung d. Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift f. Schweiz. Recht. Bd 65, N. F. Bd 43 (1924), H. 3. S. 95a—174a.

In seiner sehr ausführlichen Abhandlung erörtert d. Verf. den Einfluß d. Währung auf d. Privatrecht; die Aufwertungsfrage ist besonders eingehend behandelt. Inhalt: Begriff u. Veränderungen d. Währung. Einwirkung bloßer Wertmesserschwankungen. Einwirkung von Aenderungen der Wertkörpereigenschaft d. Geldes auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Aufwertung durch Gesetz. Rechtsgeschäftl. Vorkehren gegen Geldwertschwankungen. Das Zusammentreffen d. Währungen verschiedener Länder bei einem Rechtsgeschäft.

Weygand, Johannes: Geldentwertung u. Liefergeschäfte. Mannheim: Bensheimer 1924. (96 S.) 8° = Wirtschaftsrechtliche Abhandlungen. Abh. 1.

Herausgeber dieser Schriftenreihe ist Karl Geiler (Mannheim-Heidelberg). Die Abhandlungen sollen in wissenschaftlich-kritischer Behandlung wichtige wirtschaftsrechtliche Fragen behandeln, Beiträge zur wirtschaftsrechtl. Begriffsbildung u. Methodik liefern u. schließlich auch Fragen aus d. Berührungsgebieten der Rechtswissenschaft mit der Volkswirtschaftslehre,

der Soziologie u. der Betriebswirtschaftslehre bearbeiten. — In der ersten Abhandl. stellt d. Verf., anknüpfend an die Ergebnisse der höchstrichterlichen Rechtsprechung, einheitliche Regeln für die Einwirkung der Geldentwertung auf Lieferungsverträge auf.

Mügel, Oscar: Geldentwertung und Hypotheken. Vortrag, geh. in d. Jurist. Gesellschaft in Berlin am 12. Jan. 1924. Berlin: Vahlen 1924. (30 S.) 8°

Da das Reichsgericht die Frage der Aufwertung der dinglichen Last dahingestellt hat, übernimmt es der Verfasser, die dingliche Seite der Aufwertungsfrage zu erörtern. Nach geltendem Recht sind auf Grund der Vorschriften des § 242 BGB. behufs Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Interessen der Beteiligten sämtliche Hypotheken u. Grundschulden an ihrer Rangstelle in der Weise aufzuwerten, daß die eingetragenen Papiermarkbeträge in demselben Verhältnis erhöht werden, in welchem der Papiermarkwert des Grundstücks zur Zeit der Eintragung zu dem jetzigen Wert in Papiermark steht.

Heck, Philipp: Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht. In: Archiv f. d. civilistische Praxis. N. F. Bd 2, H. 2, 1924. S. 203 f.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, „daß eine, allerdings begrenzte Aufwertung ein Gebot der Ethik und eine dringende Forderung des Rechtsgefühls sei, daß aber die Befriedigung nur durch die Gesetzgebung erfolgen könne und nicht durch die Rechtssprechung". Da das geltende Recht nach Ansicht des Verfassers den Anspruch auf Aufwertung nicht gewährt, so wendet er sich gegen das Aufwertungsurteil des Reichsgerichts.

Köhler, Rudi: Geldentwertung und Erbenausgleichung. Ein Beitrag zu dem Problem „Mark gleich Mark" vom Standpunkt der Gesetzgebung. In: Archiv für civilistische Praxis. N. F. Bd 2, H. 1. S. 70—116.

Der Verfasser tritt für die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Geldentwertung zur Herstellung der Erbengleichheit ein und untersucht, wie die Berücksichtigung der Geldentwertung an das bestehende Gesetz angeknüpft werden kann und ob ihr nicht das Interesse der Rechtssicherheit entgegensteht.

Abraham, Hans Fritz: Irrwege der Aufwertungslehre. Ein Beitrag zur Frage d. Aufwertung öffentl. Anleihen. In: Das Recht. Jg. 28, 1924, Nr 19. Sp. 417—424.

A. warnt eindringlich davor, unter d. Einfluß politischer Strömungen über die Fälle hinaus, wo die 3. StNVO. positives Gesetzesrecht geschaffen hat oder wo besondere Umstände d. Einzelfalles d. Aufwertung nach Treu u. Glauben fordern, eine Aufwertung anzuordnen. Kein begründeter Anlaß, insbes. keine sittliche Pflicht liegt vor, die öffentl. Anleihen aufzuwerten, nur die sog. soziale Aufwertung u. die Schadloshaltung in den Fällen der gesetzl. Vermögensanlagepflicht kommt in Frage. Sollten die öffentl. Körperschaften zu Vermögen kommen, so sind diese Mittel zum Wiederaufbau u. zur Entschädigung der Kriegsopfer zu verwenden.

Beushausen, Wilhelm: Das Aufwertungsverfahren einschließlich Kostenwesen. In: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, Jg. 24, Sept. 1924, Nr 9. S. 286—294.

Zeiler, Alois: Die Zeilerschen Umwertungszahlen. Zu einer Ausgleichung zwischen Gläubigern u. Schuldnern nach Treu u. Glauben f. Durchschnittsverhältnisse bearb. Stuttgart: Muth 1924. (32 S.) 8°

Z., einer d. Vorkämpfer für eine gerechte Aufwertung, nimmt in d. Schrift seine früheren Versuche, Umwertungszahlenreihen zu schaffen, wieder auf. Durch sie will der Verf. der weitverbreiteten, oft höchst ungerecht wirkenden Umrechnung nach d. Dollarmaße entgegenwirken. Z. gewinnt d. Umwertungszahlen aus d. Reichsteuerungszahlen, die zur Erzielung eines billigen Ausgleichs zw. Gläubiger u. Schuldner um einen angemessenen Betrag gesenkt sind.

Zeiler, Alois: Vergleichungs-Tabelle für die Umwertung. Leipzig: Schlenker 1924. (16 S.) 8°

Die übersichtliche Zahlentafel zeigt, wieviel ein in den Jahren 1914—24 entstandener Anspruch in Goldmark beträgt, wenn er nach den Reichsteuerungszahlen, den Zeilerschen Umwertungszahlen, dem Dollarkurs oder der 3. SteuernotVO. umgewertet ist. Die Zahlenreihen sollen d. Rechtsanwalt u. Richter den Überblick u. die Wahl des anzuwendenden Maßstabes erleichtern.

Zeiler, Alois: Maßstäbe der Umwertung. Eine vergleichende Darstellung. M. 2 Kurventafeln u. 1 Berechnungstab. Leipzig: Verlag d. Hypothekengläub. u. Sparer-Schutzverbandes 1924. (19 S.) 8°

Gegenüberstellung der Umwertungsmaße nach dem Dollarkurs, nach den Zeilerschen „Geldwertzahlen", nach den Zeilerschen „Umwertungszahlen" nach dem Entwurf d. jurist. Arbeitsgemeinschaft (Mügel) u. nach der 3. StNVO.

Bredt: Hypotheken-Aufwertung. In: Deutschlands Erneuerung. Jg. 8, Sept. 1924, H. 3. S. 519—524.

D. Verf. bezeichnet die Frage der Hypotheken-Aufwertung als die Frage der ganzen Rechts- u. Wirtschaftsordnung, von der auch die übrigen Aufwertungen abhängen. Er hält die Lösung der 3. Steuernotverordnung, in welcher der Gedanke des Kommunismus zum Ausdruck komme, für die Beteiligten für undurchführbar.

Schlegelberger, Franz: Die Aufwertung von Hypotheken und Geldforderungen nach d. Vorschriften d. 3. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924. Erl. 2. Abdr. mit d. Durchführungsbestimmungen. Berlin: Vahlen 1924. (177 S.) kl. 8°

Vom Verfasser, der mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten der Aufwertungsverordnung vertraut ist, sind die die Aufwertung betreffenden Paragraphen der 3. Steuernotverordnung eingehend erläutert. Ein Überblick über den Gang der gesetzgeberischen Arbeiten an der Aufwertungsfrage ist in einer Einleitung gegeben; im Anhang ist das Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen v. 18. Aug. 23 und das Aufwertungsurteil des RG. v. 28. Nov. 23 abgedruckt.

Schlegelberger, Franz: Die Aufwertung der Pfandbriefe. 3. Durchführungsverordnung zur 3. Steuernotverordnung vom 15. Aug. 1924. Erläut. Berlin: Vahlen 1924. (84 S.) kl. 8°

Schlegelberger, Franz: Die Aufwertung der Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen. 4. Durchführungsverordng. zur 3. Steuernotverordnung vom 28. Aug. 1924. Erläut. Berlin: Vahlen 1924. (64 S.) kl. 8°

Die wichtigen Durchführungsbestimmungen zur 3. StNVO. die Aufwertung der Pfandbriefe u. der Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen betr. sind eingehend erörtert. Die beiden Ausgaben sind als Referentenkommentare anzusprechen.

Kommentar zur dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924. (In 3 Heften.) H. 1. 2. Berlin: O. Liebmann 1924. gr. 8° = Die dt. Finanz- u. Steuergesetze in Einzelkommentaren. Bd 7.

1. Aufwertung und öffentl. Anleihen (Art. 1 u. 2). Von Oskar Mügel. (110 S.) — 2. Finanzausgleich u. Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder, insbesondere Mietzinssteuer (Artikel 5 und 3B d. Verordnung). Zugl. Nachtr. zum Kommentar zum Gesetz über d. Finanzausgleich. Von Wilhelm Markull. (88 S.)

Im 1. Hefte dieses bisher umfangreichsten Kommentars zur 3. St.-N.-V. sucht Mügel, einer der unermüdlichsten Vorkämpfer des Aufwertungsgedankens, die zahlreichen Zweifel und Unstimmigkeiten der die Aufwertung betreffenden Bestimmungen dieser wichtigen Verordnung im Wege der Auslegung zu beseitigen. Beigefügte Tabellen ermöglichen die Umrechnung von Papiermark in Goldmark. Das 2. Heft, das den vollständigen Wortlaut der VO. enthält, behandelt die Aenderungen des Finanzausgleichgesetzes, den Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder, vor allem die Mietszinssteuer. Im 3. Heft wird E. Pape die mit der Aufwertung verknüpften Steuerbestimmungen erläutern. Die Hefte sind einzeln käuflich.

Die dritte Steuernotverordnung v. 14. Febr. 1924 mit besonders ausführlicher Berücksichtigung der Vorschriften über die Aufwertung u. die öffentlichen Anleihen. Erl. von Richard Michaelis. Berlin: de Gruyter 1924. (VIII, 388 S.) kl. 8° = Guttentag'sche Samml. 157.

Die Arbeit soll dazu beitragen, „für die bevorstehenden parlament. u. außerparlament. Kämpfe um die Verordnung Klarheit darüber zu schaffen, ob u. durch welche Abänderungen sie etwa derart gestaltet werden kann, daß sie ohne Schädigung der richtig verstandenen Staatsinteressen ... für das deutsche Volk auf die Dauer ertragbar ist". Den eingehenden Erläuterungen ist ein umfangreicher Ueberblick über die Entwicklung der Aufwertungsfrage vorangestellt. Im Anhang ist eine Reihe Urteile u. Materialien abgedruckt.

Warneyer [Otto] u. Koppe [Fritz]: Die Aufwertung auf Grund der dritten Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924. Einführung und Kommentar unter eingehender Erörterung aller, und zwar auch der nicht unter d. Verordnung fallenden Aufwertungsfragen. Berlin: Spaeth u. Linde 1924. (212 S.) 8°

Die Verfasser haben die Aufwertungsfrage umfassend behandelt und sich nicht auf die Punkte beschränkt, die in der dritten Steuernotverordnung geregelt sind. Zunächst ist ein systematischer Ueberblick über die Materie gegeben. Sodann ist der Text der Verordnung abgedruckt, dem sich Erläuterungen zur Aufwertungsfrage auch über die in der Verordnung nicht geregelten Aufwertungsgebiete anschließen. Es folgen die Durchführungsbestimmungen und schließlich die Goldumrechnungstabellen der Jahre 1918—24.

Wagemann [Gustav]: Aufwertung und Aufwertungsausgleich nach d. dritten Steuernotverordnung v. 14. Febr. 1924. Gesetzestext m. Anm. u. zwei Tabellen z. prakt. Berechnung d. Aufwertung b. Hypotheken u. sonstigen Anlagewerten. Berlin: Heymann 1924. (54 S.) 8°

Dem Text sind erläuternde Anmerkungen und praktische Beispiele für die wichtigsten Fälle der Aufwertung von Hypotheken und Obligationen beigefügt. Aus einer Tabelle ist zu ersehen, ob und in welcher Höhe eine Aufwertung — auch in den nicht in der 3. Steuernotverordnung geregelten Fällen — gefordert werden kann. Im letzten Abschnitt ist ein Ueberblick über die bisherige Entwicklung der Aufwertungsfrage gegeben, wobei auch die umstrittene Frage der Rechtsgültigkeit der 3. Steuernotverordnung berührt wird.

Boldt, Walter: Hypothekenaufwertung, Mietssteuern, Besteuerung d. Geldentwertungsgewinne nach d. Steuernotverordnung, m. Text u. Abänderungsvorschlägen. Göttingen: W. H. Lange 1924. (62 S.) 8°

Nach Ansicht des Verfassers verstößt die 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924 nicht gegen § 153 der Reichsverfassung. Die gegen sie gerichteten Angriffe sind ungerechtfertigt. Für den Fall, daß die 3. Steuernotverordnung in der bisherigen Form nicht bestehen bleibt, werden Abänderungsvorschläge gemacht.

Wolffsohn, John: Die Aufwertung der Hypotheken und Wertpapiere nach der dritten Steuernotverordnung. Berlin: Heymann 1924. (VI, 45 S.) 8°

Der Verfasser hat in wissenschaftlicher Behandlung, dabei aber in gemeinverständlicher Fassung unter besonderer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Aufwertungsfrage dargestellt. Im Anhang sind die die Aufwertung betreffenden Paragraphen der 3. Steuernot-VO. abgedruckt.

Franck, Georg: Die Entrechtung und Schädigung der Hypotheken- u. Sparkassengläubiger u. Inhaber festverz. Anlagen durch d. 3. Steuernotverordnung T. 1. Rechtsgrundlage? Köln a. Rh.: Verlags-Gesellsch. „Das Buch“ 1924. (29 S.). 8°

Der Verfasser, der Vorsitzender des Verbandes der Hypothekengläubiger Deutschlands ist, führt aus, daß die 3. Steuernotverordnung in ihren grundlegenden Bestimmungen gegen den Artikel 153 der Reichsverfassung verstößt. Daneben gibt er einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten Aufwertungsbestimmungen der Verordnung. Ein 2. Teil soll die wirtschaft-

lichen und die moralischen Gründe bringen, die gegen die 3. Steuernotverordnung sprechen.

β) Einzelne Schuldverhältnisse

Riebow, Günther: Der Kauf auf Umtausch. Mit e. Geleitwort von [Hans] Reichel. Berlin: Ebering 1924. (VIII, 83 S.) = Rechtswiss. Studien. H. 21.

Der Verfasser unterzieht sämtliche die rechtliche Konstruktion betreffenden Theorien einer eingehenden Kritik u. kommt zu dem Ergebnis, daß der Kauf auf Umtausch ein Kauf mit facultas alternativa des Käufers als Gläubigers ist. Der Verf. behandelt auch eine Reihe Einzelfragen (Eigentumsübergang, Gefahrtragung, Mängelhaftung, Umtauschfrist usw.).

Bierer, Heinrich: Das Alleinverkaufs-, das Alleinvertretungsrecht. Rechts- u. staatswiss. Diss. Zürich. Wien: Kurzmayer 1922. (III, 78 S.) gr. 8°

Das Alleinverkaufsrecht ist nach Ansicht des Verfassers der Reflex einer gewöhnlich beim Sukzessivlieferungsvertrag übernommenen wesentlichen Verbindlichkeit des Verkäufers, durch welche sich dieser dem Käufer gegenüber entgeltlich verpflichtet, den Verkauf gleicher Ware in dem, dem Berechtigten reservierten Gebiete zu unterlassen. Bei dem Alleinvertretungsrecht stellt das Grundgeschäft einen Vertretungsvertrag dar. Der Verfasser bespricht die Abgrenzung von ähnlichen Verträgen, den Unterschied zwischen beiden Rechten, die Leistung, die Zuwiderhandlung, die Sicherung und Bedeutung der Rechte und die Mißstände.

Buchwald, Martin: Das Miet- u. Wohnungsnotrecht im Reich u. Sachsen. Zusammenhängend dargest., nebst d. Texten d. einschläg. reichs- u. landesrechtl. Vorschriften sowie einer Anzahl Muster. Nach d. Stande v. 15. Aug. 1924. Borna-Leipzig: Noske 1924. (VIII, 238 S.) 8°

Systemat. Darstellung des gesamten Rechtsstoffs. Da die mietsrechtlichen Vorschriften des Reichsrechts meist nur Rahmengesetze darstellen, sind auch landesrechtl. Ausführungsbestimmungen, u. zwar die sächsischen, berücksichtigt. Der Verf. nimmt an, „daß das Buch gleichwohl auch für andere Länder brauchbar ist, zumal die Ausführungsvorschr. der einzelnen Länder teilweise übereinstimmen“. Das Buch ist für Gerichte u. Verwaltungsbehörden, aber gleichzeitig auch für den Gebrauch des Laien bestimmt.

Kiefersauer, Fritz: Grundstücksmiete. München: J. Schweitzer Verl. 1924 = Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen. — 1. Mieterschutz u. Wohnungsmangel. 2. Aufl. von Kiefersauer-Scherer, Mieterschutz und Wohnungsmangel, neubearb. (VIII, 258 S.) 2. Mietzinsbildung u. Mietzinssteuer. Erl. (300 S.)

Die zweite Auflage ist völlig neubearbeitet. Im ersten Teil werden die Mieterschutz- und Wohnungsmangelgesetze nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen erläutert. „Ziel und Zweck des Werkes ist, zu versuchen, neben der allgemeinen Organisation des Wohnungswesens in wirtschaftlicher Beziehung

in der Form eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses aller Raumnutznießer (Mieter, Vermieter und Eigenhausbesitzer) auch die dem geltenden Recht eigentümliche Organisationsform in rechtlicher Beziehung aufzuzeigen. Diese Organisationsform ... besteht in der Durchdringung der Privatrechtsordnung mit öffentlichen, das Individualrecht einschränkenden Rechtsvorschriften."

Boeck, Max: Die Rechtsstellung der „Schwarzmieter" <§ 31 MSchG.>. In: Hanseat. Rechts-Zeitschr. Jg. 7, 1924, Nr 20. Sp. 761—776.

Berücksichtigt besonders das Hamburger Mietrecht u. die Hamburger Gerichtspraxis.

Gschnitzer, Franz: Miete vom Nichtberechtigten. In: Archiv für die zivilistische Praxis. N. F. Bd 3, H. 1, 1924. S. 43—84.

Es werden die Fälle der §§ 571, 1056 BGB. eingehend untersucht u. dabei die Entwicklung des röm. Pfandrechts (interdictum Salvianum) zum Vergleich herangezogen. Verf. ist der Ansicht, daß Miete vom Nichtberechtigten auch vorliegt, wenn die Nichtberechtigung nach Abschluß des Mietvertrags eintritt. Der Mieter hat Kündigungsrecht unter gesetzlicher Frist.

Die Preußische Pachtschutzordnung vom 27. Febr. 1924 auf Grund amtl. Materials erl. in 2. Aufl. von Gustav Wagemann u. Arthur Krug. Berlin: Stilke 1924. (IV. 276 S.) 8° = Stilke's Rechtsbibliothek 4.

Mächtig, Hans: Die rechtlichen Beziehungen der Schank- und Speisewirte zu ihren Gästen. Zugleich ein Beitrag zur Besitzlehre. Berlin: Heymann 1924. (32 S.) 8°

Die Schrift ist für die Vertreter des Gastwirtsgewerbes wie für die Juristen bestimmt. Gegenstand der Arbeit ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Gäste. Die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen (§ 701 fg. BGB.) wird nicht behandelt. Inhalt: Anwendung des HGB. auf die Wirte u. ihr Personal. Beginn, Ende u. rechtl. Natur des Gastvertrages. Die rechtl. Stellung des Kellners. Besitzrechtliche Fragen.

Schwerin, Claudius Frh. v.: Recht der Wertpapiere <einschl. Wechsel- u. Scheckrecht>. Berlin: de Gruyter 1924. (IX, 234 S.) 8° = Grundrisse d. Rechtswissenschaft. 7.

Dieser 7. Bd der vorzüglichen, besonders für die Studierenden geeigneten Sammlung enthält eine geschickte Darstellung des Rechts der Wertpapiere. Der 1. Teil stellt die allgem. Fragen d. Wertpapierrechts dar, im 2. sind die einzelnen Wertpapiere besprochen u. der 3. Teil zeigt die Wertpapiere als Mittel u. Gegenstand des Rechtsverkehrs.

Bacmeister, Georg: Das Recht der Wertpapiere im Allgemeinen. Kurzgefaßte Darstellung. Mannheim: Bensheimer 1924. (93 S.) gr. 8°

Es wird das Recht der Wertpapiere mit Anführung der verschiedenen Theorien und Rechtsansichten übersichtlich und klar dargestellt. Inhalt: Begriff, Einteilung, Entstehung, Recht und Rechtsschein, Uebertragung, Zwangsvollstreckung, Einwendungen, Amortisation, Legitimationspapiere, Marken. Ein Plan über die Einteilung der Urkunden ist angefügt.

Meyer, Theodor: Kritische Streifzüge in das Gebiet der unerlaubten Handlungen. In: Das Recht. Jg. 28, Nr 13/14, 1924. Sp. 277—281 u. Nr 15/16. Sp. 312—316.

M., der 18 Jahre dem 6. Ziv.-Senat des RG. angehört hat, zu dessen Zuständigkeit bisher die Rechtsstreitigkeiten aus unerl. Handlungen gehörten, nimmt Stellung zu den zahlreichen Streitfragen des nach Ansicht des Verf. wenig geglückten Titels des BGB. über die unerlaubten Handlungen.

d) Sachenrecht

Hedemann, Justus Wilhelm: Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin u. Leipzig: de Gruyter 1924. (XXXII, 507 S.) 8° = Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd 3.

Der Verfasser stellt die Rechtsinstitute nicht allein in ihrer rechtlichen Bedeutung dar, sondern zeigt auch, welchen Wert sie für den einzelnen und das Gesamtleben haben. Es werden daher auch kulturelle, wirtschaftliche und statistische Fragen berücksichtigt. Der Grundriß enthält eine lebensvolle, sehr gediegene Darstellung des Sachenrechts und ist wie die vorhergehenden Grundrisse des Verfassers zum akademischen Gebrauche höchst geeignet.

Chesne [, Kurt du]: Die Mitteilungsfunktion des Grundbucheintrages. In: Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt. Jg. 1, 1924, H. 1. S. 1—12.

Nachdem vor 3 Jahren das „Sächs. Archiv für Rechtspflege" mit den „Annalen des Sächs. Oberlandesgerichts" vereinigt ist, soll jetzt die Zeitschrift weiter Thüringen u. Anhalt einbeziehen. Außer Urteilen der Oberlandesgerichte Dresden u. Jena und des Landgerichts Dessau und Entscheidungen auf dem Gebiete des Steuer- u. Stempelrechts sollen in ihr auch Abhandlungen veröffentlicht werden.

Brauneis, Fr.: Die rechtliche Stellung des selbständigen, öffentlich angestellten, vereideten Landmessers in Preußen. Liebenwerda: R. Reiss 1923. (40 S.) gr. 8°

Aus: Allg. Vermessungs-Nachrichten. Jg. 1923, Nr 16—20.

Die beiden ersten Teile der Abhandlung, die von der rechtlichen Stellung und den Befugnissen des Landmessers handeln, sind aus der Preisarbeit des Bearbeiters übernommen. Beim letzten Teil, der die Frage erörtert, ob die selbständigen, vereideten Landmesser ihre Arbeiten zur Berichtigung des Katasters und Grundbuches mit Fug und Recht als „amtlich" bezeichnen können, hat der Bearbeiter einzelne Stellen zwei weiteren Preisarbeiten entnommen.

Smoschewer: Ungültigkeit der Landesgesetze betreffend den Grundstücksverkehr. In: Beiträge zur Erläut. d. deutsch. Rechts. Jg. 67, H. 1. S. 15—70.

Nach Ansicht des Verfassers sind die in einer Reihe deutscher Länder für den freien Grundstücksverkehr erlassenen Beschränkungen mit dem Reichsrecht unvereinbar und daher ungültig. Er schlägt vor, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ein Reichsgesetz zu erlassen, das den Landesgesetzen mit rückwirkender Kraft Gültigkeit beilegt.

Hoffmann, Kurt: Eigentum und dingliche Rechte. Eine theoret. u. dogmat. Studie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1924. (24 S.) 8°

Der Verf. legt den Wesensunterschied zwischen Eigentum und dinglichen Rechten dar. Er geht aus von dem natürlichen Gehörensverhältnis u. bezeichnet das Eigentum nicht als dingliches Recht; es sei vielmehr die einzige unmittelbare Beziehung zwischen Person und Sache, die dinglichen Rechte seien in ihrer Existenz von dem Bestehen eines Eigentums abhängig. Verf. stützt sich bei seinen Ausführungen hauptsächlich auf „Adolf Reinach, die apriorischen Grundlagen des bürgerl. Rechts, Halle 1913".

Schultz, Karl: Gemeinschaft und Miteigentum. Breslau: Marcus 1924. (58 S.) 8° = Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts. H. 38.

Der Verf. bekämpft die Ansicht, daß die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes darin besteht, daß unter den Beteiligten Tauschverträge geschlossen werden. Er unterscheidet zwischen dem Rechtsverhältnis des einzelnen Teilhabers zum Gegenstand — Anteil am Recht u. damit Erwerb eines entsprechenden Anteiles am Gegenstande — u. dem Schuldverhältnis der Teilhaber untereinander.

Schmidt, Rudolf: Der negatorische Beseitigungsanspruch. Stuttgart: F. Enke 1924. (IV, 127 S.). 8°

Der Verfasser unterscheidet 3 Fälle: Dem Eigentümer eines Grundstücks wird infolge einer Anlage auf dem Grundstück der Besitz entzogen, dem Eigentümer einer Sache wird infolge einer Veränderung an der Sache der Besitz nicht entzogen und ferner die Fälle der §§ 907, 909 BGB. Es werden dann die Arten des Eingriffs, die geschützten Gegenstände, der Ausschluß der Rechtswidrigkeit und die Anwendbarkeit schuldrechtlicher Regeln auf den Beseitigungsanspruch näher besprochen.

Flitner: Das Vorkaufsrecht an der Heimstätte im Falle der Zwangsversteigerung? In: Beitr. zur Erläut. d. Dtsch. Rechts. Jg. 67, N. F., Jg. 4, H. 2, 1924. S. 131—156.

Eingehende Betrachtung des Vorkaufsrechts, das dem Ausgeber der Heimstätte für den Fall der Zwangsvollstreckung eingeräumt ist, um den Fortbestand der Heimstätte sicherzustellen.

Dyroff, Anton: Kaminkehrer-Realrechte und Kehrbezirke. Untersuchgn. über Gesch. u. rechtl. Natur d. Kaminkehrerrealrechte u. rechtl. Stellg. d. Kaminkehrer in Bayern rechts d. Rheins, sowie über d. Frage d. Zulässigkeit von Kehrbezirksändergn. mit Wirkg. gegenüber d. Realrechtsbesitzern. Ein Rechtsgutachten. München: Hueber [1924]. (131 S.) 8°

Predari: Das Erfordernis der Bestimmtheit der Geldsumme bei der Hypothek <Grundschuld>. In: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes. Jg. 67, N. F. Jg. 4, 1924, H.3. S. 225—248.

Der Verf. geht von dem Grundsatz der Bestimmtheit nach den Vorschriften des BGB. aus u. behandelt ihn unter dem Einfluß der neuesten Gesetzgebung und in seinem Verhältnis zur Goldklausel.

Das Reichsgesetz (Gesetz) über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923. Erl. von A[delbert] Düringer u. Werner Schulze. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (213 S.) kl. 8°

Das Buch enthält den Wortlaut des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen und bringt wertvolle Erläuterungen zu ihnen und den die zugelassenen Wertmesser betreffenden Ausführungsbestimmungen. In einer systematischen Einleitung wird ein Bild der Entwicklung der Währungsverhältnisse und der Einführung der wertbeständigen Hypotheken gegeben.

Schulze, Werner: Zur Frage der Stabilisierung der wertbeständigen Hypothek. In: Leipz. Zeitschr. Jg. 18, 1924, Nr 19. Sp. 565—577.

Verf. erörtert die für d. Anwendung der neuen Hypothekenart ungemein wichtige Frage, „ob u. bejahendenfalls, auf welche Weise bei d. wertbeständ. Hypothek die Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes erforderlich oder wenigstens zulässig ist, der für d. Umrechnung in Reichswährung maßgebend sein soll". Entgegen der Auffassung von Schlegelberger ist anzunehmen, daß für die zeitliche Begrenzung der Wertbeständigkeit kein Anlaß besteht, daß sie „sogar inhaltlich unzulässig ist, sofern der Stichtag nicht wenigstens kalendermäßig bestimmt ist".

e) Familienrecht und Personenstand — Jugendwohlfahrt

Heller, Julius: Die ärztlich wichtigen Rechtsbeziehungen d. ehelichen Geschlechtsverkehrs (nach d. Entscheidungen d. Reichsgerichtes u. d. Oberlandesgerichte). Leipzig: Kabitzsch 1924. (47 S.) 8° = Monographien zur Frauenkunde und Konstitutionsforschung 7.

H. betrachtet vom Standpunkt des Arztes die zahlreichen höchstrichterlichen Entscheidungen über die Rechtsbeziehungen des ehelichen Geschlechtsverkehrs; er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Entscheidungen nur selten die Kritik der medizin. Wissenschaft herausfordern. „Wer sich mit der Materie eingehend beschäftigt hat, . . ., der wird als Wissenschaftler die Achseln zucken über das Volksversammlungsgerede von der Weltfremdheit der Juristen."

Bremer, Friedrich Wilhelm: Lassen sich aus den bisherigen Ergebnissen der modernen Vererbungslehre in der Psychiatrie neue Gesichtspunkte für die Anwendung der §§ 1333 und 1334 des BGB. aufstellen? In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd 3, H. 6, 1924. S. 513—523.

Der Verfasser erörtert die Frage, ob die Anfechtung einer Ehe gestattet ist, wenn der anfechtende Ehegatte sich geirrt hat oder getäuscht ist über das Bestehen von ererbter Geisteskrankheit des anderen Ehegatten. Der Verfasser tritt dafür ein, die Anfechtungsmöglichkeit nach den §§ 1333 u. 1334 BGB in einzelnen Fällen (z. B. bei Geisteskrankheit eines Kindes u. eines Verwandten in der Familie eines Ehegatten) zu erleichtern.

Kahl, Wilhelm: Ehescheidung wegen objektiver Ehezerrüttung. In: Beiträge zur Erläut. d. deutsch. Rechts. Jg. 67, H. 1. S. 1—15.

Der Verfasser nimmt Stellung zu der vielfach erhobenen Forderung auf Erweiterung des Scheidungsgrundes des § 1568 durch den Scheidungsgrund der objektiven Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ohne Verschulden eines Ehegatten. Er fordert: einerseits Beibehaltung des Schuldprinzips als Regelnorm auch für den Scheidungsgrund der Ehezerrüttung, bei Zulassung der objektiven Ehezerrüttung andererseits unbeschränkte richterliche Prüfung ihrer vorgebrachten Gründe und außerdem Aufstellung eines äußeren gesetzlichen Merkmals der behaupteten Ehezerrüttung.

Restrepo, Felix: Die Entwicklung des Elternrechts in Deutschland seit der Reformation. M.-Gladbach: Volksvereins-Verlag 1924. (XI, 66 S.) 8° = Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen. N. F. d. Samml. H. 20.

Die von d. Universität München preisgekrönte Arbeit gibt eine Darstellung d. Entwicklung der deutschen Anschauungen über das Elternrecht, wie sie i. d. pädagogischen Literatur seit d. Aufklärung zutage tritt. Im Anschluß daran sollen die gegensätzl. Meinungen d. Gegenwart dargelegt u. von dieser Grundlage aus eine Abgrenzung d. Begriffs d. Erziehungsrechts d. Eltern gegenüber dem Erziehungsrechte d. verschiedenen staatl. Gemeinschaften versucht werden. Die vorliegende Arbeit behandelt nur den historischen Teil d. Problems.

Tomforde, Hans: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. Grundriß zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche. 2., vollst. umgearb., stark erw. Aufl. Langensalza: Beyer 1924. (VIII, 159 S.) 8° = Fortschritte d. Jugendfürsorge. Reihe 2: Recht u. Verwaltg. H. 4 = Fr. Mann's pädagog. Magazin. H. 991.

In einem kurzen theoretischen Teil werden rechtspolitische Erwägungen angestellt mit dem Ziel, hinsichtlich des Unterhaltes die unehelichen den ehelichen Kindern gleichzustellen. Im praktischen Teil wird eine Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder gegeben, auch literarische Angaben sind beigefügt. Auch die neue Auflage dient in erster Linie dem Bedürfnis der Berufsarbeit der Vormünder; sie wurde nötig durch die Aenderungen der Gesetze u. Verschiebungen der Landesgrenzen, sie enthält eine Reihe von Originalbeiträgen vor allem über die Nachbarländer. Das norwegische Gesetz ist als Mustergesetz ungekürzt wiedergegeben.

Stölzel, Otto: Das Personenstandsgesetz in heutiger Gestalt nebst Ergänzungen u. prakt. Musterbeispielen. 2. Aufl., bearb. in Gemeinschaft mit Hermann Spieler. Berlin: Verl. d. Reichsbund. d. Standesbeamten Deutschlands 1924. (VIII, 421 S.) 8°

Die Aenderungen der Reichsverfassung (Zurückstellung der Religion, Rücksicht auf die unehelich Geborenen) sowie die gegenwärtige Rechtsprechung haben die neue Auflage veranlaßt.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 i. d. Fassung d. Verordnung v. 14. Febr. 1924 u. das Preuß. Ausführungsgesetz m. Ausführungsanweisung erläut. von Wilhelm Goege. Berlin: Vahlen 1924. (144 S.) kl. 8°

Der Leitfaden bringt Erläuterungen zu dem Jugendwohlfahrtsgesetz in seiner durch Verordnung vom 14. 2. 24 in sehr wesentlichen Punkten abgeänderten Form und zu dem Preuß. Ausführungsgesetz v. 29. 3. 24. Umfangreiche Vorbemerkungen, die den einzelnen Abschnitten vorangestellt sind, erleichtern das Verständnis des Gesetzes.

Friedländer, Walter: Grundzüge des Jugendrechts. Leipzig: Oldenburg [1924]. (98 S.) 8° = Entschiedene Schulreform. H. 27.

Die Arbeit berücksichtigt die Gesetzgebung bis zum Februar 1924, insbesondere das Jugendwohlfahrtsgesetz, unter Hervorhebung der praktischen Gesichtspunkte. Inhalt: A. Bedeutung des Jugendrechts. B. Geschichtliche Entwicklung. C. das deutsche Jugendrecht. 1. Die Jugend im bürgerl. Rechtsleben. 2. Der staatliche Jugendschutz. 3. Die Jugend im Erwerbsleben. 4. Die Jugend in der Schule. 5. Die staatsbürgerl. Rechte der Jugend. 6. Die Jugend im Strafrecht.

f) Erbrecht

Stillich, Oskar: Die Lösung der soz. Frage durch die Reform des Erbrechts. Leipzig: Oldenburg [1924]. (83 S.) 8° = Kultur- und Zeitfragen. H. 16.

Inhalt: Vorkämpfer der Erbrechtsreform: England, Frankreich, Deutschland. Theorie des Staats-Erbrechts. Die moderne Staats-Erbrechts-Bewegung.

Wolff, Martin: Der nicht begehrte Pflichtteil. In: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Jg. 4, 1924, H. 3. S. 261 bis 269.

5. Handels-, Wechsel- und Seerecht

a) Gesamtdarstellungen

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelsrechts. 10. u. 11. fortgef. Aufl. Stuttgart: Enke 1923. (XII, 591 S.) gr. 8°

Die Angaben über das Schrifttum sind etwas vermehrt und kurze Nachträge angefügt; sonst unveränderter Text.

Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht. Lfg 4 (Schluß). Tübingen: Mohr 1924. 4°

4. (Bog. 40—55 u. Titelbog. zu Tl 2.) Bankrecht — Versicherungsrecht — Schiffahrtsrecht. (S. 625—880, VIII S.)

Nachdem mit der vorliegenden Lieferung das Werk abgeschlossen ist, kann rückblickend die umfangreiche Darstellung als ein Werk von hervorragender Bedeutung bezeichnet werden. Infolge der eingehenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erhält es einen lebenswahren, den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragenden Inhalt.

Lehmann, Karl: Deutsches Handelsrecht. Neu bearbeitet von Heinrich Höniger. II. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Handelsgeschäfte. Berlin u. Leipzig: W. de Gruyter u. Co. 1924. (126 S.) 8° = Sammlung Göschen 458.

Heinsheimer, Karl: Handels- und Wechselrecht. Berlin: Springer 1924. (VII, 92 S.) 8° = Enzyklopaedie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abt. Rechtswissenschaft. 12.

Die Schrift ist den schon erschienenen Bänden entsprechend ein in Anlage u. Form zum Gebrauch für Studierende sehr geeignetes Lehrmittel.

Sehling, Emil: Deutsches Handelsrecht. Hamburg: Hans. Verlagsanstalt (1924). (XII, 364 S.) 8° = Hamburger Kaufmannsbücher. Bd 14.

Als Leitfaden des Handelsrechts für Kaufleute, insbes. Studenten der Handelshochschulen, aber auch für junge Juristen geeignet.

Eltzbacher, Paul: Deutsches Handelsrecht. Berlin: Verlag für Sprach- u. Handelswissenschaft, S. Simon 1924. (168 S.) 8°

Das Werk, das von mittlerem Umfang ist, ist als Lehr- und Nachschlagebuch für Studenten der Rechtswissenschaft und Kaufleute sehr geeignet. Es enthält ein wertvolles Literaturverzeichnis.

Deutsches Reichs-Gesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe einschließlich Handwerk u. Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. Bearb. u. hrsg. von d. Red. d. Reichs-Gesetzbuchs Curt Ehrlich u. Mitarbeit von: Kletzan — Grünewald, Geh. Just. R., Schumpelick, Ober-Zollinsp. u. a. Mit ein. einleit. Wort von Conrad Bornhak. Nachtr. 1923/24. Berlin: Verlag Deutsches Reichs-Gesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe 1924. Nachtr. 1923/24. (XVI, 1256, 15 S.) gr. 8°

b) Goldmarkbilanz

Die Goldmarkbilanz. Kommentar zur Verordng. über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 u. zu d. Durchführungsbestimmungen vom 5. 2. u. 28. 3. 1924 unter besond. Berücks. d. wirtschaftl. Bedürfnisse u. aktienrechtl. Fragen. Hrsg. im Auftr. d. Industrie u. Handelskammer zu Berlin von Richard Rosendorff. Unter Mitw. von... Mit e. Vorw. von Franz von Mendelssohn. Berlin: Verlag f. Politik u. Wirtschaft 1924. (411 S.) 8°

Nachdem der Verf. bereits eine in 2. Aufl. erschienene kleine Handausgabe zur VO. über die Goldbilanzen veröffentlicht hat, gibt er jetzt einen umfangreichen Kommentar heraus. Bei diesem haben die von der Regierung vor Erlaß der VO. hinzugezogenen Bilanzsachverständigen der Wirtschaft insofern mitgewirkt, als sie das von ihnen zusammengetragene Material dem Verf. zur Verfügung gestellt haben. Im Anhang sind die Umstellungsverordnungen des Saargebietes, Memels, Danzigs, Oberschlesiens, der Schweiz u. Oesterreichs abgedruckt.

Byk, Rudolf: Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen v. 28. Dez. 1923. Nebst e. Anh.: 21 Muster f. Generalversammlungsbeschlüsse, Prüfungsberichte und Anmeldungen, 20 Bilanzen-Muster, sowie d. einschläg. Bestimmungen der dritten Steuernotverordn. Für d. Praxis d. Juristen- und Handelsstandes bearbeitet. Berlin: Liebmann 1924. (XVII, 192 S.) 8°

Abraham, Hans Fritz: Der Übergang zur Goldmarkbilanz. Unter Berücks. d. Durchführungsbestimmgn., d. Aufwertungsrechts u. d. Umstellungsbuchgn. dargest. 2., umgearb. Aufl. M. Anh.: Formularbuch. Berlin: Sack 1924. (192 S.) 8°
Die wesentlich erweiterte 2. Aufl. d. Schrift, die die inzwischen ergangenen Durchführungsbestimmungen berücksichtigt, erörtert in systemat. Darstellung die Fragen der Goldbilanzumstellung unter Heranziehung der Aufwertungslehre und der Aufwertungsgesetzgebung.

Die Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 nebst Durchführungsverordnungen v. 5. Febr. u. 28. März 1924 erl. von Hans Rambke u. Alfred Reichel. Im Anh.: Goldmarkkurse 1924—1923. Berlin: Stilke 1924. (366 S.) 8° = Stilke's Rechtsbibliothek 26.
„Bei d. Erläuterungen ist die wirtschaftl. u. die rechtl. Seite d. Fragen in gleicher Weise berücksichtigt."

Geiler, Karl: Goldmarkbilanz und Goldmarkumstellung, unter besonderer Berücksichtigung des Bewertungsproblems. Mannheim: I. Bensheimer 1924. (90 S.) 8° = Wirtschaftsrechtl. Abhandlgn. H. 2.
Kurzer klarer Überblick über den neuen Rechtszustand, unter besond. Berücksichtigung der für das Umstellungsproblem grundlegenden Bewertungsfrage. Die Schrift ist die Wiedergabe eines Vortrages, der in der von der Mannheimer Handelshochschule veranstalteten Woche für Wirtschaft u. Kultur gehalten ist.

Homburger, (Max): Die Bedeutung und Durchführung der Goldbilanz-Verordnung. Systematische Einführung nach im Verbande südwestdeutscher Industrieller gehaltenen Vorträgen. Mannheim: Bensheimer 1924. (78 S.) 8°

Klausing [Friedrich]: Die Goldmarkbilanz. Eine Einführung und Uebersicht. Duisburg: „Rhein" Verlagsgesellschaft 1924. (20 S.) 8° = Verwaltung u. Wirtschaft am Niederrhein. H. 3.
Der Schrift liegt ein Vortrag zugrunde, den K. gelegentlich eines Steuerkurses der Handelskammer in Duisburg gehalten hat.

Güldenagel, Karl: Umstellung von Aktien, Geschäftsanteilen und Genußscheinen. Mit praktischen Beispielen. Berlin: Späth & Linde 1924. (38 S.) 8°
Inhalt: Gedanken über das Umstellungsrecht. Anteilscheine u. Genußscheine. Die Umstellung von Stimmrechtsaktien. Vorrats-, Schutz- u. Viertelaktien. Genußscheine, Gesetzestexte.

Hueck, [Alfred]: Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen über Goldbilanzen u. Umstellungen von Aktiengesellschaften. In: Leipziger Zeitschrift. Jg. 18, Nr 14, 1924. Sp. 385—404.

Bei d. Aufstellung d. Goldbilanz u. d. Umstellung d. Aktienkapitals liegt für d. Kleinaktionär die Gefahr vor, daß er eine Einbuße seiner Rechtsstellung dadurch erleidet, daß d. Zusammenlegung d. Aktien in stärkerem Maße vorgenommen wird, als es auf Grund d. VO. über Goldbilanzen v. 28. 12. 23 u. d. Durchführungsbestimmungen v. 28. 3. 24 vorgesehen ist. Der Verf. untersucht, ob u. unter welchen Voraussetzungen sich der einzelne Aktionär durch Anfechtung des Umstellungs- u. des Bilanzgenehmigungsbeschlusses schützen kann.

Hallier, Eduard: Gibt es ein Anfechtungsrecht des Einzelaktionärs bei Umstellung der Aktiengesellschaft in die Goldmark? In: Hanseat. Rechtszeitschr. Jg. 7, 1924, Nr 19. Sp. 721—736.

Übersicht über die dem Aktionär zustehenden Rechte u. Prüfung der für die Aktiengesellschaften bei Umstellung in die Goldmark überaus wichtigen Frage, ob dem Aktionär gegen seinen Willen seine Mitgliedschaftsrecht entzogen werden kann.

Breit, James: Über die Grenzen zulässiger Redaktionsversehen. Ein Beitrag zu den Stückelungsbestimmungen der Umstellungsgesetze. In: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. Jg. 18, Sept. 1924, Nr 17/18. S. 506—521.

Heymann, Ernst, Ernst Wolff, Alfred Friedmann: Die AEG-Vorzugsaktien und ihre Umstellung in der Goldbilanz. Zugl. e. Beitr. zur Rechtsbildg. unter d. Ermächtigungsgesetz. Berlin: de Gruyter 1924. (30 S.) gr. 8°

Die Schrift befaßt sich mit der Auslegung der Goldbilanzverordnung für die Vorzugsaktionäre der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Diese Verordnung bildet zugleich ein Beispiel für die Unklarheiten, die sich aus einer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes plötzlich erlassenen Verordnung ergeben können im Gegensatz zu einem Gesetz, das vor seinem Erlaß öffentlich erörtert werden kann.

c) Handelsgesellschaften

Saenger, August: Die stille Gesellschaft. Mannheim, Berlin-Leipzig: Bensheimer 1924. (154 S.) 8° = Die private Unternehmung. Bd 6.

Neben die Erläuterungen der Bestimmungen des HGB. über die stille Gesellschaft von Flechtheim (V. Band von Düringer-Hachenburg: Handelsgesetzbuch) tritt jetzt die system. Darstellung Saengers, so daß dieses Rechtsgebilde, das in Folge der Zeitverhältnisse erhöhte wirtschaftl. Bedeutung erlangt hat, in kurzer Zeit 2 wertvolle Bearbeitungen gefunden hat.

Ehrenberg, Viktor: Die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten. Eine methodologische Studie. In: Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd 87, 1924, H. 4. S. 361—370.

Der Verf. nimmt Bezug auf die Ausführungen in seinem Handbuch des Handelsrechts (Bd 2, 1914, S. 69—74 i. V. mit S. 12f.). Er schlägt zur Untersuchung der Frage das induktive Verfahren vor, das in einer Prüfung der die Stellung des Kommanditisten regelnden Rechtssätze auf die Kaufmannseigenschaft hin besteht. Er ist der Ansicht, daß die Wirkungen der Kaufmannseigenschaft im Zweifel nicht eintreten; nur einzelne bestimmte Wirkungen treten ein; für den Eintritt anderer Wirkungen ist die Zweckmäßigkeit entscheidend.

Goldschmit, Friedrich: Die Gründung der Aktiengesellschaft. Ein Handbuch für d. Praxis. Berlin: Spaeth & Linde 1925. (232 S.) 8°

Einer kurzen Einleitung folgen zwei Entwürfe von Gesellschaftsverträgen u. eine Reihe von Formularen u. Beispielen, die z. T. erläutert sind. Ihm schließt sich in Stichwortform ein aktienrechtliches Nachschlagewerk an, in welchem auch das Steuerrecht u. die GoldmarkVO. berücksichtigt sind. Das Buch ist für die geschäftl. Praxis geeignet.

Hübner, Hans: Die Schutzaktie. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt [1923]. (46 S.) 8°

Unter Schutzaktie versteht der Verfasser eine mit besonderen Vorrechten ausgestattete, der Verkehrssperre unterliegende Aktienart, welche zur Abwehr der Überfremdungsgefahr geschaffen wurde. Die Untersuchung hierüber soll den Gesellschaften bei der Ausgabe von Schutzaktien ein Wegweiser sein. Die benutzten Quellen sind Geschäfts- und Zeitungsberichte, sowie eine große Zahl gesammelter Gesellschaftsprospekte. Der Verfasser tritt für Beseitigung der Schutzaktie mit dem Verschwinden der Überfremdungsgefahr ein; die Schutzaktie darf nicht eine private Gewinnquelle schaffen.

Hübner, Hans: Die Schutzaktie. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt (1923). (46 S.) gr. 8°

Die Untersuchung will den Gesellschaften bei der Ausgabe von Schutzaktien ein Wegweiser sein. Es sind nur die Vorzugsaktien behandelt, die den Schutz gegen die Ueberfremdungsgefahr bezwecken, nicht aber diejenigen allgemeiner Art, die der Kapitalvermehrung dienen. Der Ueberfremdungsgefahr wegen hält der Verfasser die Begebung von Schutzaktien grundsätzlich für berechtigt; mit dem Verschwinden dieser Gefahr verlieren die Schutzaktien ihre Daseinsberechtigung und sind alsdann zu beseitigen.

Hueck, Alfred: Anfechtbarkeit u. Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Mannheim: Bensheimer 1924. (292 S.)

Die die Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse betreffende Vorschrift des HGB. ist der § 271, der lediglich ein Anfechtungsrecht gibt. Der Verf. unterscheidet in seiner sehr eingehenden u. ausführlichen Schrift in d. Hauptsache drei Fälle: Unbedingte Nichtigkeit des Beschlusses, Anfechtbark. d. Beschlusses u. Gültigkeit d. Beschlusses trotz Gesetz- oder Satzungswidrigkeit. Inhalt: Einleitung. Abgrenzung der Nichtigkeit von der Anfechtbarkeit; allg. Grundsätze. Fort-

setzung: Einzelfälle. Die Anfechtbarkeit u. ihre Geltendmachung. Rechtswirkungen d. Anfechtbarkeit u. d. Anfechtungsurteils. D. Nichtigkeit, ihre Geltendmachung u. ihre Rechtswirkungen. Stellung d. Registerrichters zu mangelhaften Generalversammlungsbeschlüssen. Anhang.

Junck, Johannes: Sind bei der Fusion <Verschmelzung> zweier Aktiengesellschaften neben der Gewährung von Aktien auch andere Leistungen zulässig? In: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. Jg. 18, Sept. 1924, Nr 17/18. S. 491—506.

Der Verf. ist im Gegensatz zu der herrschenden Meinung der Ansicht, daß bei der Fusion außer der Gewährung von Aktien auch Zuzahlungen gemäß § 305 HGB. zulässig sind. Der wirtschaftliche Zweck ist die Vermeidung der Liquidation u. die Erhaltung des Unternehmens, das im Wege der Fusion auf das andere übergehen soll.

Parisius, Ludolf, u. Hans Crüger: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar z. prakt. Gebrauch f. Juristen u. Genossenschaften. Bis z. 3. Aufl. hrsg. von ... Die neu bearb. Aufl. v. Hans Crüger u. Adolf Crecelius. Berlin u. Leipzig: de Gruyter 1924. (XV, 783 S.) 8°

Die neue Auflage berücksichtigt die Aenderung in der Gesetzgebung. Die Gesetze, die auf das Genossenschaftsgesetz unmittelbaren Einfluß haben, wie die die Betriebsräte, Goldbilanzen, Rentenmark betreffende Gesetzgebung, sind bei den einschlägigen Gesetzesstellen berücksichtigt, z. T. im Anhang besprochen.

Neundörfer, Otto: Handbuch für Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Bearb. Wien: Gerold 1924. (443 S.) kl. 8°

Für die Praxis bestimmtes Handbuch des österreichischen Genossenschaftsrechts.

Brodmann, Erich: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar. Berlin: de Gruyter 1924. (VII, 315 S.) gr. 8° = Gewerbe- und Industrie-Kommentar. Bd 1.

Der Gewerbe- und Industrie-Kommentar wird von Senatspräsidenten und Räten des Reichsgerichts unter Führung von Heinrich Koenige herausgegeben. Er ist als Gegenstück zu dem BGB.-Kommentar u. zu dem Ebermayerschen Strafgesetz-Kommentar gedacht u. soll wie diese besonders die Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigen. Nach dem vorläufigen Plan werden in dem groß angelegten Gesamtwerk u. a. folgende Gebiete behandelt werden: das gesamte Gesellschafts- und Kartellrecht, das Wechsel-, Scheck-, Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Verlags- u. Arbeitsrecht. Die Kommentare der einzelnen Gesetze bilden in sich abgeschlossene, selbständig käufliche Bände. Als erster Band ist das G. m. b. H.-Gesetz von E. Brodmann, einem der hervorragendsten Kenner der handelsrechtlichen Gesetzgebung u. der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handelsrechts, kommentiert worden.

Das Reichsgesetz (Gesetz) betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892/20. Mai 1898 in der seit dem 28. März 1924 geltenden Fassung. Gemeinverständlich, unter bes. Berücks. d. Goldbilanz-, Steuerrechts- u. Aufwertungsfragen erl. von Otto Warneyer u. Fritz Koppe. Berlin: Industrieverlag Spaeth & Linde 1924. (XII, 236 S.) 8°

d) Kartelle

Das deutsche Kartellgesetz. Kommentar zur Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 (R.G.Bl. I S. 1067). Von Oswald Lehnisch u. Robert Fischer. Berlin: Heymann 1924. (VIII, 316 S.) kl. 8°

„Der Kommentar will... lediglich eine Klarstellung, wirtschaftlicher u. juristischer Art, der in der Kartellverordnung aufgetretenen Probleme liefern." D. Herausgeber werden im gleichen Verlage eine in gesonderten Heften erscheinende Sammlung d. Entscheidungen d. Kartellgerichts m. Anmerkungen veröffentlichen.

Das Kartellaufsichtsgesetz (Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen v. 2. Nov. 1923). Erläut. von Heinrich Friedländer. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (286 S.) 8°

Den Erläuterungen geht eine system. Einleitung voran. Besonders eingehend sind der Begriff d. Kartellvertrages u. die in der Praxis sehr wichtigen Kündigungsvorschriften erörtert.

Goldbaum, Wenzel: Kartellrecht und Kartellgericht. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923 nebst Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923 sowie Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920, 30. Juli 1921 m. Anmerkungen u. Sachregister. Berlin: Stilke (1924) kl. 8° (94 S.) = Stilkes Rechtsbibliothek Nr 23.

Delbanco (G. A.): Kartell- u. Konzernrecht. M. d. Text d. Verordnung gegen d. Mißbrauch wirtsch. Machtstellungen v. 2. Nov. 1923. Bonn: A. Schmidt 1924. (35 S.) 8° = Arbeiten z. wirtsch. Entwicklung. 1.

Der Verf. bezeichnet d. Kartellrecht „als ein Recht über Organisationen, soziale Gruppen privatrechtl. Charakters, deren Uebermaß an wirtschaftl. Macht kontrolliert u. deren event. Machtmißbrauch gebrochen werden soll". Machtmißbrauch im wirtschaftl. Sinne ist nur möglich bei monopolartiger Marktbeherrschung. Die wichtigste Frage des werdenden Kartell- u. Konzernrechts, nämlich diejenige der Belange d. Gemeinwohls, ist im Gesetz nicht geregelt u. ist auch noch nicht Gegenstand einer kartellrechtl. Entscheidung geworden.

Spiero, Edgar: Das Recht der Syndikate unter besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels. Berlin: Heymann 1924. (88 S.) 8°

Die Schrift ist aus d. Dissertation d. Verf. „Studien zum Recht d. Syndikate“ hervorgegangen. Die Verordnungen „gegen Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen“ u. über d. „Verfahren vor d. Kartellgericht“ sind noch nicht berücksichtigt. Inhalt: Rechtsform d. Syndikate. Zwangssyndikate. Quote u. Quotenhandel.

e) Handelsgeschäfte

Stern, Karl: Die kaufmännischen Lieferungsgeschäfte und die gebräuchlichsten Klauseln beim Handelskauf, unter Berücks. d. Aufwertungsfrage u. wichtiger Notverordnungen. Mannheim: Bensheimer 1924. (158 S.) 8°

Das Buch soll dem Kaufmann beim Abschluß der Geschäfte und bei den Vorverhandlungen die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften vermitteln u. dem Juristen ein praktisches Hilfsmittel sein. (Grundsätze über kaufmännische Korrespondenz, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Nachfristsetzung gemäß § 326 BGB. usw.) Die höchstrichterlichen Entscheidungen sind berücksichtigt.

f) Banken — Devisengesetzgebung

Boor, Hans Otto de: Die deutsche Rentenbank und das Privatrecht. Eine Studie über d. Grenzen zwischen bürgerl. u. öffentl. Recht. Berlin: C. Heymann 1924. (VII, 73 S.) gr. 8°

Die Studie befaßt sich mit den durch die Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 geschaffenen Privatrechtsverhältnissen von einem Standpunkte aus, der zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht liegt. Insbesondere sind Gegenstand der Abhandlung die Rechtsfolgen, die sich aus der Rentenbank als einer juristischen Person des Privatrechts ergeben, ferner die Grundschulden, mit denen Landwirtschaft und Industrie zu Gunsten der Rentenbank belastet werden und die Schuldverschreibungen, die die Unternehmer in Industrie und Handel für sie unterzeichnen.

Die Rentenbankverordnung (Die Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank) vom 15. Oktober 1923, unter bes. Berücks. d. Belastg. von Grundbes., Handel u. Industrie. Von [Friedrich] Erler u. [Fritz] Koppe. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (168 S.) kl. 8°

Das Buch enthält eine systematische Einführung, die Rentenbankverordnung nebst Erläuterungen, die Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen und die Satzung der Rentenbank.

Trommer, H., u. H. Schlag, Die Gesetzgebung über die Rentenmark mit ausführlichen Erläuterungen. Mannheim: Bensheimer 1924. (VI, 271 S.) kl. 8° = Sammlung deutscher Gesetze 109.

Der sehr eingehend erläuterten Rentenbankverordnung geht eine Einleitung voraus, die eine geschichtliche Darstellung der Entstehung der Verordnung enthält. Unter den im Anhang abgedruckten Verordnungen, Vorschriften und Entwürfen findet sich auch der interessante und lehrreiche Entwurf Helfferichs.

Schoenthal, Justus: Goldnotenbank und Goldnote. Eine Darstellung d. Umgestaltung d. deutsch. Reichsbank u. der dadurch geschaffenen geldwirtschaftl. Lage nebst Abdr. d. einschläg. Bestimmungen. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (176 S.) 8°

Dem Abdruck d. neuen Gesetze v. 30. Aug. 24 (Bankgesetz, Münzgesetz, Auflösung d. Rentenbank, Privatnotenbanken) u. den Vorschlägen d. Dawes-Planes zur Goldnotenbank ist eine knapp gefaßte Entstehungsgeschichte d. Goldnotenbank u. Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse vorangestellt.

Das Bankdepotgesetz (Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896) mit Berücks. d. Verordng. über d. Aufbewahrg. fremder Wertpapiere vom 21. Nov. 1923. Für d. Praxis erl. von [Jakob] Riesser. 4., verm. u. wesentl. veränd. Aufl. Berlin: O. Liebmann 1924. (201 S.) gr. 8°

Die vierte Auflage des im Schrifttum eingebürgerten und n der Praxis bewährten Kommentars ist gegenüber der 1913 erschienenen dritten Auflage erheblich umgestaltet und erweitert. Die Verordnung vom 21. 11. 1923, durch die das Depotgesetz in einer Reihe wichtiger Punkte abgeändert wurde, ist bereits eingehend erläutert.

Sieben, Kurt: Rechtsfolgen der Kriegsbeschlagnahme in London ruhender Shares. (Ansprüche zwischen Bank und Kunde.) In: Zeitschrift für d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd 87, H. 3, S. 259—298.

Die Untersuchung betrifft die Ansprüche zwischen dem deutschen Bankier und seinen Kunden, die aus dem Umstande erwachsen sind, daß England im Kriege die in London lagernden Shares amerikanischer und südafrikanischer Gesellschaften beschlagnahmte und zum Teil liquidierte. Die Frage nach diesen Rechtsverhältnissen ist von Wichtigkeit, da durch Verordnung vom 28. Oktober 1923 die Entschädigung der Berechtigten auf zwei bis höchstens fünf Tausendstel festgesetzt worden ist.

Mathies, Otto: Die Entwicklung der Hamburger Arbitrage und ihre Stellung im Weltverkehr. In: Zeitfragen des Wirtschaftsrechts. Beilage des „Wirtschaftsdienst". Jg. 1, Nov. 1924, Nr 1.

Lion, Max: Die geltenden Devisenvorschriften systematisch dargest. u. mit d. Texten in d. neuesten gült. Fassung versehen. Berlin: Heymann (1924). (40 S.) 8° = Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. Jg. 5, H. 3.

Der 1. Teil enthält eine system. Darstellung d. Devisengesetzgebung. Im 2. Teil ist der jetzt geltende Wortlaut der Devisengesetze zusammengestellt. Bei den vielfachen Aenderungen dieser Vorschriften u. dem Ausbleiben der Zusammenfassung, zu der das Reichswirtschaftsministerium durch VO. v. 2. 11. 1923 ermächtigt wurde, hilft die Schrift einem dringenden prakt. Bedürfnis ab.

Dorenberg, Otto: Was erlaubt und was verbietet die Devisen-Gesetzgebung. Stuttgart: Verlag f. Wirtschaft u. Verkehr. 1924. (123 S.) 8°

Da in nächster Zeit mit einer gesetzlichen Neuregelung der Devisengesetzgebung nicht zu rechnen ist, so hat d. Verf. eine zusammenfassende Darstellung des in d. zahlreichen Gesetzen u. Verordnungen enthaltenen Rechtsstoffs gegeben u. die Devisenvorschriften dabei für ihre Anwendung in d. Praxis erläutert. Im Anhang ist eine Reihe Verordnungen abgedruckt.

g) Akkreditiv

Stummer, Heinrich: Das Bank-Akkreditiv nach deutschem Recht. München: Pfeiffer 1924. (99 S.) 8°

Unter Zusammenfassung des Schrifttums u. der Rechtsprechung gibt der Verf. eine Darstellung des Akkreditivgeschäftes, das jetzt im Bankgewerbe eine große Bedeutung erlangt hat und bei dessen Abwicklung sich zahlreiche Zweifelsfragen ergeben können.

Reichardt, Heinz: Das Akkreditiv. In: Zeitschrift f. d. ges. Handels- u. Konkursrecht. Bd 88, 1924, H. 1. S. 1—79.

R. erklärt das Akkreditiv als den Auftrag des Käufers an eine vom Verkäufer bestimmte Bank, dem Verkäufer gegen Aushändigung bestimmter Dokumente eine Zahlung zu leisten. Das Akkreditiv hat sich in der warenarmen Kriegs- u. Nachkriegszeit zur Sicherung des Verkäufers gegenüber dem wirtschaftlich schwächeren Käufer herausgebildet. Der Verf. beleuchtet eingehend die einzelnen Rechtsverhältnisse.

h) Eisenbahnen

Rundnagel, Ernst: Die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung nach deutschem Eisenbahnrecht. Dargest. von Ernst Rundnagel. 3. u. 4. Aufl. umgearb. von Fritsch u. Sperber. Leipzig: Weicher 1924. (VIII, 215 S.) 4°

Das bewährte Werk, das die schwierigsten Fragen des Eisenbahnfrachtrechts erschöpfend erörtert, ist durch die beiden neuen Herausgeber erheblich umgearbeitet. Die vorige Auflage ist 1911 erschienen; die vielen Fragen, die die wirtschaftlichen Umwälzungen hervorgerufen haben, sind berücksichtigt. Ein neuangefügter Quellennachweis erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

i) See- und Binnenschiffahrtsrecht

Ritter, Carl: Das Recht der Seeversicherung. Ein Kommentar zu d. allg. deutschen Seeversicherungs-Bedingungen. Lfg. 5 [Schluß]. (S. 1061—1494, III S.) Hamburg: L. Friederichsen & Co. 1924. gr. 8°

Die 1919 von den deutschen Seeversicherern nach Beratungen mit deutschen Handelskammern und Fachverbänden herausgegebenen „Allgemeinen deutschen Seeversicherungs-Bedingungen" haben in dem jetzt vollständig vorliegenden Ritterschen Kommentar eine umfangreiche und grundlegende Erörterung gefunden. Darüber hinaus bietet das mustergültige Werk eine tiefgründige Darstellung der allgemeinen Grundsätze und Lehren des Versicherungsrechts überhaupt.

Bramslöw, Otto: Grundsätzliches zum Recht des Stauvertrages. In: Hanseatische Rechts-Zeitschr. Jg. 7, Nr 15/16, 1924. Sp. 561—580.

Der Verf. erörtert den im modernen Seeverkehr wichtigen Stauvertrag, über den das sonst so kasuistische 4. Buch des HGB. keine Vorschriften enthält.

Heuer: Über Abladung, Verladung, Verschiffung. In: Hanseat. Rechts-Ztschr. Jg. 7, 1924, Nr 21. Sp. 801—816.

Inhalt: 1. Begriff von Abladung, Verladung, Verschiffung. 2. Beweis fristgemäßer Abladung. 3. Rechtl. Folgen d. Nichteinhaltung d. Abladefrist.

Janssen, Hermann: Die Zeitcharter. ⟨Der normale Zeitchartervertrag und die Rechtsstellung des Zeitcharterers gegenüber Dritten nach deutschem Recht.⟩ Leipzig: Th. Weicher 1923. (VIII, 152 S.) gr. 8° = Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. H. 6.

Die Rechtsform der Zeitcharter, der Verwendung eines fremden, in ausgerüstetem Zustande zum Gebrauch überlassenen Schiffes, hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung eine eingehende wissenschaftliche Erörterung gefunden.

Schneider, Jony: Die Revision des Binnenschiffahrtsgesetzes. In: Leipz. Ztschr. Jg. 18, Nr 11, 1924. Sp. 273—281.

Verf. führt aus, daß infolge des Aufschwungs d. deutschen Binnenschiffahrt u. der Umwälzung d. wirtschaftlichen Verhältnisse sich eine zeitgemäße Fortbildung unseres Binnenschiffahrtsrechts als notwendig erweist. Er gibt die Partien d. Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. 6. 1895 an, die am dringendsten einer Neuregelung bedürfen.

k) Wechsel- und Scheckrecht

Grünberg, Siegmund: Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts. Mit bes. Berücksichtigung eines Weltwechselrechtes nach dem Entwurf des Haager Abkommens. Wien: Rikola-Verlag (1924). (87 S.) 8°

Ueberſichtliche, leicht faßliche Darstellung des Wechsel- und Scheckrechts in scharfer logischer Anordnung unter Anführung der Gründe.

Simonson, Albert: Das deutsche Scheckgesetz v. 11. März 1908. Unter besond. Berücksichtigung d. Entscheidungen d. Reichsgerichts erl. Berlin: Heymann 1924. (VIII, 191 S.) kl. 8°

Das Erläuterungsbuch ist in erster Linie für den Kaufmann berechnet; es wird aber auch von dem Juristen gern benutzt werden, besonders, da seit geraumer Zeit kein Kommentar u. keine Darstellung des Scheckrechts erschienen ist.

6. Privatversicherungsrecht

(Sozialversicherung s. Verwaltungsrecht)

Versicherungs-Lexikon. Unter Mitarbeiterschaft von Berliner, Bernhard, [Rudolf] Beume [u. a.] herausgegeben von Alfred Manes. 2., völlig neu bearb. Aufl. 24. u. 25. Taus. Berlin: Mittler & Sohn 1924. (1526 Sp.) 4°

Das längst vergriffene, streng wissenschaftliche u. in der Praxis bewährte Versicherungslexikon ist in wesentl. umgearbeiteter Form in 2. Aufl. erschienen. Durch die Veränderungen der Gesetzgebung und der Wirtschaftsgrundlagen mußten fast sämtliche Artikel, deren Zahl sich von 300 auf über 500 vermehrt hat, umgearbeitet werden. Sorgfältige Angaben über das Schrifttum ermöglichen ein weiteres Eindringen in die Fragen des Versicherungsrechts. Mit berechtigtem Stolz weist der Herausgeber darauf hin, daß das Werk noch immer das einzige Versicherungslexikon der Weltliteratur ist.

Kisch, Wilhelm: Der Schiedsmann im Versicherungsrecht, zugleich ein Beitrag zum bürgerlichen Recht. Mannheim: Bensheimer 1924. (154 S.) 8° = Versicherungswissenschaftl. Abhandlungen Abt. 1, Bd 4.

Inhalt: Schiedsmannvertrag. Der Schiedsmann. Das schiedsmännische Verfahren. Das Schiedsgutachten.

Herrmannsdorfer, Fritz: Wesen und Behandlung der Rückversicherung. 2., erweit. Aufl. München: Piloty & Loehle 1924. (367 S.) 8°

Bereits 3 Jahre nach der ersten Auflage konnte eine Neuauflage dieses grundlegenden u. wertvollen Werkes über das schwierige Rechtsgebiet der Rückversicherung erscheinen. Sie enthält außer einer Reihe von Änderungen u. Erweiterungen eine völlige Neubearbeitung des Kapitels über die gegenseitige Beteiligung. In einem 2. u. 3. Bde sollen demnächst die technischen, nationalökonomischen u. international-rechtlichen Fragen erörtert werden.

Bruck, E[rnst], u. Th. Dörstling: Das Recht des Lebensversicherungs-Vertrages. Ein Kommentar. Mannheim: Bensheimer 1924. (XXVII, 320 S.) 8°

Durch die Zusammenarbeit des Theoretikers und des Praktikers ist ein Werk entstanden, das eine wertvolle Bereicherung des versicherungsrechtlichen Schrifttums bildet. In ihm sind die allgemeinen Todesfallversicherungsbedingungen der in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (Normativ-Bedingungen) erschöpfend erläutert. Das Schrifttum ist den einzelnen Erläuterungen unmittelbar vorangestellt und die Rechtsprechung in umfangreicher Weise angeführt. Das österreichische und schweizerische Recht ist eingehend berücksichtigt.

Ibrügger, Gustav: Die Regulierung von Brandschäden. Leipzig: Jänecke 1924. (162 S.) 8°

Nach dem Vorwort soll die Abhandlung dem jungen Beamten eine Anleitung für die Brandschadenregulierung bei Eintritt des Versicherungsfalles (Brandschadens) geben.

7. Privatrechtliche Sondergebiete

a) Landwirtschafts- und Jagdrecht

Molitor, Erich: Landwirtschaftsrecht. Eine Übersicht über die f. d. Landwirt wichtigen Vorschriften d. Deutschen Reichs, Preußens u. Sachsens. Berlin: P. Parey 1923. (XI, 251 S.) 8° = Thaer-Bibliothek. Bd. 117.

Die Übersicht legt besonderes Gewicht auf Brauchbarkeit für den Landwirt als Nichtjuristen. Die Darstellung schließt sich dem natürlichen Vorgang der landwirtschaftlichen Produktion an. Inhalt: 1. Allgemeines. 2. Persönliche Rechtsverhältnisse des Landwirts. 3. Boden. 4. Wasser. 5. Inventar. 6. Landwirtschaftliches Personal. 7. Jagd und Fischerei. 8. Verwertung und Schutz der landwirtschaftlichen Güter. 9. Grundkreditwesen. 10. Rechtsnachfolge. 11. Organisation. 12. Verwaltung.

Offenberg, Ludwig: Die Bewertung ländlicher Grundstücke. Schätzungslehre und Schätzungsrecht nebst Einführung in das preußische Schätzungsamtsgesetz vom 18. Juni 1918. Berlin: Parey 1924. (VI, 173 S.) 8°

Neben einer Einführung in d. preuß. Schätzungsamtsgesetz v. 18. 6. 18, dessen Wortlaut im Anhang abgedruckt ist, enthält die Neuaufl. eine Klarstellung der grundlegenden Begriffe u. Schätzungsgrundsätze. Daneben bietet sie „zugleich eine Darlegung, wie sich die Rechtsordnung in der Bewertung der Grundstücke bei Enteignung, Entschädigung, Beleihung, Versicherung, Besteuerung usw. bisher verhalten hat".

Kaisenberg, Georg: Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung nebst verwandtem Recht. Handb. d. deutschen Kleingartenrechts. 3., neubearb. u. verm. Aufl. Berlin: Vahlen 1924. (XX, 344 S.) kl. 8°

Inhalt: Das Recht d. Kleingartenordnung. Die Ausführungsverordnungen d. Kleingartenordnung. Das sonstige Kleingartenrecht. Das bürgerliche Pachtrecht.

Bauer, Joseph: Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Ausführl. Kommentar. 5. umgearb. Aufl. Neudamm: Neumann 1923. (XI, 451 S.) 8°

Die neue Auflage dieses auch von den Behörden und den Gerichten viel benutzten Kommentars berücksichtigt die seit Erscheinen der letzten Auflage (1909) eingetretenen Änderungen, die auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Rechtslehre zurückzuführen sind.

b) Berg- und Wasserrecht

Völkel, Carl: Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens. System. dargest. 2. Auflage. Berlin: de Gruyter 1924. (283 S.) 8°

Die neue Auflage ist eine teilweise völlige Umgestaltung der ersten Auflage, da auch das Bergrecht seit dem Erscheinen der 1. Auflage vor zehn Jahren wesentlich geändert ist. Den enger gewordenen Beziehungen des Landesbergrechts zum Reichsrecht ist Rechnung getragen.

Das preußische Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung. Mit Erl. n. d. f. d. Bergbau wichtigsten preuß. Landes- u. Reichsgesetzen, insbes. d. Reichsknappschaftsgesetzen, bearb. von M[ax] Reuß. 3. Aufl. Berlin: C. Heymann 1924. (XII, 304 S.) kl. 8° = Taschen-Gesetzsammlung. 68.

Die neue Auflage bringt über die früheren Auflagen hinausgehend außer dem Allgemeinen Berggesetz auch die sonstigen auf

den Bergbau bezüglichen preußischen Landesgesetze und — meist im Auszuge — die wichtigsten den Bergbau betreffenden Reichsgesetze. Dem Text sind — gleichfalls im Gegensatz zu den früheren Auflagen — einige Anmerkungen beigefügt.

Bochalli, [Alfred]: Die Unterhaltung der Wasserläufe und ihre Ufer. In: Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht. Jg. 3, 1923/24, H. 2, S. 81—100 u. He. 3. S. 153—175.

Die Abhandlung bringt eine systematische Darstellung des Themas, das im 4. Titel des 1. Abschnittes des preuß. Wassergesetzes geregelt ist.

c) Literarisches Urheberrecht. Patent- und Markenschutz

Eckstein, Ernst: Deutsches Film- und Kinorecht. Nebst Anh.: Vertragsmuster, Verbandsbestimmungen, Richtlinien usw. Mannheim: Bensheimer 1924. (XI, 510 S.) 8°

Das umfangreiche Werk beschränkt sich auf eine Darstellung des deutschen Film- und Kinorechts; das internationale Recht und das Auslandsrecht ist einer späteren Darstellung vorbehalten. Der Verfasser sucht das Bleibende in diesem in der Entwicklung begriffenen Rechtsgebiete zu erfassen. Das Werk gliedert sich in folgende Abschnitte: Filmurheberrecht, Recht der Filmherstellung, Filmverwertung und Kino- und Steuerrecht.

Engländer, Konrad: Juristische Betrachtungen zum Offsetverfahren. (13 S.) 4° In: Offset-Buch- u. Werbekunst 1924, Novemberheft = Buchhändlerbörsenblatt v. 24. Nov. 1924. S. 17027 ff.

E. führt aus, daß eine Druckerei gegenüber einer vom Verleger des Werkes ausgehenden im Wege des Offsetverfahrens erfolgten Vervielfältigung des von der Druckerei hergestellten Druckwerkes grundsätzlich keinen Rechtsschutz hat.

Alexander-Katz, Bruno: Das Patent- u. Markenrecht aller Kulturländer u. Textausg. d. gesamten deutschen Gesetzgebung u. d. internat. u. Sonderverträge d. Deutsch. Reiches auf d. Gebiete d. Patent-, Muster- u. Zeichenwesens u. d. Urheberrechts unter Mitwirkung v. T. Ackermann [u. a.] system. bearb. 2 Bde., 2. A. Berlin: Rothschild 1924. (X, 447; X, 214 S.) 8°

Die 2. Aufl. des bekannten u. verdienstvollen Werkes ist entsprechend den wesentlichen Aenderungen, die das Patent- u. Markenrecht in vielen Ländern erfahren hat, u. durch Aufnahme d. Gesetze der infolge d. Weltkrieges entstandenen Staaten in bedeutend erweitertem Umfange erschienen. Die stoffliche Einteilung ist die gleiche geblieben. Der 1. Teil enthält die Darstellung d. Patent- u. Markenrechts d. einzelnen Kulturländer in stets gleicher Gliederung (Patent- u. Warenzeichenrecht, amtliches Verfahren, Gebühren, Staatsverträge). Der 2. Teil bringt den Text der deutschen Gesetze u. der internat. Verträge d. Deutschen Reichs auf dem Gebiete des gesamten gewerblichen Urheberrechts.

Allfeld, Philipp: Gewerblicher Rechtsschutz. 2 Bde. Bd 1. Hamburg: Hanseat. Verlagsanstalt [1924]. 8° = Hamburger Kaufmannsbücher. 11.

1. Musterschutz, Erfindungsschutz (Patentrecht). [Nebst] Anh. (VIII, 214, 7 S.)

Das vorliegende, in zwei Bänden erscheinende Werk soll hauptsächlich die Angehörigen des Kaufmannsstandes über die wichtigsten Fragen aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes belehren. In die systematische Darstellung ist der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen eingefügt. Die wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts und des Patentamts sind angeführt. Der zweite Band enthält den Schutz der Warenbezeichnungen, den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den internationalen gewerblichen Rechtsschutz. Das Werk eignet sich auch als Lehrbuch für Studenten.

Osterrieth, Albert: Patentrecht. Breslau: Hirt 1924. (83 S.) 8° = Jedermanns Bücherei: Abt. Rechts- u. Staatswissenschaft.

Als erste Einführung in das Patentrecht gedacht u. geeignet.

Elster, Alexander: Das deutsche Erfinderrecht (Patent- u. Markenschutzrecht). Berlin: de Gruyter 1924. (118 S.) kl. 8° = Sammlung Göschen 891.

Müller-Liebenau, R.: Das Wesen der Erfindung. Ein Weg zu ihrer Erkenntnis u. rechten Darstellung. Mit 10 Textabbildungen. Berlin: Springer 1924. (XXI, 261 S.) 8°

In dem ersten Hauptstück wird mit streng logischem Aufbau das Wesen der Erfindung dargelegt (Begriff der reinen, der schutzfähigen u. d. patentschutzfähigen Erfindung). Der Verf. nimmt an, daß das Wesen der Erfindung auf einem Kausalvorgang beruht, der zwei an sich selbständige, aber zu einem unlösbaren Paare vereinigte Veränderungen (Erfindungssinn u. Ausführung) enthält. Das zweite Hauptstück enthält die Darstellung u. Prüfung der schutzfähigen Erfindung. Der Verf. will mit dem Werke zur Reform des deutschen Patentgesetzes beitragen, vor allem aber die Grundlagen zu einem internationalen Urheberrecht legen.

Freund [, Günther] — (Julius) Magnus: Das deutsche Warenzeichenrecht. 6., neubearb. Aufl., erl. von Friedrich Jüngel u. Julius Magnus. Tl. 1. Die internationalen Verträge. Berlin: de Gruyter 1924. (XV, 247 S.) 8° = Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsgesetze. Nr 87 a.

Die neue Aufl. dieses vortreffl. „Hilfsbuchs für d. prakt. Handhabung" des Warenzeichenrechts ist wesentlich erweitert. Der 1. Bd erläutert die wichtigen internat. Bestimmungen des deutsch. Zeichenrechts, wobei von längeren wissensch. Erörterungen abgesehen ist. Bd 2 wird die Erläuterung des dtsch. „Ges. z. Schutz d. Warenbezeichnungen" bringen.

Wassermann, Martin: Deutschland u. das Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen. In: Markenschutz u. Wettbewerb. Jg. 24, 1924, Nr 2. S. 21—28.

W. bringt zunächst das Madrider Abkommen im französ. Urtext u. in deutsch. Übersetzung u. gibt die Gründe an, warum Deutschl. bisher dem Abkommen nicht beigetreten ist. Er empfiehlt den Beitritt, da durch Art. 275 des Versailler Vertr. (Verbot der Bezeichnung Kognak für den in Deutschland hergestellten Trinkbranntwein) der einzige Grund fortgefallen ist, der gegen den Beitritt Deutschlands zum Abkommen gesprochen hat.

8. Zivilprozeß, einschließlich Gerichtsverfassung und Konkursrecht

a) Gesamtdarstellungen und allgemeine Abhandlungen — Gesetzesausgaben

Schmidt, Richard: Prozeßwissenschaft u. Prozeßgesetzgebung. In: Ztschr. f. Dtsch. Zivilproz. Bd 49, 1924, H. 1/2. S. 1—19.

In eindringlichen Worten beklagt S. die seitens der Unterrichtsverwaltung, insbes. d. preußischen, geübte starke Vernachlässigung der Zivilprozeßwissenschaft u. weist auf die „Verwilderung des Gedankenkreises" hin, die die mit der Zivilprozeßgesetzgebung befaßten Organe ergriffen hat. Den Kampf gegen die Gleichgültigkeit d. Unterrichtsverw. u. die Fehlgriffe der Gesetzgebung soll die wiedererstandene Ztschr. f. Zivilpr. aufnehmen. Den Mitarbeitern der Ztschr., die aus der gerichtl. Praxis stammen, legt der Verf. die Gedanken dar, aus denen heraus die Vereinigung der dtsch. Zivilprozeßlehrer auf ihrer Jenaer Tagung gegen die Zivilprozeßnotgesetzgebung scharf Stellung genommen hat.

Levin: Ueber die Grundfragen des Zivilprozesses = Die Themen des Deutschen Juristentages in Heidelberg. 2. Bürgerlich-rechtliche Abteilung III. In: Deutsche Juristen-Zeitung. Jg. 29, H. 17—18, Sept. 1924. S. 670—677.

Es werden die Fragen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit u. der Eventualmaxime behandelt.

Hegler, August: Übersicht über die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts im Jahre 1923 und 1924. <Abgeschlossen 30. Sept. 1924.> In: Archiv f. d. zivilistische Praxis. N. F. Bd 3, H. 1, 1924. S. 85—100.

Stein, Friedrich: Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts. 2. Aufl. d. Grundrisses d. Zivilprozeßrechts bearb. v. Josef Juncker. Mit e. Nachruf v. Richard Schmidt. Tübingen: Mohr. (XXIV, 470 S.) 8°

Dem vorzüglichen Grundriß, der eine leichtfaßliche Darstellung des Zivilprozeßrechts bietet, ist noch vom Verf. selbst im Anhang eine Erläuterung des Konkursrechts angefügt. Da Stein vor Fertigstellung der neuen Aufl. gestorben ist, so mußte der Bearbeiter die durch die neuste Gesetzgebung nötigen umfangreichen Abänderungen vornehmen.

Oertmann, Paul: Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig: Deichert 1924. (XII, 322 S.) gr. 8°

Dieser Grundriß des hervorragenden Rechtslehrers berücksichtigt bereits die neueste Novellengesetzgebung.

Steiner: Englisch und Deutsch. Zu dem Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Rosenthal in Nr 5 d. Deutschen Richterzeitung. In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, Nr 8, Nov. 1924. Sp. 402—405.

St. ist im Gegensatz zu Dr. Rosenthal der Ansicht, daß nicht der englische Richter die Autorität der Justiz in England geschaffen hat, sondern das englische Volk. Das deutsche Gerichtswesen steht in seiner Gliederung, seinem Aufbau, der Sicherung der Gerechtigkeit dem englischen zum mindesten gleich. Wenn es trotzdem bei uns starken Anfeindungen ausgesetzt ist, so liegt dies am deutschen Volkscharakter u. an der Ausübung des Richteramtes. Nur eine Volkserziehung, in deren Mittelpunkt die Stärkung staatlichen Ansehens steht, könnte bessere Zustände schaffen.

Rosenberg, Leo: Die Veränderung d. rechtlichen Gesichtspunkts im Zivilprozesse. In: Ztschr. f. Dtsch. Zivilpr. Bd 49, 1924, H. 1/2. S. 38—73.

R. formuliert das Problem so: „Inwieweit darf d. Richter im Zivilproz. Klagen u. Einreden, überhaupt das tatsächliche Vorbringen d. Parteien aus anderen rechtl. Gesichtspunkten würdigen u. für begründet oder unbegründet erklären, als aus denen, die von d. Parteien in Schriftsätzen u. Vorträgen geltend gemacht worden sind?"

Grünhut, Max: Zur Lehre vom Prozeßbetrug. In: Rheinische Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht des In- und Auslandes. Jg. 13, Juli 1924, H. 2. S. 128—155.

Der Verf. behandelt die viel erörterte, umstrittene Frage, ob eine Partei im Zivilprozeß durch Täuschung des Richters einen strafbaren Betrug gegen den Gegner begehen kann. Verf. verneint die Frage nach eingehender Untersuchung des Betrugstatbestandes für den vorliegenden Fall sowie einer Erörterung des Problems der prozessualen Wahrheitspflicht.

Philipp, Richard: Rechtskraft des Vorprozeßurteils für den Aufwertungsprozeß? Zugleich Beitrag zur Verjährung. In: Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Jg. 34, Sept. 1924, Nr 8/9. S. 73—74.

Friedemann, Hellmut: Die Rechtskraftwirkung des Papiermarkurteils. In: Blätter f. Rechtspflege i. Bezirk des Kammer gerichtes. Jg. 34, Nr 8/9, Sept. 1924. S. 69—72.

Simon, Max: Sind die Gerichtsferien notwendig? In: Jur. Wochenschr. Jg. 53, 1924, H. 18a. S. 1413—1416.

S. gibt zunächst eine Übersicht über d. Rechtszustand bezügl. der Gerichtsferien in d. wichtigsten Kulturstaaten; aus ihr geht hervor, daß fast alle größeren europäischen Staaten u. auch Nordamerika die Einrichtung d. Gerichtsferien kennen. Unter eingehender Heranziehung d. Schrifttums prüft d. Verf. sodann die Gründe, die für d. Beibehaltung d. Gerichtsferien sprechen. Er

kommt zu d. Ergebnis, daß ihre Abschaffung notwendig sei u. gegenüber d. heutigen Zustande nennenswerte Übelstände nicht herbeiführen würde.

Die Prozeßgesetze für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Zsgst. u. hrsg. v. Hermann Lucas u. Heinrich Richter. Berlin: Stilke (1924). (495 S.) 8° = Stilkes Textausgaben 9.

Als Ergänzung ihres Kommentars zur Verfahrensverordnung v. 13. 2. 24 (Stilkes Rechtsbibliothek 25) bringen die Verf. eine Textausgabe, die außer dem GVG. u. der ZPO. eine große Reihe von prozeßrechtl. Nebengesetzen enthält.

Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung mit Einführungsgesetz und Entlastungsverordnung in der vom 1. Juni 1924 ab geltenden Fassung mit erl. Einf. u. Anm. nebst Anh.: Text d. Gerichtsverfassungsgesetzes, d. Gerichtskostengesetzes u. d. Gebührenordnung der Rechtsanwälte in der vom 1. Juni 1924 ab gelt. Fassg. sowie mehreren Nebengesetzen von Adolf Baumbach. Berlin: Liebmann 1924. (VIII, 615 S.) kl. 8°

In dieser sehr handlichen, auf Dünndruckpapier hergestellten Ausgabe sind die durch d. Neuordnung veranlaßten Aenderungen durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Die neue Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924 mit system. Einleitung u. Erläuterung d. neuen Bestimmungen nebst einem Anhang, enthaltend d. wichtigsten Nebengesetze. Von James Goldschmidt. Berlin: Springer 1924. (VIII, 398 S.) 8°

Die Ausg. d. ZPO. bezweckt d. Ergänzung d. älteren Ausgaben. Der Verf. ist daher bei Erläuterung d. neuen Bestimmungen über d. Rahmen einer Handausgabe hinausgegangen u. hat ferner nur die Nebengesetze aufgenommen, die neuerdings geändert sind.

Zivilprozeßordnung und Nebengesetze. Mit Erläuterungen der neuen Vorschriften bearb. von Richard Kann. Berlin: Heymann 1924. (XII, 637 S.) 8°

Die für den Praktiker bestimmte Ausgabe soll ein Hilfsmittel zur ersten Orientierung über das neue Verfahrensrecht sein. Die Erläuterungen sind daher auch auf die neuen Vorschriften beschränkt.

b) Das neue Zivilprozeßrecht

(VO. v. 22. 12. 23 u. 13. 2. 24)

Zivilprozeßreform. Die Beschleunigungs-Verordnung (Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) vom 22. Dez. 1923. Mit Einl. u. ausführl. Erl. von Hermann Lucas. Berlin: Stilke (1924). (67 S.) kl. 8° = Stilke's Rechtsbibliothek. Nr 24.

Die klaren und sachkundigen Erläuterungen werden vor allem dem Richter bei der praktischen Handhabung der bedeutsamen Vorschriften der Beschleunigungs-VO. gute Dienste leisten.

Sonnen, Theodor: Das neue Zivilprozeßrecht. Berlin: Vahlen 1924. (XX, 308 S.) 8°

S. gibt in Kommentarform eingehende Erläuterungen zu den einzelnen, durch die Verordnungen v. 22. 12. 23 u. 13. 2. 24 geänderten u. neu eingefügten Bestimmungen. Nicht behandelt sind die vom Justizminister vorgenommenen Änderungen. Die Ausgabe eignet sich als Ergänzung der älteren Kommentare der ZPO.

Das neue Zivilprozeßrecht. Sonderheft d. Rheinischen Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht des In- u. Auslandes. Hrsg. anläßlich d. Jahresversammlung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer in Jena im März 1924. Mannheim: Bensheimer 1924 (128 S.) 8°

Das Heft enthält die auf der Jahresversammlung gehaltenen Referate: Zivilprozeßreform u. Rechtsschutzgedanke, v. Heinrich Lehmann, Korreferat v. Richard Schmidt. Vereinfachung, Kräftigung u. Beschleunigung d. Verfahrens, v. Leo Rosenberg. Das Güteverfahren, v. Friedrich Lent. Oesterreichische Maßnahmen zur Herbeiführung u. Aufrechterhaltung eines einheitlichen Zivilprozeßverfahrens im ganzen Staatsgebiet. — Güteverfahren u. Vortermin, v. Egon Weiß. Vorangestellt ist der Artikel, den Adolf Wach für d. Anwaltverein über d. Vorentwurf zu d. Verordnung v. 14. 2. 1924 verfaßt hat. Am Schluß ist die Entschließung d. Zivilprozeßrechtslehrer abgedruckt, in der diese scharf gegen die neuesten Aenderungen d. Gerichtsverfahrens, besonders gegen die überstürzte Weise, in der sie eingeführt sind, Stellung nehmen.

Heinsheimer, Karl: Der neue Zivilprozeß, insbes. das Verfahren vor dem Einzelrichter. Mannheim: Bensheimer 1924. (59 S.) 8°

Der Verfasser will nur eine Einführung in die praktischen Hauptgedanken der bedeutsamen Verordnung über d. Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten vom 13. 2. 1924 geben. In einem Anhange sind die wichtigsten Vorschriften im Wortlaut zusammengestellt.

Blomeyer: Die Neuerungen im Zivilprozeß. In: Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt. Jg. 1 [1924], H. 3. S. 129—169.

Der Verf. unterzieht die 4 Verordnungen, durch die der Zivilprozeß neu geregelt ist, einer kritischen Würdigung; er betrachtet sie teils als günstig, teils als verfehlt; insbes. ist der Aufsatz von dem Gedanken durchdrungen, daß d. Zweck d. Verordnungen nicht auf Verbesserung und Beschleunigung, sondern in d. Hauptsache auf Entlastung d. Gerichte gerichtet war, um auch hier den Beamtenabbau zu ermöglichen. Die Entlastungsmaßnahmen kommen zum Ausdruck in 1. den Maßnahmen, die auf strenge Durchführung der Verhandlung in den für sie bestimmten Terminen gerichtet sind, 2. der Einschränkung der Richterzahl, 3. der Abkürzung des Verfahrens, 4. der Verhütung von Prozessen (Güteverfahren), 5. der Maßnahme, bereits anhängig gewordene Prozesse gütlich beizulegen, 6. der Einschränkung der Rechtsmittel.

Wach, Adolf: Die Schriftlichkeit im Zivilprozeß neuen Rechtens. In: D. Jur.-Zeitg. Jg. 29, H. 7/8. S. 246—252.

Der Verfasser führt aus, daß die Notverordnungen vom 22. 12. 23 u. 13. 2. 24 es zwar grundsätzlich bei unserer auf bestimmten Maximen ruhenden Rechtspflegeordnung belassen, daß sie aber stück- und flickweise Neues einschalten, „das widerspruchsvoll und unvereinbar erscheint und über dessen Einpassung das weisungslos gelassene richterliche Ermessen entscheiden soll".

Leo, Karl: Die Unbrauchbarkeit der neuen Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren. In: Hanseat. Rechts-Zeitschr. Jg. 7, Nr 15/16, 1924. Sp. 579—588.

„Die Bestimmungen d. neuen Prozeßordnung über d. schiedsgerichtl. Verfahren bezwecken, eine Beschleunigung u. Vereinfachung d. Verfahrens herbeizuführen. Sie haben den gerade gegenteiligen Erfolg gehabt."

Boor, Hans Otto de: Die Entscheidung nach Lage der Akten. Ein Beitrag zur Lehre von d. Schriftlichkeit im neuen Zivilprozeß. Mannheim: Bensheimer 1924. (VIII, 95 S.) = Beiträge zum Zivilprozeß. 2.

Die Schrift will beitragen zur Klärung „der Fülle von Unklarheiten und schwierigsten Problemen", die die Verordnungen vom 22. Dez. 1923 u. 13. Febr. 1924 in das Zivilprozeßrecht hineingetragen haben.

Reinberger, Willy: Entscheidung nach Lage der Akten. 〈§§ 251 a, 331 a ZPO.〉 In: Das Recht. Jg. 28, 1924, Nr 21/22. Sp. 478—498.

Verf. nimmt zu den zahlreichen u. erheblichen Meinungsverschiedenheiten Stellung.

Samter, M. Karl: Güteverfahren und Streitverfahren vor dem Amtsgericht in übersichtlicher, systematischer Darstellung nach d. Neuvorschriften d. Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924 bearb. Berlin: Vahlen 1924. (100 S.) 8°

In klarer, übersichtlicher Weise sind das neu zur Einführung gelangte Güteverfahren u. die Neuerungen des amtsgerichtl. Streitverfahrens dargestellt. Im Anhang sind die neuen Gesetzbestimmungen zusammengestellt.

Pagenstecher, Max: Die Berufung im neuen Zivilprozeßrecht. Systemat. Darstellung. Gegenüberstellung d. Neufassung der ZPO., des Vorentwurfs u. des bisherigen Rechts m. Erläut. Mannheim: Bensheimer 1924. (74 S.) 8°

Die Schrift will mit den Grundgedanken des durch die Verordnung vom 13. 2. 1924 stark umgestalteten Rechts der Berufung vertraut machen. Der zweite Teil bringt die die Berufung betreffenden Bestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung, denen die Vorschriften des Vorentwurfs u. des bisherigen Rechts gegenübergestellt sind.

c) Der Richter

(Richterliches Prüfungsrecht von Gesetzen s. bei Staatsrecht)

Stammler, Rudolf: Der Richter. Donauwörth-Berlin: Tagewerkverlag (1924). (92 S.) 8° = Das Tagewerk. Monographien zur Psychologie der Berufstypen. Bd 1.

Von hoher Warte aus unternimmt es St., den Beruf des Richters zu begründen, die Vorzüge dieses einflußreichen Amtes darzulegen, aber auch die Gefahren kenntlich zu machen, denen mancher Richter ausgesetzt ist. Zunächst stellt er sich die Aufgabe, das Feld zu umgrenzen, auf dem der Richter tätig sein soll, und die Art zu schildern, in der er es zu beherrschen hat. Sodann beschreibt er das ideale Ziel des Rechtes (das Verfolgen von Recht und Gerechtigkeit) u. zeigt, „wie es in der bedingten Welt des geschäftlichen Treibens in praktischer Wirklichkeit eingreifen mag."

Kübel: Politische Betätigung der Richter. In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, Nr 6, 1924. Sp. 273—283.

Unter Heranziehung der bisherigen deutschen u. der ausländischen Gesetzgebung erörtert der Verf. die Vor- u. Nachteile der politischen Betätigung d. Richter. Er kommt zu folgendem Schlußergebnis: „es mag klüger sein, die Finger von d. Politik zu lassen; Werk u. Ansehen leiden sicher nicht darunter. Deshalb braucht es aber noch keine Zwangsenteignung; es genügt, dem Takt d. Richter u. den Wünschen ihrer Wähler zu überlassen, wie weit jene am öffentlichen politischen Leben teilnehmen wollen u. sollen."

Münch: Die Abhängigkeit des Richters vom Recht. <Ein Beitrag zum Problem der richterlichen Unabhängigkeit.> In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, 1924, Nr 7. Sp. 337 bis 345.

Rosenthal, Alfred: Methodische Jurisprudenz und Einzelrichtertum; deutsche und englische Auffassung. In: Jurist. Wochenschr. Jg. 55, 1924, H. 5. S. 251—254.

Mit schwungvollen Worten schildert der Verfasser die Vorzüge des Einzelrichtertums, wie es das englische Rechtsleben kennt, gegenüber den Kollegialgerichten deutschen Systems. Nur das Einzelrichtertum kann wirkliche Richterpersönlichkeiten hervorbringen.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Baden. Amtl. Ausg. Karlsruhe: Malsch & Vogel 1924. (51 S.) 8°

d) Konkurs

Jaeger, Ernst: Konkursrecht. Berlin: Springer 1924. (170 S.) 8° = Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswissenschaften 18.

Diese wertvolle Darstellung des Konkursrechts durch den hervorragenden Kenner dieses Rechtsgebietes ist umfangreicher gehalten worden, als die bisherigen Beiträge dieses Sammelwerkes. Die durch den Umsturz der wirtschaftl. Verhältnisse neu aufgetauchten Fragen, wie die des Einflusses d. Geldentwertung auf das Konkursrecht, sind berücksichtigt. Kleindruck u. zahlreiche Noten bringen die Stellungnahme des Verf. zu anderen Lehrauffassungen u. zur Praxis.

Jaeger, Ernst: Neuerungen in der Ordnung des Konkurses u. d. Konkursabwendung. In: Ztschr. f. Dtsch. Zivilproz. Bd 49, 1924, H. 1/2. S. 20—37.

Manesse, Berthold: Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses nach d. neuen Fassung vom 8. Febr. 1924. Praktisch u. kritisch erl. Berlin: S. Simon 1924. (83 S.) 8°

Der Verfasser erläutert die durch Verordnung vom 8. 2. 1924 abgeänderten Vorschriften über die Geschäftsaufsicht; er macht dabei einige Verbesserungsvorschläge. In einer Einleitung ist die Geschichte des Verfahrens geschildert. Beigefügt sind ferner die amtliche Begründung vom 19. 12. 1916 und einige Formulare.

e) Freiwillige Gerichtsbarkeit. Notariat

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchsrechts. Auf Grund amtlichen Materials hrsg. v. Viktor Ring. Bd 1. Berlin: Vahlen 1924. (XII, 523 S.) 8°

Dank dem Entgegenkommen des Reichsjustizministeriums hat es sich ermöglichen lassen, die „Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts" u. des „Jahrbuchs für Entscheidungen d. Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw." zu verschmelzen. Somit ist erfreulicherweise eine Sammelstelle für alle amtlichen Veröffentlichungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts geschaffen. Gleichzeitig mit dem ersten stattlichen Bande der neuen Sammlung ist ein Sonderheft erschienen, das die im alten Jahrbuch enthaltenen Entscheidungen d. Kammergerichts in Pachtschutzsachen, Kosten- u. Strafsachen bringt, zu denen jetzt noch die Mietssachen treten.

Behre, Richard: Die Prüfung der Geschäfte des preußischen Notars. Systemat. Zsstellg. aller d. preuß. Notariat betr. Verwaltungsbest. nebst Einf. in d. Notariatstechnik u. d. notarielle Gebühren- u. Stempelwesen. Berlin: Vahlen 1924. (151 S.) 8°

Die Zahl der preußischen Notare ist, seitdem die Ernennung von der Bedürfnisfrage nicht mehr abhängig gemacht wird, stark angewachsen. Eine übersichtliche Darstellung der Geschäfte des Notars wie die vorliegende ist daher für die die Geschäfte Prüfenden wie die Notare selbst von Wichtigkeit.

9. Strafrecht

a) Gesamtdarstellungen und allgemeine Abhandlungen

Calker, Fritz van: Strafrecht. Grundriß zu Vorlesgn. u. Leitf. zum Studium. 2. neubearb. Aufl. München: Schweitzer 1924. (VIII, 150 S.) gr. 8°

Der Grundriß ist in erster Linie für Studenten bestimmt, daneben aber auch für den Praktiker zur Auffrischung der Rechtskenntnisse. Der Umfang des Buches hat sich mit der zweiten Auflage nahezu verdoppelt. Ein wesentlicher Unterschied zur ersten Auflage besteht darin, daß der Verfasser jetzt

im engsten Anschluß an Wortlaut und Sinn des Gesetzes unter Verzicht auf künstliche Konstruktionen zu den grundlegenden Streitfragen Stellung genommen hat. Die Aenderung in der Gesetzgebung, sowie die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts sind berücksichtigt.

Schäfer, Ernst, u. Fritz Hartung: Strafrecht und Strafprozeß. Tl. 1 u. 2. Textausg. m. zahlr. Anm. Berlin: Stilke (1924). (XVI, 699 S.) kl. 8° = Stilkes Rechtsbibliothek. Nr 30.

1. Strafrecht. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, Militärstrafgesetzbuch, VO. über Vermögensstrafen u. Bußen, Jugendgerichtsges., Notwirtsch. Gesetze u. Verordnungen u. andere strafrechtl. Nebengesetze d. Reichs u. Preußens n. d. Stande v. 15. Juli 1924. 2., erw. Aufl. (XII, 533 S.) 2. Strafprozeß. Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozeßordng., Jugendgerichtsgesetz und d. strafprozeßrechtl. Nebengesetze d. Reichs u. Preußens, sowie d. preuß. Bestimmungen über d. bedingte Strafaussetzg. u. d. Strafausstand. Nach d. Stande vom 1. Sept. 1924.

Dohna, Alexander Graf zu: Beziehungen u. Begrenzungen von Strafrecht und Verwaltungsrecht. In: Verwaltungsarchiv. Bd 30, H. 3, Aug. 1924. S. 233—243.

Es wird der Unterschied zwischen dem Strafrecht des Reichsstrafgesetzbuchs u. der Strafnebengesetzgebung erörtert. Reichsstrafrecht ist das Schutzrecht der Lebensbedingungen der sozialen Gemeinschaft. An die Strafjustiz grenzt das Gebiet des Verwaltungsstrafrechts, das sich dadurch kennzeichnet, daß hier die mit der Strafsanktion ausgestattete Norm erst vom Gesetzgeber begründet wird. Die dritte, dem eigentlichen Strafrecht am entferntesten stehende Gruppe bildet die öffentliche Wohlfahrtspflege.

Brons, Rechtsanw. Dr.: Ein neuer Stil fürs Strafrecht. Leipzig: Moeser [in Komm.] 1924. (18 S.) gr. 8° [Umschlagt.]

Der Verfasser, der schon früher („Sprache des neuen Strafgesetzes" u. in Jurist. Wochenschrift 1922, S. 250, 1923, S. 360) sprachliche Grundsätze aufgestellt hat, gibt einige Gegenvorschläge zu dem Entwurf von 1919, durch die er die Sprache des neuen Strafgesetzbuchs einfach, volkstümlich und lebendig gestalten will.

Popper-Lynkeus, Josef: Philosophie des Strafrechts. Aus d. lit. Nachlaß hrsg. von Margit Ornstein. Mit einem Vorwort von Julius Ofner. Wien: Löwit 1924. (112 S.) 8°

Der Verfasser verwirft die Strafrechtstheorie der Vergeltung. Er setzt an deren Stelle den Schutzgedanken. Die Gesellschaft ist vor dem Täter zu schützen; ein Uebel darf dem Täter nur zugefügt werden, wenn es von dem Schutzmittel untrennbar ist. Die Verbrechensanzeige nach dem Kodex für Vergehen steht jedem zu; in der Hauptverhandlung entscheidet die Sicherheitsjury, ob Schutz nötig sei und welche Methode anzuwenden ist. Mit der Ausführung wird die Polizeibehörde betraut. Das von dem Vorsitzenden abzufassende Resumé, das die Biographie, die Tat und die Tatumstände enthält, wird

in einer amtlichen Gerichtszeitung veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung erblickt der Verfasser das geeignetste Schutzmittel und den wichtigsten Ersatz für physische Strafen.

Hacker, Erwin: Die Struktur der materiellen und prozessualen Bedingungen der Strafbarkeit. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Jg. 15, 1924, H. 1—4. S. 1—28.

Der Verf. gibt zunächst einen systemat. Ueberblick über die Bedingungen der Strafbarkeit. Es werden dann die praktischen Folgerungen aus den einzelnen Bedingungen, sowie der Zusammenhang zwischen ihnen näher besprochen. Der Verf. führt dann noch eine Reihe von Folgerungen materiell strafrechtlicher Art (Einfluß d. Irrtums über d. Bedingungen, Wirkung d. Bedingungen i. Falle d. Teilnahme u. a.) und strafprozessualer Art an.

Gellert, Georg: Du sollst nicht — —!!! Ein Buch von Recht u. Gesetz. Berlin: Hahn 1924. (IV, 91 S.) gr. 8° = Veröffentlichung d. „Deutschen Gesellschaft zur Herausgabe u. Verbreitg. guter Schriften u. Bücher", E. V., Berlin-Wilmersdorf.

In Anknüpfung an praktische Fälle werden einige, hauptsächlich strafrechtliche Bestimmungen gemeinverständlich dargestellt. Dem Laien und dem jungen Juristen wird die Schrift manchen Nutzen bringen.

Sondereggen, Konrad: Die strafrechtliche Behandlung der Frau. Ein Beitrag zur Verwertung der Psychologie der Geschlechter durch das Strafrecht. Chur: Sprecher, Eggerling u. Co. 1924. (VI, 116 S.) 8°

Fordert entsprechend der strafrechtlichen Sonderbehandlung der Jugendlichen eine grundsätzliche Sonderbehandlung der Frau mit Rücksicht auf ihre weibliche Eigenart.

Vorkastner, W.: Das naturwissenschaftl.-psychologische Seminar für Juristen a. d. Universität Greifswald. In: Deutsche Zeitschrift für d. ges. gerichtl. Medizin. Bd 4, H. 4, Nov. 1924. S. 304—368.

V. berichtet über die Gründung des naturwissenschaftlich-psychologischen Seminars in Greifswald, in dem die jungen Juristen Unterricht über Biologie, Psychologie, Psychiatrie, gerichtliche Medizin, Kriminalpsychologie usw. unter der Leitung eines psychiatrisch-psychologisch vorgebildeten Mediziners erhalten.

Höpler, E.: Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität. In: Archiv f. Kriminologie. Bd 76, Sept. 1924, H. 2. S. 81—109.

Der Verf. sieht in wirtschaftlicher Not, daneben aber auch in mangelhafter Erziehung und Unbildung die Hauptursachen des Verbrechens. In erster Linie ist das gewerbsmäßige Verbrechertum zu bekämpfen, und zwar durch sorgfältigste Erziehung der Jugend, deren sittliche Begriffe durch Kriegs- und Nachkriegszeit schwer gelitten haben.

Zahn, Friedrich: Kriegskriminalität. In: Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung. Jg. 47, H. 1—4. S. 243—271.

1. Begriff der Kriegskriminalität. Allgemeine Kriminalitätsgestaltung im Kriege. 2. Die Bewegung der Kriminalität

in kriegführenden Staaten. 3. Die Bewegung der Kriminalität in neutralen Staaten. 4. Kriegskriminalität u. Willensfreiheit.

Harder, O., u. A. Brüning: Die Kriminalität bei der Post. Ein Leitf. bei d. Untersuchgn. zur Feststellg. strafbarer Handlgn. im Post- u. Telegraphenbetrieb unter bes. Berücks. d. chem. u. mikroskop. Hilfsmittel. Mit 80 Textabb. Berlin: Ernst 1924. (IV, 148 S.) gr. 8°

Toennies, Ferdinand: Verbrechertum in Schleswig-Holstein. In: Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Bd 52, 1924, H. 3. S. 761—805.

Die Untersuchung betrifft das Verbrechertum in Schleswig-Holstein sowie das Verbrechertum geborener Schleswig-Holsteiner, z. T. außerhalb Schleswig-Holsteins beobachtet. Das Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung der Herkunft von Dieben, die mit Zuchthausstrafe belegt sind, aus bestimmten Gebietsteilen. Mit beachtenswerten moralstatistischen Erhebungen (Wohnungs-, Bildungs-, Sittenzustand usw.) begründet der Verfasser seine Feststellungen.

b) Das Verbrechen

Hofacker, W.: Die strafbar Handelnden. In: Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd 17, H. 2. S. 102 bis 124.

Der Verfasser stellt eine Strafrechtslehre auf, nach welcher der strafbar Handelnde Ausgangspunkt für das Strafrecht ist. Es ist zunächst das Verbrechenssubjekt festzulegen und auf dieses sind die Merkmale der strafbaren Handlung zu beziehen. Aus dem Strafrecht ist das Verwaltungsstrafrecht auszusondern, das sich durch eine stärkere Betonung der strafbaren Handlung vor dem Verbrechenssubjekt charakterisiert. Nach den Ausführungen, die in ihren Folgerungen nicht ohne Widerspruch bleiben werden, soll die Beurteilung der Strafrechtslehren von dem Verbrechenssubjekt aus zu einer Vereinfachung und folgerichtigeren Auffassung der Rechtsbegriffe der allgemeinen Lehren (Schuld, Versuch usw.) wie der einzelnen Verbrechen führen.

Grave, Walther: Wesen u. Begriff d. Schuld u. seine geschichtliche Entwicklung. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd 45, 1924, H. 2. S. 99—121.

Es wird unterschieden zwischen objektiver (rechtlicher) u. subjektiver oder individueller Schuld. Objektive Schuld ist die Übertretung einer Rechtsnorm; die Umstände, die zu ihr führen, liegen außerhalb des Täters. Beispiele: Schuld aus unerlaubt. Handlung, Schuldsprechung auf Grund richterl. Urteils. Die subjektive Schuld wird durch den Täter selbst begründet. Der Verf. gibt in kurzen Zügen eine Entwicklungsgeschichte der Schuld u. eine nähere Begriffsbestimmung des aufgestellten Schuldbegriffs. Die individuelle Schuld sucht er mit Hilfe der Individualpsychologie zu erklären. Die Abhandlung, die den Begriff der objektiven u. subjektiven Schuld scharf herausarbeitet, wirkt überzeugend.

Merkel, Paul: Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. In: Jur. Wochenschr. Jg. 51, Nov. 1924, H. 21/22. S. 1677—1679.

M. befaßt sich zunächst mit dem Schuldbegriff Franks in der 15. Auflage seines Kommentars zum Strafgesetzbuch. Er tritt der Auffassung Franks entgegen, der zum Schuldbegriff Freiheit des Täters, rechtswidriges Verhalten u. Erkennung oder Erkennbarkeit der Tragweite des Handelns fordert. Nur völlige Unfreiheit schließt die Schuld aus; außerdem muß der Täter bewußt unsozial u. unsittlich gehandelt haben.

Hippel, Robert von: Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Ein Vortrag. Berlin: de Gruyter 1924. (16 S.) 8°

H. bezeichnet das Thema, das er in einem Vortrag auf der Hamburger Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Juni d. J. behandelt hat, als die wichtigste u. schwierigste Streitfrage aus den allgemeinen Lehren vom Verbrechen. Er fordert die Einfügung einer Bestimmung in das StGB. als § 59a mit folgendem Inhalt: Hielt der Täter die Tat für erlaubt, weil er über Rechtssätze oder deren Anwendung fahrlässig irrte, so ist die Strafe gemäß StGB. § 57 Nr 1—5 zu mildern. Irrte der Täter schuldlos, so ist er straffrei. Verf. legt in seinen Ausführungen die Lage dar, den Gang der Reform und das, was zu geschehen hat. Er begründet den von ihm vertretenen Standpunkt, allerdings ohne die anderen Ansichten in der Strafrechtswissenschaft ausführlicher zu würdigen.

Kempner, Robert, u. Hans Thiele: Über die Zusammenhänge zwischen Zeitanschauung und strafrechtlicher Beurteilung Geisteskranker. In: Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl Medizin. Bd 4, H. 4, Nov. 1924. S. 359—363.

Kurze geschichtliche Übersicht über die strafrechtliche Beurteilung Geisteskranker von den Volksrechten bis auf die heutige Zeit. Die Verf. halten es für wünschenswert, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, der in dem Strafgesetzentwurf von 1919 enthalten ist, auch in das neue Strafgesetzbuch zu übernehmen.

Hellwig, Albert: Zur Bestrafung Jugendlicher. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Jg. 15, Mai 1924, H. 1—4. S. 29—31.

Der Verf. bespricht einen Fall, in welchem ein Jugendlicher vom Schöffengericht wegen Diebstahls verurteilt ist, obgleich Zweifel an der Einsichtsfähigkeit d. Täters vorliegen konnten. Er ist der Ansicht, daß der Täter mit Rücksicht auf seine geringe Intelligenz und darauf, daß er die Grenze der Strafmündigkeit erst vor einem Vierteljahr erreicht hatte, hätte freigesprochen werden müssen; nach der Meinung d. Wissenschaft könne grundsätzlich im 12. u. 13. Lebensjahre die erforderliche Einsicht noch nicht angenommen werden.

Jugendgerichtsgesetz. (Vom 16. Febr. 1923.) Mit Einl. u. Erl. von Albert Hellwig. Berlin: Stilke (1923). (368 S.) kl. 8° = Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 18.

Den Erläuterungen zum Gesetz geht eine eingehende Einleitung voran. In ihr wird das Jugendkriminalrecht vom Standpunkt der Verbrechensbekämpfungslehre dargelegt und die Strafe in der Hauptsache als eine Erziehungsmaßregel angesehen.

c) Die Strafe. Geldstrafengesetz

Michel, Rudolf: Zur Psychologie und Psychopathologie der Strafhaft. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Jg. 15, Mai 1924, H. 1—4. S. 58—83.

Hellwig, Albert: Das Geldstrafengesetz. Die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. Febr. 1924 mit der Begründung u. den Ausführungsbestimmungen erläut. 3. Auflage. München: H. W. Müller 1924 (187 S.) 8°

Die neue Aufl. ist vollkommen durchgearbeitet. Sie wird, wie die vorhergehenden Auflagen, den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden. Zum besseren Verständnis des Gesetzes trägt die Einleitung bei, deren kriminalpolitische Ausführungen eine ergiebige Anwendung der Geldstrafe für nützlich halten.

Kronecker: Neuere Bestimmungen über Geldstrafen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd 44, H. 5, 1924. S. 578—585.

Es werden die einzelnen Gesetze und Verordnungen über die Aufwertung der Geldstrafen kritisch besprochen. Insbesondere die zuletzt erlassene Verordnung vom 23. November 1923 leidet an mehreren Unstimmigkeiten. Auch ist die darin enthaltene, zahlenmäßige Festsetzung der Geldstrafe verfehlt. Der Verfasser tritt für eine Bemessung der Geldstrafe in Quoten des Einkommens oder der Einkommensteuer ein.

Schmidt, Eberhard: Die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd 44, 1924, H. 1. S. 10—43.

Es wird unterschieden zwischen den Ehrenkränkungsstrafen (Verweis u. Urteilspublikation) u. der Schmälerung der Statusrechte u. Rechtsfähigkeiten, die in einem Ehrverlust bestehen (Aberkennung d. bürgerl. Ehrenrechte usw.). D. Verf. lehnt Verweis u. Urteilspublikation als Strafen ab, da ihnen das Wesentliche der Strafe, die Zufügung des Übels, fehlt. Auch d. Ehrverlust kann nicht als zweckmäßige Maßnahme angesehen werden, da er, grundsätzlich dem Ehrlosen zugesprochen, für diesen ein Übel nicht mehr sein kann u. nur ein Hindernis für seine spätere Wiedereingliederung i. d. menschl. Gesellschaft bildet. Nach Ansicht des Verf. kann es sich nur um Amts- oder Berufsverlust bei grober Pflichtverletzung handeln.

Endemann, Helmut: Zur Lehre von den Strafausdehnungsgründen. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd 45, 1924, H. 2. S. 121—126.

Der Verf. sucht die Lehre M. E. Mayers vom Versuch u. der Teilnahme aus Strafausdehnungsgründen zu rechtfertigen. Nach Mayer (Allg. Teil des deutschen Strafrechts S. 341) sind Strafausdehnungsgründe Umstände, die die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens dadurch begründen, daß sie den Merkmalen der einzelnen Delikte eine über ihren begrifflichen Umfang hinausgehende Geltung beilegen.

d) Der Strafvollzug

Viernstein, Theodor: Biologische Probleme im Strafvollzuge. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd 3, H. 5, 1924. S. 436—453.

Der Verfasser tritt dafür ein, daß für einen geeigneten Strafvollzug nicht nur die ärztliche Feststellung des Geisteszustandes des Täters, sondern auch die eingehende Erforschung seiner stammesgeschichtlichen Zusammenhänge, sowie des Lebensganges und der Lebensschicksale erforderlich sei. Diese Feststellungen sind für die Frage der Besserungsfähigkeit des Täters von Bedeutung, von der, wie es in Bayern und jetzt auch im Reich der Fall ist, die allmählich mildere Gestaltung des Strafvollzuges abhängig gemacht wird.

Liepmann-Hamburg, M[oritz]: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen" in Deutschland. (Referat.) Berlin: de Gruyter 1924. (27 S.) gr. 8⁰ = Aus: Mitteilungen d. deutschen Landesgruppe d. Intern. Kriminalist. Vereinigung zu Hamburg.

Der Verf. rühmt die Grundsätze als eine gute Neuerung gegenüber dem alten Recht. Er warnt aber eindringlich vor einer einseitigen Auffassung des progressiven Strafvollzugs; dieser hat allein den Zweck, den Gefangenen zu einem brauchbaren Gliede der sozialen Gemeinschaft zu erziehen. Er soll an Stelle langfristiger Freiheitsstrafen treten; auch sollen mit ihm scharfe Strafmittel, wie Einzelzelle, möglichst eingeschränkt werden.

Klein, Alexander: Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preuß. Justizververwaltung. In Verbindung m. Kurt Wackermann u. Edgar Wutzdorff gesammelt u. erl. von Alexander Klein. 4. Aufl Berlin: Vahlen 1924. (XVI, 724 S.) 4⁰

Durch die Dienst- u. Vollzugsordnung für d. Gefangenenanstalten d. Justizverwaltung v. 1. 8. 23 ist die in der Nachkriegszeit vollzogene Umschichtung u. Veränderung des preuß. Gefängniswesens zu einem gewissen Abschluß gekommen. Die Neuaufl. des für die Praxis der Gerichte unentbehrlichen Handbuchs von Klein bringt eine sehr gründliche Erläuterung dieser Dienst- u. Vollzugsordnung. Die zahlreich herbeigezogenen Verordnungen sind im vollständ. Wortlaut wiedergegeben; von theoretischen Erörterungen ist abgesehen.

Tröltsch: Der Strafvollzug in Bayern nach der Neuregelung durch die Dienst- u. Vollzugsordnung u. die Ausführungsvorschriften v. 15. März 1924 unter besonderer Berücksichtigung der Gerichtsgefängnisse. In: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. Jg. 20, Sept. 1924, Nr 17/18. S. 209—217.

Es wird zunächst ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Strafvollzugs u. die Strafvollzugssysteme gegeben. Der Verf. bespricht dann die „Vereinbarung der Landesregierungen über die Grundsätze f. d. Vollzug von Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923", auf welchen die bayrische Dienst- u. Vollzugsordnung beruht u. in denen die neueste Entwicklung d. Strafvollzugs (Besserungs- u. Erziehungszweck, Klassifikation der Gefangenen nach d. Straftat, progress. Strafvollzug usw.) zum Ausdruck kommt. Es wird darauf eingehend die bayr. Dienst- u. Vollzugsordnung erörtert. In ihr wird weitgehendste Rücksichtnahme auf die Person, das körperl. u. geist. Wohlbefinden d. Gefangenen u. sein späteres Fortkommen genommen.

Dessauer, Fritz: Das Progressivsystem in Thüringen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd 44, 1924, H. 6. S. 694—706.

Unter Progressivsystem ist ein Strafvollzug zu verstehen, der „mit Strenge, Ernst und Zurückhaltung beginnt, mit der Zeit Milderungen bringt und einen allmählichen Uebergang in die Freiheit schafft". Die Vorteile dieses Systems sind nur den Gefangenen zu gewähren, die sich einer solchen fortschreitenden Erleichterung würdig erweisen und ernstlichen Besserungswillen bekunden. Die Stufen, in die die Gefangenen einrücken, sind Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, vorläufige Entlassung. Das thüringische Progressivsystem, das auf dem Erziehungs- u. Besserungsgedanken u. dem Individualisierungsprinzip beruht, bedeutet einen gewaltigen Fortschritt im Strafvollzuge.

Puppe, [Georg]: Die Jugendlichen im Gefängnis. In: Deutsche Zeitschrift f. d. gesamte gerichtliche Medizin. Bd 4, H. 2, 1924. S. 121—127.

P. faßt kurz die auf Jugendliche bezügl. Bestimmungen der neuen Dienst- u. Vollzugsordnung f. d. Gefangenenanstalten d. Justizverwaltung in Preußen v. 1. 8. 23 zusammen, durch die den von d. Landesregierungen vereinbarten u. am 1. 7. 24 zur Einführung gelangten „Grundsätzen über d. Vollzug von Freiheitsstrafen" v. 7. 6. 23 Rechnung getragen wird.

Hellstern, Erwin P.: Beitrag zur Frage der Selbstbeschädigungen mit bes. Berücksichtigung derer bei Gefangenen. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd IV, H. 3, Sept. 1924. S. 238—258.

e) Einzelne Verbrechen

Stöcker, Helene, Heinz Stabel, Siegfried Weinberg: Fort mit der Abtreibungsstrafe! Leipzig: Oldenburg 1924. (65 S.) 8°

Die Verfasserin des ersten Aufsatzes tritt mit eindringlichen Worten, unter Anführung einzelner Fälle, für die Abschaffung der Abtreibungsstrafe ein. Die Abtreibung ist aus wirtschaftlicher Not oft geboten, das Leben der Frucht kann aber nicht dem menschlichen Leben gleichgestellt werden. Stabel befürwortet die Unterbrechung der Schwangerschaft, da diese bei kranken Frauen oft ernste Gefahren hervorrufen kann. Weinberg entkräftet die für die Beibehaltung der Abtreibungsstrafe vorgebrachten rechtlichen Gründe: Bestimmungsrecht des Ehemanns (Rom), Anspruch der beseelten Leibesfrucht auf die Taufe (kanonisches Recht), Leben des Embryos, Leben und Gesundheit der Mutter, staatliches Interesse an der Volksvermehrung.

Lönne, Friedrich: Das Problem der Fruchtabtreibung vom medizinischen, juristischen u. nationalökonomischen Standpunkt. Mit einem Geleitwort von Ludwig Ebermayer. Berlin: Springer 1924. (42 S.) 8°

Der Verf. weist, wie das Geleitwort ausdrückt, überzeugend auf die schweren Gefahren hin, die auf sittlichem, bevölkerungspolitischem und vor allem gesundheitlichem Ge-

biete durch eine Straflosslassung der Abtreibung herbeigeführt werden.

Muckermann, Hermann: Grundsätzliches zum § 218 StGB. In: Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. Jg. 33, Nr 44, Okt. 1924. S. 937—940.

Der Verf. wendet sich gegen die Ausführungen von Frau Hermine Heusler-Edenhuizen, Berlin (Nr 32 der „Sozialen Praxis"). Er bekämpft die Ansicht, daß in dem § 218 die Machtpolitik des Staates zum Ausdruck komme, der nach Soldaten u. Arbeitskräften verlange, u. das Bestreben der Kirche auf „Quantität von Seelen". Der § 218 ist mit einigen Milderungen beizubehalten; es handelt sich allein um den Schutz des Kindes und der Mutter.

Hafter, E.: Straflosigkeit bei Abtreibung. Privilegierung d. Denunzianten. In: Schweiz. Juristen-Zeitung. Jg. 21, H. 1, 1924/25. S. 3—5.

H. wendet sich gegen folgenden Vorschlag des Gynäkologen Wyder: Straferlaß soll eintreten, wenn Frauen, an denen eine Abtreibung vorgenommen wurde, den zuständ. Instanzen die abtreibenden Personen in einer Weise bekanntgeben, daß sie mit Aussicht auf Erfolg gefaßt werden können.

Ebermayer, Ludwig: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin: R. Mosse 1924. (286 S.) gr. 8°

Der hervorragende Kriminalist stellt in seinem Werke die von ihm seit dem Jahre 1911 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" erstatteten Berichte über Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis in systematischer Anordnung zusammen. Das Werk ist in erster Linie für Ärzte, sodann aber auch für Juristen, Bevölkerungspolitiker, Verwaltungen von Krankenanstalten u. für die Träger der sozialen Versicherung bestimmt. Die höchst lehrreichen, streng wissenschaftlich gehaltenen Ausführungen betreffen die gesamten aus der Tätigkeit des Arztes u. seinen Beziehungen zum Patienten sich ergebenden Rechtsverhältnisse von der Hauptfrage, der Haftung des Arztes für Kunstfehler, bis zu den Einzelheiten (Steuerfragen, Verkauf einer ärztlichen Praxis usw.) Besonders eingehend ist das Operationsrecht u. hierzu die Stellung d. Strafgesetzentwurfs v. 1919 — dieser faßt d. strafrechtl. Verantwortlichkeit des Arztes wesentlich milder auf — behandelt.

Döllner: Der § 224 StGB. und der Begriff der schweren Körperverletzung. In: Deutsche Zeitschrift für die gerichtliche Medizin. Bd 4, H. 2, 1924. S. 128—144.

Für d. Beurteilung der Schwere einer Körperverletzung ist mehr die funktionelle Störung als der anatomische Befund entscheidend. Bei Neubearbeitung des StGB. ist bei d. Bestimmungen über schwere Körperverletzung mehr Gewicht als bisher auf die Funktion hinsichtl. Beruf, Erwerbsfähigkeit u. Verrichtungen des tägl. Lebens zu legen. Bis zu dieser gesetzl. Aenderung ist von den mehr unter rein anatomische Gesichtspunkte gestellten höchstrichterl. Entscheidungen abzugehen; schließlich hat auch die medizin. Begutachtung bei den Fällen von Siechtum u. bei einzelnen, neuerdings besser erkannten Formen von geistigen Erkrankungen zu erfolgen.

Schweitzer, Ernst Emil: Unsittliche Sittlichkeitsbestimmungen. Grundsätzl. Betrachtgn. zu d. Sexualdelikten im Strafgesetzbuch insbes. zur Bestrafung d. Kuppelei u. d. „widernatürl. Unzucht". Berlin-Pankow: Orplid-Verlag 1924. (35 S.) 8° = Volksbücherei f. Menschenrecht. H. 2.

Der Verfasser führt rechtliche, ethische und hygienische Gründe gegen die Bestrafung der Kuppelei und widernatürlichen Unzucht an. Die deutschen Strafgesetzentwürfe sind berücksichtigt.

Goldmann, Otto: Nacktheit, Sitte und Gesetz. Eine Abwehr- und Kampfschrift f. d. Körperkulturbewegung u. d. Freiluft-Leben. H. 1. <Deutschland.> Mit Umschl.-Zeichn. u. 18 Abb. auf 15 Bildf. Dresden: Verlag d. Schönheit 1924. (136 S.) gr. 8°

Der Verfasser, früher Staatsanwalt, jetzt Landgerichtsrat in Leipzig, legt die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgung der Darstellung des Nackten in Skulptur, Bild u. Photographie sowie für die Vorführung des nackten, lebenden Körpers auf der Bühne, beim Baden, in der Natur, Schule, Kirche usw. dar. An einer großen Anzahl richterlicher Aussprüche sucht er die falsche Auffassung des Begriffs des „Unzüchtigen" nachzuweisen. Nach seiner Ansicht ist ein Kunstwerk in der Regel nur dann unzüchtig, wenn bei seiner Betrachtung das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung als alleiniges Gefühl zum Durchbruch kommt. Die Auffassung d. Verf. erregt in manchen Punkten wesentliche Bedenken. Sollte die Rechtsprechung diesen Standpunkt einnehmen, so dürfte damit bei sittlich schwachen Personen mancher Anreiz zu geschlechtlichen Verfehlungen gegeben sein.

Ebermayer [Ludwig]: Der blinde Passagier. In: Verkehrrechtl. Rundschau. Jg. 3, 1924, Nr 10. Sp. 489—492.

Unter Heranziehung der Rechtsprechung des RG. untersucht der Verf., welche Bestimmungen des StGB. auf den Fall des blinden Passagiers Anwendung finden. Er weist darauf hin, daß der Entwurf 1919 z. einem dtsch. Strafgesetzbuch durch eine gegenüber dem Betrug als Sonderbestimmung zu erachtende Vorschrift die Bestrafung des blinden Passagiers vorschlägt.

Ebner, Albert: Die Befugnisse und der strafrechtliche Schutz der Jagdberechtigten u. Jagdaufseher gegenüber den Wilddieben. Neudamm: J. Neumann 1924. (45 S.) kl. 8°. — Aus: Deutsche Jäger-Zeitung Bd 82.

In Ermangelung besonderer Vorschriften sind die Befugnisse der Jagdberechtigten und ihrer Aufseher aus den allgemeinen Bestimmungen abzuleiten. Die Rechtsprechung der Gerichte und die jagdrechtliche Wissenschaft haben die Befugnisse umgrenzt und festgestellt. Inhalt: 1. Die berechtigten Personen. 2. Die Befugnisse (Waffengebrauch, vorläufige Festnahme, Wegnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme). 3. Der strafrechtl. Schutz der Jagdberechtigten u. Jagdaufseher.

Hippel, Robert v.: Ueber Verfolgung von Frevlern und Waffengebrauch. Mündener Gedenkbeitrag Nr. 5. In: Allgemeine Forst- u. Jagdztg. Jg. 100, Febr. 1924. S. 68—79.

Inhalt: 1. Das Waffenrecht der Forstbeamten auf Grund des Preuß. Gesetzes von 1837 — Die berechtigten Beamten, die Fälle des Waffengebrauches, irrtümliche Annahme einer tatsächlichen Sachlage, der Schutzbezirk. 2. Die sonstigen Rechtsgrundsätze — Forstwiderstand nach § 117 StGB. (Kreis der Berechtigten, Umfang des Forst- u. Jagdrechtes), Notwehr (Antreffen auf frischer Tat, Notwehr gegen Fliehende, die erforderliche Verteidigung, Ueberschreitung der Notwehr, strafrichterliche Feststellung d. Notwehr). 3. Vorläufige Festnahme ohne richterlichen Befehl (StPO. § 127, Abs. 1). 4. Urteil d. RG. v. 19. XII. 1919. E. 54, 197. 5. Beschlagnahme, Durchsuchung, Selbsthilfe.

Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch (Polizeistrafgesetzbuch für Bayern) nebst e. Anh. wichtiger Vorschriften. Bearb. von Karl Weinisch. 2. Aufl. München: Bayer. Kommunalschriften-Verlag 1924. (VIII, 245 S.) 8°

Die zuverlässige, durch den Abdruck zahlreicher Verordnungen besonders wertvolle Ausgabe konnte bereits zwei Jahre nach der ersten Aufl. neu erscheinen.

f) Strafrechtliche Nebengesetze

Schaefer, Ernst: Zum gegenwärtigen Stand des Notwirtschaftsrechts. In: Deutsche Wirtschafts-Zeitung. Jg. 21, Aug. 1924, Nr 33. S. 579—582.

Der Verf. gibt eine kurze zusammenfassende Uebersicht über das Notwirtschaftsrecht, nämlich die Verordnungen, die zur Beseitigung von Mißständen wirtschaftlicher Natur als Folgen des Krieges notwendig wurden. Es sind die Verordnungen v. 13. VII. 1923 (Mantelverordnung, Verordnung über Preistreiberei, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, Handelsbeschränkungen, Verkehr mit Vieh und Fleisch, Notstandsversorgung, Preisprüfungsstellen, Auskunftspflicht) und ferner die Verordnungen über Ein- und Ausfuhr, die Kartellverordnung, die Verordnung über den Zahlungsverkehr in Papiermark und den Warenumlauf, über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über Zucker und Milch. Außerdem werden noch einige kleinere Bestimmungen erwähnt.

Schäfer, Leopold: Preistreibereirecht. Die neuen Verordnungen über Preistreiberei, verbotene Ausfuhr lebenswicht. Gegenstände, Handelsbeschränkungen, Verkehr mit Vieh und Fleisch, Notstandsversorgg., Preisprüfungsstellen, Auskunftspflicht u. Wuchergerichte v. 13. Juli 1923 nebst Ausführungsverordnungen. Textausg. mit Anm. Mit e. Anh.: Sonstige f. d. Bekämpfg. d. Preistreiberei bedeutsame Vorschriften, Erlasse usw. (Abgeschl. Anfang Febr. 1924.) Mannheim: J. Bensheimer Verl. 1924. (XII, 378 S.) kl. 8° = Sammlung dt. Gesetze. 104.

Die Reichsregierung hat auf Grund der ihr vom Reichstag erteilten Ermächtigung, alle Vorschriften zur Bekämpfung der Preistreiberei einheitlich zusammenzufassen, am 13. 6. 1923 neun neue Verordnungen erlassen. In der vorliegenden Ausgabe sind diese Verordnungen nebst den bis zum 31. 12. 1923 ergangenen Ausführungsbestimmungen unter Beifügung kurzer

Erläuterungen abgedruckt. Um die Weiterbenutzung der vorhandenen Kommentare zu ermöglichen, ist bei jeder Vorschrift der neuen Verordnung angegeben, wo die Frage bisher geregelt war.

Finger, August: Zum heutigen Stand d. Wucherstrafrechts. In: Der Gerichtssaal. Bd 90, H. 3/4, 1924. S. 290—324.

Simonson [Albert]: Das Kreditwucherurteil d. Reichsgerichts vom 21. Okt. 1924. In: Deutsche Wirtschafts-Ztg. Jg. 21, 1924, Nr 45. S. 837—838.

S. nimmt Stellung zu dem Urteil des RG., das im bejahenden Sinne die Streitfrage entscheidet, ob die Kreditgewährung als Leistung unter die Strafvorschrift des § 4 Pr TVO. fällt.

Görcke: Neuerscheinungen beim Forstdiebstahl. In: Zeitschrift für Forst- u. Jagdwesen. Jg. 56, Sept. 1924, H. 9. S. 559 bis 568.

Die hohen Kosten des Brennmaterials haben eine Vermehrung der Diebstähle an Waldprodukten zur Folge gehabt. Der Verf. behandelt einige Fälle, bei denen sich rechtliche Schwierigkeiten ergeben, insbes. die Frage auftritt, ob Forstdiebstahl oder gemeiner Diebstahl oder Sachbeschädigung vorliegt (Entrindung der Bäume, Diebstahl an Baumstubben). Der Verf. weist ferner hin auf die Gefahr des Ausbleibens der Strafanträge wegen der geringfügigen Strafen zur Zeit der Geldentwertung, da hierdurch die Diebe in der Auffassung bestärkt werden, daß der Felddiebstahl berechtigt sei.

g) Einzelne Prozesse

Schneickert, Hans: Die Schriftvergleichung im Dreyfußprozeß. In: Archiv für Kriminologie. Bd 76, H. 1, Mai 1924. S. 31—46.

Hirschberg, Max, u. Friedrich Thimme: Der Fall Fechenbach. Juristische Gutachten. Tübingen: Mohr 1924. (112 S.) 8°

H., der Verteidiger, u. T., der zu d. Fechenbachprozeß zugelassene politische Sachverständige, veröffentlichen die auf Ersuchen d. Verteidigung von Graf zu Dohna, Kitzinger, M. Liepmann, Mittermaier, Radbruch u. A. Wach abgegebenen kritischen Bemerkungen zu dem im Wortlaut wiedergegebenen Rechtsgutachten, das auf Anfordern der bayer. Regierung vom Obersten Landesgericht erstattet ist u. das diese ihrer Entscheidung in der Rechtsfrage zugrunde legen wollte. Diesen Schriftstücken gehen Einleitungen d. Herausgeber voraus, in denen H. die rechtliche u. T. die politische, ethische u. persönl. Seite des Falles erörtert.

Pohl, Gerhart: Deutscher Justizmord. Das jurist. u. polit. Material zum Fall Fechenbach zugleich d. Antwort d. dt. Intellektuellen an d. deutsche Republik. Mit Beitr. von: Johannes R. Becher, Otto Flake, Friedrich Wilhelm Förster [u. a.] u. jurist. Feststellgn. von: A. Freymuth, F. Kitzinger, Eduard Kohlrausch ..... Nachtr.: René Payot: Der Fall Fechenbach. Leipzig: Oldenburg (1924). (73 S.) kl. 8°

Der Verf. zieht eine Parallele zu dem Dreyfusprozeß, legt die rechtlichen Verhältnisse des Fechenbachprozesses dar und fordert mit eindringlichen Worten auf, für die Haftentlassung Fechenbachs einzutreten und die sofortige Revision des Prozesses vorzunehmen.

Weiss: Der Fall Haarmann. Mit 9 Abbildungen. In: Archiv f. Kriminologie. Bd 76, H. 3, Nov. 1924. S. 161—174.

Der Hitler-Prozeß vor dem Volksgericht in München. Tl. 1. Die Anklage. Die Vernehmung d. Angeklagten. Die Beweisaufnahme. München: Knorr & Hirth 1924. (294 S.) 4°

Eine ausführliche und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen. Der 2. Teil wird die Ausführungen der Staatsanwälte und der Verteidiger, das Schlußwort der Angeklagten und das Urteil nebst Begründung enthalten.

Altmann, Ludwig: Der Raubmörder Severin von Jaroszynski. Die Giftmörderin Julie Ebergényi von Tekeles. Mit zeitgenöss. Abb. [Taf.]. Wien: Rikola Verlag 1924. (XIII, 251 S.) 8° = Aus d. Archiv d. Grauen Hauses. [1.]

Diese Sammlung, die der Präsident d. Landgerichts Wien I herausgibt, soll die wichtigsten Kriminalfälle dieses im Volksmund „Graues Haus" genannten Gerichts in streng aktenmäßiger Darstellung wiedergeben. Die beiden Strafprozesse des ersten Bandes fallen in die Jahre 1827, bezw. 1867 u. 68 u. haben zu ihrer Zeit d. Interesse weitester Kreise erregt.

Rothenbücher, Karl: Der Fall Kahr. 3. Abdr. Tübingen: Mohr 1924. (46 S.) gr. 8° = Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. 29.

Der bekannte Münchener Staatsrechtslehrer gibt in dieser Schrift, die in der Tagespresse lebhaft erörtert ist, eine Darstellung der Beteiligung Kahrs an dem Versuch Hitlers und Ludendorffs, die Verfassung umzustürzen. Er vertritt den Standpunkt, daß gegen den Generalstaatskommissar der dringende Verdacht der Mittäterschaft an jenem Hochverrat bestehe und daß daher auch gegen ihn die Anklage zu erheben sei.

Nagler, Johannes: Der Werdener Krupp-Prozeß. In: Der Gerichtssaal. Zeitschr. f. Zivil- u. Militär-Strafrecht. Bd 90, H. 1/2, S. 57—142.

In eingehenden rechtlichen Ausführungen wenden Oetker und Nagler sich gegen das Werdener Krupp-Urteil und bringen den Nachweis, daß Strafe und Strafverfahren im Falle Krupp zu politischen Kampfmitteln gegen mißliebige Gegner entwürdigt worden sind.

Oetker, Friedrich: Der Krupp-Prozeß. Französische Justiz auf deutschem Boden. In: Der Gerichtssaal. Zeitschr. f. Zivil- u. Militär-Strafrecht. Bd 90, H. 1/2, S. 1—53.

Seger, Gerhart: Der Fall Quidde. Tatsachen u. Dokumente. Zsgst. u. eingel. Mit einem Anhang. Offener Brief an den Reichspräsidenten Ebert von Victor Basch. 2. Aufl. Die 1. Aufl. erschien als Manuskriptdruck, hrsg. v. d. Deutschen Liga für Menschenrechte. Berlin 1924. Leipzig: Oldenburg 1924. (47 S.)

10. Strafprozeß, einschließlich Gerichtsverfassung

a) Die VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz in alter u. neuer Fassung, synoptisch gegenübergestellt. Besorgt v. A. Feisenberger. Berlin u. Leipzig: De Gruyter 1924. (X, 265 S.) kl. 8⁰ = Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 158.

Auf der rechten Seite der Ausgabe sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung in der vom 1. April 1924 ab geltenden Fassung abgedruckt; auf der linken Seite befindet sich der entsprechende bisherige Text. Die Abweichungen der neuen Fassung von der bisherigen sind durch fetten Druck kenntlich gemacht. Die handliche Ausgabe wird vor allem dem Praktiker gute Dienste leisten.

Bumke, Erwin: Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. Januar 1924 unter Mitw. v. Johannes Koffka erl. 2. A. Berlin: Vahlen 1924. (123 S.) 8⁰

Die Erläuterungen der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24, die eine grundstürzende Umgestaltung der Strafgerichte herbeiführt, sind geeignet, die Durchführung der neuen Bestimmungen in der Praxis zu erleichtern. Diesen Erläuterungen geht eine Einleitung voraus, die in großen Zügen den Gang der Reformbewegung darstellt und den wesentlichen Inhalt der Verordnung wiedergibt. Im Anhang findet sich eine Zusammenstellung des Schrifttums zur Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung seit 1902.

Oetker, F.: Die Strafgerichtsverfassung nach d. Verordnung vom 4. Januar 1924. Stuttgart: Enke 1924. (59 S.) 8⁰ = Die neue deutsche Strafgerichtsverfassung von F. Oetker u. J. Nagler. Sonderausg. aus „Der Gerichtssaal". Bd 90.

D. Verf. sieht d. Verordn. v. 4. Jan. als völlig mißlungen an und spricht den Wunsch auf Beseitigung u. Rückkehr zum bisherigen Rechte aus. Er bestreitet, daß die wirtschaftl. Not zum Erlaß dieser die Grundlagen der Strafgerichtsverfassung ändernden Verordnung gezwungen hätte. Die Ueberweisung der Strafgerichtsbarkeit überwiegend an die Amtsgerichte ist verfehlt, da sich hieraus zahlreiche Berufungen u. damit eine Verlängerung u. Verteuerung d. Verfahrens ergeben wird. Als schwere Fehler sind ferner zu bezeichnen die stärkere Heranziehung des Laienelements, d. Einfluß d. Staatsanwaltschaft u. d. Landesjustizverwaltung auf Besetzung u. Zuständigkeit d. Gerichte, die Ueberweisung von Revisionen auf die Oberlandesgerichte u. d. Entrechtung d. Angeklagten.

Nagler, J.: Zur Einschätzung d. Verordnung über Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924. Stuttgart: Enke 1924. (42 S.) 8⁰ = Die neue deutsche Strafgerichtsverfassung v. F. Oetker u. J. Nagler. Sonderausg. aus „Der Gerichtssaal". Bd 90.

D. Verf. begrüßt die Heranziehung d. Laienrichter sowie die Herabsetzung d. Richterzahl bei den Kollegialgerichten; im ganzen sieht er die Verordnung als unzweckmäßig an, insbes. die Verstärkung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit mit Einführung der Berufung in allen amtsgerichtlichen Sachen.

Die Strafprozeßreform in der Sitzung des Berliner Anwaltvereins vom 6. März 1924. <„Die Vernichtung einheitlicher Strafrechtspflege."> In: Jur. Wochenschr. Jg. 53, Nov. 1924, H. 21/22. S. 1655—1660.

Wiedergabe der Vorträge von RGR. Werner Rosenberg, RA. Alsberg u. Prof. Kohlrausch.

Rosenberg, W.: Das Reichgericht und die Rechtseinheit. In: D. Jur.-Zeitg. Jg. 29, H. 7/8. S. 260—265.

Der Verfasser führt aus, daß die VO. vom 4. Jan. eine Kette von Widersprüchen und Halbheiten enthält. Wenn Wert darauf gelegt wird, die Strafsenate des RG. lebensfähig zu erhalten und die Rechtseinheit zu bewahren, so muß mit dem System der VO. vom 4. Jan. gebrochen werden. Der Verfasser hofft, daß es eine der ersten Aufgaben des neuen Reichstages sein wird, diese reformatio in peius zu beseitigen.

b) Strafgerichtsverfassung, Strafrichter und Strafpolizei

Fuhrmann, W.: Der Staatsanwalt. Einführung in den gesamten Geschäftsbetrieb der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft in Preußen. Berlin: Heymann 1924. (96 S.) 8° = Der Ausbildungsgang des Referendars. H. 1.

Betrifft die gesamte Tätigkeit des Staatsanwalts bis in die Einzelheiten der Bureautätigkeit hinein. Das Verständnis wird wesentlich erhöht durch zahlreiche Beispiele sowie den Abdruck von Gerichtsformularen und Aktenauszügen. Das zweite Heft soll die Tätigkeit des Strafrichters enthalten.

Bartning [, Adolf]: Der Einzelrichter im Strafprozeß. Vortr. (Leipzig 1924: [lt. Mitteilg.: Moeser].) (19 S.) 8° = Deutscher Anwaltverein. Druckschriften. Nr 2.

Eingehend wird ausgeführt, daß das Einzelrichtertum die höchste Gewähr für einen wirklichen Wahrspruch biete. Die Durchführung stößt aber auf erhebliche Schwierigkeiten. Eine durchgreifende Änderung des Strafverfahrens, sowie eine Hebung der Stellung des Richters wird hierfür notwendig sein.

Cleric, G. F. v.: Schwurgericht und forensische Psychologie. In: Schweizerische Juristenzeitung. Jg. 21, Sept. 1924, H. 6. S. 69—75.

Es werden die Vorteile u. Mängel des schwurgerichtlichen Verfahrens im allgemeinen, im besonderen die psychologischen Mängel besprochen. Der Verf. erblickt diese in einer falschen Einstellung der Geschworenen als Laienrichter zu den Auskunftspersonen sowie in den Einflüssen, die im schwurgerichtl. Verfahren auf die Auskunftspersonen ausgeübt werden (Suggestivfragen, Kreuzverhör, Störungen usw.). Das ordentliche Berufsgericht, in das die Unmittelbarkeit des schwurgerichtl. Verfahrens übernommen wird, ist daher zu bevorzugen.

Kern, Eduard: Ausnahme-Gerichte. Akad. Antrittsrede. Tübingen: Mohr 1924. (III, 24 S.) gr. 8° = Recht und Staat. 27.

Der Verfasser legt den Begriff des Ausnahmegerichts im Sinne des Art. 105 RV. unter Betonung des Gegensatzes zum Sondergericht fest. Hieraus leitet er die Folgerungen für die Wuchergerichte, die Gerichte des Ausnahmezustandes, die bayrischen Volksgerichte und den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik ab. „Dieser ist zum Teil Ausnahmegericht, zum andern, weitaus überwiegenden Teil aber reichsgesetzlich bestelltes Sondergericht." Dem Vortrag liegt ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit dieses Staatsgerichtshofs zu Grunde, das der Verfasser auf Wunsch der Verteidigung im Rathenauprozeß abgegeben hat. Eine nähere Begründung seiner Ansichten und die Auseinandersetzung mit der Literatur hat der Verfasser sich für später vorbehalten.

Schroeder, J. M.: Die bayerischen Volksgerichte und ihre Verfassungswidrigkeit. In: Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thür. u. Anh. Jg. 1, H. 1, 1924. S. 69—74.

Entgegen den Ausführungen von Strupp in d. Leipz. Z. Jg. 17, Nr 17/18, 1923, Sp. 473, verneint d. Verfasser die Frage nach d. Verfassungsmäßigkeit der durch VO. v. 4. 11. 1919 aufrecht erhaltenen Volksgerichte.

Erich: Ein Jahr Marktgericht. In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, Nr 5, 1924. Sp. 233—238.

Der an dem in Berlin gebildeten sogen. „Marktgerichte" als Vertreter d. Staatsanwaltschaft tätige Verf. gibt einen Ueberblick über die Zusammensetzung, Arbeitsweise u. Auswirkungen dieses Gerichts. Bei ihm hat sich das Verfahren des § 212 StPO. (n. F.) vorzüglich bewährt.

Ebermayer [Ludwig]: Strafrichter und Polizei. In: Juristische Wochenschrift. Jg. 53, Nov. 1924, H. 21/22. S. 1670 bis 1672.

Für eine zweckentsprechende Ausübung der Strafrechtspflege wie ein verständnisvolles Zusammenwirken von Strafrichter u. Staatsanwaltschaft mit der Polizei ist eine Ausbildung d. Strafrichters u. d. Staatsanw. in der Kriminaltechnik u. Kriminalpsychologie u. des Polizeibeamten im Strafrecht u. Strafprozeß erforderlich. Für den Polizeibeamten bilden Polizeischulen u. Literatur genügend Gelegenheit zur Ausbildung. Der junge Jurist wird am besten während seiner Referendarzeit eine Zeitlang bei einer großstädtischen Kriminalpolizei arbeiten u. sich die kriminalpsychologischen Kenntnisse durch Teilnahme an Kursen nach dem Assessorexamen verschaffen.

Rittau: Die Ausbildung des Strafrichters. In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, Nr. 8, Nov. 1924. Sp. 411—415.

R. faßt die Erwiderungen zusammen, die hinsichtlich der Ausbildung des Strafrichters zu seinem Artikel „Unangebrachte Milde der Strafgerichte und ihre Ursachen" (Die Polizei, Jg. 20. S. 379) in verschiedenen Zeitschriften gebracht sind. Sie gipfeln darin, daß die bisherige Vorbildung des Strafjuristen unzweckmäßig, lückenhaft und änderungsbedürftig ist; eine Vorbildung, die mehr Gewicht auf die Kriminalpolitik,

die wirtschaftlichen Fächer u. die soziale Medizin legt, wie bisher, ist erwünscht.

c) Strafprozeß

Amſyl, Alfred: Aus den Werkstätten des Strafrechtes. Graz: Moser (1924). (83 S.) 8⁰

In gemeinverständlicher Form schildert der Verf. den Gang des Strafverfahrens in einzelnen wesentlichen Punkten. „Den Schleier zu lüften, der die geheime Tätigkeit in den Werkstätten des Strafrechtes verhüllt, ist der Zweck dieses Buches." Unter Betonung psychologischer Momente weist der Verfasser mit eingehender Kritik auf manche Irrtümer hin, in denen die Strafjustiz befangen ist, ähnlich wie Feuerbach, Sello und Hellwig. Die Vernehmung des Beschuldigten, das Geständnis, das Tatmotiv werden erschöpfend behandelt. Auch über die Notwendigkeit einer guten, überzeugenden, wohlgegliederten Rede vor Gericht verbreitet sich der Verf. im einzelnen. Der ständige Hinweis auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens unter Heranziehung geschichtlicher Vorbilder macht die kleine Schrift interessant und lesenswert.

Wurzer: Die Untrennbarkeit der Schuldfrage von der Straffrage. In: Jur. Wochenschr. Jg. 53, Nov. 1924, H. 21/22. S. 1674/1677.

W. verwirft die Auffassung, daß die Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß möglich sei, da die Schuldigsprechung allein rechtskräftig werden könne. Diese Auffassung, die von der herrschenden Lehre vertreten wird, verstößt gegen das Lebensprinzip des Strafprozesses, die Wahrheitsermittelung, u. verkennt das Wesen des Urteils, das eine begriffliche Einheit ist.

Tage-Jensen, S.: Die Untersuchung des Tatortes. Fälle aus der Kopenhagener Praxis. <Mit 13 Abbild.> In: Archiv für Kriminologie. Bd 76, H. 3, Nov. 1924. S. 175—190.

Schweickert, Hans: Verheimlichte Tatbestände und ihre Erforschung. Beiträge zur gerichtlichen Beweislehre. Berlin: Hayns Erben 1924. (88 S.) 8⁰

Der Verfasser, Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin, erörtert nach einem geschichtlichen Rückblick sowie einem Überblick über die allgemeinen Mittel die besonderen Mittel der Wahrheitserforschung vor Gericht. Hierhin gehören die psychotechnischen Methoden (Vernehmung durch Reizwörter, Verwertung von Reflexwirkungen, Suggestion, Hypnose, Überrumpelung usw.), die biologischen Methoden, Geheimschriften und photographische Versuche als Hilfsmittel der Geheimniserforschung. Dem Okkultismus spricht der Verfasser einen Wert für die Wahrheitserforschung ab.

Hellwig, Albert: Okkultismus und Strafrechtspflege. Über d. Verwendung v. Hellsehern bei Aufklärung v. Verbrechen. Bern u. Leipzig: Bircher 1924. (112 S.) 8⁰

Weder Telepathie noch Hellsehen dürfen als erwiesene Tatsachen gelten; immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie eines Tages noch als Tatsachen erwiesen werden. Bis dieser Nachweis erbracht ist, wird es sich für die Strafrechtspflege emp-

fehlen, sich von solchen bedenklichen Mitteln der Wahrheitsermittlung fern zu halten.

Liepmann: Die Psychologie der Vernehmung des Angeklagten im deutschen Strafprozeß. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd 44, 1924, H. 6. S. 647 bis 682.

Legt dar, was unter einer sachgemäßen Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu verstehen ist. Der Richter soll den Angeklagten „mit größter Geduld und wohlwollender Unbefangenheit", im Zusammenhang erzählen lassen und „ein Werturteil erst als letzten Schluß aus der gesamten Beweisaufnahme gewinnen". Der Verf. gibt dann einige Hinweise bei Verweigerung der Aussage und warnt vor „blindem Mißtrauen gegenüber dem bestreitenden und blindem Vertrauen gegenüber dem geständigen Angeklagten".

1. Kongreß des Deutschen Bundes der gerichtlichen Schriftsachverständigen und Berufsgraphologen <Sitz Berlin> am 6. und 7. September 1924 in Leipzig. Offizieller Bericht. Hrsg. v. Gesamtvorstand. Berlin: Hayn 1924. (48 S.) 8°

Außer dem Bericht über die Gründung des Bundes enthält die Schrift die auf d. Tagung gehaltenen Vorträge: Scheffer, W.: Die Mikroskopie u. Mikrophotographie im Dienste d. Schriftuntersuchung u. -vergleichung Fischhof, J.: Wissenschaftl. Schriftuntersuchungen im Dienste d. Verbrechensaufklärung. Brunner, E.: Fälle aus d. Praxis. Schneickert, Hans: Identitätslehre u. Schriftvergleichung. Poppée, Dolphine: Über Tricks d. Schriftfälscher.

Zingerle, H.: Die gemeingefährlichen Handlungen der Geisteskranken in ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis. Eine Einführung für Richter, Anwälte und Polizeiorgane. Graz: Ulrich Moser (J. Meyerhoff) 1924. (44 S.) 8° = Veröffentlichungen aus dem Kriminologischen Institut der Universität Graz.

Die Arbeit bezweckt, die Organe der Rechtspflege und des Sicherheitswesens zur Erkenntnis geisteskranker Verbrecher mit den wesentlichsten Anzeichen einer Geisteskrankheit, dem Einfluß der Geistesstörung auf die Handlungen und den Fähigkeiten und überlegten Verstandesäußerungen Geisteskranker bekannt zu machen, damit die von diesen Organen gemachten, den Geisteszustand betreffenden Feststellungen für die gerichtliche und ärztliche Untersuchung verwertet werden können.

Meyer, Charlotte: Die Behandlung kindlicher u. jugendlicher Zeugen bei Sittlichkeitsprozessen, betrachtet vom sozialfürsorgerischen Standpunkt. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd 45, H. 2, 1924. S. 126—160.

11. Staatsrecht

a) Allgemeine Abhandlungen

Helfritz, Hans: Allgemeines Staatsrecht als Einführung in das öffentliche Recht. Mit einem Abriß der Staatstheorien. Berlin: Heymann 1924. (VII, 156 S.) 8°

Das Buch soll vor allem dem Studium dienen, daneben aber auch für weitere Kreise brauchbar sein. Es enthält in gedrängter Zusammenfassung unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung die Lehren des allgemeinen Staatsrechts. Als letzten Abschnitt enthält das Buch einen interessanten Abriß der Staatstheorien, und zwar zunächst der Theorien im allgemeinen und hierauf der einzelnen Theorien (im Anschluß an ihre Vertreter) in geschichtlicher Aufeinanderfolge.

Kelsen, Hans: Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus d. Lehre vom Rechtssatze. 2. photo-mechan. gedr., um e. Vorrunde vermehrte Aufl. Tübingen: Mohr 1923. (XXXVI., 705 S.) gr. 8°

Der Verfasser zeigt in der Vorrede, die er seiner rechtstheoretischen Erstlingsschrift jetzt voranstellt, die wichtigsten Fortschritte seiner Einsicht in die von diesem Werke behandelten Probleme auf.

Lenz, Georg: Ueber einige Strömungen in der neueren deutschen Staatslehre. In: Oesterreichische Rundschau. Jg. 20, H. 2. 1924. S. 99—114.

Die Abhandlung gibt einen interessanten Ueberblick über die Staatsauffassungen von der Gründung des Reichs bis heute. Der Verfasser geht aus von der Theorie Gerbers, nach welcher die „originäre Machtposition des Herrschers als das Primäre" angesehen wird, zugleich aber „der Staat durch ein in ihm selbst wohnendes Lebensprinzip bewegt wird." Es werden dann die Theorien von Laband und Gierke berührt und hierauf die modernere individualistische Staats- und Gesellschaftsauffassung, die den Menschen in seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen zum Ausgangspunkt hat, insbesondere die Theorie von Tönnies behandelt.

Kollreutter, Otto: Die Staatslehre Oswald Spenglers. Eine Darstellung u. eine kritische Würdigung. Jena: Fischer 1924. (45 S.) 8°

Nach Ansicht des Verf. liegt die Stärke d. Staatslehre Spenglers „nicht in seinem Weltbild, sondern in d. scharfen Blick Spenglers für die Formen d. politischen Wirklichkeit u. in d. scharfen Betonung ihrer ausschlaggebenden Bedeutung für Volk u. Staat". Sp. kommt es darauf an, daß jedes Volk die ihm gemäße politische Form entwickelt; „den ausschlaggebenden Wert d. politischen Tradition für ein Volk ins hellste Licht gesetzt zu haben", ist das große Verdienst seiner Staatslehre.

Hobhouse, L[eonard] T[relawney]: Die metaphysische Staatstheorie. Eine Kritik. Übers. v. Grete Beutin-Dubislav. Mit e. Vorw. von Fritz Stier-Somlo. Leipzig: Meiner 1924. (176 S.) 8°

Ein erster Versuch des Verlages, neue politische Werke ausländischer, besonders englisch schreibender Schriftsteller in guten Übersetzungen herauszugeben. „Das Werk von Hobhouse, das in den Kriegsjahren 1917/18 aus Vorträgen entstanden ist, ist unverkennbar von deutscher Philosophie, insbesondere der Hegels, mag es sich auch noch so kritisch zu ihr stellen, beeinflußt. Es zeigt den hohen Ernst und die tiefe Verwurzelung des geistigen Lebens in England in der Staatsidee."

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bd 12, 1923/24. Hrsg. v. Piloty u. Koellreuter (D. öffentl. Recht d. Gegenwart). Tübingen: Mohr 1924. (VII, 403 S.) 8°

Inhalt: Schelcher (Walter): D. öffentl. Rechte in Sachsen unter d. neuen Verfassung bis Ende 1922. Merk (Wilhelm): D. Entwicklung d. öffentl. Rechts in Baden bis Ende 1922. Rosenthal (Eduard): D. staatliche Aufbau d. Landes Thüringen. Gmelin (Hans): Bericht über d. Gesetzgebung in Hessen in d. Jahren 1921 u. 1922. Kelsen (Hans): D. Verfassung Österreichs ⟨Forts.⟩ Merkl (Adolf): D. Verwaltungsgesetzgebung d. österreich. Republik. Berendts (Eduard): D. Verfassungsentwicklung Estlands. Erich (R.): D. Verfassung Finnlands. Siotto-Pintór (Manfredi): D. Verfassungsrechtsleben in Italien i. d. Jahren 1913—1923 ⟨Forts.⟩. Laserson (Max M.): D. Verfassungsrecht Lettlands. Hasselt (R. van): D. öffentl. Recht i. d. Niederlanden 1914—1922. Schätzel (Walter): Entstehung u. Verfassung d. polnischen Republik. Uyesugi (S.): D. Verfassungsrecht in Japan in d. Jahren 1912—1922. Held (Hermann J.): D. Friedensvertrag v. Versailles in d. Jahren 1919—1923.

Lenz, Georg: Der Aufbau des Staates. In: Arch. d. öffentl. Rechts. N. F. Bd 7, 1924, H. 2. S. 172—193.

Aus der Einleitung: „Ich werde daher sowohl die Organisation des Staates als solche (die Verfassungslehre im allgem.), wie auch die Lehre von den Staatsfunktionen (die allgem. Verwaltungslehre) nur in den allgemeinsten Grundzügen festlegen."

Traub, [Gottfried]: Recht auf Obrigkeit. Langensalza: Beyer u. Söhne 1924. (29 S.) gr. 8° = Schriften zur pol. Bildung. H. 15 = Fr. Manns Paedag. Magazin. H. 980.

Der Verfasser verwirft die Auffassung, daß das Recht auf Obrigkeit allein durch Gewalt begründet werden könne. Mit Bezugnahme auf die jetzigen politischen Verhältnisse kommt er unter sinngemäßer Auslegung des Bibelwortes Röm. 13,1 zu dem Ergebnis, daß eine rechtmäßige Obrigkeit ihre Verantwortlichkeit Gott gegenüber bewahren muß, daß sie in innerem Lebenszusammenhang mit dem Wesen des Volkes stehen und seine geschichtlichen Kräfte ehren und achten muß. Die Auflehnung gegen die Obrigkeit ohne solche Grundlage hält er für erlaubt. Die Ausführungen dürften teilweise auf Widerspruch stoßen.

Hippel, Ernst von: Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Beitrag zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung. Berlin: Springer 1924. (VIII, 147 S.) 8°

Den bisherigen Untersuchungen über das Problem d. fehlerhaften Staatsakts fehlt nach Ansicht des Verfassers methodische Sicherheit. Er wendet daher anstatt des formalistischen das teleologische Verfahren an.

b) Verfassungsrecht

Doeberl, Michael: Rheinbundverfassung u. bayerische Konstitution. Vorgetragen am 21. VI. 1924. München: Verl. d. Bayr. Akad. d. Wiss. 1924. (92 S.) 8° = Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. Jg. 1924. Abh. 5.

Pohl, Heinrich: Reichsverfassung und Völkerversöhnung. Stuttgart: Kohlhammer 1924. (36 S.) 8°

Nach Ansicht des Verf. ist die Bestimmung des Art. 148 Abs. 1 der RV., daß die Erziehung der Jugend im Geiste der Völkerversöhnung zu erfolgen habe, unangebracht. „Ein geknechtetes Volk darf nicht von Versöhnung reden, so lange die Knechtschaft nicht gebrochen ist." Völkerrechtliches Wissen ist den heranwachsenden Staatsbürgern schon auf der Schule zu vermitteln; mit aller Schärfe aber ist den Bestrebungen der Pazifisten entgegenzutreten, die mit Hülfe des Art. 148 die deutsche Jugend in den Bannkreis ihrer Ideen zu ziehen hoffen.

Stier-Somlo, Fritz: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht 1. Berlin: de Gruyter 1924. (726 S.) 8° = Grundrisse der Rechtswissenschaft 18.

Die Darstellung ist nicht nur für die studierende Jugend bestimmt, sondern will die Aufgaben eines Lehrbuchs für jeden Gebildeten erfüllen. Der 1. Bd bringt die Grundbegriffe und Grundfragen des Staatsrechts, die Verfassungsgeschichte und das geltende Staatsrecht.

Hatschek, Julius: Das Reichsstaatsrecht. Berlin: Stilke [1924]. (499 S.) kl. 8° = Institutionen des deutschen Staatsrechts. 1.

Das Buch enthält eine Darstellung des Reichsstaatsrechts auf Grund der jetzigen Reichsverfassung. Die herrschenden staatsrechtlichen Lehren sind kritisch gewürdigt. Auf das umfassendere Lehrbuch des Verfassers „Das deutsche u. preuß. Staatsrecht" (1922/23) ist vor den einzelnen Paragraphen verwiesen.

Preuß, Hugo: Um die Reichsverfassung von Weimar. Berlin: Mosse 1924. (150 S.) 8°

Der Urheber der Weimarer Reichsverfassung sucht in einer Reihe von Aufsätzen nachzuweisen, daß eine Änderung der Reichsverfassung verhängnisvolle Folgen für den Bestand der deutschen Republik, die nationale Einheit sowie die Gesundung des gesamten deutschen Staatslebens bringen würde. Der Verfasser beleuchtet den Wert der auf demokratischer Grundlage und der Gleichberechtigung der Länder beruhenden Verfassung und lehnt die gegen sie vorgebrachten Gründe, insbesondere den bayerischen und preußischen Vorstoß, ab.

Freytagh-Loringhoven, Axel Frh. v.: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. München: Lehmann 1924. (VIII, 424 S.) gr. 8°

In dem umfangreichen Werke hat der Verfasser vom Standpunkt des auf völkischem Boden stehenden Monarchisten aus das Recht der Weimarer Verfassung systematisch dargestellt und dabei zu zeigen gesucht, wie die Bestimmungen der Verfassung, vielfach im schärfsten Widerspruch zum eigenen Wortlaut, sich im Leben auswirken. Die Arbeit setzte sich das Ziel, auch dem Nichtjuristen verständlich zu sein.

Bredt, Joh. Victor: Der Geist der deutschen Reichsverfassung. Berlin: Stilke (1924). (465 S.) 8°

Der Verf. hat in seinem umfangreichen Werk entsprechend seinem „Kirchenrecht" die Reichsverfassung vom kulturellen Standpunkt aus systematisch behandelt. Dem kulturellen Pro-

gramm, aber auch dem wirtschaftlichen Programm, ferner der Eigenwirtschaft des Reiches und der Nationalität sind besondere Kapitel gewidmet.

Wittmayer, Leo: Schwächen der neuen deutschen Bundesstaatslehre. In: Zeitschr. f. öffentl. Recht. Bd 3, H. 5 u. 6. S. 503—30.

Der Aufsatz nimmt Stellung zu dem Streit um den rechtlichen Staatscharakter der heutigen deutschen Länder. „Logisch ist die ‚Staatlichkeit' der einzelnen deutschen Länder im Rahmen der bestehenden Weimarer Verfassung und, solange sie besteht, eine Fiktion, gelinde gesagt eine breite Form von Delegation. Man kann sie allenfalls dahin umschreiben, daß man die deutschen Länder den amerikanischen states oder den schweizerischen Kantonen staatsrechtlich gleichhält, als Staaten in diesem Sinne bezeichnet."

Heckel, Johannes: Verträge des Reichs u. der Länder mit auswärtigen Staaten nach der Reichsverfassung. In: Archiv d. öffentl. Rechts. Bd 18, H. 1. S. 209—214.

Sachsen hätte seine Vertragskompetenzen überschritten, wenn es 1923 seine Absicht ausgeführt hätte, ein Wirtschaftsabkommen mit Sowjetrußland abzuschließen, denn Reichsrecht ist: „Was das Reich sich zur ausschließlichen gesetzlichen Regelung vorbehalten oder im übrigen gesetzlich geordnet hat, kann nicht Gegenstand eines Vertrags der Länder mit einem auswärtigen Staate werden." Nach Prüfung der Stellung des Reiches und der Länder beim Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten in ihrem gegenseitigen Verhältnis untersucht der Verfasser, „welche Organe des Reichs beim Abschluß von Staatsverträgen mitzuwirken und in welcher Weise sie dieser Aufgabe nachzukommen haben".

Hamel, Walter: Die Haftung des Deutschen Reiches für die Schulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete. In: Archiv d. öffentl. Rechts. N. F. Bd 7, 1924, H. 2. S. 224—242.

Die Annahme deutscher Gerichte, daß „entweder das Fortbestehen eines in Liquidation befindlichen deutschen Schutzgebietsfiskus zu konstruieren oder eine Haftung des Reichs für die Schulden der ehemal. Schutzgebiete zu begründen" sei, ist verfehlt. Nach Prüfung der Frage, ob die Schutzgebiete privatrechtliche Subjekte, ähnlich Provinzen, seien, kommt der Verf. zu d. Ergebnis, daß die Mandatarstaaten die sogen. Schulden d. Schutzgebiete übernommen u. das Dtsch. Reich nicht mehr dafür hafte. Dies gelte allerdings nur für die privatrechtlichen, nicht für die aus Hoheitsakten entstandenen Schulden (z. B. Beamtengehälter).

Hatschek, Julius: Das preußische Verfassungsrecht. Berlin: Stilke (1924). (520 S.) kl. 8° = Institutionen d. deutschen Staatsrechts. 2.

Der zweite stattliche Band der Institutionen bringt eine Darstellung des preuß. Verfassungsrechts, der dritte, letzte Band, wird das außerpreußische Landesstaatsrecht erörtern.

Hufnagel, Otto: Der waldeckische Staat. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung. In: Archiv d. öffentl. Rechts. N. F. Bd. 7, 1924, H. 2. S. 194—208.

Nach einer Übersicht über d. Entwicklung d. waldeckischen Staates stellt der Verf. die sich durch sog. Akzessionsvertrag ergebenden merkwürdigen staatsrechtl. Verhältnisse des Freistaates dar und führt aus, daß diese den Bestimmungen der Reichsverfassung widersprechen.

Marschall von Bieberstein, F[ritz] Frh.: Verfassungsrechtliche Reichsgesetze und wichtige Verordnungen. Systematisch zsgest. u. mit Verweisgn. u. Sachreg. vers. Mannheim: Bensheimer 1924. (XXVI, 909 S.) kl. 8° = Sammlung dt. Gesetze. 94.

Die Sammlung enthält in etwa 70 Gesetzen, 60 Verordnungen u. einem Dutzend gesetzeskräftiger Entscheidungen das geltende deutsche Verfassungsrecht. Der Weimarer Verfassung ist dankenswerterweise die Paulskirchenverfassung u. die Reichsverfassung Bismarcks gegenübergestellt. Die Ausgabe, die auch einen vollständigen Reichshaushaltsetat enthält, ist besonders für den akademischen Unterricht berechnet und geeignet; sie wird aber auch dem Praktiker gute Dienste tun. Eine entsprechende Ausgabe der Verwaltungsgesetze soll bald folgen.

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Jan. 1921 nebst d. ergänz. Gesetzen über ihre Einführung, Bürgerschaftswahl, Senat u. Volksentscheid, sowie der Geschäftsordnung d. Bürgerschaft. M. Einl. u. Erläut. von Max Mittelstein. 2., erw. Aufl. Hamburg: Hartung 1924. (204 S.) 8°

c) Parlamente

Meyer-Lüerssen, E. A.: Die rechtliche Stellung der Bevollmächtigten zum Reichsrat unter besond. Berücksichtigung d. von den preuß. Provinzialverwaltungen bestellten Vertreter. Berlin: Heymann 1924. (78 S.) 8°

Der erste Abschnitt befaßt sich in d. Hauptsache mit der Rechtsstellung der von d. Regierungen der Länder ernannten Reichsratsmitglieder im allgemeinen u. unter Scheidung d. Vollmachtsverhältnisses vom Auftrags- u. vom stellvertretenden Vollmachtsverhältnis, sowie mit der Tätigkeit der Reichsratsmitglieder. Im zweiten Abschnitt wird die Rechtsstellung der von den preuß. Provinzialverwaltungen bestellten Bevollmächtigten erörtert. Im 3. u. 4. Abschnitt wird die Einwirkung d. Länder auf d. Verhandlungen d. Reichstags u. vorläuf. Reichswirtschaftsrates durch die Reichsratsvertreter dargelegt. Der diplomatische Charakter u. die exemte Stellung d. Reichsratsmitglieder wird im letzten Abschnitt behandelt.

Schulze, A.: Das Reichstags-Wahlrecht. Ausgabe 1924. Berlin: Reimar Hobbing. (223 S.) 8°

Das Werk enthält zunächst den Wortlaut des Reichswahlgesetzes in der Fassung v. 6. März 1924, sowie der Reichsstimmordnung v. 14. März 1924. Es werden sodann die einzelnen Bestimmungen in systematischer Zusammenfassung erläutert.

Loening, Otto: Die Auflösung der Parlamente unter besonderer Berücksichtigung des Danziger Volkstages. In: Zeitschr. f. Politik. Bd 14, 1924, H. 2. S. 109—138.

Wie die Verfassungen der Vereinigt. Staaten, Norwegens u. der Schweiz, kennt auch die Danziger Verfassung kein Auflösungsrecht des Parlaments. Nach einer weit ausholenden Untersuchung über das Auflösungsrecht der Parlamente in den einzelnen Staaten, spricht sich der Verf. gegen die Bestrebungen aus, die verfassungsrechtl. Möglichkeit für Auflösung des Danziger Volkstags zu schaffen, weil die Nichtmöglichkeit der Auflösung den Gedanken der Nützlichkeit der Verständigungspolitik stärkt u. sie somit ein wichtiges politisches Erziehungsmittel ist.

Marx, Fritz Morstein: Beiträge zum Problem des parlamentarischen Minderheitenschutzes. Hamburg: Lütcke & Wulff 1924. (48 S.) 8° = Abhandlgn. u. Mitteilgn. aus d. Seminar f. öffentliches Recht. H. 12.

M. erörtert die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichstags und der Reichsverfassung, soweit sie den Schutz der Minderheiten bei der Gesetzgebung betreffen. Daran schließt sich eine Besprechung des Einflusses der Staatsgewalt auf den Minderheitenschutz.

Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 m. Erl. von R. Schulze u. E. Wagner. Berlin: Stilke 1924. (354 S.) 8°

Der für die Praxis geschriebene umfangreiche Kommentar soll den politischen u. volkswirtschaftlichen Kreisen u. den Vertretern der Behörden, für die öffentliche Finanz- u. Verwaltungsaufgaben in Frage kommen, die Kenntnis d. Gesetzes vermitteln.

d) Der Streit um den Art. 48 RV.

Schoen, Paul: Das Verordnungsrecht u. die neuen Verfassungen. In: Archiv des öffentl. Rechts. N. F. Bd 6, H. 2. S. 133—192.

Die Untersuchung betrifft die Rechts- u. Verwaltungsverordnungen nach den neuen Verfassungen, jedoch unter Ausschluß des Not- und Ausnahmeverordnungsrechts. Nach der herrschenden Lehre enthält die Rechtsverordnung einen Rechtssatz, d. h. ein in Freiheit und Eigentum der Regierten eingreifendes Ge- oder Verbot; sie kann nur im Wege der formellen Gesetzgebung erlassen werden. Die Verwaltungsverordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde für die ihr untergebenen Stellen erlassene Verfügung, die Freiheit u. Eigentum der von ihr Betroffenen nicht berührt. Beide Verordnungsarten sind erst in den Revolutionsverfassungen in diesem Sinne unterschieden. Gesetzlich festgelegt sind sie allerdings nur in der bayrischen u. württembergischen Verfassung; in den anderen Verfassungen, insbesondere auch in der Reichsverfassung, ist nur die Verwaltungsverordnung geregelt, während das Wesen der Rechtsverordnung als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Der deutsche Föderalismus. Die Diktatur des Reichspräsidenten. Referate von Gerhard Anschütz, Karl Bilfinger, Carl Schmitt u. Erwin Jacobi. Verhandlungen d. Tagung d. deutschen Staatsrechtslehrer zu Jena am 14.

u. 15. April 1924. Berlin: de Gruyter 1924. (146 S.) 8° = Veröffentlichungen d. Vereinigung d. Deutschen Staatsrechtslehrer 1.

Lammers [A.]: Die „Reichsregierung" als Trägerin des Verordnungsrechts. In: Jur. Wochenschr. Jg. 53, 1924, H. 19. S. 1479—1481.

Ergebnis d. Untersuchung des Verf.: „Ist in Gesetzen u. VO. der ‚Reichsregierung' ein Verordnungsrecht übertragen, so ist 1. grundsätzlich unter ‚Reichsregierung' der jeweils sachlich zuständige Reichsminister zu verstehen; 2. ausnahmsweise d. Reichsregierung als Kollegium i. S. des Art. 52 RVerf. nur, wenn ein dahingehender Wille d. Gesetzgebers erkennbar ist." Der Verf. erörtert außerdem, wie die VO. zu unterzeichnen ist.

Nawiasky, Hans: Das Durchführungsgesetz zum Artikel 48 der Reichsverfassung. In: Das Recht. Jg. 28, 1924, H. 20. Sp. 454—468.

Der Verf. begründet eingehend die von ihm für d. Heidelberger Juristentag zur Frage d. Durchführungsgesetzes zum Art. 48 aufgestellten Leitsätze, die weitgehend mit den Leitsätzen der beiden Berichterstatter Piloty u. R. Graul übereinstimmen.

Ries, Hans: Die Grenzen der Befugnisse des Reichspräsidenten zur Anordnung von Maßnahmen auf wirtschaftl. Gebiete nach d. Artikel 48 II der Reichsverfassung. In: D. Wirtschafts-Ztg. Jg. 21, Nr. 48, 1924. S. 899—902.

Der Verf. kommt zu d. Ergebnis, daß eine Reihe d. Verordnungen des Reichspräs., die Eingriffe in d. Wirtschaftsleben darstellen u. auf Grund d. außerordentl. Befugnisse aus Art. 48 II erlassen sind, der verfassungsmäß. Grundlage entbehren.

Rothenbücher, Karl: Der Streit zwischen Bayern u. dem Reich um Art. 48 RV. u. die Inpflichtnahme der 7. Division im Herbst 1923. In: Archiv des öffentl. Rechts. NF. Bd 7, H. 1, 1924. S. 71—86.

Der Verf. gibt einen Ueberblick über den Streit zwischen Bayern u. dem Reich u. kommt zu dem Schluß, daß durch ihn die Machtverhältnisse sich nicht verschoben haben. „Die Partie ist stehen geblieben auf dem Punkte, auf dem sie vorher stand: Bayern ist im Reiche, aber das Reich vermag den Art. 48 RV. gegenüber Bayern nicht durchzuführen."

e) Richterliches Prüfungsrecht

Klee [Karl]: Die richterliche Prüfung von Gesetzen. In: Dtsche Richterztg. Jg. 16, Nr 4, 1924. S. 149—159.

Unter eingehender Heranziehung des Schrifttums führt K. aus, daß die richterliche Nachprüfung d. Gesetze, sei es auf ihre materielle, sei es auf ihre formelle Verfassungsmäßigkeit, unzulässig sei, u. hofft, daß d. Rechtsprechung wieder zu dieser ihrer alten Auffassung zurückkehrt.

Görres [Karl]: Besteht ein richterliches Prüfungsrecht gegenüber den Rechtsquellen nach der Reichsverfassung? In: Jur. Wochenschr. Jg. 53, 1924, H. 20. S. 1564—1566.

Nach einer Zusammenstellung der Fälle, in denen den Gerichten unzweifelhaft das Prüfungsrecht zusteht, spricht G. dem Richter allgemein das Recht zu, die formelle u. die materielle Rechtmäßigkeit von Gesetzen u. Verordnungen nachzuprüfen, soweit die Nachprüfung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Salinger: Das richterliche Prüfungsrecht hinsichtlich der Gültigkeit der Verordnungen. In: Das Recht. Jg. 28, 1924, H. 17. S. 351—360.

Smoschewer: Ist der Richter berechtigt u. verpflichtet, ungerechte Gesetze außer Anwendung zu lassen? In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, Nr 5, 1924. S. 218—225.

An der Hand des Hypothekenaufwertungsurteils des RG. zeigt der Verf., daß der Richter berechtigt und verpflichtet ist, zu prüfen, ob sich die bestehenden Gesetze mit den Erfordernissen der Billigkeit und der Gerechtigkeit in Einklang befinden. Das Urteil v. 28. 11. 23 ist mit den Währungsvorschriften unvereinbar und kann durch § 242 BGB. nicht gerechtfertigt werden, da die Währungsvorschriften dem öffentl. Rechte angehören, während das Grundgesetz von Treu und Glauben ein typischer Rechtssatz des Privatrechts ist. „Soll das RGUrteil im allgemeinen Ergebnis richtig sein, so gibt es hierfür nur die eine Erklärung, daß die Währungsvorschriften, als unvernünftig und ungerecht geworden, kraft des Naturrechts ihre Wirkung verloren hatten und von den Gerichten nicht mehr angewandt werden durften."

Goldschmidt, J., Gesetzesdämmerung. In: Jur. Wochenschrift. Jg. 53, 1924, H. 5. S. 245—249.

Die viel besprochene Kundgebung des Vorstandes des Richtervereins des Reichsgerichts, die in Aussicht stellte, daß die Richter des höchsten Gerichtshofs einer von der Reichsregierung angekündigten gesetzgeberischen Maßnahme die Anerkennung der Rechtsgültigkeit versagen werden, hat nach den Ausführungen des Verfassers die Bedeutung eines Ereignisses in der Entwicklungsgeschichte des Rechts. Die in ihr in Anspruch genommene Freiheit des Richters gegenüber einem Machtspruch des Gesetzgebers führt nicht zur Auflösung der Rechtsordnung, da der Richter nur unter dem Recht, nicht unter dem Gesetz steht.

f) Beamtenrecht

Waldecker, Ludwig: Entwicklungstendenzen im deutschen Beamtenrecht. Ein Vortrag. In: Arch. d. öffentl. Rechts. N. F. Bd 7, H. 2. S. 129—171.

„Ausgangspunkt der Problemstellung ist der das Beamtenrecht tragende Ausgleich, wie er sich historisch ergeben hat zwischen den Interessen des Staats als das Leben beherrschender, in sich ruhender Macht- u. Verwaltungsorganisation einerseits, dem Interesse des Staats als organisierter Gemeinschaft des Gesamtvolks andererseits, innerhalb dessen die Beamten nur einen Ausschnitt darstellen, u. schließlich dem Sonderinteresse der einzelnen Beamten."

Hofacker: Die Strafbarkeit der Staatsorgane für Staatshandlungen. In: Preußisches Verwaltungsblatt. Bd 45, Sept. 1924, Nr 47. S. 477—479.

Der Verf. bekämpft die Ansicht, daß Beamtentaten straflos seien, weil sie von den Sätzen des Strafgesetzbuches ausgenommen seien. Er sieht sie wegen des Fehlens der strafrechtlichen Voraussetzung der Rechtswidrigkeit als straflos an.

Richter, Lutz: Beamtenrecht — Arbeitsrecht. In: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Lehrerzeitung. Nr 25, Jan. 1924. S. 194—200.

Der Verf. nimmt Bezug auf seine Abhandlung „Arbeitsrecht als Rechtsbegriff, eine systematolog. Studie (H. 3 der Schriften d. Inst. f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig)", in der er das Beamtenrecht als zum Arbeitsrecht gehörig bezeichnet. In längeren Ausführungen sucht er jetzt durch Darlegung der Wesenszüge des Beamtenrechts dessen arbeitsrechtlichen Charakter nachzuweisen und zu zeigen, daß das Beamtenrecht, auch wenn es öffentliches Recht ist, Arbeitsrecht sein kann und daß hierdurch das Beamtenverhältnis innere Veränderungen nicht nach sich zieht.

Richter, Lutz: Die arbeitsrechtl. Natur d. Beamtenverhältnisses. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, Sept. 1924, H. 9. Sp. 658 bis 668.

D. Verf. kommt z. d. Ergebnis, daß „dem Beamtenverhältnis ein Tatbestand zugrunde liegt, bei dem von einem rechtsfähigen Menschen an ihm fremden Arbeitsgegenständen außerhalb eines ohnehin bestehenden persönlichen Abhängigkeits-Rechtsverhältnisses zeitgebundene Arbeit geleistet wird". Der Verf. ist d. Ansicht, daß auf Grund dieses Tatbestandes die Beamtenstellung Arbeitsrechtscharakter hat u. sich an diesen Tatbestand arbeitsrechtl. Folgen knüpfen.

Hüfner, Karl: Die Beamtenrechtsänderungen nach den Reichsnotverordnungen. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, H. 6, 1924. Sp. 401—414 u. H. 8. Sp. 595—602.

Uebersicht über die tiefgreifenden Umgestaltungen, die das Recht der öffentl. Berufsbeamten seit Ende 1923 erfahren hat.

Der preußische Personalabbau bei Staat und Gemeinden. Erläuterungen d. preuß. Personalabbau-Verordnung v. 8. Febr. 1924 von Ernst Graeffner. Berlin: Springer 1924. (VI, 212 S.) 8°

Friebe: Die Einsicht in die Personalakten. In: Staats- und Selbstverwaltung. Jg. 6, Nr 5, Dez. 1924. S. 142—144 u. Nr 6. S. 167—170.

Es werden die Vorteile u. Nachteile der Einsicht in die Personalakten nach den Ausführungsbeschlüssen der Preuß. Staatsregierung zu dem Art. 129 Abs. 3 d. Reichsverf. besprochen. Der Verf. erläutert insb. die Frage, wann ein Schriftstück aus den Akten zu entnehmen und zu vernichten ist.

Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 17. Dez. 1920/1. April 1923. Mit d. Abänderungsgesetzen, d. Ausführungsanweisgn., sowie allen weiteren d. Volksschullehrerbesoldg., d. Ruhegehälter u. Hinterbliebenenbezüge betr. Gesetzen ... Erl. von Kurt v. Rohrscheidt. 8., umgearb. u. sehr verm. Aufl. Berlin: Vahlen 1924. (VIII, 448 S.) 8°

Die bewährte Ausgabe gibt den Text des BDG. von 1920, das durch 11 Gesetze u. Verordnungen abgeändert ist, dergestalt wieder, daß die Änderungen des Grundgesetzes in fetter Schrift hervorgehoben werden. Die eingehenden Erläuterungen bringen das sehr umfangreiche Material an Erlassen u. Entscheidungen, von denen die wichtigeren im Wortlaut wiedergegeben sind. Künftiges Material, besonders auch das an gerichtlichen Entscheidungen, soll das demnächst wieder im gleichen Verlag erscheinende „Preußische Volksschularchiv" fortlaufend bringen.

Busch: Gemeindevorstandsbeamte u. Preußische Personalabbauverordnung. In: Preuß. Verwaltungs-Blatt. Bd 46, 1924, Nr 3. S. 25—28.

Friebe: Probleme des Disziplinarrechts. Unter Berücksichtigung der deutschen, preußischen, bayrischen u. hessischen Gesetzgebung. In: Der deutsche Staatsbürger. Jg. 1, Sept./Okt. 1924, H. 5/6. S. 212—229.

Das Disziplinarrecht aller deutschen Staaten ist stark reformbedürftig, besonders das Disziplinarrecht der nichtrichterlichen Beamten. Völlig veraltet ist der Teil des Disziplinarrechts, der sich mit dem förmlichen Verfahren befaßt. In der Reichsverfassung (Art. 128, Abs. 3) ist bestimmt, daß das Beamtenverhältnis durch Reichsgesetz neu zu regeln sei, u. Art. 129 stellt hierfür bestimmte Richtlinien auf. Inhalt: Unabhängige Disziplinargerichte. Durchführung des Anklagegrundsatzes u. Opportunitätsprinzips. Öffentlichkeit, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit der Verhandlung. Rechtsmittel.

Klimmer: Einiges über Dienststrafrecht u. dessen Reform. In: Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. Jg. 20, Nr 15 u. 16, 1924. S. 181—189 u. Nr 19. S. 239—242.

12. Verwaltungsrecht

a) Gesamtdarstellungen und allgemeine Abhandlungen

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. Bd 2. München: Duncker & Humblot 1924. 3. Aufl. (V, 409 S.) gr. 8° = Systemat. Handbuch d. dt. Rechtswissenschaft. Abt. 6, Bd 2.

Dominicus, Alexander: Die Reform der Preußischen Staatsverwaltung. Berlin: Sack 1924. (24 S.) 8°

D. unterzieht zunächst den Entwurf eines Gesetzes über d. Vereinfachung d. Verwaltung, den die preuß. Staatsregierung dem Landtag am 26. 6. 24 vorgelegt hat, einer Prüfung. An die Kritik dieser sogen. kleinen Reform knüpft er eine Reihe von Wünschen für eine durchgreifende große Reform an. Vor allem tritt er ein für die Beseitigung d. Regierungspräsidenten, für die Verbindung d. Amtes des Landeshauptmanns mit dem des Oberpräsidenten u. für die Vereinigung der staatl. Lokalverwaltungen beim Landrat nach dem Muster der Magistratsverfassung in den Städten.

Brunner, Karl: Die Lehre vom Verwaltungszwang. Eine rechtsvergl. Darst. aus d. schweiz., dt. u. französ. Verwaltungsrecht. Zürich 1923: Bopp [; aufgest.:] Schultheß (130 S.) 8°

Zürich, rechts- u. staatswiss. Diss. vom 1. Dez. 1923.

In der Abhandlung wird die Frage erörtert, welche Mittel (Zwangsvollstreckung oder Strafe) zur Vollstreckung einer Verwaltungsverfügung, die eine Pflicht zu einem Handeln oder Unterlassen aufstellt, zur Verfügung stehen und welche Gewalt im Staate die Zwangsvollstreckung durchführt oder die Strafe ausspricht. Die Arbeit soll den Ruf nach einer unabhängigen schweizerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützen.

Geier: Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Württemberg. In: Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg u. Jahrbücher der württemberg. Rechtspflege. Ausg. A. Jg. 66, 1924, Nr 8/9 (S. 177—195), Nr 10 (S. 209—219).

Nach einer längeren Einleitung, in der die Entwicklung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung insbes. im Gegensatz zu den Verhältnissen im Polizeistaat betrachtet wird, erörtert der Verf. auch die Rechtslage in Württemberg. Bis zur Staatsumwälzung bedurften Verwaltungsakte, die Eingriffe in die Freiheit oder das Vermögen enthielten, soweit diese Rechtsgüter verfassungsmäßig oder gesetzlich garantiert waren, einer Grundlage durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Im übrigen konnten Verwaltungsakte nach Ermessen der Verwaltung vorgenommen werden; es handelte sich hierbei hauptsächlich um polizeiliche Maßnahmen, die das öffentliche Wohl u. die öffentliche Ordnung betrafen. Durch die neue Verfassung ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit wesentlich erweitert.

Schlesinger: Einteilung des Freistaates in Ämter. In: Mecklenburgische Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung. Jg. 41, 1924, H. 1. Sp. 17—23.

Die „Mecklenburgische Ztschr. f. Rechtspfl. u. Rechtswissenschaft", die einzige jurist. Ztschr. des Landes, mußte vor 2 Jahren ihr Erscheinen einstellen. Sie wird jetzt von Paul Labes u. Erich Schlesinger unter dem neuen Namen hrsg. Aus den Rechtsgebieten der Justiz u. der Verwaltung wird sie Erkenntnisse u. Abhandlungen bringen. — In der Abt. Verwaltung gibt Schlesinger einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Ges. v. 3. 12. 1920, durch das der Freistaat Meckl.-Schw. in 17 Ämter eingeteilt ist. Mit Rücksicht darauf, daß die gemeindliche Selbstverwaltung in Meckl. wenig entwickelt ist, sind diese Kommunalverbände wesentl. kleiner gestaltet als die Durchschnittskreise der preuß. Provinzen.

b) Polizei

Schützinger: Die Polizei und der neue Staat. In: Die Polizei. Jg. 21, 1924, Nr 16. S. 403—405 Nr 17. S. 429—431 u. Nr 18. S. 458—460.

Der Verf. will die Frage der Verstaatlichung der Polizei unter völliger Loslösung von parteipolitischen u. „verbandsmäßigen" Gesichtspunkten, vom staatsrechtl., verwaltungsrechtl. u. organisatorischen Gesichtspunkt aus betrachten.

Friedrichs, Karl: Ortsnamenpolizei. In: Die Polizei. Jg. 21, Okt. 1924, Nr 13. S. 321—325.

Es wird das Ortsnamensrecht, im einzelnen das Recht zur Benennung, die Namenswahl, die Namensänderung, die Verpflichtung zum Gebrauch gemäß der einschlägigen Bestimmungen u. der Rechtsprechung behandelt. „Die Namen der Örtlichkeiten, die keine Gemeinden sind (Ansiedelungen, Berge, Flüsse), ist Sache des Sprachgebrauchs oder der Bestimmung des Eigentümers neben amtlicher Aufsicht." Dagegen unterstehen die Namen der politischen Gemeinden genauer obrigkeitlicher Regelung. Das Namensrecht umfaßt den Namen im allgemeinen, ferner Firma, Wappen, Straßenbenennung, Hausnummern, Ortstafeln, Wegweiser.

Die Acetylenverordnung (Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid.) Erl. von H[einrich] Jaeger, in Gemeinschaft mit [Otto] Ulrichs. Halle: C. Marhold 1924. (95 S.) gr. 8°

Meier, Willy: Der menschliche Körper als Schutzobjekt im Verwaltungsrecht. [Aufgest.:] Zürich: Schultheß & Co. [in Komm. 1924]. (XII, 94 S.) gr. 8°

Unveränd. Abdr. der d. rechts- u. staatswiss. Fakultät Zürich vorgelegten Diss.

Nach einem historisch-staatsrechtlichen Rückblick bespricht der Verfasser die juristische Tragweite der körperschädigenden Einwirkungsursachen, vor allem im öffentl. Recht (Naturereignisse, Selbsteinwirkung, Einwirkung durch die Staatsgewalt). Es folgt eine Darlegung der präventiven und reparativen verwaltungsrechtlichen Schutznormen und hierauf werden die unmittelbaren staatlichen Eingriffsrechte wie Zwangsheilung und Zwangsimpfung erörtert.

Mannheim: Grundsätzliche Bemerkungen zum letzten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. In: Leipzig. Zeitschrift für Deutsches Recht. Jg. 18, Aug. 1924, Nr 15/16. S. 439—445.

Es wird der Entwurf von 1922 besprochen, insb. die Bestimmung, nach welcher die Gefährdung durch Beischlaf eines Geschlechtskranken auch dann bestraft wird, wenn eine Ansteckung nicht erfolgt ist. Verf. beklagt hauptsächlich, daß die Erfahrungen, die mit der Verordnung v. 11. Dez. 1918 gemacht seien, nicht in dem Entwurfe verwertet seien. Er tritt ferner für die Bestrafung fahrlässiger Ansteckung ein.

Brunner: Friedhofsrecht. In: Preuß. Verwaltungs-Blatt. Bd 46, 1924, Nr 5. S. 49—53.

In Preußen sind neben dem Gewohnheitsrecht, einer Fülle von Verordnungen und Erlassen für das Friedhofsrecht noch die Bestimmungen des Allg. Landrechts in Geltung. Der Verf. behandelt zunächst die Friedhöfe im öffentlichen Recht, und zwar die Anlegung, das Recht der Benutzung der Friedhöfe, die Aufsicht über das Friedhofswesen, die Unterhaltung der Friedhöfe, die Friedhofsgebühren, Friedhofsnutzung u. Schließung d. Friedhöfe. Es werden dann die privaten Rechte an den Begräbnisplätzen u. den Grabstellen erörtert.

c) Kommunalrecht

Helmreich, Karl, u. Rock, Kurt: Handausgabe d. bayer. Gemeindeordnung f. d. Landesteile diesseits d. Rheins v. 29. IV. 1869, mit Erl. sowie m. Abdr. d. Selbstverwaltungsges... hrsg. 5., durchges. Aufl. Ansbach: Bürgel 1924. (VIII, 626 S. 8°)

Badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 nebst ihren gesetzl. Erg. u. unter Beifügung d. wichtigsten Vollzugsbestimmgn. hierzu. Erl. von E[rwin] Gündert. 3., verm. Aufl. Mannheim: Bensheimer 1924. (XIII, 524 S.) gr. 8°

Bereits 3 Jahre nach Erscheinen d. 1. Aufl. macht sich die Herausgabe der 3. Aufl. dieses umfangreichen u. gediegenen Kommentars z. badischen Gemeindeordnung notwendig.

d) Eisenbahn. Automobilrecht

(s. auch Handelsrecht)

Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn(-Gesellschaft) und die Gesellschaftssatzung vom 30. Aug. 1924. Dreisprach. Handausg. mit Einl. u. Anm. nebst e. Anh., enth. d. Reichsbahnpersonalgesetz mit Begründg. von Hans Schulze. Berlin: Stilke (1924). (159 S.) kl. 8° = Stilkes Rechtsbibliothek. Nr 34.

Stieler, Karl: Die deutschen Eisenbahnen unter der alten u. der neuen Reichsverfassung. Vortrag. Stuttgart: Enke 1924. (27 S.) 8° = Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht. H. 1.

Der Verf. behandelt die Entwicklung der Eisenbahnen bis zum Zusammenbruch, insbesondere die scharfsinnige Politik Bismarcks, die auf Vereinheitlichung gerichtet war zunächst durch Errichtung einer Eisenbahnhegemonie Preußens. Es werden ferner die Organisationsfragen erörtert, wie sie zu der jetzigen Einheit geführt haben, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Bayerns, das eine Geschlossenheit des bayrischen Netzes für alle Zeit verlangte.

Weitz: Das neue Automobilrecht. Teil 1: Automobilgesetz. Teil 2: Verkehrsrecht. Überarbeitet von Grau. Berlin: „Auto"-Verlag Christ. Barth 1924. (170, 352, XVI S.) 8°

Der erste Teil enthält eine Erläuterung zu dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen i. d. Fssg. d. Nov. v. 21. Juli 1923, der zweite Teil erläutert zu der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923. Der Nachtrag berücksichtigt die Verordnung v. 18. April 1924. Die Ausgabe ist auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut u. soll den Bedürfnissen der Praxis sowie auch dem Nichtjuristen dienlich sein. Ein weiterer das „neue Automobilrecht" behandelnder Teil wird folgen.

e) Funkrecht

Reiche, Erwin: Funkrecht. Das Recht des Rundfunks. Mit einer Einführung von Hans Bredow. Berlin: Heymann 1925. (V, 257 S.) kl. 8° = Heymanns Taschengesetzsammlung. Bd 111.

Das Buch enthält in erster Linie theoretische Auseinandersetzungen; in einem 2. Abschnitt sind die Rechtsquellen abgedruckt.

Aeschlimann, Otto: Der Radioverkehr in Wirtschaft und Recht. Bern-Bümpliz: Benteli 1924. (128 S.) 8°

Es wird zunächst festgestellt, was in techn. u. wirtschaftl. Beziehung unter drahtloser Nachricht zu verstehen ist und auf welche Art und zwischen welchen Rechtssubjekten der Radioverkehr zur Anwendung kommt. Es werden dann die volkswirtschaftlichen Fragen (Monopol oder Privatwirtschaft? . . .) und die Rechtsfragen (Verhältnis zwischen Sender und Empfänger, internationales Recht, staatsrechtl. Stellung d. Radiotelegraphie u. ihre Regelung in den einzelnen Vertragsländern) erörtert.

Hoffmann, Willy: Radio und Recht. In: Leipz. Zeitschrift für Deutsches Recht. Jg. 18, Aug. 1924, Nr 15/16. S. 455—457.

Der Verf. erörtert die Frage, welche rechtliche Bedeutung die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch den Sender hat.

Staedler: Der Rundfunk. In: Eisenbahn- u. Verkehrsrechtl. Entscheidungen und Abhandlungen. Bd 40, H. 2, S. 73—83.

Die Abhandlung befaßt sich mit den von der Reichstelegraphenverwaltung erlassenen Bestimmungen über den drahtlosen (radiotechnischen) Wirtschafts-Rundspruchverkehr v. 30. Dez. 1922 und den im Postnachrichtenblatt abgedruckten Instruktions-Verfügungen v. 24. Okt. u. 30. Nov. 1923 über den Unterhaltungsrundfunk. Der Wirtschaftsrundfunk vermittelt wirtschaftlich wichtige Nachrichten für Handel, Gewerbe, Industrie u. Landwirtschaft von einem Nachrichtenabsender gleichzeitig an alle Inhaber besonderer nur für diesen Verkehr bestimmten staatlichen Funkempfangsanlagen. Der Unterhaltungsrundfunk hat die Aufgabe, der Kunst- u. Bildungsförderung zu dienen; in diesem Falle wird der Teilnehmer zur selbständigen Errichtung und zum Betriebe einer Radiotelephonanlage ermächtigt.

Funkrecht. (Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. Vom 8. März 1924.) Von Eberhard Neugebauer. Berlin: G. Stilke (1924). (219 S.) kl. 8° = Stilkes Rechtsbibliothek. Nr 33.

Die infolge d. großen Fortschritte d. Funktechnik wichtige Verordnung zum Schutze d. Funkverkehrs v. 8. 3. 24 ist eingehend erörtert; in einer Darstellung der Vorgeschichte dieser VO. ist die Frage des Bestehens des Funkhoheitsrechts des Reiches geprüft. Sodann ist eine Übersicht über d. Verkehrsformen gegeben u. es sind die einzelnen Rechtsprobleme des Funkrechts erörtert (Schutz d. Funkanlagen, Benutzung fremden Eigentums durch Funkanlagen, Herstellung u. Handel m. Funkanlagen, Funkwesen u. Patentrecht, Rundfunk u. Urheberrecht, Funkanlagen u. Polizeirechte, Rundfunk u. Versicherungsfragen, Steuerrecht). Im Anhang sind die zahlreichen das Funkrecht betreff. Gesetze u. Verordnungen abgedruckt.

f) Sozialversicherung

Die Reichsversicherungsordnung in der jetzt geltenden Fassung. Bearb. von Wilhelm Hermann. Berlin: Vahlen 1924. (XXIII, 659 S.) kl. 8°

Kurze Anmerkungen geben einen Überblick über die Änderungen im Gesetzestexte u. über d. ergänzenden Vorschriften u. Bestimmungen. Im Anhang sind d. wichtigsten Fürsorgegesetze enthalten. Sollten weitere Änderungen zur RVO. ergehen, so werden sie in Deckblättern zu dieser Ausgabe erscheinen.

Die Reichsversicherungsordnung in ihrer jetzigen Fassung u. die zu ihrer Aenderg. u. Ausführg. ergangenen Vorschriften. Von Hermann Schulz. 4. neubearb. Aufl. Berlin: Hobbing 1924. (551 S.) gr. 8°

Seit 1921 hat sich bereits die 4. Auflage als notwendig erwiesen. Der Kommentar bringt knappe, sachkundige, für die Praxis bestimmte Erläuterungen, die besonders die vielen durch eine Reihe von Novellen erfolgten Aenderungen berücksichtigen. Die oberstrichterlichen Entscheidungen sind bis April 1924 berücksichtigt. Die Ausgabe eignet sich auch als Ergänzung zu den großen Kommentaren.

Dersch, Hermann: Die neue Angestelltenversicherung. Systematische Einführung nebst Berufskatalog u. Sachregister Berlin: Springer 1924. (IV, 124 S.) 8° Erw. Sonderabdruck aus: Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. Jg. 12, H. 7/8.

Mit dem Angestelltenversicherungsgesetz v. 28. V. 1924 ist statt einer Fülle von Einzelvorschriften wieder eine einheitliche Rechtsquelle geschaffen. Der systematischen Betrachtung des Gesetzes hat der Verf. die geschichtliche Entwicklung sowie die Grundgedanken des Gesetzes vorangesetzt.

Angestellten-Versicherungsgesetz in der ab 1. Juni 1924 geltend. Fass. Handausg. m. Erläut. nebst Einleit., Ausführungs- u. Ergänzungsbestimmungen, sowie Sachreg. von Stier-Somlo. 2., wesentl. veränd. Aufl. München: Beck 1924. (X, 420 S.) 8°

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das neue Recht mit dem bisherigen „zwecks Einsicht in das geschichtlich gewordene" zu verbinden. Die Ausgabe zeichnet sich durch klare Durchführung der Erläuterungen u. praktische Anordnung aus. Schrifttum u. Rechtsprechung sind in umfangreicher Weise berücksichtigt.

g) Fürsorgepflicht

Zschucke, Martin: Die Erwerbslosenfürsorge. Dresden-N.: Heinrich 1924. (XLII, 344 S.) 8°

Die für die Praxis bestimmte Ausgabe enthält einen zusammenfassenden Abdruck des zerstreuten Gesetzes- und Verordnungsstoffs; sie zerfällt in die beiden Hauptabschnitte, unterstützende u. produktive Erwerbslosenfürsorge. Im Anhang sind einige angrenzende Bestimmungen abgedruckt. Die Gesetze u. Verordnungen sind z. T. eingehend erläutert. Vorangestellt ist eine kurze systematische Einführung.

Die Fürsorgepflicht. Vorträge aus dem Lehrgang über die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 14. Februar 1924, veranstaltet vom Archiv für Wohlfahrtspflege Berlin. Berlin: Heymann 1924. (63 S.) 8°

Polzau, H.: Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. Eine Einführung. Freiburg i. Br.: Caritas-Verlag 1924. (196 S.) 8°

Gemeinverständliche Einführung in den neuen Rechtszustand des Fürsorgewesens.

Baath, Peter August: Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 einschließlich der für Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge geltenden Grundsätze und der Nebengesetze. Gleichzeitig Nachtrag und Ergänzung zur 15. Auflage des Erläuterungsbuches zum Unterstützungswohnsitzgesetz von Wohlers-Krech-Baath. Berlin: Vahlen 1924. (XV, 128 S.) 8°

Durch die Verordnung sind die Fürsorgelasten den Ländern in einheitlicher Regelung übertragen; das Unterstützungswohnsitzgesetz wird hierdurch in wesentlichen Punkten abgeändert. Die Verordnung ist eingehend erläutert, ihr geht eine systematische Einleitung voran.

Wölz, Otto, Fritz Ruppert, Lothar Richter: Die Fürsorgepflicht. Leitfaden zur Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1924. Nebst den Grundsätzen des Reichs u. der wichtigsten Ausführungsbestimmungen der Länder. Berlin: Heymann 1924. (120 S.) 8°

Der Leitfaden ist für die Praxis bestimmt u. soll in der Zeit des Übergangs zu dem neuen Rechtszustand die Wohlfahrtspflege erleichtern. Es ist daher auf die in nächster Zeit zu organisierenden Fürsorgeverbände u. Fürsorgebehörden Rücksicht genommen, ferner sind die zahlreichen Zweifelsfragen erörtert, die sich aus der Aufhebung des Unterstützungswohnsitzgesetzes ergeben.

h) Verwaltungsgerichte. Reichswirtschaftsgericht

Entscheidungen der Hamburgischen Verwaltungsgerichte. Hrsg. von den rechtsgelehrten Mitgliedern der Hamb. Verwaltungsgerichte. Bd 1, H. 1. Mannheim: Bensheimer [1924].

S.-A. aus der „Hanseat. Rechts-Zeitschrift".

Klinger, Hans: Die Zuständigkeitsgebiete des Reichswirtschaftsgerichts und des Kartellgerichts mit umfassenden Nachweisen über Gesetzgebung und Literatur nebst den zur Zeit gültigen Texten der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht, der Kartellverordnung, der Geschäftsordnung d. Reichswirtschaftsgerichts u. der Verordnungen über Gerichts- u. Anwaltsgebühren. 3., völlig umgearb. Aufl. Berlin: Spaeth u. Linde 1924 (155 S.) 8° = Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege 4.

Die neue Aufl. ist in erster Linie durch die völlige Änderung der bei dem Reichswirtschaftsgericht anzuwendenden Vorschriften sowie durch die Aufnahme der Zuständigkeiten des bei diesem Gericht errichteten Kartellgerichts veranlaßt. Dagegen

sind die Entscheidungen d. Reichswirtschaftsgerichts wegen ihrer großen Anzahl nicht mehr mitgeteilt.

Baumbach: Die Zukunft des Reichswirtschaftsgerichts. In: D. Jur.-Zeitg. Jg. 29, H. 7/8. S. 269—273.

Nach einem Ueberblick über die Zuständigkeit des RWG führt der Verfasser aus, daß dieser Gerichtshof in seiner jetzigen Form verschwinden muß, da er auf zu schmaler Grundlage aufgebaut ist, um lebensfähig zu sein. Das RWG ist dem Reichsgericht anzugliedern und zwar als auswärtiger Senat, da gegen eine Ueberführung nach Leipzig wichtige Gründe sprechen.

13. Steuerrecht

a) Gesamtdarstellungen und allgemeine Abhandlungen

Handbuch des Reichssteuerrechts. Systemat. Darstellg. d. Steuergesetze (einschließl. Zollrecht) d. Deutschen Reiches. Hrsg. von Georg Strutz. 2. Aufl. Berlin: Industrieverlag Spaeth & Linde 1924. (XXVII, 1152 S.) 8°

Unter Mitwirkung einer Reihe Mitglieder d. Reichsfinanzhofs hat der auf dem Gebiete d. Steuerrechts als erste Autorität bekannte Herausgeber ein Handbuch des gesamten Steuerrechts veröffentlicht. Nach der Absicht d. Herausgebers soll es kein erschöpfendes Lehrbuch sein, aber doch weit über den Rahmen eines bloßen Grundrisses hinausgehen. Es soll jedem gebildeten Staatsbürger, der dem Steuerrecht das ihm gebührende Maß von Interesse zuwendet, einen umfassenden Einblick in die gesamte Steuergesetzgebung gewähren u. dem beruflich mit Steuerfragen Befaßten eine Grundlage für das Studium d. Einzelfragen geben. Das gehaltvolle Werk bildet eine wertvolle Bereicherung des steuerrechtl. Schrifttums.

Hensel, Albert: Steuerrecht. Mit 5 Tab. Berlin: Springer 1924. (224 S.) 8° = Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswissenschaft.

Diese systemat. Bearbeitung d. Steuerrechts ist mit Rücksicht auf den Mangel an wissenschaftlich-systematischen Darstellungen dieser Disziplin ausführlicher gehalten worden, als die übrigen Beiträge der Enzyklopädie. Der Verf. hat es vermieden, den oft gleichförmigen Inhalt d. einzelnen Steuergesetze anzugeben; das Wesentliche der Gesetze bringen im Anhang beigefügte übersichtliche Tabellen. Dafür ist eingehender der Aufbau d. Steuertatbestandes u. d. Steuerstrafverfahrens dargestellt worden.

Waldecker, Ludwig: Deutsches Steuerrecht. Breslau: F. Hirt 1924. (88 S.) 8° = Jedermanns Bücherei, Abt. Rechts- u. Staatswiss. Bd 1.

Das Buch ist eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Einführung in das Steuerrecht. Es gibt zunächst eine kurze Uebersicht über die Grundlagen des heutigen Steuerrechts; bei der Darstellung der einzelnen Steuern hat sich der Verfasser, da hier alles sich noch im Flusse befindet, auf eine summarische Uebersicht beschränkt. Das Buch ist als Leitfaden für Einführungsvorlesungen gedacht und auch geeignet.

Ball, Kurt: Steuerrecht und Privatrecht. <Theorie d. selbständ. Steuerrechtssystems.> Die gegenwärt. Beziehgn. zwischen Steuerrecht u. Privatrecht u. ihre Entwicklg. untersucht am Gegenstande d. Besteuerg. Eine verwaltungsrechtl. Studie. Mannheim: Bensheimer 1924. (VIII, 160 S.) 8°

Aus dem Inhalt: Gegenstand der Besteuerung in seinen Beziehungen zum Privatrecht (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum). Elemente der Theorie des selbständigen Steuerrechtssystems. Steuerumgehung.

Kiefe, Wilhelm: Steuerrecht und ordentliche Rechtspflege. In: Württemb. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verwaltg. Jg. 17, 1924, H. 4, S. 53—58 u. H. 5, S. 69—77.

Der Verfasser bringt eine sehr lehrreiche Zusammenstellung der wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die zur Anwendung des bürgerlichen Rechts berufenen Organe in Steuersachen mitwirken sollen, und zeigt, inwieweit diese also die Bestimmungen des positiven Steuerrechts kennen müssen. Inhalt: 1. Formale Vorschriften: Auskunfts-, Beistands- u. Anzeigepflicht, besondere Pflichten; 2. Materiales Recht.

b) Steuerrecht im einzelnen

Die Reichsabgabeordnung. Erl. von Enno Becker. 3. neubearb. Aufl. Berlin: Heymann 1924 (VII, 886 S.) 8° = Steuer-Bücherei Bd 4.

Die zwei Jahre nach der letzten Ausgabe herausgekommene teilweise umgearbeitete Neuauflage des von der Praxis sehr geschätzten Kommentars berücksichtigt die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes bis zum März 1924.

Krey, Kempf, [Paul] Schourp: Steuern im besetzten Gebiet. Hrsg. Essen: Giradet (1924). (168 S.) 8°

Nachdem durch d. Rheinlandkommission die Steuernotverordnungen genehmigt sind, ist auch das Steuerrecht des besetzten Gebiets weitgehend umgestaltet. Die Zusammenstellung des jetzt geltenden Rechts seitens der Verf. ist in erster Linie für die Praxis bestimmt.

Markull, Wilhelm: Kommentar zum Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden <Finanzausgleichsgesetz, früher Landessteuergesetz> in der Fassung v. 23. Juni 1923. Mit einer systematischen Darstellung, allen Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Zusätzen. Berlin: Liebmann 1923. (XXIV, 616 S.) 8° = Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Bd 6.

Der erste Teil enthält die geschichtlichen Grundlagen, eine kurze systematische Darstellung des Gesetzes, eine Betrachtung über das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Gesetzen, sowie über die staatsrechtliche Stellung der Länder und Gemeinden im Rahmen des Reichs und über den Finanzausgleich im Flusse der Entwicklung. Der zweite Teil bringt zunächst den Wortlaut des Gesetzes und dann eingehende Erläuterungen zum Gesetz. Im dritten Teil folgen die Ausführungsbestimmungen u. ergänzende Bestimmungen.

Stölzle, Hans: Kunst u. Steuer. Mit zwölf Zeichnungen von Heinrich Kley. Berlin: Späth & Linde 1924. (212 S.) 8°

Der Verf. legt dar, wie die Entwicklung der Kunst durch starke Besteuerung zu leiden hat. Es werden die in Betracht kommenden Bestimmungen des Umsatz-, Vermögenssteuer- u. Erbschaftssteuergesetzes angeführt u. hierauf kritisch gewürdigt. Einen besonderen Reiz verleihen dem Buch die Zeichnungen des Münchener Malers Kley, die in humorvoller Weise die Ungerechtigkeit der Steuer zum Ausdruck bringen.

Brumby, Gustav, und Wilhelm Gattringer: Kommunale Wertzuwachssteuer in Preußen m. Kommentar d. Mustersteuer-Ordnung u. einschlägigen Gesetzen u. Erlassen sowie einzelnen Ordnungen. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (126 S.) 8°

„Indem der Kommentar an die Muster-Steuerordnung anknüpft, die die Preuß. Regierung m. Erlaß v. 24. März 1921 den Gemeinden zur Beachtung empfohlen hat, dürfte er eine für die Verhältnisse aller Gemeinden brauchbare Grundlage geschaffen haben.“ Vorangestellt ist ein kurzer Überblick über d. Entwicklung der kommun. Wertzuwachssteuer; im Anhang sind d. Steuerordnungen v. Berlin, Frankfurt a. M. u. Königsberg abgedruckt.

Die Besteuerung der verschiedenen Unternehmungsformen. (Verf. d. 2 Einzelabh. u. d. Leitsätze: Enno Becker, Max Lion.) Berlin: Heymann (1924). (47 S.) gr. 8° = Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. Jg. 5, H. 5.

Auf dem 33. Deutschen Juristentage ist erörtert worden, ob das jetzige System einer verschiedenartigen Behandlung der verschiedenen Unternehmungsformen beibehalten oder geändert werden solle. In der vorliegenden Schrift veröffentlichen Becker u. Lion ihre gemeinsamen Leitsätze u. die beiden Gutachten, deren Thema lautete: Ist es erwünscht, das Einkommen aus Gewerbebetrieb nach gleichmäßigen Grundsätzen zu besteuern, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der das Gewerbe betrieben wird? Welche Wege rechtl. Ausgestaltung bieten sich für eine solche Besteuerung?

Becher, Karl: Das Steuerrecht der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (XIX, 280 S.) gr. 8°

In dieser systematischen Darstellung des Steuerrechts der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften m. beschr. Haft. ist Gewicht darauf gelegt, die Zusammenhänge zwischen Steuer und Wirtschaft aufzudecken. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist umfangreich verwertet; besonders wichtige Entscheidungen sind im Auszug wiedergegeben. Das Werk ist als ein Handbuch für die Praxis gedacht; es soll aber gleichzeitig auch als Lehrbuch dienen.

Grabower (, Rolf): Die umsatzsteuerliche Behandlung des Außenhandels in Deutschland u. im Ausland. In: Steuer u. Wirtschaft. Jg. 3, 1924, Nr 10. S. 1200—1216.

Da für den Wiederaufbau der deutsch. Wirtschaft jenseits der Grenzen die Kenntnis des ausländ. Steuerrechts von

Wichtigkeit ist, wird die Ztschr. „Steuer u. Wirtsch." in einer besond. Abteilg. „Internat. Steuerrecht" über die allgemeine Entwicklung u. Einzelfragen, insbes. die Doppelbesteuerung im ausländ. Recht u. über d. Steuerrecht der Handelsverträge berichten. — Grabower behandelt im ersten Aufsatz der Abteilg. die Probleme der Umsatzsteuer des Einfuhr- u. Ausfuhrhandels.

Grabower, Rolf: Probleme der Verwaltung der Umsatzsteuer im Inland u. im Ausland. In: Deutsches Steuerblatt. Jg. 7, Nov. 1924, Nr 11. S. 485—494.

Ausführliche Erörterung der Frage, durch welche Körperschaft u. welche Behörden die Umsatzsteuer verwaltet wird u. wie die Steueraufsicht geregelt ist, mit geschichtlichem Rückblick.

Kreß: Ist die Begründung der ehel. Gütergemeinschaft schenkungssteuerpflichtig? In: Leipz. Zeitschr. f. Deutsch. Recht. Jg. 18, Nr 13, 1924. Sp. 345—358.

Ergebnis d. Untersuchung: „An sich ist die Vereinbarung der Gütergemeinschaft niemals, wohl aber dann schenkungssteuerpflichtig, wenn sie lediglich das Mittel ist, dem and. Eheteil unter Umgehung der Schenkungssteuer Vermögen zuzuwenden."

Grenzen der Gesetzgebungsgewalt. Hamburg: Broschek & Co. 1924. (24 S.) 8⁰ = Hamburger Rechtsfragen 2.

Inhalt: 1. Pauly, Carl August: Geschichte u. Wesen d. Hamburg. Gehaltssummensteuer v. 4. April 1923. 2. Becker, Enno: Schutz gegen landesrechtl. Verletzung d. Grundsatzes d. Gleichmäßigkeit d. Besteuerung. 3. Zeiler, Alois: Verletzung d. Grundsatzes d. Steuergerechtigkeit durch d. Hamburg. Gehaltssummensteuer. 4. Pape: Zur Frage d. Rechtsgültigkeit d. Hamburg. Gehaltssummensteuer. Die Abhandlungen bekämpfen das Gesetz vom 4. Apr. 23, das den in einem örtlich genau begrenzten Bezirk des Freihafens belegenen Betrieben eine Sondersteuer auferlegt. Anlaß für das Gesetz war der unrentable Fährbetrieb und die zu niedrige Pacht, die diese Betriebe für die Ueberlassung des staatlichen Grund und Bodens entrichten.

Geiler [, Karl]: Die Industriebelastung u. ihre gesetzgeberische Regelung. In: Steuer u. Wirtschaft. Jg. 3, 1924, Nr 10. S. 1136—1165.

Rosendorff, Richard: Die Belastung der deutschen Industrie durch das Gesetz über die Industriebelastung und das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung vom 30. August 1924. Systemat. Einführg. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (97 S.) 8⁰

Die Industriebelastungsgesetze vom 30. August 1924 <Gesetz über d. Industriebelastg. — Gesetz zur Aufbringg. d. Industriebelastg>. Für die Praxis erl. von [Fritz] Koppe. Berlin: Spaeth & Linde 1924. (XX, 243 S.) 8⁰

Der Verf. erläutert die beiden wichtigen Industriebelastungsgesetze: Das Gesetz über d. Industriebelastung (Industriebelastungsges. im engeren Sinne) u. das Gesetz über d. Aufbringung d. Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). Im Anhang ist eine Reihe Gesetzesmaterialien abgedruckt.

14. Arbeitsrecht

a) Gesamtdarstellungen und allgemeine Abhandlungen. Gesetzessammlungen

Jacobi, Erwin: Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht. Ein Grundriß. 4., erw. Aufl. Leipzig: Meiner 1924. (VIII, 99 S.) 8°

Die erweiterte Neuauflage des vorzüglichen Grundrisses (4 Aufl. seit 1919), der früher vorwiegend das Arbeiterrecht berücksichtigt hat, hat auch gleichmäßig das Angestelltenrecht einbezogen, und ist so aus einer Einführung in das Gewerbe- u. Arbeiterrecht zu einer solchen in das Gewerbe- und Arbeitsrecht umgestaltet. Neu aufgenommen ist „Die Internationale Organisation der Arbeit".

Groh, Wilhelm: Deutsches Arbeitsrecht. Breslau: Hirt 1924. (116 S.) 8° = Jedermanns Bücherei. Abt. Rechts- u. Staatswissenschaft.

Das Buch ist eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende erste Einführung in das Arbeitsrecht. Der Verf. hat bei d. Darstellung weniger Gewicht auf die Wiedergabe des geltenden Rechts als auf den Entwicklungsgang u. die künftige Ausgestaltung d. deutschen Arbeitsrechts gelegt.

Erdel, Anton: Das Arbeitsrecht. Teil 2: Individuelles Arbeitsrecht. ⟨Recht des Arbeitsvertrags.⟩ Leipzig: Glöckner 1924. (IV, 122 S.) 8° = Glöckners Handels-Bücherei, Bd. 89.

Inhalt: Einleitung. Eingehung und Auflösung des Arbeitsvertrags. Verpflichtungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag. Schutzbestimmungen. Besondere Fälle des Arbeitsvertrags. Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag.

Kaskel, Walter: Neuerungen im Arbeitsrecht. Berlin: Reimer Hobling 1924. (36 S.) 8°

„Die Veröffentlichung dieser auf die Bedürfnisse der Praxis eingestellten Uebersicht über die neueste Rechtsentwicklung im Arbeitsrecht möge dazu dienen, die Einarbeitung in den neuen, umfangreichen, gesetztechnisch vielfach unscharfen und verworrenen Rechtsstoff durch Zusammenfassung der wesentlichen Gesichtspunkte, systematische Gliederung der wichtigsten Einzelfragen und Behandlung der hauptsächlichsten Zweifelsfragen zu erleichtern."

Melzbach: Richtiges Arbeitsrecht. In: Juristische Wochenschrift. Jg. 53, H. 14, 1924. S. 1001—1007.

Bei seinem Versuch, leitende Gesichtspunkte für d. Arbeitsrecht zu geben, stellt der Verf. drei große Aufgabenkreise eines „richtigen" Arbeitsrechts fest, die z. T. allerdings ineinander übergreifen. „Der eine umfaßt etwa alles das, was bisher als Gegenstand d. Arbeitsrechts aus d. Austausch von Leistung u. Gegenleistung verstanden worden ist . . . Die beiden anderen, neuen, entscheidenden Aufgaben lassen sich in die Schlagworte zusammenfassen: „Ueberwindung d. Tragik d. Arbeitnehmertums" u. „genossenschaftliche Arbeitsgemeinschaft des Arbeitgebertums u. des Arbeitnehmertums"."

Oertmann, Paul: Die Geschäftsgrundlage und ihr Wegfall im Arbeitsrechte. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, H. 3. S. 153—170.

Der Verfasser prüft, ob der von ihm eingeführte und vom Reichsgericht aufgenommene Begriff „Geschäftsgrundlage" auch im Rechte des Arbeitsvertrages verwendbar sei. Er kommt zu dem Ergebnis, daß er nur in zwei Gruppen von Fällen Bedeutung hat: 1. da, wo es eine allgemeine Kündigung aus wichtigem Grunde im Arbeitsrecht nicht gibt, 2. überall da, wo die vorgestellte Geschäftsgrundlage schon zur Zeit des Vertragsschlusses nicht vorhanden war oder doch vor tatsächlichem Antritt des Verhältnisses weggefallen ist. Eine größere Rolle als im eigentlichen Arbeitsrecht spielt der Wegfall der Vertragsgrundlage im Tarifvertragsrecht.

Becker, Enno: Selbständigkeit im Arbeitsrecht u. Steuerrecht. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, H. 5, S. 314—327.

Der Verfasser erörtert hauptsächlich die Frage der Steuerpflichtigkeit von Angestellten. Nach seiner Ansicht ist in der Mehrzahl der Fälle der Dienstherr steuerpflichtig. Das Gleiche gilt, wenn der Angestellte keine natürliche, sondern eine juristische Person ist.

Vollbrecht, W.: Das Reich als Arbeitgeber und die Entwickelung des Arbeitsrechts. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, H. 11, Nov. 1924. S. 794—808.

Erläuterung der Bestimmungen der Personalabbauverordnung des Reiches v. 27. Okt. 1923, soweit durch sie arbeitsrechtliche Fragen der Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen geregelt werden, sowie Besprechung der sich hieran anschließenden Rechtsprechung.

Oudegeest, J.: Die Sozialgesetzgebung. Mit einer Darstellung über die Sozialgesetzgebung nach dem Kriege. Amsterdam: Internationaler Gewerkschaftsbund 1924. (106 S.) 8°

Inhalt: Die Arbeiterklasse und die sozialen Reformen. Programme (Vereinsrecht, Achtstundentag, Arbeiterwohnungen, Sozialversicherung). Neue Formen. Anhänge. Die Sozialgesetzgebung nach dem Kriege (Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Holland usw.).

Flatow, Georg: Betriebsräte und Gewerkschaften. In: Neue Zeitschr. für Arbeitsrecht. Jg. 4, H. 7/8, 1924. Sp. 385—404.

Der Verf. erörtert die Einwirkung d. Gewerkschaften 1. auf d. Aufbau einschl. der Geschäftsführung der Betriebsvertretungen, 2. auf die Aufgaben u. Befugnisse d. Betriebsvertretungen nach d. Betriebsrätegesetz, d. Schlichtungsverordnung u. d. Arbeitszeitverordnung. Die Einwirkung vollzieht sich nicht nur im Rahmen dieser Gesetze, sondern z. T. auch mit Hilfe des Tarifvertrages.

Gätcke, Ernst: Das Vereinigungsrecht. Hamburg: Lütcke & Wulff 1922. (44 S.) 8° = Abhandlungen u. Mitteilungen aus d. Seminar f. öffentl. Recht u. Sozialrecht. H. 10.

Gemeint ist d. Vereinigungsrecht d. Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber. Inhalt: Vereinigungsrecht vor November 1918.

Das heute geltende Vereinigungsrecht. Bedeutung der vereinigungsrechtl. Bestimmungen für d. Arbeitnehmer u. Arbeitgeber. Strafrechtl. Schutz gegen Koalitionszwang.

Sinzheimer, H.: Wie studiere ich Arbeitsrecht? Frankfurt a. M.: Blazek u. Bergmann 1924. (16 S.)

Hoeniger, Heinrich, u. Emil Wehrle: Arbeitsrecht. Sammlung d. reichsgesetzl. Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Textausgabe mit Sachreg., nebst e. Abh. über d. Grundformen d. Arbeitsvertrages von Hoeniger. 4. Aufl. Mannheim: Bensheimer 1924. (LVIII, 433 S.) kl. 8° = Sammlung deutscher Gesetze. 53.

Die bewährte Sammlung der reichsgesetzl. Vorschriften zum Arbeitsvertrag ist auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. 3. 24 gebracht. Es sind somit die zahlreichen, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Verordnungen abgedruckt, die das Arbeitsrecht z. T. grundlegend geändert haben. Die Sammlung ist für den Gebrauch in der Praxis und beim Unterricht sehr geeignet.

Arbeitsrechtliche Gesetze u. Verordnungen des Reichs nach d. Stand vom 1. April 1924 zsgest. von Johannes Feig u. Fritz Sitzler. Berlin: Vahlen 1924. (XXXIII, 575 S.) = Das neue Arbeitsrecht. Erg. Bd.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz (einschließlich Versorgung und Fürsorge für die Kriegsopfer). Die sozialpolit. Gesetzgebung d. Reichs nach d. Stande vom August 1924. Dargest. u. bearb. von [Otto] Glaß, [Fritz] Kaphahn, [Georg] Kerschensteiner [u. a.]. Redakt. Zsfassg.: O[skar] Weigert. 4., neubearb. Ausg. Tl. 1, 2. Berlin: Reimar Hobbing 1924. (VIII, 210; VI, 343 S.) gr. 8°

Im systematischen Teil sind auch solche Bestimmungen aufgenommen, die vor November 1918 entstanden und jetzt noch in Geltung sind. Ausgeschieden sind die Texte der sozialen Versicherung und die Entwürfe der internationalen Vorschläge und Übereinkommen.

b) Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes

Molitor, Erich: Zur Geschichte des Arbeitsvertrags. In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd 87, 1924, H. 4. S. 371—398.

Das römische Recht unterschied zwischen mandatum (unentgeltlicher Arbeitsvertrag), locatio conductio operarum (entgeltliche Leistung von Arbeit), locatio conductio operis (Herbeiführung eines Arbeitsergebnisses gegen Entgelt). Im deutschen Recht war das personenrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer stärker ausgebildet, außerdem wurden die Arbeitsverträge nach der Art der Arbeit unterschieden. Das neueste Recht (Entwurf eines allg. Arbeitsvertragsgesetzes v. 1923) geht von den wirtschaftlichen Verhältnissen aus u. sucht den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen gerecht zu werden, die es einheitlich regeln will.

Kreller, Hans: Zum Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. In: Archiv f. d. civilistische Praxis N. F. Bd 2, H. 1. S. 1—35.

Vom Standpunkt des zivilistischen Theoretikers aus nimmt der Verfasser kritisch Stellung zu dem 1923 im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes.

Hueck [Alfred]: Zum Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. In: D. Jur.-Ztg. Jg. 29, 1924, H. 11/12. Sp. 437—440.

Kurze Würdigung des Entwurfs.

Molitor, Erich: Juristische Betrachtungen zum Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. In: Reichsarbeitsblatt, Jg. 1924, H. 4. S. 79—83, H. 7. S. 143—148 u. H. 9. S. 201—206.

Entsprechend dem in der Vorbemerkung zum Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes ausgesprochenem Wunsche nimmt der Verfasser in einer Aufsatzreihe, die aus den Arbeiten des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig entstanden ist, kritisch zu den Bestimmungen dieses Entwurfs Stellung. Bisher sind folgende Abhandlungen erschienen: 1. Das Verhältnis des Entwurfs zum BGB. 2. Begriff u. Abgrenzung des Arbeitsvertrags im Entwurf. 3. Die Vertragsfreiheit im Entwurf. 4. Die Leistungen des Arbeitnehmers nach dem Entwurf.

Richter, Lutz: Juristische Betrachtungen zum Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 1924, Nr 10. S. 230—234.

Fortsetzung der Aufsatzreihe von Molitor (s. oben). 5. Systematik des Entwurfs.

Jaerisch, W.: Hamburgische Gedanken zum kommenden Arbeitsgericht. In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, Nr 6, 1924. Sp. 286—292.

Der Verf. tritt für die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte nach dem Vorbild des in Hamburg seit langem bestehenden u. bewährten Zustandes ein.

Molitor, Erich: Die Neugestaltung des landwirtschaftlichen Arbeitsrechts. In: Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht. Jg. 3, 1923/24, H. 4. S. 233—256.

Zunächst wird ein Überblick über d. Entwicklung d. landw. Arbeitsrechts bis zu dem Umsturz gegeben (erst verhältnismäßig spät ist eine Trennung d. Arbeitnehmer in solche, die hauswirtschaftliche, u. solche, die landwirtschaftliche Arbeit verrichten, erfolgt). Sodann wird geprüft, inwieweit d. Entwurf eines Allgem. Arbeitsvertragsgesetzes, der auch d. landwirtsch. Arbeitsrecht neu regelt, vom Entwurf Asmis (auf Veranlassung d. Kriegsausschusses d. dtsch. Landwirtschaft im Sommer 1918 ausgearbeitet) u. von dem 1920 aufgestellten Entwurf d. Reichsausschusses d. dtsch. Landwirtschaft abweicht. Diese Prüfung ergibt, „daß auch, abgesehen von den durch die Einordnung in d. künftige Arbeitsgesetzbuch gebotenen Änderungen u. Auslassungen, eine erhebliche Umarbeitung der vorl. LAO. u. der weiteren Entwürfe geboten sein dürfte".

c) Arbeitsvertragsrecht

Stockhausen, Rudolf: Die Abhängigkeit des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrage. Ein Beitrag zur Theorie des Arbeitsvertragsrechts. In: Arbeitsrecht. Jg. XI, Juni 1924, H. 6. S. 394—402.

Die willensmäßige Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber ist nicht im Wesen des gewerblichen Arbeitsvertrages begründet, da dieser nicht die Leistung persönlicher Dienste zum Gegenstand hat. Seine Grundidee ist vielmehr die der Gemeinschaftsleistung u. Gleichberechtigung von Arbeitgebern u. Arbeitnehmern.

Bewer: Zur Angemessenheit des Arbeitsentgelts. In: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. N. F. Jg. 4, 1924, H. 3. S. 248—260.

D. Verf. behandelt das Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Entwurfes eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes zunächst im allgemeinen u. darauf nach seinen einzelnen Arten (Zeitlohn, Provision, Gedinge, Entgelt des Erfinders).

Richter, Lutz: Durchsuchung beim Verlassen der Arbeitsstätte. In: Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. Jg. 29, Aug. 1924, Nr 11. S. 260—264.

Die Berechtigung zur Durchsuchung ergibt sich nicht aus der Treupflicht des Arbeitnehmers noch aus den Bestimmungen des B.G.B. (§§ 157, 242). Sie wird in erster Linie durch den Arbeitsvertrag, den Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung begründet. Abgesehen hiervon kommen die Fälle der Notwehr, Selbsthilfe u. vorläuf. Festnahme in Betracht.

Bewer. Illoyale Kündigungen des Arbeitsverhältnisses. In: Iherings Jahrbücher für die Dogmatik d. bürgerl. Rechts. Folge 2, Bd 38, H. 1/3, 1924, S. 159—178.

Es werden die Rechtsverhältnisse untersucht, die sich aus den illoyalen Kündigungen eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses, das mit gesetzlicher Frist gekündigt wird, ergeben. Der Arbeitnehmer hat wegen illoyaler Kündigung durch den Arbeitgeber in fünf Fällen einen Anspruch auf Schadenersatz (sogenannte Klage auf Widerruf der Kündigung) nach dem Entwurfe des Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes.

Priebe, W. A.: Der Einspruch gegen die fristlose Entlassung nach § 84 Betr. R. G. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, Aug. 1924, H. 8. S. 601—609.

Lindemann: Allgemeingültiges aus dem Bühnenarbeitsrechte. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, Juni 1924, H. 6, 530. Sp. 451—460 u. H. 7. S. 527—530.

Durch das Bühnentarifwerk von 1919 haben Leiter und Angehörige der deutschen Bühnen als Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Rechtsgrundlage für den Bühnenanstellungsvertrag und zugleich durch Einrichtung mehrerer Bezirksschiedsgerichte und eines Oberschiedsgerichts einen eigenen Rechtszug für Streitigkeiten aus diesem Vertrage geschaffen. Das Oberschiedsgericht hat eine Reihe von Rechtssätzen herausgearbeitet, die auch über das Bühnenleben hinaus von Interesse sind.

Diese betreffen u. a. den Einspruch des Arbeitnehmers nach dem Betriebsrätegesetz gegen Kündigung festbefristeter Verträge, den Verzicht auf tariflich gesicherte Rechte des Arbeitnehmers, die Rechtsverhältnisse im Falle der Erkrankung.

d) Arbeitszeit. Hausarbeit. Betriebsstillegung

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1924. Erl. von Gerhard Erdmann. 2., erg. Aufl. Berlin: Elsner 1924. (114 S.) 8° = Elsners Betriebs-Bücherei 27.

Die Ausgabe ist für die Praxis des Wirtschaftslebens bestimmt, ohne eingehende theoretische Erörterungen sind diejenigen Rechtsfragen behandelt, die für die Betriebs- u. Verbandspraxis besonders wichtig sind.

Hausarbeitsgesetz v. 27. Juni 1923, bearb. v. Gustav Rohmer. Berlin: F. Vahlen 1924. (203 S.) kl. 8° = Das neue Arbeitsrecht in erläut. Einzelausg. Bd 8.

Der vorliegenden Ausgabe liegt die vom Verfasser 1912 herausgegebene und bei Beck-München erschienene Ausgabe des Gesetzes in der Fassung v. 20. Dez. 1911 zu Grunde. Außer dem eingehend erläuterten Hausarbeitsgesetz enthält das Buch eine Reihe von Verordnungen, die preuß. Ausführungsanweisung und ein Verzeichnis der Fachausschüsse für Hausarbeit.

Rose, Fr. K. A.: Betriebsstillegungen und Betriebseinschränkungen. Einschlägige Entscheidungen, zsgst. Düsseldorf: Industrie-Verlag u. Druckerei (1924). (XV, 196 S.) gr. 8°

Nikisch, Arthur: Der Begriff der Betriebsstillegung nach der Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen u. Stillegungen v. 8. 10. 20. In: Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. Jg. 4, 1924, H. 10. Sp. 577—588.

Strunden, Hans: Zur Frage der Werksbeurlaubung. In: Neue Zeitschr. für Arbeitsrecht. Jg. 4, H. 7/8, 1924. Sp. 403—418.

Auf Grund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- u. Arbeitnehmerverbänden werden neuerdings vielfach bei Betriebseinschränkungen oder vorübergehenden Stillegungen die Arbeiter nicht entlassen, sondern nur beurlaubt. Die Beurlaubungen erfolgen in der Weise, daß die Arbeitgeber für diese Zeit keinen Lohn zahlen, u. daß die Arbeitnehmer keine Arbeit mehr leisten, sich jedoch zur Wiederaufnahme d. Arbeit bereit halten. Bei der Neuartigkeit dieser „Werksbeurlaubung" hat sich bei Arbeitsgerichten u. Verwaltungsbehörden eine Reihe Zweifelsfragen ergeben, die der Verf. klarstellt.

Albrecht, F., u. K. Wilhelmi: Oeffentliche Notstandsarbeiten nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums vom 17. Nov. 1923. Erläut. Nebst einem Anhange, enthaltend die einschlägigen Verordnungen. Berlin: R. Hobbing 1924. (89 S.) gr. 8° = Bücherei des Arbeitsrechts. Bd 26.

Es handelt sich in diesen Bestimmungen um die produktive Erwerbslosenfürsorge. Diese beruht auf dem Gedanken, die

Mittel, die ohne wirtschaftl. Nutzen für die Erwerbslosen aufgewendet werden müssen, durch Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen so zu verwenden, daß durch sie wirtschaftliche Werte geschaffen werden. Die Bestimmungen sind ausführlich erläutert.

e) Arbeitsgerichte

Bewer, Rudolf: Zur Geschichte der Arbeitsgerichte. Ein Rückblick auf 50 Jahre. In: Ztschr. f. Dtsch. Zivilproz. Bd 49, 1924, H. 1/2. S. 74—88.

Auerswald: Die Arbeitsgerichte nach Organisation, Zuständigkeit und Verfahren in systematischer Darstellung. Leipzig: Köhler 1924. (19 S.) 8°

Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung, die zwar grundsätzlich durch die Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. X. 1923 einen befriedigenden Abschluß gefunden, insofern aber einen unleidlichen Zustand geschaffen habe, als gewisse Personengruppen wegen ähnlich gearteter Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten u. vor den Arbeitsgerichten Recht suchen müssen. Es werden hierauf die Aufgaben der Arbeitsgerichte ausführlich beleuchtet.

Richter, Lutz: Allgemeine Arbeitsgerichte. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 1924, Nr 25. S. 565—567.

Drei große Gesichtspunkte sind es, die für die Organisation d. Arbeitsgerichte von Bedeutung sind, u. zwischen denen ein Ausgleich zu suchen ist: die Einheitlichkeit d. Arbeitsrechts, die Einheit d. Rechtspflege u. die Idee d. Selbstverwaltung.

Bewer [Rudolf]: „Die da auf Pfaden gehen sollten, die wandelten krumme Wege!" Ein Geleitwort für d. Arbeitsgerichte. In: Deutsche Richterzeitung. Jg. 16, 1924, Nr 3, S. 97—108.

Der hervorragende Kenner des Arbeitsrechts gibt einen interessanten Ueberblick über die Bestrebungen vor allem der freigewerkschaftlichen Kreise, die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu verhindern, sie vielmehr als selbständige Gerichte zu errichten. Er zeigt die schwankende Haltung des Justizministeriums in dieser Frage, dessen vorläufig zurückgezogener letzter Entwurf (vom Juli 1923) sich als ein verkappter Vorläufer für die Eingliederung der Arbeitsgerichte in allgemeine Arbeitsbehörden darstelle. Der Verf. tritt für die Eingliederung in die ordentlichen Gerichte ein, die gerade durch die Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechts mit sozialem Geist erfüllt werden könnten.

Mannheim: Die arbeitsrechtliche Sozialbuße u. d. Strafrecht. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, Okt. 1924, H. 10. S. 727 bis 742.

Die Untersuchung befaßt sich mit dem Wesen u. der praktischen Verwendung der Sozialbuße, die in dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes v. 1923 umfassend geregelt ist. Die Sozialbuße ist als Kriminalstrafe geregelt, obgleich sie es dem Namen nach nicht ist. Der Verf. fordert, daß die Reaktion gegen Verletzungen des Arbeiterschutzrechts der Strafe u. dem

Strafverfahren in den wichtigeren Fällen vorbehalten bleiben muß. Nur für Verstöße wesentlich formalen Charakters genügt eine Reaktion verwaltungsstrafrechtlicher Art, die Sozialbuße genannt werden kann. (Vgl. Mannheim, Bemerkungen z. neuen Arbeitsstrafrecht. In: Jur. Wochenschr. 1924. S. 1011/2.)

f) Tarifverträge. Schlichtungsverfahren

Nipperdey, Hans Carl: Beiträge zum Tarifrecht. Mannheim: J. Bensheimer 1924. (III, 206 S.) gr. 8°

Die ersten beiden der vier Betrachtungen enthalten Beiträge zur Dogmatik des geltenden Tarifrechts, nämlich „Die Unabdingbarkeit des Arbeitsvertrages", worunter der Verfasser das Erfordernis tarifgemäßen Inhalts ipso iure für alle in den Bereich des Tarifvertrags fallenden Verträge versteht, und ferner „Die gewollte Tarifunfähigkeit", d. h. die Möglichkeit der Parteien, den Abschluß des Tarifvertrags abzulehnen. Die dritte Abhandlung befaßt sich mit dem für das Schlichtungsrecht und dem für den Tarifvertrag bedeutsamen Problem des Zwangstarifs. In der vierten Untersuchung wird der Tarifgesetzentwurf des Arbeitsrechtsausschusses kritisch beleuchtet.

Oertmann: Paul: Nachwirkung von Tarifverträgen. In: D. Schlichtungswesen. Jg. 6, 1924, Nr 4. S. 181—183.

Verf. nimmt gegen die in Rechtsprechung u. Schrifttum vertretene Ansicht Stellung, daß die einmal entstandenen, vom Tarifvertrag ergriffenen Einzelarbeitsverträge sich auch nach Aufhebung oder Abänderung des ursprüngl. Tarifvertrages nach dessen Regeln bestimmen, solange sie nicht beseitigt oder durch Sonderabrede der alten tarifrechtl. Regelung entzogen sind.

Mehlich, Ernst: Handbuch für das Schlichtungsverfahren in Gesamtstreitigkeiten. Kommentar nebst Erläuterungen zur Verordnung über das Schlichtungswesen. 30. Okt. 1923. Dortmund: Gerisch 1924. (184 S.) kl. 8°

Das Buch enthält außer der Verordnung über das Schlichtungswesen die Ausführungsverordnungen, ferner einige mit dem Schlichtungswesen im Zusammenhang stehende Verordnungen sowie einzelne Antragsmuster und Formulare.

Die Schlichtungsverordnung (Verordnung über das Schlichtungswesen) vom 30. Oktober 1923 nebst d. Ausführungsverordnungen vom 10. u. 29. Dez. 1923 u. e. Uebersicht über d. Schlichter- u. Schlichtungsausschußbezirke, erl. von Georg Flatow und Richard Joachim. Berlin: J. Springer 1924. (VI, 183 S.) 8°

Nipperdey, Hans Carl: Der Schiedsspruch auf Wiedereinstellung entlassener Arbeitnehmer. In: Arbeitsrecht. Jg. 11, Aug. 1924, H. 8. S. 554—586.

Die Wiedereinstellungspflicht gehört zum obligatorischen Teil des Tarifvertrages, d. h. dem Teil des T. V., durch welchen nur subjektive Rechte u. Pflichten begründet werden. Sie begründet eine Pflicht des Arbeitgeberverbandes zur Einwirkung auf die Mitglieder, die Einstellung herbeizuführen. Der Schiedsspruch auf Wiedereinstellung ist zulässig u. kann für verbindlich erklärt werden.

15. Kirchenrecht

a) Allgemeine Abhandlungen

Schönfeld, Walther: Die juristische Methode im Kirchenrecht. Eine rechtstheoretische Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm. In: Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd 18, H. 1. S. 58—95.

Sch. lehnt die Lehre Sohms von dem Widerspruch des Kirchenrechts ab. Er erörtert ausführlich den Rechtsbegriff unter Bezugnahme auf die Lehren von Kelsen und Stammler und vertritt die Ansicht, daß die „Ordnung der in Christo Versammelten rechtlich verfaßt sein muß, wenn sie sich als dauernde Gemeinschaft auf Erden am Leben erhalten will".

Giese, Friedrich: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. In: Archiv des öffentlichen Rechts. N. F. Bd 7, H. 1, 1924. S. 1—70.

Nach einer Erörterung d. theoretischen Problems u. einem Ueberblick über das bisherige deutsche kirchenpol. System kommt der Verf. zu d. Ergebnis, daß die Weimarer Verfassung sich in d. Frage des kirchenpol. Systems zu keinem einheitlichen, geschlossenen u. folgerichtigen Standpunkt durchgerungen hat. Überall in d. Ländern besteht die gleiche Grundlage, wie sie die Reichsverfassung bereitet hat: „In der äußeren Form des kirchenpolit. Systems der „Freikirche" birgt sich das überkommene u. übernommene kirchenpolit. System der „Landeskirche", jedoch mit vermehrter kirchenpolit. Selbständigkeit u. verminderter staatlicher Kirchenhoheit." Die Studie schließt mit einer Betrachtung der Sonderaufgaben, die dem Staat u. d. Kirche zur Vollendung der neuen Rechtsgestaltung obliegen.

Kihn: Religionsgesellschaften u. Religionsgemeinden nach der Verfassung des Dtsch. Reiches vom 11. Aug. 1919 u. der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern v. 14. Aug. 1919. In: Ztschr. f. Rechtspfl. in Bayern. Jg. 20, 1924, Nr 20. S. 249—252. Nr 21. S. 265—268.

Heller, Friedrich: Das Württembergische Gesetz über die Kirchen v. 3. März 1924. Unter Berücks. d. Gesetzesbegründung, d. Landtagsverhandlung. u. d. einschläg. Bestimmungen d. Reichsverfassung bearb. Stuttgart: Heß 1924. (165 S.) 8°

Erläuterung des Gesetzes, in Anlehnung an die eingehende Gesetzesbegründung u. unter Heranziehung des Schrifttums.

b) Katholisches Kirchenrecht

Codex juris canonici. — Codicis juris canonici supplementum. Coll. digessit notis instruxit Nicolaus Hilling. Freiburg i. B.: Waibel 1925. (VIII, 215 S.) 8°

Haring, Johann B.: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 3., nach d. Codex j. c. umgearb. Aufl. Tl 1/2. Graz: Moser 1924. (XII, 1032 S.) 8° 1. Einleitung, Rechtsquellen, Kirchliches Verfassungsrecht. 2. Kirchliches Verwaltungsrecht.

Infolge des Erscheinen des Codex j. c. mußte das umfangreiche Werk völlig umgearbeitet werden. Es will dem kathol. Theologen als Einführungslehrbuch ins Kirchenrecht u. den Praktikern als Nachschlagewerk dienen. Die kirchenpolit. Gesetzgebung besonders Österreichs ist berücksichtigt. Der Darstellung des geltenden Rechts ist regelmäßig eine geschichtl. Entwicklung des Rechtsinstituts vorangestellt. Von einem engen Anschluß an die Einteilung des kirchlichen Gesetzbuchs ist abgesehen.

Königer, Albert M., u. Friedrich Giese: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts u. des Staatskirchenrechts. Bonn: Röhrscheid 1924. (VIII, 257 S.) 8⁰ = Der Staatsbürger. 6.

Der wissenschaftlich, aber gemeinverständlich abgefaßte Grundriß ist in erster Linie für Studierende der Theologie u. der Rechtswissenschaft bestimmt. Ein weiteres Bändchen wird das Kirchenrecht der evangel. Kirchen Deutschlands sowie das orthodoxe Kirchenrecht umfassen.

Mühlebach, Albert: Die Infamie in der decretalen Gesetzgebung. Eine kirchenrechtl.-hist. Untersuchg. Paderborn: F. Schöningh 1923. (XVIII, 106 S.) gr. 8⁰ = Görres-Ges. zur Pflege d. Wissensch. im kath. Deutschland. Veröffentlichungen d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 42.

Vor der eingehenden Erörterung der Infamie im Corpus juris canonici untersucht der Verfasser, inwieweit die Heilige Schrift, das römische und germanische Recht als Quelle der Infamie des Kirchenrechtes in Frage kommt.

Gillmann, Franz: Zu Gratians u. der Glossatoren, insbesondere des Johannes Teutonikus Lehre über die Bedeutung der causa iusta für die Wirksamkeit der Exkommunikation. In: Archiv f. katholisches Kirchenrecht. Bd 104, 1924, Quartalheft 1 u. 2. S. 5—40.

Kritische Auseinandersetzung mit den Abhandlungen von Nik. Hilling: die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz (Arch. f. kath. K. 85. S. 246 bis 274, 516—535, 719—739) u. K. G. Hugelmann: In den ban mit rechte komen <Ssp. Landr. III 54 § 3>. (Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 38, Kan.-Abt. 7. 33—97.)

Schmid, Heinrich Felix: Das Recht d. Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile d. Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. In: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd 44, 1924, Kanonist. Abt. 13. S. 1—214.

Die Untersuchung betrifft die Diözesen Havelberg u. Brandenburg als das Siedlungsgebiet der Ljutizen u. das Sorbenland u. zwar die Pfarrkirchen der Kolonialgebiete, in erster Linie die dörflichen Pfarrkirchen. Es werden eingehende Betrachtungen der Rechts- u. Wirtschaftsverhältnisse der beiden Kolonialkirchen zueinander, zu der mutterländischen Kirche u. auch zum Wendentum angestellt. In Brandenburg konnte sich die Kolonistenkirche stärker entfalten, da eine Grundlage, auf der sie hätte aufbauen können, nicht vorhanden war. Als gemeinsamer charakteristischer Zug beider Kolonialkirchen wird ihre Grundherrlichkeit u. das Zusammenfallen von Pfarr-

sprengel u. Ritterlehn im Gegensatz zu der Gemeindekirche Sachsens u. der bischöflichen Kirche hervorgehoben.

Fischer, Otto: Gesetzeskraft der Kabinetts-Order König Friedrich Wilhelms III. v. 25. Sept. 1834, betr. die kirchl. Dotationsansprüche aus der Säkularisation. — Der Geltungsbereich der preußischen Kabinetts-Order v. 25. Sept. 1834. — Die Zulässigkeit des Rechtswegs für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd 103, Jg. 1923. S. 37—129.

Auch als S.-A. erschienen u. d. Titel: Gültigkeit u. Geltungsbereich d. preuß. Kabinettsorder v. 25. Sept. 1834. Rechtsweg f. kirchl. Dotationsansprüche aus d. Säkularisation. Mainz: Kirchheim 1924. (96 S.) 8⁰

Hilling, Nikolaus: Die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. seit der Promulgation des codex iuris canonici. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd 103, Jg. 1923. S. 5—36.

Der Ueberblick, den der Verf. über d. gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. gibt, entspricht den Berichten, die in d. Archiv für kath. Kirchenrecht über die gesetzgeb. Tätigkeit Leos XIII., Pius X. u. Benedikts XV. bis zur Promulgation des codex iuris canonici gegeben sind. Der Verf. betont in der Einleitung und dem Schlußwort, daß den Erlassen Benedikts XV. diplomatische Vorsicht, Milde und vor allem ein starker Friedenswille eigen sei. Inhalt: 1. Ausführungsbestimmungen zum codex iuris canonici. 2. Bildung u. Erziehung d. Klerus. 3. Geistliche Standespflichten. 4. Legitimationsvorschriften für auswandernde Geistliche. 5. Organisation d. röm. Kurie. 6. Besetzung u. Verwaltung d. Bistümer. 7. Ordenswesen. 8. Eherecht. 9. Missionswesen. 10. Liturgische Bestimmungen. 11. Kirchenpol. Richtlinien. 12. Bekämpfung d. Sozialismus.

Lindner, Dominikus: Die Anstellung der Hilfspriester. Eine kirchenrechtsgeschichtl. Untersuchung. Kempten: Kösel u. Pustet 1924. (157 S.) 8⁰ = Münchener Studien zur historischen Theologie. H. 3.

Es wird eine geschichtliche Darstellung der Anstellung, Entlassung bezw. Versetzung der Hilfspriester, d. h. jener Gehilfen des Pfarrers, die der CIC als vicarii cooperatores bezeichnet, gegeben. Die Darstellung beschränkt sich auf die dem Weltklerus angehörenden Hilfspriester. Auch die durch das neue kirchliche Gesetzbuch erfolgte neue Regelung wird berührt.

c) Evangelisches Kirchenrecht

Heckel, Johannes: Die evangelischen Dom- u. Kollegialstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Eine rechtsgeschichtl. Untersuchung. Stuttgart: Enke 1924. (XII, 455 S.) gr. 8⁰ = Kirchenrechtl. Abhandlungen. H. 100/101.

Das Werk enthält die erste zusammenfassende Darstellung der Geschichte u. des Rechts der evangel. Dom- u. Kollegiatkapitel Preußens von der Reformation bis zum Zusammenbruch 1918. Eingehend ist ihre Loslösung vom Boden der kathol. Kirche

geschildert, wobei auf die Zähigkeit hingewiesen ist. „mit der sich trotz d. Absterbens der kathol. Kirche ihr Recht in den protestant. Gebieten weithin behauptete“.

Marsson, Richard: Die preußische Union. Eine kirchenrechtl. Untersuchung. Berlin: Stilke [1924]. (188 S.) 8°

„Gegenstand der Arbeit ist, Zweck und Sinn der Union durch das dem Juristen gewohnte Geschäft der Auslegung der für die Union maßgeblichen Erlasse zu ergründen und das staats- und kirchenrechtliche Verhältnis der Unierten, insbesondere der einzelnen Arten der Unierten untereinander und zu den Anhängern der alten protestantischen Bekenntnisse, festzustellen.“ Bei der Arbeit ist die rechtsgeschichtliche Betrachtung vorherrschend; in einem Anhange sind die grundlegenden Unionserlasse in vollständiger Form abgedruckt.

Wolff, Walther: Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Einführung. Berlin: Heymann 1925. (172 S.) 8°

Aus d. Vorwort: „Die nachstehenden Ausführungen geben sich nicht als einen „Kommentar“ zur Verfassung der Ev. Kirche d. Altpr. Union. Kundigere werden ihn zur rechten Zeit schreiben. Ich versuche nur in die Verfassung „einzuführen“.

Schoen, Paul: Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. In: Verwaltungsarchiv Bd 30, H. 2. S. 113—116.

Der Verfasser erörtert erschöpfend die Normen der neuen Kirchenverfassungen über den Erwerb und Verlust der Kirchen- und Kirchengemeindemitgliedschaft. Er legt dar, daß auch in der neuen Verfassungsgesetzgebung erhebliche partikuläre Verschiedenheiten bestehen und daß die alten Streitfragen teilweise ungelöst geblieben sind, „ob die Zugehörigkeit zur Landeskirche ein selbständiger status ist oder durch die Zugehörigkeit zur Einzelgemeinde vermittelt wird, und ob die Zugehörigkeit zur Landeskirche bezw. zur Einzelgemeinde bei Vorhandensein von Konfession und Wohnsitz ohne weiteres eintritt oder nur, wenn auch der Wille des Betreffenden auf sie gerichtet ist“.

Karnatz: Zur neuen evangel. Kirchenverfassung in Preußen. In: Preußisches Pfarrarchiv. Bd 13, H. 1, 1924. S. 1—17.

Es werden die auf Grund der Reichsverfassung u. des Wegfalls des landesherrlichen Kirchenregiments in den Kirchenverfassungen neu geschaffenen Rechtsverhältnisse auf innerkirchlichem Gebiet wie hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche (Gesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v. 8. April 1924, Gesetzentwurf zur einstweiligen Regelung der Kosten der kirchlichen Verwaltungsbehörden) eingehend behandelt.

Dithmar [Theodor] u. [Karl] **Bühr**: Einführung in die neue Verfassung der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel. Kassel: Lometsch 1924. (55 S.) 8°

Dieser Wegweiser in die am 1. 6. 24 in Kraft getretene Verfassung, durch die die drei evang. Kirchengemeinschaften Hessen-Kassels zu einer einheitlichen Landeskirche zusammengeschlossen sind, soll den Gemeinden das Verständnis d. Verfassung aufschließen.

Hadenfeldt, Friedrich: Die rechtliche Stellung der sogenannten Kapellengemeinden zu Hamburg. Hamburg: Lütcke & Wulff 1924. (VIII, 153 S.) gr. 8° = Abhandlgn. u. Mitteilgn. aus d. Seminar f. öffentl. Recht. H. 11.

H. erörtert die rechtshistorische Entwicklung u. den rechtlichen Charakter der Kapellengemeinden in Hamburg. Zu ihnen gehören die Stiftskirche, die St. Anscharkapelle, die Kreuzkirche, die St. Johanneskapelle u. die Auferstehungsgemeinde. Die Kapellengemeinden sind aus den Sonntagsschulen entstanden. Die Verfassung d. ev.-luth. Kirche in Hamburg v. 30. Mai 1923 erkennt sie an u. bestimmt, daß ihr Verhältnis zur Kirche durch das Herkommen geregelt werde. Im letzten Abschnitt behandelt der Verf. besonders eingehend die rechtl. Stellung der St. Anscharkapelle, die sich als freie Bekenntniskirche konstituiert hat.

16. Völkerrecht. Internationales Recht

a) Im allgemeinen

Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Lfg. 5. 6. Berlin: de Gruyter & Co. 1924.

5. (Bd 1, Bogen 17—24.) Droit de Saisie — Genfer Zonenfrage. (S. 257—384.) — 6. (Bd 1, Bogen 25—32.) Genfer Zonenfrage — Handelsschiffe im Kriege. (S. 385—512.)

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. H. 4, 4. Jahresversammlung Leipzig, 13—16. März 1923. Kiel: Institut f. internationales Recht 1924.

Der Bericht über d. Leipz. Tagung enthält die auf ihr gehaltenen Referate: Schoenborn, W.: Historische Entwicklung d. Optionsrechts; Laun, R.: D. Volkszugehörigkeit u. d. völkerrechtl. Vertretung d. nationalen Minderheiten; Szagunn: D. Rechtsgang bei Minderheitenbeschwerden; Neumeyer, K.: Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff im internat. Verwaltungsrecht; Isay: D. Staatsangehörigkeit juristischer Personen. An Stelle d. Referats von E. Kaufmann über Optionsrecht u. Minderheitenschutz ist abgedruckt die „Denkschrift der deutschen Regierung über d. Erwerb d. polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 3 (Art. 91, Abs. 1—3 d. Vertr. v. Versailles) u. Art. 4 d. zwischen den alliierten Hauptmächten u. Polen geschlossenen Minderheitsvertrages v. 28. Juni 1919".

b) Völkerrechtlicher Verkehr

Bittner, Ludwig: Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. Berlin und Stuttgart: Deutsche Verlagsanst. 1924. (XIV, 314.) 8°

Die Untersuchung betrifft die in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Ausbruch des Weltkrieges üblichen Beurkundungsformen der völkerrechtlichen Verträge. Sie zerfällt in drei Hauptstücke: 1. Die Befugnis zur rechtsverbindlichen Beurkundung (Staatshaupt, Auswärtiges Amt, Parlamentarisches Genehmigungsrecht). 2. Das zusammengesetzte Beurkundungsverfahren,

bei dem sich der Beurkundungsakt in mehrere einander bedingende Beurkundungen auflöst. 3. Die einfache unmittelbare Beurkundung, bei der die Beurkundung sich in einem Akt vollzieht.

Rühland, Curt: Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginns auf Staatsverträge. In: Niemeyers Zeitschrift f. internationales Recht. Bd 32, H. 1—5, 1924. S. 74—147.

Es werden drei Theorien hinsichtlich der Wirkungen des Kriegsausbruches auf Staatsverträge unterschieden: Die ursprüngliche Vertragsvernichtungstheorie, nach welcher der Krieg alle Verträge auflöst, die Vertragserhaltungstheorie, die die Verträge unberührt läßt u. nur ihre Wirksamkeit suspendiert, u. die vermittelnde Theorie, die einen Teil der Verträge aufhebt, einen anderen Teil bestehen läßt. Der Verfasser befaßt sich eingehend mit der vermittelnden Theorie, welche die meisten Anhänger hat; seiner Ansicht nach bleiben nach Kriegsausbruch die Kollektivverträge, insb. die Unionen bestehen (Verträge, an denen auch dritte Staaten beteiligt sind). Es werden dann die Arbeiten des „Institut de droit international" besprochen, das in seinem Reglement zu d. Ergebnis gekommen ist, daß die Auflösung der Verträge möglichst zu beschränken ist. Den Schluß bildet ein historischer Ueberblick über d. Friedensverträge, insb. von 1801 bis heute.

Jess, Adolf: Politische Handlungen Privater gegen das Ausland und das Völkerrecht. Breslau: Marcus 1923. (VI, 150 S.) gr. 8° = Abhandlungen aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht mit Einschl. d. Kolonialrechts u. d. Völkerrechts. H. 37.

Die Abhandlung geht von der von Grotius überkommenen, jetzt herrschenden Lehre aus, daß keine völkerrechtliche Haftung für Handlungen Privater besteht, außer wenn die Haftung vermittelt wird durch „Komplizität" der heimatlichen Behörden; sie nimmt zu den Ergebnissen dieser Lehre kritisch Stellung.

Burckhardt, Walther: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Rektoratsrede geh. an d. 89. Stiftungsfeier d. Univ. Bern am 24. Nov. 1923. Bern: Haupt 1924. (33 S.) 8°

Die Schwierigkeit des Problemes der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten liegt in der Frage, für wen, für wessen Verhalten der Staat zu haften habe. Der Rede sind eine Reihe umfangreicher Anmerkungen angefügt.

Rügger, Paul, u. W. Burckhardt: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die auf seinem Gebiete begangenen Verbrechen. Zürich: Füssli 1924. (32 S.) 8° = Schweizer. Vereinigung für internat. Recht 1924. Nr 17.

Rügger erörtert nach einem geschichtlichen Ueberblick die Voraussetzungen für die Staatshaftung u. nimmt als Ausgangspunkt für die Verantwortlichkeit das schuldhafte Gewährenlassen oder Nichthandeln gegenüber Gewaltunterworfenen. Der Verf. d. zweiten Referats, Burckhardt, kommt zu d. Ergebnis, daß d. Staat die Verpflichtung zur Verfolgung für Verbrechen gegen private Angehörige eines anderen

Staates hat, wie wenn das Verbrechen gegen Landesangehörige gerichtet gewesen wäre. Eine besondere Verpflichtung zur Verbrechensverhinderung u. -ahndung besteht bei Verbrechen gegen Staatsvertreter, Ausländer oder bei völkerrechtl. geschützten Interessen.

Mettgenberg, Wolfg.: Das Deutsch-russische Exterritorialitätsabkommen v. 29. Juli 1924. In: Leipz. Zeitschr. Jg. 18, 1924, Nr 19. Sp. 577—581.

Durch die protokollarische Verständigung mit dem Verband der Russ. Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch die der deutsch-russ. Zwischenfall beigelegt ist, ist die Exterritorialität d. russischen Handelsvertretung neu abgegrenzt. Eine Gefahr besteht darin, daß die Gerichte nicht an die Bestimmungen dieser Abmachungen gebunden sind, denn weder die neue Vereinbarung noch das vorläufige Abkommen von 1921, das die Rechtsstellung der Handelsvertretung festgelegt hat u. in Geltung geblieben ist, sind im Gegensatz zum Rapallovertrag Gesetz geworden.

Neumeyer, Karl: Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht. In: Niemeyers Zeitschr. f. internationales Recht. Bd 32, H. 1—5, 1924. S. 1—16.

Der Verf. erörtert die Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit für die Regelung verwaltungsrechtlicher Grundsätze zwischen den Staaten maßgebend ist. Die Anwendungsfälle betreffen in erster Linie die Heeresverwaltung, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und das Steuerrecht; auch die Justizverwaltung kommt in Betracht.

Isay, Ernst: Die mehrfache Staatsangehörigkeit. In: Jur. Wochenschr. Jg. 53, 1924, H. 19. S. 1481—1485.

Knüpft an eine Entscheidung des IV. ZS. des Reichsger. v. 11. März 1924 an.

Rukser, Udo: Das Wiener Abkommen. In: Auslandsrecht. Jg. 5, 1924, Nr 14. Sp. 349—364.

Verf. bespricht die Bestimmungen der von Deutschl. u. Polen am 30. Aug. 1924 in Wien unterzeichn. Konvention über die bisher streitigen Fragen des Staatsangehörigkeits- u. Optantenrechts. D. Abkommen ist im Wortlaut abgedruckt.

c) Völkerbund. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Der Völkerbund. Seine Verfassung u. Organisation. Hrsg. von der Nachrichten-Abteilung des Sekretariats des Völkerbundes. Genf. (Wien: Rikola Verlag.) [1924.] (54 S.) 8°

Inhalt: Die Mitglieder d. Bundes. D. Satzung. Auf Grund d. Satzung errichtete Organisationen. D. Tätigkeit d. Völkerbundes. D. Bundesfinanzen. Anhang: Verzeichnis d. Mitgliedsstaaten u. d. Mitglieder d. Völkerbundrates.

Wehberg, Hans: Die Völkerbundbewegung. M.-Gladbach: Volksvereinsverlag 1924. (64 S.) 8° = Staatsbürger. Bibliothek 115.

Der Verfasser legt in gemeinverständlicher, knapp gehaltener Form die geschichtliche Entwicklung der Völkerbundsbewegung und der Vorläufer des Völkerbundes, die Begründung, Aufgaben, Mitgliedschaft u. Organisation des Bundes dar. Etwas eingehender ist die Austragung internationaler Streitigkeiten behandelt. Es folgt ein Abschnitt über die Beschränkung der Rüstungen, über das Völkerbundsprogramm und als Anlagen sind die Satzung des Völkerbundes, die Verteilung der Kosten des Bundes, sowie die Völkerbundsliteratur angefügt.

Isay, Ernst: Völkerrecht. Breslau: Hirt 1924. (96 S.) 8° = Jedermanns Bücherei. Abt.: Rechts- u. Staatswissensch.

Der Verf. hält eine überstaatliche Rechtsordnung für notwendig, „als den einzigen Weg zur Rettung". Er stellt das Völkerrecht in gedrängter, übersichtlicher Form dar unter Hervorhebung der wichtigsten Probleme. Der Schrift ist eine Zeittafel beigefügt, die die wichtigsten geschichtlichen Daten des Völkerrechts enthält.

Merkl, Adolf: Völkerbund-Kontrolle als Staatseinrichtung. In: Zeitschr. f. öffentl. Recht. Bd 3, H. 5 u. 6. S. 599—627.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, den sehr umfangreichen Gegenstand der Völkerbundkontrolle zu bestimmen und dabei die vielfach umstrittenen Grenzen der Kontrolle herauszuarbeiten. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Institution des Generalkommissärs. Das Generalkommissariat ist zunächst als Organ des Völkerbundes aufzufassen, sodann ist aber die Völkerbundskontrolle mit ihrer Organisation auch als eine Rechtseinrichtung des österreichischen Staates anzusehen.

Sägmüller, Johannes Baptist: Papst, Völkerrecht und Völkerfrieden. Ein Rückblick und ein Ausblick. Folge zu des Verfassers Schrift: Der Apostolische Stuhl u. d. Wiederaufbau d. Völkerrechts u. Völkerfriedens. Rothenburg a. N.: Bader 1924. (24 S.) 8° — Erw. Sonderdruck aus „Theologische Quartalsschrift". Jg. 104, H. 3/4.

Der Verfasser berichtet über die Bemühungen des Papstes für Völkerrecht u. Völkerfrieden im Mittelalter u. den späteren Zeiten, über die päpstlichen Schiedssprüche „iure imperii", sowie über die Fälle, in denen der Papst während des Weltkrieges u. später als Friedensvermittler oder Verkünder einer Friedensbotschaft aufgetreten ist. Er tritt dafür ein, daß der Papst in den Völkerbund oder in das internationale Schiedsgericht aufgenommen oder auch, daß er geradezu als höchste Appellationsinstanz aufgestellt werde.

Schücking, Walther: Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung. Kristiania: Aschebour; La Haye: Nijhoff 1923. (346 S.) 4° = Publications del' institut Nobel Norvégien. Tomus V.

Der Verfasser behandelt in dem umfangreichen, sehr interessanten und lehrreichen Werke die geschichtliche Entwicklung, sowie unter kritischer Würdigung die einzelnen Vorschläge für die Vermittlung bei einem Konflikte zwischen den Staaten. Er beklagt, daß es bisher zu einer befriedigenden Lösung nicht gekommen ist und tritt für ein von jeder Politik freies zentrales

Vermittlungsamt ein. Gute Ansätze zu einer auf wahre Gerechtigkeit und Frieden gerichteten Vermittlung sind seiner Ansicht nach in dem deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3. Dez. 1921 enthalten.

Der ständige internationale Gerichtshof [Hrsg. v. d.] Nachrichten-Abteilung des Völkerbund-Sekretariats Genf. (Wien: Rikola Verlag 1923). (39 S.) 8°

Die Flugschrift gehört zu einer von der Nachrichtenabteilung herausgegebenen Schriftenfolge über die Arbeit des Völkerbundes; sie soll nicht als offizieller, die Verantwortlichkeit des Völkerbundes festlegender Bericht aufgefaßt werden. Aus dem Inhalt: Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit, Verfahren des Gerichtshofs. Gegenstand der ersten vier Sitzungsperioden. In Vorbereitung befinden sich weitere Flugschriften über die folgenden Themen: Verfassung des Völkerbundes, österr. Wiederaufbau, oberschlesische Entscheidung, Minderheiten, Verwaltung von Danzig und vom Saargebiete usw.

Mendelssohn-Bartholdy, A.: Das Genfer Protokoll. In: Wirtschaftsdienst. Jg. 9, Nr 46, Nov. 1924. S. 1561—1564.

Verf. kritisiert das die internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelnde Genfer Protokoll. Er hebt hervor, daß eine Regel für den Fall fehle, daß zwei Staaten gleichmäßig gewillt sind, einen Streit gewaltsam auszutragen, bespricht die dem Friedenssicherungsverfahren nicht unterstehenden Streitigkeiten, die Frage der Sonderverträge, sowie den Grundsatz, daß in den Bestimmungen nicht der Krieg, sondern der Angreifer geächtet wird.

Loder: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. In: Deutsche Juristenzeitung. Jg. 29, H. 23/24, Dez. 1924. S. 921—927.

Die Vereinbarungen zwischen d. Staaten über d. Schiedsgerichtsbarkeit litten bisher darunter, daß sie zum größten Teil auf praktischen u. politischen Grundlagen u. nicht auf einer Rechtsgrundlage aufgebaut waren. Das Protokoll der 5. Generalversammlung des Völkerbundes hat jetzt diese Rechtsgrundlage durch Zusammenfassung des dreifachen Gedankens: Schiedsspruch u. Recht, Sicherheit u. Bewaffnungsbeschränkung geschaffen.

Schücking, Walther: Garantiepakt u. Rüstungsbeschränkung. Berlin: Vahlen 1924. (27 S.) 8°

Der angesehene Völkerrechtslehrer veröffentlicht das Referat, das er als Mitglied der im Reichsministerium des Auswärtigen gebildeten Kommission zum Studium des Garantiepaktes (Ergebnis der Arbeiten u. Verhandlungen des Völkerbundes über die Rüstungsbeschränkung) erstattet hat. Inhalt: Das Problem d. Rüstungsbeschränkung. Hat d. Völkerb. durch seine internat. Organisation dasjenige Maß d. Rechtsschutzes gebracht, das eine allg. Rüstungsbeschränkung ermöglicht? Der Garantieplan. Die ideale Lösung. Beschränktere Möglichkeiten.

Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht: Die Schiedsklausel in privatrechtlichen Verträgen des internationalen Verkehrs. Der Völkerbund u. die französisch-englische Praxis. In: Wirtschaftsdienst. Jg. 9, Nr 31, 1924. S. 989—991.

Der Verf. schildert die Bestrebungen des Völkerbundes, die Anerkennung der von den Parteien in handelsrechtl. Verträgen vereinbarten Schiedsklausel bei den Völkerbundsstaaten zu erreichen. Im Anschluß hieran berichtet er über einige Entscheidungen französischer u. englischer Gerichte über Schiedsverträge.

Partsch, Josef: Die Mixed Claims Commission in Washington. In: Auslandsrecht, Blätter f. Industrie u. Handel. Jg. 5, Nr 6/8, 1924. Sp. 131—136.

Mit d. Nummer 6/8 haben Josef Partsch, Heinrich Titze u. Martin Wolff die Herausgabe d. Zeitschrift übernommen. In Zukunft wird diese d. ausländ. Rechtsquellen regelmäßiger im Wortlaut bringen; neben den berichtenden Beiträgen sollen selbständige wissenschaftl. Untersuchungen über auslandsrechtl. Fragen, insbes. vom Standpunkt d. Rechtsvergleichung veröffentlicht werden. In dem angeführten Aufsatz berichtet Partsch über d. Zuständigkeit der deutsch-amerikan. gemischten Kommission u. legt unter Besprechung wichtiger Entscheidungen d. Unterschied zwischen ihr u. den gemischten Schiedsgerichtshöfen dar.

d) Der Versailler Vertrag und seine Folgen

Jahrreis, Hermann: Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland. Ein Beitr. zur Grundlehre vom Recht u. zur Völkerrechtstheorie. Leipzig: Weicher 1924. (VIII, 127 S.) 4° = Leipziger rechtswissenschaftl. Studien. H. 8.

Die Abhandlung befaßt sich in der Hauptsache mit der Frage der Rechtsgültigkeit des Versailler Vertrages sowie der Frage, welche völkerrechtlichen Folgen das Ende eines Krieges und eine Revolution für die beteiligten Völker hat. Der erste Hauptteil erörtert das „Recht des Siegers über den Besiegten". (Wesen u. Bedeutung einer bewußt geschaffenen Rechtsregelung, den „Zwang im Völkerrecht" u. die „Souveränität".) In dem 2. Hauptteil wird die Konstruktion „des" Völkerrechts u. Existenz „eines" Völkerrechts für Deutschland nach dem Weltkrieg besprochen. In den Anhängen ist u. a. eine interessante Zusammenstellung der Ansichten deutscher Rechtsgelehrter über den Friedensvertrag von Versailles enthalten.

Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande unter Benutzung amtl. Materials dargest. von... Tl. 1. Berlin: Heymann 1924. 4° = Die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, hrsg. v. Franz Leske u. W. Loewenfeld. Bd 6.

1: Die Freigabe deutschen Vermögens in d. bisher feindl. Ländern, insbes. in Großbritannien... unter Berücksichtigung d. einschlägigen Fragen d. Staatsangehörigkeit u. Staatenlosigkeit bearb. von.. Hrsg. von W. Loewenfeld, Erwin Loewenfeld... (IX, 186 S.)

Die Deutschen, denen die Siegerstaaten Hab u. Gut genommen haben, sollen aus diesem Buche, das die Herausgeber gemeinsam mit Mitgliedern des bisherigen Reichsministeriums für Wiederaufbau geschaffen haben, ersehen, ob u. auf welche

Art eine Freigabe ihres beschlagnahmten Vermögens zur Zeit möglich ist. Der 2. Teil soll später die allgem. Grundsätze d. Versailler Vertrages u. der Gesetzgebung der Feindstaaten über Beschlagnahme darstellen u. Sonderuntersuchungen über d. Behandlung des deutsch. Wertpapierbesitzes u. d. deutsch. Geldforderungen, der gewerbl. u. literar. Schutzrechte, sowie der Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen enthalten.

Sauser-Hall, Georges: La réparation des dommages de guerre et les neutres. Waldkirch, E. v.: Die Neutralen u. d. Reparation der Kriegsschäden. Zürich: Füssli 1924. (89 S.) 8⁰ = Société Suisse de droit international. Schweiz. Vereinigung für internat. Recht. Nr 18.

Die Sachverständigen-Gutachten. Der Dawes- und Mc. Kenna-Bericht m. Anlagen. Nach d. Originaltext redig. Wortlaut. Frankfurt a. M.: Societäts-Druckerei. (177 S.). 8⁰

Staedler, E.: Der Weltkrieg und die Freiheit der Meere. In: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. Jg. 18, Nr 1—6, 1924. Sp. 28—56.

Der Verfasser geht ausführlich auf die Entstehungsgeschichte und die Bedeutung von Hugo Grotius „De mare libero" ein, welche Abhandlung er als eine politische Kampfschrift bezeichnet. An der Hand der von dem Reichsmarineamt herausgegebenen Urkundensammlung „Seekriegsrecht im Weltkriege" schildert er die Verhandlungen zwischen den Mächten über die Freiheit der Schiffahrt, führt aus, daß der Friedensschluß von 1919 keine Lösung dieser Frage gebracht hat, und stellt einige Forderungen für die Sicherung der Meerfreiheit auf.

Etudes concernant la doctrine de la succession d'état. 4 consultations par Sir Thomas Barclay, E[rich] Kaufmann, A. Struycken, Th[eodor.] Kipp. (Annexe.) Avis concernant certains droits des minorités allemandes en Pologne, contestés par leur gouvernement, par Baron L. de Staël-Holstein, Dr. avocat. Berlin: F. Vahlen 1923. (86 S.) 4⁰ — Die deutsche Ausg. enthält nur 3 Gutachten u. erschien u. d. T. Barclay, Struycken. Kaufmann: Studien zur Lehre von der Staatensukzession.

Inhalt der vier Gutachten und des Anhangs: 1. Kaufmann, Erich: La situation juridique des colons allemands. 2. Struycken, A.: La situation juridique des locataires de domaines d'état situés dans les territoires allemands cédés à la Pologne. 3. Kipp, Theodor: La „Auflassung" en droit civil allemand. 4. Barclay, Thomas: Contracts between the deutsche Bauernbank of Danzig and the prussian government. Question of their legality. Annexe: Staël-Holstein, Baron L. de: Avis concernant certains droits des minorités allemandes en Pologne, contestés par leur gouvernement.

Laun, Rudolf: Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten. In: Niemeyers Zeitschr. f. Internationales Recht. 31. 1923. S. 252—282.

In diesem auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Leipzig, März 1923, erstatteten Bericht werden erörtert: 1. Die Merkmale der Zugehörigkeit des Individuums zu

einer Nationalität beziehungsweise nationalen Minderheit. 2. Die Konstituierung der auf diese Weise aus Individuen zusammengesetzten nationalen Minderheit als ein Rechtssubjekt des Völkerrechts.

Landauer, Georg: Das geltende jüdische Minderheitenrecht mit bes. Berücks. Osteuropas. Leipzig: Teubner 1924. (VIII, 124 S.) 8° = Osteuropa-Institut in Breslau. Quellen u. Studien. Abt. 1, H. 9.

Der Verfasser fordert ein einheitliches jüdisches Minderheitenrecht. Es werden zunächst die nationalen Rechte der Juden, sowie die Geschichte der jüdischen Minderheitenrechte erörtert, dann das geltende jüdische Minderheitenrecht und hierauf dessen Problem im einzelnen dargelegt. Ein Anhang enthält die Materialien.

e) Die besetzten deutschen Gebiete

Heyland, Karl: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. Nach d. Versailler Friedensvertrag u. d. Rheinlandabkommen, zugl. e. Beitr. zur Lehre von d. Besetzung fremden Staatsgebietes. Stuttgart: W. Kohlhammer 1923. (VIII, 271 S.) gr. 8° = Handbuch des Völkerrechts. Bd 2, Abt. 7.

Es wird untersucht, welche Eingriffe in die Rechtssphäre des Deutschen Reichs und der beteiligten Gliedstaaten infolge der Rheinlandbesetzung stattfinden und ob diese Eingriffe nach dem Versailler Friedensvertrag, dem Rheinlandabkommen, etwaigen späteren Vereinbarungen u. dem Gewohnheitsrecht als rechtmäßig anzusehen sind. Der Lehre von der Rheinland-Besetzung geht die Lehre von der Besetzung fremden Staatsgebiets im allgemeinen voraus, nämlich der kriegerischen Besetzung, der Besetzung kraft Waffenstillstandsvertrags und der bisher nur unvollkommen behandelten friedlichen Besetzung.

Finger, August: Der Ruhreinfall der Franzosen ist Bruch des Versailler Vertrags und schwere Verletzung des auf den Haager Friedenskonferenzen festgesetzten Völkerrechts. In: Der Gerichtssaal. Zeitschr. f. Zivil- u. Militär-Strafrecht. Bd 90, H. 1/2. S. 143—195.

Killy: Die Anwendbarkeit deutscher Gesetze in d. besetzten Gebieten nach d. Rheinlandabkommen. In: Das Recht. Jg. 28, 1924, H. 15/16. Sp. 304—12.

Hennig, Richard: Die Zerschlagung u. Zukunft der Rheinschiffahrts-Akte. In: Preuß. Jahrbücher. Bd 198, H. 2, Nov. 1924. S. 156—162.

Der Verf. gibt eine Darstellung der Eingriffe der Franzosen insbesondere seit dem Ruhreinbruch in die freie Rheinschiffahrt, die durch die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 gesichert war. Das Verhalten der Franzosen steht in grellem Widerspruch zu dem Art. 354 des Versailler Vertrages, durch den die Mannheimer Akte aufs neue bis zu ihrer Revision in Geltung gesetzt wurde.

Hennig, R.: Die gefährdete Rheinschiffahrtsakte. In: Wirtschaftsdienst. Jg. 9, H. 32, 1924. S. 1034—1036.

Der Verf. berichtet, wie durch völlige Mißachtung der glänzend bewährten Rheinschiffahrtsakte seitens der Franzosen u.

Belgier die früher leistungsfähige Rheinschiffahrt völlig zu Grunde gerichtet ist.

Wehberg, Hans: Saargebiet. Die staats- u. völkerrechtl. Stellung d. Saargebietes. M.-Gladbach: Volksvereins-Verlag 1924. (55 S.) 8° = Staatsbürger-Bibliothek. H. 116.

Der Verfasser hat sich bemüht, ohne nationale Voreingenommenheit die heiß umstrittene Saarfrage zu behandeln. Bei der Darstellung der staats- und völkerrechtlichen Stellung des Saargebietes ist er weder von einer Kritik der Noten der deutschen Regierung, noch der Maßnahmen des Völkerbundes, sowie der Regierungskommission zurückgeschreckt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Völkerbund im Saargebiete schwere Fehler wiedergutzumachen hat und daß, wer im Völkerbund eine Zukunftshoffnung der Menschheit sieht, für eine Umgestaltung der Saarfrage eintreten muß.

Grimm: Amnestie. In: Deutsche Juristen-Zeitung. Jg. 29, Aug. 1924, H. 15—16. S. 570—579.

Der Verf. tritt für eine die deutschen Gefangenen betreffende Amnestie im weitesten Sinne ein. Er sieht in ihr eine unerläßliche Bedingung des Friedens u. bezeichnet die Gefangenenfrage als „eine Ehren- u. Herzensangelegenheit des ganzen deutschen Volkes". Eine Amnestie im weitesten Sinne kann aber nur die im Gesetzeswege beschlossene Amnestie bringen, durch die ein Abkommen zwischen den Regierungen ratifiziert wird, im Gegensatz zur Verwaltungsamnestie, die immer nur eine Teillösung bleibt, da viele Fälle von ihr nicht betroffen werden.

f) Internationales Recht

a) Privatrecht

Walker, Gustav: Internationales Privatrecht. Im Auftr. d. österreich. Völkerbundliga gedruckt. 3. Aufl. Wien: Staatsdruckerei 1924. (XLI, 911 S.) gr. 8°

Die neue Aufl. des bedeutungsvollen Werkes ist nur ein unveränderter Abdruck der 2. Aufl. Der Verfasser ist den von Peter Klein in seiner kritischen Besprechung (Jur. Wochenschr. Jg. 52, 1923. H. 5, S. 159) gegebenen Anregungen bisher nicht gefolgt.

Meyer, Felix: Ueber Weltrecht. In: Weltrecht. Zeitschrift für das Recht des Weltverkehrs u. der Friedensverträge. Jg. 1, Nr 1, 1924. Sp. 1—4.

M. umschreibt die Ziele der neuen Zeitschr. „Weltrecht", die als Organ des unter seinen Vorsitz gestellten, im Rahmen einer deutschen Industrieberatungszentrale errichteten „Rechtsinstituts für Weltverkehr" herausgegeben wird. Der Inhalt der Zeitschr. gliedert sich in folgende Abteilungen: Allgemeine Abhandlungen. — Gesetzgebung d. Auslandes. — Rechtsprechung des Auslandes. — Friedensverträge, Ausgleichsverfahren, Liquidation. — Büchertisch.

Harms, Bernhard: Weltwirtschaftsrecht. Ein Beitrag zur sozialökonomisch-völkerrechtlichen Begriffsbildung. In: Weltwirtschaftl. Archiv. Bd 20, 1924, H. 4. S. 573—588.

„Weltwirtschaftsrecht ist der Inbegriff der die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen der Einzelwirtschaften unter sich u. zu d. Staaten regelnden Normen des Völkerrechts."

Gutzwiller, Max: Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts. Freiburg (Schweiz): Universitäts-Buchh. in Komm. 1923. (XII, 168 S.) 4° = Collectanea Friburgensia. N. F., Fasc. 19 (28 d. ganzen Reihe.)

Der Schrift liegt die Abhandlung Savignys über die örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse zugrunde. (Enthalten in: Savigny, System des heut. röm. Rechts Buch III (= Bd VIII) Berlin 1849). Nach einer Erörterung über die Stellung im System sowie über die Abfassungszeit wird die Lehre Savignys sowohl theoretisch und praktisch als auch deren Entwicklungsgeschichte u. Analyse dargelegt. Gemäß dieser Lehre werden die internationalen privatrechtlichen Beziehungen auf Grund einer „anerkannten Gemeinschaft der verschiedenen Nationen" durch den „Sitz" der Rechtsverhältnisse, also durch eine räumliche Festlegung der Rechtsverhältnisse, bestimmt. Nach Darlegung der Lehre wird der nachhaltige Einfluß Savignys auf die Entwicklung des internationalen Privatrechts in Deutschland, in dem anglo-amerikanischen Rechtskreis u. in Frankreich, Belgien u. Italien behandelt.

Stark, Josef: Rechtsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakei. Berlin: C. Heymann 1924. (III, 32 S.) 8°

Es werden einige praktische Rechtsfragen behandelt, die sich aus dem beruflichen Verkehr des Verfassers, Rechtsbeistand der deutschen und deutsch-österreichischen Gesandtschaft in Prag, mit reichsdeutschen Mandanten, meistens Rechtsanwälten, ergeben haben. Aus dem Inhalt: Vertretungsberechtigung reichsdeutscher Rechtsanwälte bei tschechoslowakischen Gerichten, das tschechoslowakische Sprachgesetz, tschechoslowakisches Eherecht, der Gegenseitigkeitsvertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, Armenrecht, Exekutionsbewilligung, Valorisierung von Markforderungen Reichsdeutscher in der Tschechoslowakei.

Dölle, Hans: Die Kompensation im internationalen Privatrecht. In: Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht. Jg. 13, 1924, H. 1. S. 32—47.

Das praktisch bedeutungsvolle Problem der Kompensation im internationalen Privatrecht ist von dem Standpunkt aus betrachtet worden, den der deutsche Richter einzunehmen hat gegenüber einem Aufrechnungstatbestand, der Anknüpfungspunkte außerhalb des eigenen Rechtsgebietes aufweist.

Rost, Hellmut: Die Aufwertung als internationales Rechtsproblem. In: Weltrecht. Jg. 1, 1924, Nr 2. Sp. 197—204.

Verf. versucht, die Wirkungsbereiche der in den einzelnen Ländern hinsichtl. der Aufwertung ergehenden positiven Normen bei Rechtsverhältnissen internat. Art abzugrenzen.

Geiler, Karl, u. Wilhelm Pfefferle: Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland in ihrer geschichtl. Entwicklung u. ihrem heutigen Rechtszustand. Dargest. Mannheim: Bensheimer 1924. (XX, 452 S.) 8°

Umfangreiche, für die Praxis bestimmte Erläuterung (Mischung von systematischer Darstellung u. Kommentarform) der deutsch-schweizerischen Staatsverträge.

Satter, Karl: Beiträge zur Lehre vom internationalen Eherecht. In: Zentralblatt für die jurist. Praxis. Bd 40, H. 5—11 u. Bd 41, H. 1—6.

Der erste Abschnitt handelt von dem Rechtszustand vor dem Inkrafttreten der Haager Familienrechtskonvention. Der Verfasser geht von der überaus starken Verschiedenheit in der rechtlichen Beurteilung der Ehe in den einzelnen Staaten aus und erörtert insbesondere die Frage der Nichtanerkennung u. Unwirksamkeit ausländischer Ehescheidungs- u. Nichtigkeitsurteile. In dem zweiten Abschnitt werden eingehend die Normen der Haager Scheidungskonvention in ihrem Verhältnis zu den internationalen Privatrechtsnormen der einzelnen Staaten dargelegt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die ursprünglich von der Konferenz geplanten einheitlichen Grundsätze durch die zu starke Berücksichtigung der nationalen Rechte äußerst verwässert sind.

Pappenheim, Max: Zur Frage der internat. Vereinheitlichung des Konnossementsrechts. In: Weltwirtschaftl. Archiv Bd 20, H. 1 S. 1—24.

In der Abhandlung wird eine eingehende Darstellung der Entstehungsgeschichte der Vereinheitlichung des Konnossementsrechts gegeben. Der Ursprung der Bestrebungen auf Vereinheitlichung liegt in der Verschiedenheit der Auffassungen über die Zulässigkeit der Konnossementsklauseln u. über den Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen England u. den Dominions. Die Frage findet nach Behandlung durch verschiedene Kommissionen ihren vorläufigen Abschluß in dem Brüsseler Entwurf v. 17. Okt. 1922 (diplomatische Seerechtskonferenz), dem die Haager Regeln von 1922 zugrunde liegen. Der Entwurf, der als Grundlage für eine internationale Vereinheitlichung dienen soll, schränkt die Vertragsfreiheit in gewissen Beziehungen ein.

Gütschow: Das internationale Seefrachtrecht. In: Hanseatische Rechts-Zeitschrift. Jg. 7, Nr 17/18, Sept. 1924. S. 641—666.

Bruck, Ernst: Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim: Bensheimer 1924. (XI, 51 S.) 8° = Uebersee-Studien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht. H. 3. (Zugl. 3. Veröffentl. der Gesellschaft f. Handelsrecht d. Ueberseeverkehrs im Ueberseeklub Hamburg.)

Die Schrift behandelt die Frage nach dem anzuwendenden Recht bei Kollision der Versicherungsrechte verschiedener Länder. Eine Kollision ergibt sich neben anderen Versicherungsarten insb. bei der Transport- u. Seeversicherung u. bei der Rückversicherung. Der Verf. bezeichnet als maßgebendes Recht das Recht des Betriebsortes und das der Niederlassung. Es werden ferner noch die Fälle der Ausschließung ausländischen Rechts durch zwingende Normen deutschen Rechts u. die Kollisionsnorm bei der Doppelversicherung besprochen.

Marck, Albert: Der internationale Rechtsschutz der Patente, Muster, Warenzeichen und des Wettbewerbes. Mit Erl. Berlin 1924: Springer. (129 S.) 8°

Enthält die Bestimmungen der „Internationalen Union zum Schutze d. gewerblichen Eigentums“ u. des „Madrider Abkommens betr. die internat. Eintragung von Fabrik- u. Handelsmarken“, des „Madrider Abkommens betr. die falschen Herkunftsbezeichnungen“ und im wesentlichen noch die Sonderabkommen des Deutschen Reichs mit Auslandsstaaten.

β) Öffentliches Recht

Deutscher Internationaler Anwalts-Verband Berlin E. V. Berlin: Verlag der Advocatus G. m. b. H. (1923). 8°

H. Pohl setzt den Zweck u. die Ziele d. Verbandes auseinander. Die Schrift enthält ferner die Verbandssatzung vom 2. 7. 1922, einen Satzungsentwurf für Bezirksvereine des Verbandes u. die Statuten d. Intern. Anwalts-Verbandes.

Gardikas, Konstantin: Der Geist des internationalen Strafrechtes und die Organisierung des Kampfes gegen die internationalen Verbrecher. In: Archiv für Kriminologie Bd 76, H. 1, Mai 1924, S. 1—9.

Als internationaler Verbrecher ist der Verbrecher anzusehen, der dasselbe Verbrechen in verschiedenen Staaten begeht, der reisende Berufsverbrecher od. der dem international organisierten Verbrechertum angehörende Verbrecher u. der Verbrecher, der das gleiche Rechtsgut verschiedener Staaten verletzt. Das internationale Verbrechertum ist in der Hauptsache in der Weise zu bekämpfen, daß zunächst das Strafrecht auf kosmopolitischer Grundlage aufgebaut wird und daß ferner gleichartige Rechtsnormen für Verletzung von Rechtsgütern gebildet werden, an denen verschiedene Staaten gleiches Interesse haben.

Wegner, Arthur: Die Rechtswidrigkeit der Kriegsverbrechen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd 44, 1924, H. 6. S. 683—694.

Sieht man von allem ab, was Siegerübermut Deutschland auferlegen wollte, so ergibt sich „als juristisch beachtlicher Kern des internationalen Geschreis über die Kriegsverbrechen“: 1. Der Gedanke, daß Kriegshandlungen nur insoweit gerechtfertigt sind, als sie mit d. Völkerrecht, d. i. mit d. Regeln des Kriegsbrauchs übereinstimmen; 2. die Forderung einer „konkurrierenden Jurisdiktion“ des durch „Kriegsverbrechen“ verletzten Staates.

Tilly, Helmuth Tczerclas v.: Internationales Arbeitsrecht. Unter besond. Berücksichtigung d. Internat. Arbeitsorganisation. Berlin: de Gruyter 1924. (120 S.) kl. 8°

Inhalt: Geschichte d. intern. Arbeiterschutzes. Theorie u. Praxis d. Teils XIII des Vertrages v. Versailles. Tätigkeit d. Intern. Arbeitsorganisation. Die intern. Arbeitskonferenzen. Stand d. Ratifikation u. Maßnahmen. Intern. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz. Gesellschaft f. Soziale Reform. — Vorangestellt ist ein umfangreiches Verzeichnis d. Schrifttums.

Kunz, Otto: Die internationalen Telegraphen-Unionen. Stuttgart: Enke 1924. (148 S.) 8° = Tübinger Abhandl. z. öffentl. Recht. 2.

Die Abhandlung gibt einen Überblick über die äußere Entwicklung sowie die völkerrechtliche Struktur der beiden bestehenden Telegraphen-Unionen. Die Radiotelegraphie ist in d. Erörterung einbegriffen. Hauptzweck der Schrift ist, die Wahrheit der völkerrechtlichen Rechtssätze auf dem Gebiete des internat. Telegraphenrechts nachzuweisen, sodann aber auch der bevorstehenden Fusion der beiden Telegraphen-Unionen zu dienen.

Hollatz, H.: Rechtsprobleme der Luftfahrt in alter u. neuer Zeit. Vortr., geh. am 10. VII. 1924 i. d. Hess. Schutzpolizei. Darmstadt: Sachs 1924. (16 S.) 8°

D. Verf. gibt einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung d. Luftrechts u. tritt für ein internationales Weltluftrecht ein.

Müller, Fritz: Die Amerikafahrt des Zeppelin im Lichte des Rechts. In: D. Jur. Ztg. Jg. 29, 1924, H. 21—22. Sp. 837 bis 843.

Der Verf. erörtert die mit d. Frage der Hoheit am Luftraum verknüpften Rechtsverhältnisse unter besond. Berücksichtigung der Deutschland durch den Versailler Vertrag auferlegten Bedrückungen auf dem Gebiete der Luftfahrt.

Pohl, Heinrich: Luftkriegsrecht. Ein Vortrag. Stuttgart: Kohlhammer 1924. (48 S.) 8°

Nach einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Luftkriegsrechts werden die einzelnen Fragen näher erörtert. Grundlegend für das Luftkriegsrecht sind die Beschlüsse der Haager Kommission von 1923, die zwar nur als unverbindlicher Vorschlag anzusehen sind, aber für die Entwicklung des Luftkriegsrechts maßgebend sein werden.

17. Ausländisches Recht

a) Österreich

Ehrenzweig, (Armin): System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 6. Aufl. des von L. v. Pfaff aus d. Nachlaß v. Josef Krainz hrsg. Systems d. österreich. allgem. Privatrechts. Wien: Manz 1924. (VIII, 606 S.) 8° Bd 2: 2. Hälfte: Familien-Erbrecht.

Swoboda, Ernst: Das Aufwertungsproblem u. die Lösung der Kleinrentnerfrage. Vorschläge für eine gesetzl. Regelung d. gesamten Gebietes m. Entwürfen. Graz: Moser 1924. (143 S.) kl. 8°

Mit eindringlichen Worten tritt S., einer der Vorkämpfer d. Aufwertungsgedankens in Österr., für eine gesetzl. Regelung d. Frage der alten Forderungen in Österr. ein. „Von entscheidendem Einfluß auf d. Inhalt meiner Vorschläge war der grundlegende Unterschied gegenüber d. Verhältnissen i. Deutschl., der darin besteht, daß wir durch eine Reihe von Jahren von d. Leistung v. Reparationen befreit wurden u. diese Zwischenzeit dazu benützen müssen, um auch die Frage d. alten Anleihen d. Staates, d. Länder u. Gemeinden endgültig zu regeln, während Deutschl., das bis z. Übermaß m. Reparationsleistungen belastet ist, genötigt war, die Regelung dieser Frage bis nach Erstattung sämtl. Reparationen zu verschieben."

Zalman, Moriz: Die Valorisierung von Kronenforderungen nach österreichischem Rechte. Wien: Buchhandlung „Altes Rathaus“ 1924. (84 S.) 8°

Z. bekämpft das Dogma „Krone = Krone“ und kommt zu dem Ergebnis, daß bereits nach geltendem österreichischen Rechte sich die Aufwertung der Kronenforderungen aus dem Gesichtspunkte d. § 1412 a. b. G. B. ergibt.

Langer, Robert: Die neuen österreichischen Enteignungsgesetze. Wien: Perles 1924. (60 S.) 8° Aus: Zentralblatt für die jurist. Praxis 1923, H. 2—12 u. 1924, H. 1—4.

Vorangeschickt ist eine Geschichte des Enteignungsrechts: „An diese schließt sich eine Besprechung der einzelnen Gesetze und auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen der geltenden Enteignungsgesetze systematisch hergestellt.“

Burkart, Paul: Das Ehehindernis des Katholizismus. In: Gerichtszeitung. Jg. 75, Nr 9, 1924. S. 129—138.

Die Abhandlung befaßt sich mit der Frage der Gültigkeit zweier österreichischer Hofdekrete (26. Aug. 1814, 17. Juli 1835), nach denen die Wiederverheiratung im Falle der Ehetrennung mit Rücksicht auf den katholischen Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe beschränkt ist. Verf. fordert eine Reform des Eherechts, insbes. da Verschiedenheiten zwischen dem codex iuris canonici und dem ABGB. bestehen.

Praunegger, Egon: Das österreichische Gewerberecht, nebst d. einschläg. sozialpolit., techn., sanitäts- u. veterinärpolizeil. Vorschriften mit Berücks. d. Rechtsprechg. (Tl. 1: Die Gewerbeordnung samt einschläg. Rechtsmaterien. Lfg. 1.) Graz: Leykam 1924. (XIII, 256 S.) gr. 8°

Die auf die Hauptgesetze (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz usw.) bezüglichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Rechtssprüche) sind unmittelbar an den in Frage kommenden Paragraphenabsatz des Hauptgesetzes angeschlossen. Aus der Fülle der Ansichten ist die modernste und am häufigsten vertretene angeführt.

Unlauterer Wettbewerb. Das Bundesgesetz vom 26. September 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb (B.G.Bl. Nr 531). Hrsg. und erl. von Heinrich Kiwe. Wien: Manz 1923 (186 S.) 8° = Manzsche große Sonderausgabe Nr 66.

Da das österreich. Gesetz fast völlig dem deutsch. Gesetz v. 7. 6. 1909 nachgebildet ist, so konnte der Verf. bei seinen eingehenden Erläuterungen das deutsche Schrifttum u. die deutsche Rechtsprechung in umfangreicher Weise heranziehen.

Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) samt d. Einführungsgesetz u. d. sonst. einschläg. Vorschriften. Mit Anm. nebst Sach- u. Quellenverz. von Ernst Dubowy. Wien: Staatsdruckerei [österr. Verl.] 1924. (XVI, 715 S.) kl. 8° = Zivilprozeßgesetze. 2 = Handausgabe österr. Gesetze u. Verordngn. H. 217.

In den zahlreichen Anmerkungen dieser handlichen Ausgabe sind die Durchführungsbestimmungen abgedruckt, die abgeänderten Gesetzesstellen vielfach in ihrer ursprünglichen Fassung

angeführt, die sogenannte „Fragebeantwortung" den einzelnen Paragraphen eingefügt und schließlich viele Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aufgenommen. Im Anhang befindet sich ein Quellenverzeichnis der geltenden Vorschriften.

Jurisdiktionsnorm. Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen samt Einführungsgesetz u. unter Berücks. aller einschläg. Novellen. Hrsg. von Julius Sesser. Wien: Staatsdruckerei österr. Verl. 1924. (XI, 202 S.) kl. 8⁰ = Handausgabe österr. Gesetze u. Verordngn. H. 216.

Im Text sind sämtliche bis Februar 1924 erfolgten Gesetzesabänderungen enthalten. In Anmerkungen ist auf zahlreiche einschlägige Gesetze und Verordnungen Bezug genommen; bei ihrer Auswahl sind die Bedürfnisse der Praktiker und der Studierenden berücksichtigt.

Bartsch, Robert: Grundriß des Ausgleichs- und Konkursrechtes. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky; Leipzig: G. Freytag 1923. (XII, 87 S.) gr. 8⁰

Im Grundriß wird besonderes Gewicht auf den systematischen Zusammenhang, die Grundgedanken, die Absichten, Ziele und Wirkungen des Gesetzes gelegt. Inhalt: 1. Allgemeiner Teil (Geschäfte, Kridaverfahren, Zahlungsunfähigkeit, Gericht, Parteien). 2. Ausgleichsrecht. 3. Der Konkurs. Dieser wird im Gegensatz zu anderen Darstellungen als zweite Möglichkeit der Lösung aus der Zahlungsunfähigkeit nach dem Ausgleichsrecht behandelt.

Altmann, Ludwig, Jacob, Siegfried, Weiser, Max: Die österreichische Strafgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Oktober 1923. M. Entscheidungen d. Oberst. Gerichtshofes. Hrsg. 4. Aufl. Wien: Staatsdruckerei [Oesterr. Verlag] 1924. (XXXII, 681 S.) kl. 8⁰ = Handausgabe österreich. Gesetze u. Verordn. H. 206.

Die neue Auflage berücksichtigt die durch die 2. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 eingetretenen Aenderungen. In den Anmerkungen sind die seit Ende 1918 in den amtlichen Sammlungen veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes verarbeitet.

Altmann, Ludwig, u. Max Leopold Ehrenreich: Einführung in das österreichische Strafrecht. In gemeinverst. Darst. Wien: Rikola Verlag 1923. (XIV, 349 S.) 8⁰

Das Werk enthält eine gedrängte Darstellung des österreichischen Strafrechts in systematischer Anordnung. Es soll in erster Linie den zum Richteramt berufenen Laien dienen.

Lißbauer, Karl: Die österreichischen Strafprozeßgesetze nach d. Stande vom 1. Sept. 1923. 2. Aufl. Wien: Staatsdruckerei [Oesterr. Verlag] 1923. (XXII, 450 S.) kl. 8⁰ = Handausgabe österreich. Gesetze u. Verordn. H. 209.

In dieser Textausgabe ist bei den einzelnen Paragraphen auf andere Rechtsquellen und auf die wichtigsten Durchführungsbestimmungen verwiesen. Ein neu hinzugefügter Anhang III enthält die in den letzten Jahren erlassenen instruktionellen Vorschriften.

Gleispach, Wenzeslaus: Das österreichische Strafverfahren. Systemat. dargest. 2. Aufl. Hervorgegangen aus d. v. demselb. Verf. besorgt. Bearbeit. d. 4. Aufl. d. syst. Darstellung d. österr. Strafproz. v. weil. Friedrich Rulf. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky 1924. (XVI, 394 S.) 8°

Der Umfang d. vorzüglichen Lehrbuchs ist trotz des Anwachsens des Rechtsstoffs u. der Aufnahme neuer Abschnitte, insbes. eines über d. Hilfswissenschaften, vermindert durch d. Wegfallen des Kriegsstrafrechtes u. der Hinweise auf d. Strafrechtsentwürfe v. 1912, von denen manches bereits geltendes Recht geworden ist.

Adamovich, Ludwig: Oesterreichisches Verwaltungsrecht. Wien, Leipzig: Hölder-Pichler-Tempsky 1924 (VIII, 348 S.) 8° = Juristische Taschenbücher für technische und verwandte Hochschulen. Bd 2.

Die Arbeit will ausschließlich praktischen Zwecken dienen und ist in gemeinverständlicher Form abgefaßt. Jeder einzelnen Materie ist ein Verzeichnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze mit allen bis zum 1. März 1924 erschienenen Nachträgen angefügt.

Adamovich, Ludwig: Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof. Leipzig und Wien: Denticke 1923. (IV, 323.) 8° = Wiener staatswiss. Studien N. F. Bd 5.

In der Einleitung wird eine Übersicht über die Literatur und die Praxis der wichtigsten Staaten gegeben. Nach einem geschichtlichen Abriß werden dann die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes behandelt. Die Prüfung des Verfassungsgerichtshofs erstreckt sich auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze u. Verordnungen (Formalerfordernisse, Widerspruch mit Verfassung oder Gesetz). Durch das die Verfassungswidrigkeit aussprechende Erkenntnis wird das Gesetz oder die Verordnung aufgehoben u. vom Tage der Kundmachung ab frühestens unwirksam. Der wesentliche Unterschied von der Gesetzgebung anderer Staaten liegt darin, daß diese teils das richterliche Prüfungsrecht allein auf die verfassungsmäßige Kundmachung einschränkt, teils das Prüfungsrecht jedem Gerichte zugesteht.

Breyer, Franz: Leitfaden durch das östereichische Arbeitsrecht. Der Versuch e. systemat. Darst. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 1923. (VI, 217 S.) gr. 8°

Hauptzweck des Leitfadens ist, darzulegen, daß durch das heutige Arbeitsrecht das Schwergewicht der ökonomischen Verwaltung im Gesetzeswege aus den Händen der Arbeitgeber in die der Arbeitnehmer und deren Berufsorganisationen übergegangen ist. Der Leitfaden enthält: 1. Das Arbeitsrecht im engeren Sinne, nämlich die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages, 2. Den Arbeiterschutz und 3. Die Arbeiterfürsorge.

Gaber, Hans: Oesterreichisches Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnbaurechtes. Wien:

Hölder-Pichler-Tempsky 1924. (IX, 170 S.) kl. 8° = Jurist. Taschenbücher f. techn. u. verwandte Hochschulen zum Studium u. f. d. Praxis. Bd 5.

Das Werk gibt einen kurzen Ueberblick über das heute geltende österreichische Eisenbahnrecht. Da es in erster Linie als ein „Hilfsbuch" für Techniker bestimmt ist, so wurde besonders eingehend das Konzessionswesen, das Eisenbahnbaurecht, das Enteignungsrecht und das Eisenbahnbuchwesen behandelt.

b) Ungarn

*Kolosváry, V[alentin] de: Neue Entwicklungstendenzen des ungarischen Immobiliarrechts. Szeged: Szeged városi, Nyomda és könyokiadó [Aufgest.:] Budapest: Studium 1923. (S. 57—74.) 8° = Acta litterarum ac scientiarum Regiae Universitatis Francisco-Josephinae. Sectio juridica-politica. T. 1, fasc. 2.

Die „Agrarreform" 1920 brachte als wichtigste Neuerung die Aufnahme der staatsoberhäuptlichen Schenkung unter die Erwerbstitel des Eigentums. Das Verdienstmoment spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Es ist die Rechtsinstitution des „Heldengrundstücks" (Hingabe von Grund und Boden an bewährte Krieger) und die des „Kriegsgrundstücks" (Überlassung von Grundeigentum an Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und Kriegswaisen) geschaffen. Begleitende Rechtserscheinungen sind: die männliche Erbfolge, die Primogenitur und das gesetzliche Veräußerungs- und Belastungsverbot.

Das ungarische Handelsgesetz. (Gesetz-Artikel XXXVII vom J. 1875.) Text-Ausg. in deutscher Uebers. mit Anm. u. Sachreg. hrsg. von Tibor Löw. 3. Aufl. Budapest: [aufgest.:] S. Politzer & Sohn 1924. (208 S.) 8°

Anderssen, Walter: Die Entwicklung der ungarischen Räteverfassung. M. Unterstützung durch Ferdinand v. Förster de Vaskö. In: Ungarische Jahrbücher. Bd 4, H. 2, 1924. S. 143—162.

Erste in nicht ungarischer Sprache erschienene ausführliche Darstellung der ungarischen Räteverfassung (v. 21. 3.—1. 8. 19). Das russische Vorbild hat stark auf Ungarn gewirkt; die ungarische Räteverfassung ist aber keine sklavische Nachahmung der russischen, obwohl man dies auch in Ungarn allgemein annimmt.

Egyed, Stefan: Die heutigen staatsrechtlichen Einrichtungen Ungarns. In: Ungarische Jahrbücher. Bd 3, 1923, H. 3. S. 220—234.

Die Abhandlung stellt sich die Aufgabe darzulegen, inwieweit das ungarische Verfassungsrecht durch die Ereignisse nach dem Kriege eine Änderung erfahren hat; sie kommt zu dem Schluß, daß die Richtung der ungarischen Gesetzgebung nicht in Experimenten mit neuen Verfassungen liegt, wie dies in Mitteleuropa üblich geworden ist, daß sie vielmehr nach Weiterausbau der historischen Verfassung strebt.

c) Tschechoslowakei

Erster deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Verhandlungen. [Prag:] Prager Juristische Zeitschrift 1923. (154 S.) 8°

Das Heft enthält die Referate, die auf dem am 19. und 20. Mai 1923 in Karlsbad stattgefundenen ersten deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei gehalten wurden, mit der sich an sie anschließenden Debatte: 1. Kafka (Bruno), Die Reform des allg. bürgerl. Gesetzbuches; 2. Daninger (Emil), Reform des Enteignungsrechtes; 3. Rauchberg (Heinrich), Reform des Rechtsstudiums; 4. Weis (Max), Gerichtsstand des Ärars; 5. Bunzel (Julius), Das österreichische Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, seine Ziele und Erfolge; 6. Spiegel (Ludwig), Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bezirks- und Gauämter; 7. Lederer (Max), Die Reform des Strafrechtes; 8. Hahnl (Franz), Zur Steuerreform.

Singer, Josef: Das in der Slowakei geltende Recht nach dem System des in der tschechoslowakischen Republik geltenden ehemaligen österreichischen Rechtes dargestellt. Tl. 1. Prag: Mercy 1923. kl. 8° = Prager Archiv f. Gesetzgebung und Rechtsprechung. Gesetzesausgaben 5. Tl 1. Enth. das Handelsgesetz samt d. einschläg. Material sowie d. Scheckgesetz, die Wechsel-, Konkurs- u. Ausgleichsordnung. (VII, 223 S.)

Enthält das ungarische Recht, das in dem größten Teile der Slowakei noch gilt. Das österreichische Recht ist zum Vergleich herangezogen; bei den einzelnen Artikeln sind die Übereinstimmungen und Abweichungen zu den slowakischen (ungarischen) Gesetzen festgestellt.

Grohmann, Hans: Der Vermittlungsvertrag. Bemerkungen anläßlich der Revision des allg. bürgl. Gesetzbuches. In: Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. tschechoslowakischen Republik. Jg. 5, 1924, Nr 20. S. 155—157 u. Nr 21. S. 163 bis 166.

Prochaska, Edmund: Die Ehereformgesetzgebung der tschechoslowakischen Republik. Gesetzestexte mit Kommentar. Reichenberg: Stiepel 1924. (68 S.) 8°

Durch die Eherechtsnovelle v. 25. 5. 1919 ist in überhasteter Weise das alte österreichische Eherecht für die Tschechoslowakei abgeändert worden. Der Verf. hat es sich vor allem zur Aufgabe gestellt, die vielfachen Fehlgriffe u. Lücken des Gesetzgebers durch Auslegung zu beseitigen, sodann aber auch den vielfach verstreuten Stoff zusammenzutragen u. unter Heranziehung des Schrifttums u. der oberstrichterl. Rechtsprechung das Eherecht, insbes. das Ehetrennungsrecht, zu erläutern.

Weiß, Egon: Die Konkursgesetzgebung, erläutert durch die Rechtsprechung. Reichenberg: Stiepel 1924. (288 S.) 8°

Die Ausgabe enthält Erläuterungen der in der Tschechoslowakei geltenden, durch österreich. Kaiserl. VO. v. 10. 12. 1914 eingeführten Konkurs-, Ausgleichs- u. Anfechtungsordnung u. der tschechoslowakischen Nachtragsgesetzgebung. Die deutschösterreichische Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Aufhebung der Fideikommisse. <Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr 179. — Kundgemacht am 14. Aug. 1924.> Mit Erl. von Willy Magerstein. Prag: Selbstverlag [; aufgest.:] J. G. Calve 1924. (36 S.) gr. 8°

Reutter, Hans: Beiträge zum südmährischen Weinbergrecht = Festgabe z. 80. Geburtstage Paul Strzemchas. In: Ztschr. d. deutschen Vereines für d. Geschichte Mährens u. Schlesiens. Jg. 26, H. 4. S. 124—140.

Wertheimer, Ludwig: Das tschechoslowakische Gesetz über den Verlags-Vertrag. In: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. N. F. Jg. 4, 1924, H. 3. S. 286—295.

Epstein, Leo: Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowak. Republik. Unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung . . . Reichenberg: Stiepel 1923. (688 S.) 8°

Der Studienausgabe ist der amtliche Text der deutschen Uebersetzung mit mannigfachen Verbesserungen zugrunde gelegt. Die Gesetzesmaterialien sind eingehend berücksichtigt; Anführung der Rechtsprechung sowie erläuternde Bemerkungen finden sich nur in geringem Maße.

d) Schweiz

Tuhr, Andreas von: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts. Halbbd. 1. Wesen u. Inhalt d. Obligation. Entstehung aus Vertrag, unerlaubter Handlung u. ungerechtfertigter Bereicherung. Tübingen: Mohr 1924. (XII, 404 S.) 8°

Häberlin, Fritz: Das eigene Verschulden des Geschädigten im schweizerischen Schadenersatzrecht. Bern: Stämpfli 1924. (IX, 96 S.) 8° = Abhandlungen zum schweiz. Recht. N. F. H. 4.

Ramseyer, Erwin: Baugläubigerpfandrecht, Baukredit und Treuhänder. Bern: Stämpfli 1924. (IX, 127 S.) 8° = Abhandlungen z. schweiz. Recht. N. F. H. 3.

Erörtert besonders eingehend die rechtliche Natur des Baugläubigerpfandrechts und die Kontroversen, die sich daran anknüpfen.

Kaufmann, Joseph: Die Vormundschaft. Art. 360—456. (Familienrecht. Abt. 3.) Erl. 2. Aufl. Bern: Stämpfli 1924. (XIV, 544 S.) 8° = Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von Max Gmür. Bd 2, Abt. 3.

Röthlisberger, Ernst: Schweizerisches Urheber- und Verlagsrecht an Werken der Literatur und Kunst. Textausgabe mit Sachregister des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, der obligationen-rechtlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag und der revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. Nov. 1908 mit einer Einleitung. Zürich: Polygraphisches-Institut Zürcherhof 1923. (85 S.) 8°

Die der handlichen Ausgabe vorangehende Einleitung behandelt ausführlich die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Urheberrechts, sowie in systematischer Form die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 7. Dez. 1922. Der Ver-

fasser erblickt in diesem einen wesentlich wirksameren Autorschutz als in den früheren Bestimmungen.

Jenny, Max: Der Eigentumsübergang bei den Handelsgesellschaften des schweizerischen Rechts. Bern: Stämpfli & Cie 1924. (X, 73 S.) gr. 8⁰ = Abhandlungen zum schweiz. Recht. H. 100.

Nach allgemeinen Erörterungen wird in einem zivilrechtlichen Teil der Eigentumsübergang kraft Gesetzes und durch Rechtsgeschäft bei den Handelsgesellschaften zur gesamten Hand und bei den Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit untersucht. Der zweite Teil befaßt sich mit der Steuerfrage.

Fick, F.: Die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht. Zürich: Füssli 1924. (69 S.) 8⁰ = Schweizer Zeitfragen 1924. H. 60.

Inhalt: Die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften nach schweizer. Recht. 1. Der Begriff d. Fusion. 2. Die anzuwendenden Gesetzesnormen. 3. Die Fusionsbeschlüsse (O. R. Art. 627). 4. Der Fusionsvertrag. 5. Die Rechtsnachfolge in Aktiven u. Passiven. 6. Die Schutzvorschriften in O. R. Art. 669. 7. Verzicht auf Sicherstellung durch die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen.

Hiestand, Jakob: Lombardgeschäft und Lombardierung nach schweizerischem Recht. Bern: Stämpfli & Co. 1923. (X, 174 S.) gr. 8⁰ = Abhandlungen zum schweizerischen Recht. 99.

Die Arbeit erörtert nicht nur die rechtlichen, sondern in einem besonderen Teil auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lombardgeschäfts.

Koenig, Willy: Abtretung und Verpfändung von Personen-Versicherungsansprüchen nach schweizerischem Recht. Bern: Stämpfli 1924. (XV, 270 S.) gr. 8⁰ = Abhandlungen zum schweizer. Recht. N. F. H. 2.

Es wird die Personenversicherung als Mittel zur Kreditbeschaffung (Abtretung und Verpfändung) — nicht als Fürsorgeeinrichtung — nach schweizerischem Recht (Art. 73 VVG.) dargestellt; wirtschaftliche Fragen werden nicht behandelt. Vorangestellt ist ein Kapitel, in dem die Grundlagen (Geschichte, theoretische Fundamente, rechtl. Natur der Police, Begriffe: Abtretung, Verpfändung und Personenversicherung) behandelt werden. Im Anhang ist das intertemporale und internationale Recht dargestellt.

Schurter, Emil, u. Hans Fritzsche: Das Zivilprozeßrecht der Schweiz. Hrsg. durch d. Schweizerischen Juristenverein m. Unterstützung d. Eidgenössischen Justizdepartements. Bd 1. Das Zivilprozeßrecht des Bundes von Emil Schurter. Bearb. u. erg. v. Hans Fritzsche. Zürich: Rascher 1924. (XV, 670 S.) 8⁰

Um die Frage der Zweckmäßigkeit der Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilprozesses rechtsvergleichend zu untersuchen, beauftragte der Schweizer. Juristen-Verein 1900 E. Schurter, eine systemat. Darstellung des Zivilprozeßrechts der Schweiz anzufertigen. Bis zu seinem 1921 erfolgten Tode hat Sch. an diesem Werke gearbeitet, dessen Vollendung u. Herausgabe im

gleichen Jahre Fritzsche übernahm. Als erster Band des gewaltigen Werkes ist zunächst das Prozeßrecht des Bundes erschienen, dem später das kantonale Prozeßrecht folgen soll. Der Darstellung d. geltenden Rechts geht ein umfangreicher Überblick über die Geschichte des Zivilprozeßrechts des Bundes voraus.

Matti, Hans: Ueber die Streitgenossenschaft nach dem Gesetz betr. die Zivilprozeßordnung für den Kanton Bern v. 7. Juli 1918. Bern: Stämpfli 1924 (VII, 116 S.) 8° = Abhandlungen z. schweizerischen Recht. N. F. H. 1. Bern, Habilitationsschrift.

Beetschen, Bruno: Die materielle Rechtskraft der Verwaltungsverfügungen unter Berücks. d. bundesrechtl. Praxis. Zürich: Orell Füssli 1923. (71 S.) 8°

Nach einer theoretischen Grundlegung, die sich in der Hauptsache mit dem Begriff und dem Zweck der materiellen Rechtskraft befaßt, werden die einzelnen Verfügungsarten und zwar wegen der geringen Praxis im wesentlichen ebenfalls theoretisch und rechtspolitisch näher untersucht. Am Schluß werden Grundsätze formuliert, nach denen bei den Verwaltungsverfügungen materielle Rechtskraft zur Entstehung gelangt.

Boller, E.: Zur Frage des Verzichts auf öffentlich-rechtliche Ansprüche. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. Jg. 21, H. 8, Okt. 1924. S. 101—103.

Es wird eine Reihe von Urteilen des Eidg. Versicherungsgerichts angeführt, in denen es sich um den Verzicht auf Versicherungsleistungen aus dem Militärversicherungsgesetz handelt. Der Verf. bemängelt die Urteile, da das Gericht, das das Recht auf die Versicherungsleistungen als subjektives öffentliches Recht ansieht, den Verzicht in zu weitem Umfang annimmt.

e) Italien

Gretener, H.: Die neuen Horizonte im Strafrecht und die Strafgesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf das Progetto Preliminare di Codice Penale Italiano, Libro I, Roma 1921. In: Der Gerichtssaal. Bd 90, H. 3/4, 1924, S. 197—289.

Der Verfasser geht von dem Gegensatz zwischen der kriminalanthropologischen und positiven oder kriminalsoziologischen Schule aus. Nach seiner Ansicht ist dem Grundgedanken der positiven Schule — Betonung der Gefährlichkeit des Verbrechers gegenüber der Schuld — im italienischen Entwurf zum erstenmal Geltung verschafft. In den sehr interessanten und fesselnden Ausführungen befaßt sich der Verfasser eingehend mit den Begriffen des angeborenen Verbrechertums, der Zurechnungsfähigkeit, Schuld, Gefährlichkeit, dem geisteskranken, gewohnheitsmäßigen u. jugendlichen Verbrecher, dem System der Sanktionen, berücksichtigt die Entwürfe anderer Länder u. würdigt ausführlich die Ansichten der Kriminalisten. Er steht auf dem Standpunkt der Undurchführbarkeit der Ideen der positiven Schule.

f) Spanien

Rauchhaupt, Friedrich Wilhelm: Geschichte der spanischen Gesetzesquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Heidelberg: Winter 1923. (X, 319 S.) 8°

Der Verf. legt die großen Entwicklungslinien d. spanischen Rechtsgeschichte dar u. zeigt dabei die Verknüpfungen d. spanisch. Rechts mit d. ausländischen, insbes. dem westgotischen u. später dem französischen Recht. Bei den wichtigeren Gesetzesquellen ist ein kurzer Abriß über d. Inhalt gegeben. Das letzte Kapitel enthält einen Ueberblick über d. geltende spanische Reichsrecht. Das Schrifttum ist in umfangreicher Weise herangezogen.

Saldaña, Quintiliano: Jugendgefängnisse in Spanien. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd 44, 1924, H. 1. S. 54—64.

g) Schweden

Rippner: Grundzüge des schwedischen Ehegüterrechts. In: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. N. F. Jg. 4, H. 3. S. 281—286.

Satter, Karl: Das internationale Eherecht Schwedens in seinen Beziehungen zu den Haager Eherechtskonventionen und anderen europäischen Rechten. In: Niemeyers Zeitschr. f. internationales Recht. Bd 32, H. 1—5, 1924. S. 36—73.

Wrede, R[abbe] A[xel], Frh.: Das Zivilprozeßrecht Schwedens und Finnlands. Mannheim: Bensheimer 1924. (XII, 380 S.) 4° = Das Zivilprozeßrecht d. Kulturstaaten. Bd 2.

Der Darstellung des Zivilprozesses der Schweiz von Andreas Heusler folgt dank finanzieller Unterstützung der Regierung Finnlands als zweiter Band der Sammlung die Darstellung des Zivilprozeßrechts Schwedens und Finnlands aus der Feder des finnländischen Gelehrten. Die Arbeit war 1914 bereits abgeschlossen und mußte wegen der zahlreichen inzwischen ergangenen Gesetzesänderungen einer Umarbeitung unterzogen werden. Das Werk bildet eine dankenswerte Bereicherung unseres rechtsvergleichenden Schrifttums auf dem Gebiete des Prozeßrechts.

h) Rußland. Polen. Randstaaten

Grotius, Wilhelm: Die Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union seit Rapallo. Auf Grund amtl. Materials hrsg. u. eingel. Berlin: Ostwelt-Verlag 1924. = Ostwelt-Bücherei. 1.

Der gewerbliche Rechtsschutz in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken <Rußland>. (Verordnung des Zentral-Vollzugskomitees und des Rates der Volkskommissare der U. d. S. S. R. über die Inkraftsetzung der Verordnung über Patente und Erfindungen). Nach d. russ. amtl. Text verdeutscht u. eingel. von Alexis Markow. Königsberg i. Pr.: Verlag d. deutschen Ostmesse (1924). (31 S.) 8° = Wirtschaftsinstitut f. Rußland u. d. Oststaaten. Schriftenfolge „Osteuropäischer Aufbau“. H. 6.

Das Heft enthält die Übersetzung der Verordnung über Patente für Erfindungen, der Verordnung über gewerbliche Muster u. des Dekrets über Warenzeichen. In der Einleitung ist ein kurzer Überblick über die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes in der Sowjetrepublik gegeben.

Das neue russische Patentgesetz. Der gewerbl. Rechtsschutz in Rußland unter bes. Berücksicht. d. Rechtes d. Ausländer. Vollst. Text d. Gesetze m. ausführl. Kommentar von J. Heifetz. Übers. von Hellmut Rost, mit e. Vorwort von L. Martens. Berlin: Krayn 1924. (116 S.) 4°

Die Arbeit ist eine Übersetzung des Schlußkapitels des in russischer Sprache erschienenen Werkes: „Die Grundlagen d. Patentrechtes". Neben einer system. Darstellung des neuen russ. Patentrechtes u. einer Übersetzung der Gesetzestexte enthält das Buch auch eine Erörterung über die Frage der Patentrechte der Ausländer im Zusammenhang m. ihrer allgem. gesetzl. Stellung in d. Sowjet-Republik. Der Anhang bringt eine Übersicht der Behörden u. staatl. Einrichtungen des neuen Rußlands.

Fenner, Gerhard, u. (Karl C.) von Loesch: Die neuen Agrargesetze der ost- und südosteuropäischen Staaten. Bd 1. Berlin: Hans Rob. Engelmann 1923. gr. 8° = Handbücher d. Ausschusses f. Minderheitenrecht. Folge 2.

1. Quellenbuch d. neuesten Agrargesetze Rußlands, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, d. Tschec-Slowakei, Ungarns u. Rumäniens. (VIII, 258 S.)

Das Werk bildet das erste einer Reihe von Handbüchern, die als wissenschaftliche Vorarbeiten für die Fragen des Minderheitsrechts seine Gedanken, Begriffe und Tatsachen einem möglichst weiten Kreis der Gelehrten unterbreiten sollen. Fast allen Agrargesetzen der Oststaaten ist gemeinsam, daß sie mehr oder weniger scharf in die Rechte der in diesen Ländern vorhandenen Minderheiten — nicht nur der deutschen — eingreifen. In dieser Quellensammlung sollen Dokumente hierüber in objektivster Form, d. h. im Wortlaut der Gesetzgeber weiterer wissenschaftlicher Forschung in die Hand gegeben werden. Die beiden Herausgeber selbst wollen in einem zweiten Bande in einer historisch-politischen und in einer kritischen Einleitung näher auf die Frage eingehen.

Rauch, Friedrich: Die polnische Aufwertungsverordnung. In: Bank-Archiv. Jg. 24, 1924, Nr 5. S. 93—98.

Eingehende Darstellung der poln. Aufwertungsverordnung v. 14. 5. 24, die sich im Gegensatz zur 3. Steuernotverordnung die Aufgabe stellt, das Aufwertungsproblem, soweit es sich um privatrechtl. Rechtsverhältnisse handelt, in vollem Umfange zu erledigen,

Der gewerbliche Rechtsschutz in Polen. Königsberg i. Pr. 1924. (35 S.) 8° = Schriftenfolge „Osteuropäischer Aufbau". H. 5.

Das Heft enthält das polnische Gesetz v. 5. Febr. 1924 über den Schutz der Erfindungen, Warenmuster und Warenzeichen. Das Gesetz hat vorwiegend deutsches Recht zum Vorbild, enthält daneben aber österreichisches Recht. Es trägt unverkennbar einen fremdenfreundlichen Zug u. fördert damit wegen des internationalen Charakters des Patentrechts den freundnachbarlichen Verkehr zwischen Deutschland und Polen.

Meyer, Ernst: Der Polnische Staat, seine Verwaltung und sein Recht. Posen: Histor. Gesellschaft f. Posen 1924. (VII, 55 S.) gr. 8° = Schriftenreihe Polen. 1.

Die Schrift ist aus Vorträgen hervorgegangen, die der Verf. im Rahmen der deutsch. volkstümlich-wissenschaftl. Vortragsveranstaltungen gehalten hat. Sie gibt eine interessante Übersicht über die Verfassung, Verwaltung u. den Rechtszustand des polnischen Staates. In der Schlußkritik heißt es, daß der polnische Staat, das polnische Recht nicht eine organisch gewachsene Einheit sind, u. daß ferner Polen als Staat starker Gegensätze sich nicht das national u. religiös einheitliche, kulturell nivellierte u. daher streng zentralistische Frankreich als Muster für seine Verfassung nehmen dürfte.

Thieme, Paul, u. Bruno Schuster: Das polnische Liquidationsverfahren. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin: Vahlen 1924. (238 S.) 8°

Das Buch enthält eine genaue Darlegung der durch die Liquidation der deutschen Güter, Rechte u. Interessen in Polen geschaffenen Rechtsverhältnisse. Der Darstellung sind die vorläufigen tatsächlichen u. rechtlichen Ergebnisse der vor den internationalen Instanzen anhängigen Sachen zu Grunde gelegt. Inhalt: Die Bestimmungen des Versailler Vertrages über d. polnische Liquidationsrecht, die Regelung im einzelnen, die Grenzen d. Liquidationsrechtes nach d. polnischen Gesetzgebung, das poln. Liquidationsverfahren, die verschleierte Liquidation, Artikel 256, 260 VV., der deutsch-polnisch Gemischte Schiedsgerichtshof u. das Verfahren vor diesem Gericht, das pol. Liquidationsrecht in Oberschlesien.

i) Balkanstaaten

Kaufmann, Erich: Der serbisch-kroatisch-slovenische Staat ein neuer Staat. ⟨Ernst Zitelmann z. Goldenen Doktorjubiläum gewidmet.⟩ In: Niemeyers Zeitschr. f. Internationales Recht. 31. 1923. S. 211—251.

Es bestehen Zweifel, ob der serbisch-kroatisch-slovenische Staat ein neuer Staat ist oder, ob er nur ein vergrößertes Serbien darstellt. Das deutsch-jugoslawische Gemischte Schiedsgericht hat in einer Entscheidung angenommen, daß der SHS-Staat, jedenfalls im Sinne der Friedensverträge, kein neuer Staat sei; diese Auffassung wird widerlegt.

Döring: Ist der S. H. S. ein „Neuer Staat?“ (Ein weiterer Beitrag zu dem Liquidationsrecht Jugoslaviens.) In: Jur. Woch. Jg. 53, 1924, H. 9/10. S. 608—611.

Der Verf. bringt neues Material für seine Auffassung, daß der S.H.S.-Staat ein „Neuer Staat“ im Sinne des Art. 297 h des Friedensvertrages ist und daß somit Jugoslavien nicht berechtigt ist, deutsches Eigentum zu liquidieren.

Dutczak, Basil: Die Feststellung der rumänischen Staatsangehörigkeit. Eine öffentlich-rechtliche Studie. Cernauti (Schally in Komm.) 1924. (40 S.) gr. 8°

Untersuchung d. Frage, ob u. inwieweit die Bestimmungen des am 24. 2. 24 in Kraft getretenen rumänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes dem am 9. 12. 19 zwischen Rumänien u. den alliierten u. associierten Hauptmächten geschlossenen Minoritätenschutzvertrag, dessen Bestimmungen rumän. Grundgesetze geworden sind, widersprechen.

k) England. Vereinigte Staaten

Mende, Käthe: Der Entwurf zu einem neuen englischen Kinderschutzgesetz. In: Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt. Jg. 16, 1924, Nr 7. S. 153—57.

Williams, Vaughan, u. Ralph Sutton: Die Rechtsanwaltschaft in England = Die Anwaltschaft. Forts. aus H. 17/18 v. 1922. In: Jurist. Wochenschrift. Jg. 53, H. 17/18, Sept. 1924. S. 1289—1291.

Es wird eine eingehende Darstellung der beiden Anwaltsarten, nämlich Advokatur (Barrister) und Prokuratur (Solicitor) gegeben. Die Solicitors haben nicht das Recht, vor dem höchsten Gerichtshof zu plädieren; ihr Stand ist gesetzlich geregelt.

Wegner, Arthur: Aus England. Ein Ueberblick über die kriminalistische Literatur der letzten Jahre. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd 44, H. 5, 1924. S. 585—598.

Die Werke sind eingehend besprochen; die für das englische Strafrecht charakteristischen Erwägungen sind teilweise im englischen Text wörtlich wiedergegeben. Den Besprechungen gehen Feststellungen voraus, die der Verfasser bei seinem Aufenthalt in England machte. Danach ist die Fortbildung des Strafrechts nicht in die Hände des Fachmannes, sondern „einer vom Volksvertrauen berufenen Persönlichkeit" gelegt. Der Jurist, dort teilweise Techniker genannt, hat sich auf eine nachträgliche Bearbeitung zu beschränken. Das Ergebnis ist aber gegenüber dem deutschen Strafrecht höchst ungünstig.

Gerland, Heinrich: Miszellen zum englischen Strafprozeß. In: Der Gerichtssaal. Bd 89, H. 5/6. S. 396—413.

1. Aufbau der Strafgerichte. 2. Die Lehre vom Gerichtsstand. 3. Die Lehre vom Ausschluß und von der Ablehnbarkeit der Richter.

Higgins (, Fremont A.): Eingriffe der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in das Wirtschaftsleben. Jg. 18, Nr 1—6, 1924. Sp. 56—75.

Der Verfasser gibt keine Zusammenstellung der Gesetze, die der Kongreß innerhalb seiner Zuständigkeit zur Regelung des Wirtschaftslebens erlassen hat, sondern greift nur einige besonders wichtige Gesetze heraus, um ihren Einfluß auf das Wirtschaftsleben zu zeigen und einen Einblick in die Handhabung und Anwendung der amerikanischen Gesetze zu gewähren. Fast jedes wichtige Gesetz wird vor den Gerichten auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Schindler, Dietrich: Die Methode des Rechtsunterrichts in den Vereinigten Staaten von Amerika (Die case method). Nach einem Vortrag, gehalten im Zürcherischen Juristenverein. Zürich: Schultheß 1924. (28 S.) 8⁰

Die case method besteht im Gegensatz zu den deutschen systematischen Vorlesungen in einer Besprechung der in den offiziellen Sammlungen publizierten Gerichtsentscheide (cases). In den Unterrichtsstunden, zu denen sich der Studierende vorzubereiten hat, legen die Studenten die Fälle dar und daran schließt sich die Diskussion an. Der Verfasser bespricht eingehend die Vorzüge dieser Methode, gibt dann den Lehrplan der Harvard Law School bekannt und erörtert noch einige andere, den Rechtsunterricht fördernde Einrichtungen.

l) Sonstige außereuropäische Staaten

Sitte und Recht in Nordafrika. Ges. von Ernst Ubach u. Ernst Rackow u. zur Veröffentlichg. vorbereitet unter Mitw. von Georg Kampffmeyer, Hans Stumme u. Leonhard Adam. Mit 3 Lichtbildern, 33 Textabb. u. Pl. u. 2 [eingedr.] Notenbeig., sowie 32 [eingedr.] arab. Schrifttaf. Stuttgart: Enke 1923. (XLII, 441 S.) gr. 8⁰ = Quellen zur ethnolog. Rechtsforschg. von Nordafrika, Asien u. Australien. Bd. 1 = Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 40, Erg.-Bd.

Das Werk enthält Protokolle über die Vernehmung von Angehörigen nordafrikanischer Stämme gelegentlich ihres Aufenthalts als Kriegsgefangene in den deutschen Kriegsgefangenenlagern. Gegenstand der Vernehmung waren die Rechte dieser Völker, sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen u. stammesorganisatorischen Verhältnisse. Die Schrift gewährt einen interessanten Einblick in das Leben dieser Völker. Die persönlichen Verhältnisse (Hochzeits-, Totengebräuche usw.) sind besonders berücksichtigt. Infolge der Knappheit der Protokolle ist die Übersicht sehr erleichtert.

Snouck Hurgronje, Christian: Geschriften betreffende het mohammedaansche recht. Bonn u. Leipzig: Schroeder 1923. (456 S.) gr. 8⁰ = Snouck Hurgronje, Verspreide Geschriften. Deel 2.

Der zweite Band der auf 6 Bände berechneten gesammelten Schriften des berühmten holländischen Orientalisten und ehemaligen Lektors für orientalisches Recht in Leiden enthält seine Arbeiten über mohammedanisches Recht. Der Inhalt dieser Abhandlungen, von denen einige in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist aus dem gesamten mohammedanischen Recht entnommen; teils handelt es sich um Darlegungen philosophisch-historischer Art, teils sind es Abhandlungen über einzelne Rechtsverhältnisse.

König, Herbert: Der Rechtsbruch u. sein Ausgleich bei den Eskimo. Diss. Köln. In: Anthropos. Bd 18—19, Jan.—Jun. 1923—24, H. 1—3. S. 484—515.

Das Recht der Eskimo ist bisher nur wenig erforscht worden. Der Verf. behandelt es im Sinne der kulturgeschichtl. Schule, die auf Friedrich Ratzel's Gedanken fußt u. sich „exakte Kleinarbeit" zum Ziel gesetzt hat. Gegenstand der Untersuchung ist in d. Hauptsache die geregelte Reaktion, die als rechtlich zulässiger Ausgleich des Rechtsbruches anerkannt ist; mit dieser steht in enger Verbindung die ungeregelte Reaktion, die keine Rücksicht nimmt auf bestehende Rechte. Die Arbeit ist nur zum Teil abgedruckt.

Autorenregister

(Anonyme Werke, deren Eingruppierung sich nicht ohne weiteres aus dem Titel ergibt, sind unter dem Sachstichwort zu suchen)